



Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Änderung des Transplantationsgesetzes

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Regierungsrat des Kantons Aargau
Abkürzung der Firma / Organisation : RR AG
Adresse, Ort : 5001 Aarau
Kontaktperson : Barbara Hürlimann, Abteilungsleiterin Gesundheit
Telefon : [REDACTED]
E-Mail : [REDACTED]
Datum : 11. Dezember 2019

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **13. Dezember 2019** an transplantation@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Transplantationsgesetz; SR 810.21

Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat des Kantons Aargau positioniert sich wie folgt zur Eidgenössischen Volksinitiative "Organspende fördern – Leben retten":

- Ja zum Wechsel des Willensäusserungsmodells
- Nein zum Wechsel zur engen Widerspruchslösung

Der Regierungsrat des Kantons Aargau teilt die Meinung der Schweizer Bevölkerung, die mit 76 % dem Systemwechsel zur Widerspruchslösung mit den Antworten "eher" und "bestimmt" zustimmen.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau ist hingegen nicht der Meinung, dass der Wechsel zu einer engen Widerspruchslösung, die nicht die nächsten Angehörigen in den Entscheid mit einbezieht, nötig ist. Grund hierfür ist die Spendeeffizienz der Schweiz, die mit Rang sieben von 28 untersuchten Ländern liegt und somit positiv bewertet werden kann. Wird die Spenderate betrachtet, liegt diese international im mittleren Bereich. Ausserdem hat der Aktionsplan des Bundes "Mehr Organe für Transplantationen" mit seinen Massnahmen die Spenderate der Schweizer Bevölkerung bereits positiv beeinflusst (Erhöhung von 12 auf 18,6 Organspender pro Million Einwohner) und es wird davon ausgegangen, dass die Spenderate weiterhin ansteigen wird. Zudem wird in Ländern mit der engen Widerspruchslösung diese nicht praktiziert und den Angehörigen dennoch ein Entscheidungsrecht zugesprochen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 8	¹ Organe, Gewebe oder Zellen dürfen einer verstorbenen Person entnommen werden, wenn: a. sie vor ihrem Tod einer Entnahme zugestimmt hat; b. der Tod festgestellt worden ist.	¹ Organe, Gewebe oder Zellen dürfen einer verstorbenen Person entnommen werden, wenn: a. sie vor ihrem Tod einer Entnahme nicht widersprochen hat; b. der Tod festgestellt worden ist.
Art. 10	² Ist die spendende Person urteilsunfähig und liegt von ihr keine Zustimmung vor, so können Massnahmen nach Absatz 1 nur vorgenommen werden, wenn die nächsten Angehörigen diesen zustimmen, und die Massnahmen den Voraussetzungen nach Absatz 3 Buchstaben a und b entsprechen. Die nächsten Angehörigen haben bei ihrer Entscheidung den mutmasslichen Willen der spendenden Person zu beachten.	² Ist die spendende Person urteilsunfähig und liegt von ihr kein Widerspruch vor, so können Massnahmen nach Absatz 1 nur vorgenommen werden, wenn die nächsten Angehörigen diesen zustimmen, und die Massnahmen den Voraussetzungen nach Absatz 3 Buchstaben a und b entsprechen. Die nächsten Angehörigen haben bei ihrer Entscheidung den mutmasslichen Willen der spendenden Person zu beachten.



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Eidg. Departement des Innern
3003 Bern

Appenzell, 5. Dezember 2019

Eidgenössische Volksinitiative «Organspende fördern - Leben retten» und indirekter Gegenvorschlag (Änderung des Transplantationsgesetzes) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. September 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Eidgenössischen Volksinitiative «Organspende fördern - Leben retten» und zum indirekten Gegenvorschlag (Änderung des Transplantationsgesetzes) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie lehnt die Initiative ab und unterstützt den indirekten Gegenvorschlag.

Eine enge Widerspruchslösung, wie sie von den Initiantinnen und Initianten gefordert wird und in welcher allfällige Anliegen der Angehörigen unberücksichtigt bleiben, kann nicht unterstützt werden. Beim ethisch sehr heiklen Thema der Organspende sollten die Rechte der Spenderinnen und Spender sowie der Angehörigen möglichst umfassend gewahrt und klar geregelt werden. Dies ist nur mit dem indirekten Gegenvorschlag des Bundes möglich.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- gever@bag.admin.ch
- transplantation@bag.admin.ch
- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@mobi.ch)



Regierungsrat, 9102 Herisau

Bundesamt für Gesundheit
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 6. Dezember 2019

Eidg. Vernehmlassung; Eidg. Volksinitiative "Organspende fördern - Leben retten" und indirekter Gegenvorschlag (Änderung des Transplantationsgesetzes); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. September 2019 eröffnete das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) im Auftrag des Bundesrats die Vernehmlassung zur Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten» und dem Entwurf zur Änderung des Transplantationsgesetzes als indirekter Gegenvorschlag.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat begrüsst die Änderung von der Zustimmung- zur Widerspruchslösung bei der Organentnahme. Er unterstützt den indirekten Gegenvorschlag des Bundesrats. Es ist richtig, die Widerspruchslösung auf Gesetzes- statt Verfassungsstufe zu verankern und die Bedingungen für eine zulässige Entnahme enger zu fassen als in der Volksinitiative. Die erweiterte Widerspruchslösung – wie der Bundesrat sie vorschlägt – ist ausgewogen und angemessen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Bundesamt für Gesundheit

Per E-Mail an:

- gever@bag.admin.ch
- transplantation@bag.admin.ch

11. Dezember 2019

RRB-Nr.: 1379/2019
Direktion Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Unser Zeichen 2019.GEF.1406
Ihr Zeichen
Klassifizierung Nicht klassifiziert



Vernehmlassung des Bundes: Eidgenössische Volksinitiative «Organspende fördern - Leben retten» und indirekter Gegenvorschlag (Änderung des Transplantationsgesetzes).

Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Volksinitiative bezweckt einen Wechsel von der heute geltenden Zustimmungs- hin zur Widerspruchslösung bei der Organspende: Bei Annahme der Initiative könnten im Grundsatz allen Menschen bei Todesfall in der Schweiz Organe, Gewebe oder Zellen entnommen werden, sofern sie zu Lebzeiten nicht ihren Widerspruch geäußert haben. Der Bundesrat unterstützt das Anliegen der Initiative zwar grundsätzlich, möchte aber die Widerspruchslösung im Transplantationsgesetz verankern und dabei insbesondere die Rolle und Kompetenzen der Angehörigen regeln. Er sieht deshalb vor, die Ablehnung der Initiative zu beantragen und ihr einen indirekten Gegenvorschlag gegenüberzustellen.

1 Einrichtung und Ausgestaltung eines Widerspruchsregisters

Das Widerspruchsregister muss eine wirksame Dokumentation eines Widerspruches gegen die Organspende ermöglichen. Damit ein Widerspruch in jedem Fall beachtet wird, ist es wesentlich, dass das Register für die eintragende Person leicht zugänglich und einfach in der Handhabung ist. Es ist sicherzustellen, dass ein Eintrag ohne grossen Aufwand erstellt und rund um die Uhr geändert werden kann. Ebenso muss eine einfache Abfrage durch die bezeichneten Stellen sichergestellt sein.

Gleichzeitig ist durch geeignete Vorschriften im Gesetz sicherzustellen, dass der Datenschutz und die Datensicherheit gewährleistet sind. Im Erläuternden Bericht zu Artikel 10a Absatz 4 wird zwar in Aussicht gestellt, dass für die Botschaft der Gesetzesentwurf mit den Bestimmungen zur Authentifizierung bei der Eintragung und der Änderung ergänzt werden soll. Die Ausführungen zum Datenschutz (Ziff. 5.5.6) lassen jedoch vermuten, dass alle übrigen Massnahmen in der Verordnung geregelt werden sollen. In anderen Bundesvorlagen, wie beispielsweise bei der Änderung des AHVG (systematische Verwendung der AHV-Nummer) oder beim Vorentwurf des neuen Adressdienstgesetzes sind entsprechende Vorschriften im formellen Gesetz vorgesehen. Für die als Personendaten besonders schützenswerten (vgl. Art. 3 Bst. c DSG) Erklärungen zur Organspende sind solche Vorschriften auf Gesetzesstufe erst recht gerechtfertigt.

2 Bevölkerungsinformation

Bei einer erweiterten Widerspruchslösung ist eine intensive Bevölkerungsinformation unabdingbar. Es muss sichergestellt werden, dass jede Person – unabhängig von ihrem sozioökonomischen Status sowie sprachlichen oder sonstigen Beeinträchtigungen – darüber informiert wird, dass neu ohne Widerspruch die Entnahme von Organen, Geweben oder Zellen sowie vorbereitende medizinische Massnahmen grundsätzlich zulässig sind.

3 Wahrung der Verhältnismässigkeit

Der Regierungsrat begrüsst, dass zur Wahrung der Verhältnismässigkeit des Eingriffs in das Grundrecht auf Selbstbestimmung der verstorbenen Person und in Anlehnung an ausländische Regelungen es dem Bundesrat möglich sein soll, in gewissen Fällen für die Entnahme von Organen, Geweben und Zellen weiterhin eine explizite Zustimmung vorzusehen; beispielsweise, wenn diese der Herstellung von handelsfähigen Transplantatprodukten dienen. Hierbei ist auch die Möglichkeit zu prüfen, im Widerspruchsregister differenzierte Willensäusserungen vorzusehen.

4 Fazit

Der Regierungsrat stimmt unter Berücksichtigung seiner Bemerkungen dem Vorschlag des Bundesrates zu, das Anliegen der Initiative zwar grundsätzlich zu unterstützen, jedoch die Widerspruchslösung im Transplantationsgesetz zu verankern und dabei die Rolle und Kompetenzen der Angehörigen klar zu regeln.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident

Christoph Ammann

Der Staatsschreiber

Christoph Auer



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Verbraucherschutz

Vernehmlassung des Bundes betreffend die eidgenössische Volksinitiative «Organspende fördern- Leben retten» und dem indirekten Gegenvorschlag (Änderung des Transplantationsgesetzes)

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Kanton Basel-Landschaft, Regierungsrat

Abkürzung der Firma / Organisation : BL

Adresse, Ort : Bahnhofstrasse 5, 4410 Liestal

Kontaktperson : Dr. med Monika Hänggi, Kantonsärztin

Telefon : [REDACTED]

E-Mail : [REDACTED]

Datum : 13. Dezember 2019

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **13. Dezember 2019** an transplantation@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Transplantationsgesetz; SR 810.21

Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst grundsätzlich jede Möglichkeit zur Steigerung der Spenderrate. Die Volksinitiative «Organspende fördern- Leben retten» würde die Spenderrate deutlich erhöhen, gewährt den Angehörigen jedoch kein Entscheidungsrecht und würde wohl deshalb von der Bevölkerung eher wenig akzeptiert. Wohingegen der indirekte Gegenvorschlag (Erweiterte Widerspruchslösung) den nächsten Angehörigen ein subsidiäres Widerspruchsrecht einräumt. Diese Lösung würde von der Bevölkerung besser akzeptiert, würde zu einer Erhöhung der Spenderraten führen, jedoch wäre der Mehrwert fraglich, wenn nur ein tiefer Anteil der Bevölkerung im Register erfasst ist. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft sieht in der Abwägung der beiden Vorlagen etwa gleich viele Vor- und Nachteile und verzichtet deshalb auf eine Priorisierung für eine der beiden Vorlagen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
10a	Nach Art. 10a soll im Rahmen des Transplantationsgesetzes ein Widerspruchsregister eingeführt werden, das - diverse zusätzliche Informationen im Zusammenhang mit der Spende enthalten kann (Abs. 1 & 2) - von Person, die für die lokale Koordination in den Spitälern zuständig sind, mittels eines Abrufverfahrens eingesehen werden kann (Abs. 3) und - die AHVn13 (Abs. 4) als Identifikator verwendet Bei den bearbeiteten Personendaten handelt es sich um besondere Personendaten im Sinne von Art. 3 lit. c Ziff. 1 und 2 Datenschutzgesetz (DSG, SR 235.1). Einerseits kann durch die offenbar vorgesehene nicht strukturierte Ablage von Erklärungen nicht ausgeschlossen werden, dass damit Gesundheitsdaten im Register sind, und andererseits können durch die Hinterlegung eines allenfalls umfassenden	Das Transplantationsgesetz sei mit den entsprechenden Bestimmungen sowie der Erläuternde Bericht im Sinne der Ausführungen zu ergänzen.

	Widerspruchs Rückschlüsse auf die Weltanschauung gezogen werden. Durch den Paradigmenwechsel zum Widerspruchsprinzip entsteht zudem ein gewisser gesellschaftlicher Druck in Richtung Organspende, so dass Personen, die einer Entnahme widersprechen einer gewissen Gefahr der Stigmatisierung ausgesetzt sind. Aus diesen Überlegungen muss das Widerspruchsregister bezüglich der Vertraulichkeit der Informationen einem hohen Schutzbedarf genügen. Selbstverständlich ergibt sich ein hoher Schutzbedarf der Informationen auch bezüglich der Dimensionen Verfügbarkeit, Nachvollziehbarkeit sowie – und absolut zentral – Richtigkeit (Integrität) der Informationen. Diese Grundsätze sind bereits auf Gesetzesstufe zu verankern. Zudem ist nach dem Gesagten zu fordern, dass das Sicherheitsniveau der Identifizierung nicht wie geplant «substanziell» (Erläuternder Bericht, S. 28), sondern «hoch» sein soll. Die Verwendung der AHVn13 setzt nach Art. 50g des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) voraus, dass solche Systeme speziell geschützt werden müssen. Gemäss dem Erläuternden Bericht soll das Register für die eintragenden Personen leicht zugänglich sein. Systeme, welche von vielen Personen «leicht zugänglich» sein sollen, sind einer grösseren Gefährdung ausgesetzt und müssen entsprechend höhere Anforderungen an technische und organisatorische Massnahmen erfüllen. Angaben dazu, wie sich diese Personen an einem solchen System identifizieren (Qualität der Identifizierung) sollen, fehlen. Die Regelung im Entwurf des Transplantationsgesetzes ist betreffend des Widerspruchsregisters knapp ausgefallen. Angesichts des hohen Schutzbedarfs der bearbeiteten Daten sollten die grundsätzlichen Anforderungen betreffend	
--	---	--



Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Änderung des Transplantationsgesetzes

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Kanton Basel-Stadt
Abkürzung der Firma / Organisation : BS
Adresse, Ort : Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel
Kontaktperson : Dorothee Frei Hasler, Generalsekretärin Gesundheitsdepartement
Telefon : [REDACTED]
E-Mail : [REDACTED]
Datum : 3. Dezember 2019

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **13. Dezember 2019** an transplantation@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Transplantationsgesetz; SR 810.21

Allgemeine Bemerkungen

Die Auseinandersetzung mit den verschiedenen Modellen der Einwilligung in eine Organspende macht deutlich, dass damit wesentliche moralisch-ethische Grundsätze und Werte – wie insbesondere der Schutz des Lebens und der Gesundheit, die Autonomie, die Achtung der verstorbenen Person, die Achtung der Angehörigen sowie der Altruismus oder die Solidarität – verbunden sind, welche unterschiedlich gewichtet werden und teilweise auch in Konflikt zueinander geraten können. Bei der Frage, ob bei Organspenden von der (erweiterten) Zustimmungslösung zur (erweiterten) Widerspruchslösung gewechselt werden soll, handelt es sich denn auch primär um eine gesellschaftspolitische Frage, welche jede Bürgerin und jeder Bürger nach Massgabe eigener Gewissensabwägungen letztlich individuell zu beantworten hat. Vor diesem Hintergrund begrüsst es der Regierungsrat, dass durch die Einreichung der Volksinitiative „Organspende fördern – Leben retten“ und die Ausarbeitung des Vorentwurfs zu einem indirekten Gegenvorschlag (Änderung des Transplantationsgesetzes) ein breiter öffentlicher Diskurs zur sensiblen Thematik „Organspende“ stattfinden kann.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt ist wie der Bundesrat der Ansicht, dass ein grosses öffentliches Interesse an einer erhöhten Verfügbarkeit von Spendeorganen besteht. Dabei ist basierend auf neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen davon auszugehen, dass die Spenderate mit einem Wechsel zur Widerspruchslösung steigen würde. Dies zeigt auch ein Blick auf die Länder mit Widerspruchslösung, in welchen die Organspenderate durchschnittlich höher ist als in Ländern mit Zustimmungslösung. Dementsprechend begrüsst der Regierungsrat unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Gesundheitsversorgung grundsätzlich einen Systemwechsel. Allerdings erachtet er es als wesentlich, den ethischen und rechtlichen Bedenken bezüglich einer Widerspruchslösung bei deren Umsetzung auf Gesetzes- und Verordnungsstufe so gut wie möglich Rechnung zu tragen. So stimmt er insbesondere mit der Meinung des Bundesrates überein, dass auch im Rahmen einer Widerspruchslösung den nächsten Angehörigen ein Mitspracherecht eingeräumt werden muss.

Im Einzelnen möchte der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt auf folgende Aspekte hinweisen:

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 8 Abs. 1 lit. b	<i>Rückgang von Zustimmungserklärungen</i> Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt ist der Auffassung, dass auch nach einem Paradigmenwechsel von der (erweiterten) Zustimmungslösung hin zur (erweiterten) Widerspruchslösung möglichst viele ausdrückliche Zustimmungserklärungen angestrebt werden sollten. Einerseits tragen solche Zustimmungserklärungen einer selbstbestimmten Organspende am besten Rechnung. Andererseits werden	

	die nächsten Angehörigen bei Vorliegen einer klaren Willensäusserung der spendenden Person nicht mit der für sie allenfalls belastenden Frage nach dem mutmasslichen Willen des Verstorbenen konfrontiert. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt geht davon aus, dass mit der Einführung der erweiterten Widerspruchslösung zukünftig diejenigen Personen, welche grundsätzlich zur Organspende bereit wären, vermehrt darauf verzichten werden, eine ausdrückliche Zustimmungserklärung zur Organspende abzugeben, da sie bei fehlendem Widerspruch grundsätzlich mit der Spende ihrer Organe rechnen können. Einer solchen möglichen Entwicklung sollte bei der Umsetzung der erweiterten Widerspruchslösung entgegengewirkt werden.	
Art. 8b Abs. 6 lit. a	<i>Begriff und Rolle der Angehörigen</i> In der Vorlage wird mit der Aufführung der Rechte der nächsten Angehörigen auch deren Rolle bei der Ermittlung des mutmasslichen Willens der verstorbenen Person geklärt. In diesem Zusammenhang wird im erläuternden Bericht festgehalten, dass der Begriff der nächsten Angehörigen im Transplantationsrecht seit jeher weit verstanden wird und auch Personen einschliesst, die der verstorbenen Person nahe stehen, aber in keiner verwandtschaftlichen Beziehung stehen. Aktuell werden der Begriff der nächsten Angehörigen sowie deren Rangfolge in Art. 3 ff. der Transplantationsverordnung vom 16. März 2007 (SR 810.211) detailliert geregelt. Die spendende Person kann nach geltendem Recht zudem eine Vertrauensperson bestimmen, welche an Stelle der nächsten Angehörigen tritt und der dieselben Rechte wie Ersteren zukommt (Art. 8 Abs. 6 bzw. Art. 10 Abs. 9 Transplantationsgesetz). Neu soll diese Vertrauensperson ebenfalls unter den Begriff der nächsten Angehörigen fallen, wobei ihr weiterhin der Vorrang vor den weiteren nächsten Angehörigen eingeräumt werden soll (vgl. S. 19 des erläuternden Berichts). Nach Auffassung des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt ist es für die Rechtssicherheit von wesentlicher Bedeutung, den Begriff	

	der nächsten Angehörigen und deren Rolle und Rangfolge im Entscheidungsprozess auch im Rahmen der erweiterten Widerspruchslösung weiterhin klar zu regeln. Zudem muss im Sinne der Kohärenz der Rechtsordnung das Verhältnis des Begriffs der „nächsten Angehörigen“ zur „vertretungsberechtigten Person“ bei medizinischen Massnahmen gemäss Art. 378 ZGB umfassend geklärt werden. Hierzu ist im erläuternden Bericht lediglich festgehalten, dass eine entsprechende Klärung des Verhältnisses zwischen der Vertrauensperson sowie der in einem Vorsorgeauftrag oder einer Patientenverfügung aufgeführten vertretungsberechtigten Person geplant sei.	
Art. 10a	Datenschutz Damit ein Widerspruch gegen die Entnahme von Organen, Geweben oder Zellen sicher und zentral deponiert werden kann, wird der Bund ein Widerspruchsregister schaffen (Art. 10a). Er wird dazu gemäss dem erläuternden Bericht die Struktur und den Datenkatalog, die Zugriffsrechte, die zur Sicherstellung des Datenschutzes und der Datensicherheit erforderlichen organisatorischen und technischen Massnahmen sowie die Aufbewahrungsdauer festlegen. Da es sich bei Erklärungen zur Organspende um sensitive Personendaten handelt, ist nach Auffassung des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt dem Datenschutz neben einer einfachen Handhabung des Widerspruchsregisters eine grosse Bedeutung beizumessen. Dementsprechend ist bei der Einführung des geplanten Registers sowohl auf rechtlicher als auch auf technischer Ebene ein besonderes Augenmerk auf den Datenschutz und die Datensicherheit zu richten.	
Art. 61 Abs. 2	Um dem befürchteten Rückgang der Zustimmungserklärungen entgegenzuwirken, wäre es denkbar, dass im Rahmen der geplanten Bevölkerungsinformation speziell auch auf die Vorteile einer ausdrücklichen Zustimmungserklärung in einer Patientenverfügung, einer Spende-karte sowie dem elektronischen Patientendossier und die Möglichkeit der Eintragung einer Zustimmungserklärung im geplanten Widerspruchsregister oder im nationalen Organspenderegister hingewiesen wird.	

Bemerkungen zum erläuternden Bericht		
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
S. 27 / Art. 10a Abs. 1	Gemäss dem erläuternden Bericht ist vorgesehen, dass das geplante Widerspruchsregister derart ausgestaltet werden soll, dass es auch für andere Erklärungen in Bezug auf die Organspende nutzbar ist. Fraglich ist, ob diese umfassende Nutzung des Registers mit dem Begriff „Widerspruchsregister“ ausreichend zur Geltung kommt, oder ob für das geplante Register nicht ein anderer Begriff zu wählen ist.	



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Département fédéral de l'intérieur DFI
Inselgasse 1
3003 Berne

Document PDF et Word à :
dm@bag.admin.ch
transplantation@bag.admin.ch

Fribourg, le 26 novembre 2019

**Initiative populaire fédérale « Pour sauver des vies en favorisant le don d'organes »
et contre-projet indirect (modification de la loi sur la transplantation) - Procédure de
consultation**

Mesdames, Messieurs,

Dans l'affaire susmentionnée, nous nous référons au courrier du 13 septembre 2019. Nous remercions le DFI pour l'invitation à prendre position concernant l'objet susmentionné.

Le Conseil d'Etat reconnaît la nécessité d'implémenter de nouvelles mesures pour augmenter le nombre de donneurs d'organes en Suisse et permettre de réduire le nombre de patients sur liste d'attente. Nous soutenons le contre-projet indirect du Conseil fédéral qui prévoit l'instauration d'un consentement présumé au sens large.

Comme le Conseil fédéral, nous estimons que l'implication des proches est une exigence centrale d'un modèle de don.

Nous soutenons l'inscription dans la législation d'un registre électronique moderne permettant de documenter sa propre décision en faveur ou défaveur du don d'organes. Les volontés de don d'organes doivent être impérativement inscrites dans le registre afin de refléter avec certitude la volonté de la personne défunte.

Le Conseil d'Etat reconnaît également l'importance d'informer de manière exhaustive la population de la nouvelle réglementation et de la possibilité de consigner toute opposition dans un registre.

Toutefois, le Conseil d'Etat, se basant sur l'étude comparative mandatée par l'Office fédéral de la santé publique (OFSP) en 2019, estime que la seule modification de la loi par l'instauration d'un consentement présumé ne saurait à elle seule permettre une augmentation significative du nombre de donneurs d'organes. Il apparaît que l'implémentation de mesures structurelles joue aussi un

grand rôle dans l'augmentation des dons d'organe. Le plan d'action « Plus d'organes pour des transplantations » lancé en 2013 par le Conseil fédéral, et étendu jusqu'en 2021, proposait justement des mesures d'ordre organisationnel et structurel :

- > la formation du personnel médical au domaine du don d'organes ;
- > processus et gestion de la qualité : harmonisation des processus à l'échelle du pays, optimisation de la saisie des données ;
- > structures et ressources des hôpitaux : financement lié des coordinateurs locaux ;
- > campagnes d'information et relations publiques.

Les mesures introduites ont eu des effets positifs bien que l'objectif de 20 dons par million d'habitants n'ait pas été atteint fin 2018.

Par conséquent, le Conseil d'Etat propose au Conseil fédéral de poursuivre ce plan d'action après 2021 pour accompagner l'instauration de la nouvelle loi.

En vous remerciant du travail effectué, nous vous adressons, Mesdames, Messieurs, nos salutations distinguées.

Au nom du Conseil d'Etat :



Jean-Pierre Siggen
Président



Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat



Genève, le 11 décembre 2019

Le Conseil d'Etat

5967-2019

Département fédéral de l'intérieur (DFI)
Monsieur Alain Berset
Conseiller fédéral
Inselgasse 1
3003 Berne

Concerne : Initiative populaire fédérale «Pour sauver des vies en favorisant le don d'organes» et contre-projet indirect (modification de la loi sur la transplantation)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre Conseil a pris connaissance avec intérêt de votre courrier du 13 septembre 2019, concernant l'objet cité sous rubrique, et vous en remercie.

Le Conseil fédéral et les initiants partagent le même objectif d'augmenter les dons d'organes en Suisse, objectif que nous saluons également. Le Conseil d'Etat relève que ceci est réalisable tant avec la législation en vigueur, qu'avec l'initiative populaire ou le contre-projet indirect. Les modalités de don d'organes reposent d'abord sur un choix éthique. L'initiative et le contre-projet proposent d'introduire le consentement présumé en remplacement du consentement explicite. Notre Conseil a pris note que, pour la commission nationale d'éthique, le consentement explicite respecte mieux les droits de la personnalité, en particulier à l'autodétermination corporelle, et que le don d'organes doit rester une décision réfléchie du donneur ou de ses proches.

Notre Conseil soutient le contre-projet, car l'initiative et le contre-projet diffèrent sur le rôle des proches qui pour nous est essentiel dans un modèle de dons d'organes. Cependant, notre Conseil n'est pas favorable à la création d'un registre des refus de dons d'organes tel que proposé dans le contre-projet. Il lui préfère le registre existant de Swisstransplant qui permet d'enregistrer la volonté de la personne, ainsi que le consentement ou l'opposition à l'utilisation des organes pour la recherche scientifique.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à ce courrier, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Michèle Righetti

Le président :

Antonio Hodgers

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

per E-Mail

- gever@bag.admin.ch
- transplantation@bag.admin.ch

Glarus, 26. November 2019
Unsere Ref: 2019-868

Vernehmlassung zur Eidgenössischen Volksinitiative «Organspende fördern - Leben retten» und indirekter Gegenvorschlag (Änderung des Transplantationsgesetzes)

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Der Regierungsrat des Kantons Glarus unterstützt im Grundsatz den Gegenvorschlag des Bundesrates. Aus seiner Sicht kann mit der Einführung der erweiterten Widerspruchslösung das Ziel einer erhöhten Verfügbarkeit von Spendenorganen erreicht und die Situation der auf eine Organspende angewiesenen Personen verbessert werden.

Der Regierungsrat anerkennt aber auch, dass ein solcher Systemwechsel aus ethischer oder juristischer Perspektive (Umkehr der Beweislast) kritisch oder anders beurteilt werden kann. Aus seiner Sicht ist es daher zentral, dass der Bevölkerungsinformation und der Auseinandersetzung mit dem Thema der Organspende (weiterhin) ein grosses Gewicht beigemessen wird. Die Bevölkerung muss für das Thema sensibilisiert und sich bewusst sein, dass allenfalls im Lebensverlauf veränderte Ansichten zur Organspende an die nächsten Angehörigen kommuniziert und im Widerspruchregister nachgeführt werden müssen.

Besonders wichtig erscheint uns sodann, dass die Zustimmung bzw. der Widerspruch – wie im Erläuternden Bericht festgehalten – für einzelne Organe, Gewebe oder Zellen möglich ist. Wir beantragen dies explizit im Gesetzesentwurf so aufzunehmen und der Bevölkerung damit einen differenzierten Umgang mit der Organspende zu ermöglichen.

Der Gesetzesentwurf sieht zur Identifikation der im elektronischen Register eingetragenen Personen im Todesfall im Spital die AHV-Nummer vor. Die Entscheidung für einen eindeutigen Identifikator sollte jedoch im Einklang mit der Identifikationsnummer des Elektronischen Patientendossiers (EPD) sein. Es macht keinen Sinn im Gesundheitswesen unterschiedliche Identifikatoren zu verwenden.

Schliesslich darf die Abfrage des elektronischen Registers seitens der Spitäler nicht auf «für die lokale Koordination zuständige Personen» beschränkt sein und sollte zentral via Nationale Zuteilungsstelle erfolgen. Nur so kann eine sichere 24-Stunden-Verfügbarkeit garantiert werden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Dr. Andrea Bettiga
Landammann

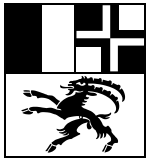


Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an:

- gever@bag.admin.ch
- transplantation@bag.admin.ch

versandt am: **26. Nov. 2019**



Sitzung vom

10. Dezember 2019

Mitgeteilt den

11. Dezember 2019

Protokoll Nr.

900

Per E-Mail zustellen an: gever@bag.admin.ch
transplantation@bag.admin.ch

Vernehmlassung zum indirekten Gegenvorschlag (Änderung des Transplantationsgesetzes) zur Eidgenössischen Volksinitiative "Organspende fördern – Leben retten"

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. September 2019 haben Sie uns den Entwurf der Änderung des Bundesgesetzes über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz) zur Vernehmlassung unterbreitet. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns und nehmen wie folgt Stellung:

Übereinstimmend mit dem Bundesrat lehnen wir die Volksinitiative "Organspende fördern – Leben retten" aufgrund der dem Wortlaut nach darin vorgesehenen "engen Widerspruchslösung" ab. In diesem Sinne begrüssen wir den Gegenvorschlag des Bundesrates, welcher eine erweiterte Widerspruchslösung vorsieht.

Die Erhöhung der Verfügbarkeit von Spendenorganen ist im Hinblick auf die Personen, die auf eine Organspende angewiesen sind, anzustreben. Gleichzeitig sind aber die Persönlichkeitsrechte der potentiellen Spender zu respektieren. Der Gegenvorschlag des Bundesrates sieht vor, dass bei fehlendem Widerspruch eine Entnahme von Organen bei verstorbenen Personen grundsätzlich möglich sein soll. Dabei soll ein Widerspruchsregister geschaffen werden, in welchem sich Personen, die sich ge-

gen eine Entnahme von Organen entscheiden, eintragen lassen können. Den Angehörigen wird zudem ein subsidiäres Widerspruchsrecht eingeräumt, falls sich die sterbende Person nicht im Widerspruchsregister eingetragen hat und auch keine andere Erklärung dieser Person vorliegt.

Im Gegenvorschlag des Bundesrates sehen wir eine pragmatische Lösung, die einerseits dem berechtigten Interesse nach einer Erhöhung der Spendenorganen gerecht wird, andererseits aber auch bemüht ist, die Persönlichkeitsrechte der potentiellen Organspender und deren Angehörigen so weit als möglich zu wahren.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

i.V. lic. iur. W. Frizzoni



Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Änderung des Transplantationsgesetzes

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Kanton Graubünden
Abkürzung der Firma / Organisation : GR
Adresse, Ort : Hofgraben 5, 7001 Chur
Kontaktperson : Vitus Demont
Telefon : [REDACTED]
E-Mail : [REDACTED]
Datum : 28.11.2019

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **13. Dezember 2019** an transplantation@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Transplantationsgesetz; SR 810.21

Allgemeine Bemerkungen

Übereinstimmend mit dem Bundesrat lehnen wir die Volksinitiative "Organspende fördern – Leben retten" aufgrund der dem Wortlaut nach darin vorgesehenen "engen Widerspruchslösung" ab. In diesem Sinne begrüssen wir den Gegenvorschlag des Bundesrates, welcher eine erweiterte Widerspruchslösung vorsieht.

Die Erhöhung der Verfügbarkeit von Spendenorganen ist im Hinblick auf die Personen, die auf eine Organspende angewiesen sind, anzustreben. Gleichzeitig sind aber die Persönlichkeitsrechte der potentiellen Spender zu respektieren. Der Gegenvorschlag des Bundesrates sieht vor, dass bei fehlendem Widerspruch eine Entnahme von Organen bei verstorbenen Personen grundsätzlich möglich sein soll. Dabei soll ein Widerspruchsregister geschaffen werden, in welchem sich Personen, die sich gegen eine Entnahme von Organen entscheiden, eintragen lassen können. Den Angehörigen wird zudem ein subsidiäres Widerspruchsrecht eingeräumt, falls sich die sterbende Person nicht im Widerspruchsregister eingetragen hat und auch keine andere Erklärung dieser Person vorliegt.

Im Gegenvorschlag des Bundesrates sehen wir eine pragmatische Lösung, die einerseits dem berechtigten Interesse nach einer Erhöhung der Spendenorganen gerecht wird, andererseits aber auch bemüht ist, die Persönlichkeitsrechte der potentiellen Organspender und deren Angehörigen so weit als möglich zu wahren.

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'intérieur
M. le Conseiller fédéral Alain Berset
3003 Berne
Par courriel :
dm@bag.admin.ch
transplantation@bag.admin.ch

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 19 novembre 2019

Prise de position du Gouvernement de la République et Canton du Jura dans le cadre de la procédure de consultation sur l'initiative populaire fédérale « Pour sauver des vies en favorisant le don d'organes » et contre-projet indirect (modification de la loi sur la transplantation)

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Le Gouvernement jurassien remercie le Département fédéral de l'intérieur de lui donner la possibilité, par sa lettre du 13 septembre 2019, de prendre position dans le cadre de l'initiative fédérale « Pour sauver des vies en favorisant le don d'organes » et son contre-projet indirect.

Après analyse des divers documents, le Gouvernement jurassien ne soutient pas le contre-projet du Conseil fédéral qui impliquerait certainement un retrait de l'initiative populaire. Le Gouvernement est donc favorable à l'initiative, quand bien même elle nécessiterait d'être concrétisée dans des décisions d'application.

En vous remerciant de l'avoir consulté sur cet objet, le Gouvernement vous adresse, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, ses salutations distinguées.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Jacques Gerber
Président




Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'État



Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

per E-Mail

Eidgenössisches Departement des
Innern EDI

gever@bag.admin.ch
transplantation@bag.admin.ch

Luzern, 10. Dezember 2019

Protokoll-Nr.: 1334

**Eidgenössische Volksinitiative «Organspende fördern - Leben retten»
und indirekter Gegenvorschlag (Änderung des Transplantationsgesetz-
es)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Luzerner Regierungsrates nehme ich zu der obgenannten Initiative und dem indirekten Gegenvorschlag wie folgt Stellung:

Wir teilen die Ansicht, dass die aktuelle Situation in Bezug auf Organspenden nicht zufriedenstellend ist. Der Bedarf an Organen zu Transplantationszwecken ist grösser als das Angebot. Wir unterstützen deshalb grundsätzlich Massnahmen, welche dazu beitragen, die Organspendenzahlen zu erhöhen.

Wir sind jedoch der Ansicht, dass Organe nicht ohne Einverständnis der verstorbenen Person oder - subsidiär und unter Beachtung ihres mutmasslichen Willens - ihrer nächsten Angehörigen entnommen werden dürfen. Schweigen sollte nicht einfach als Zustimmung zur Spende gelten. Aus diesem Grund lehnen wir die Volksinitiative ab. Die Widerspruchslösung basiert auf der Annahme, dass sich viele Personen nur ungern mit Fragen zum eigenen Tod beschäftigen und deshalb wohl nur wenige einen Widerspruch erklären würden. All diese Personen wären im Todesfall Organspender.

Wir sind der Ansicht, dass die nächsten Angehörigen in einem solch sensiblen Thema einbezogen werden müssen. Die Rechte der Angehörigen sind zu wahren, indem sie vor einer möglichen Organspende über den Willen der verstorbenen Person informiert oder - wenn keine Erklärung der verstorbenen Person vorliegt - aktiv befragt werden. Ihnen soll das Recht zukommen, einer Organentnahme unter Berücksichtigung des mutmasslichen Willens der verstorbenen Person zu widersprechen. Wir bezweifeln jedoch, dass die vom Bundesrat als indirekten Gegenvorschlag unterbreitete erweiterte Widerspruchslösung zu mehr Organspenden führen würde.

Wir erachten es für zielführender, die Bevölkerung noch mehr zu motivieren, eine Entscheidung zur Organspende zu treffen und diese ihren Angehörigen auch mitzuteilen. Wer sich informiert und eine Entscheidung für oder gegen eine Spende fällt, bewahrt die Angehörigen vor einer schwierigen Situation und hilft mit, das Leben kranker Menschen zu retten.

Wir unterstützen deshalb die von der nationalen Ethikkommission vorgeschlagene Einführung eines Erklärungsmodells, wonach jede Person regelmässig aufgefordert würde (z.B. wenn sie eine ID oder ein elektronisches Patientendossier beantragt), sich Gedanken zum Thema Organspende zu machen. Wir sind überzeugt, dass mit einer solchen Lösung die Spendenbereitschaft erhöht werden könnte, ohne dass die Persönlichkeitsrechte durch eine staatliche Regelung tangiert würden.

Eine grosse Chance bietet in diesem Zusammenhang sicher auch die Digitalisierung. Mit der elektronischen Identität sollte es künftig auf einfache Weise möglich sein, dass sich jeder-mann von überall her selber in ein Register eintragen und auch jederzeit Änderungen vor-nehmen kann. Der Zugriff auf das Register kann auf bestimmte Personen oder Personen-gruppen eingeschränkt werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Guido Graf
Regierungsrat





LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courrier électronique
Département fédéral de l'intérieur
Palais fédéral
3003 Berne

Initiative populaire fédérale « Pour sauver des vies en favorisant le don d'organes » et contre-projet indirect (modification de la loi sur la transplantation) : ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le conseiller fédéral,

Nous vous remercions de nous consulter dans le cadre de la procédure citée en titre. Nous sommes en mesure de nous prononcer comme suit à son sujet.

De manière générale, le Canton de Neuchâtel est favorable au contre-projet indirect du Conseil fédéral et salue le travail effectué pour trouver, sur le plan légal, une solution nuancée permettant de répondre à la fois à des besoins de santé publique en matière de don d'organes ainsi que de transplantation et à des considérations éthiques pour les donneurs et leurs proches.

Il est, en effet, d'avis que le projet de modification de la loi sur la transplantation soumis en consultation permet une meilleure pesée d'intérêts que ne le fait l'initiative entre la volonté du donneur, la reconnaissance du rôle des proches de celui-ci confrontés à des choix difficiles dans des moments de deuil et le mandat donné à l'équipe médicale d'améliorer la santé du futur receveur.

Il considère que le changement de paradigme permettant de prendre en compte le consentement présumé du donneur voulu par l'initiative est accompagné des précautions requises dans le projet de modification de loi soumis en consultation.

Il n'en demeure pas moins que le projet suscite quelques commentaires et propositions de modifications.

Vous les trouverez dans le formulaire topique de réponse à la consultation joint en annexe.

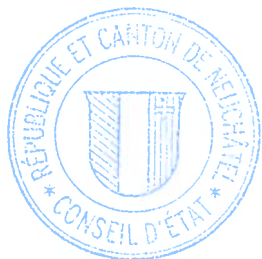
Nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 2 décembre 2019

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
A. RIBAUD

La chancelière,
S. DESPLAND



Annexe : mentionnée

Initiative populaire fédérale « Pour sauver des vies en favorisant le don d'organes » et contre-projet indirect (modification de la loi sur la transplantation) ouverture de la procédure de consultation

Prise de position de

Nom / entreprise / organisation : Etat de Neuchâtel

Abréviation de l'entreprise / organisation : Service de la santé publique

Adresse : Pourtalès 2, 2000 Neuchâtel

Personne de référence : Christophe Guye, chef de service adjoint

Téléphone : [REDACTED]

Courriel : [REDACTED]

Date : 23.11.2019

Remarques importantes

1. Veuillez n'effectuer aucun changement dans le format du formulaire et ne remplir que les champs gris.

3 Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.

4 Veuillez envoyer votre prise de position au **format Word** avant la **date** aux adresses suivantes :
dm@bag.admin.ch et transplantation@bag.admin.ch

Nous vous remercions de votre participation.

Initiative populaire fédérale « Pour sauver des vies en favorisant le don d'organes » et contre-projet indirect (modification de la loi sur la transplantation) ouverture de la procédure de consultation

Sommaire

Remarques concernant le projet de modification de la loi sur la transplantation _____ **4**

Initiative populaire fédérale « Pour sauver des vies en favorisant le don d'organes » et contre-projet indirect (modification de la loi sur la transplantation) ouverture de la procédure de consultation

Remarques générales	
Nom/entreprise	Commentaires/remarques
NE	De manière générale, le canton de Neuchâtel est favorable au contre-projet indirect du Conseil fédéral à l'initiative populaire fédérale précitée et salue le travail effectué pour trouver, sur le plan légal, une solution nuancée permettant de répondre à la fois à des besoins de santé publique en matière de don d'organes ainsi que de transplantation et à des considérations éthiques pour les donateurs et leurs proches. Il est, en effet, d'avis que le projet de modification de la loi sur la transplantation soumis en consultation permet une meilleure pesée d'intérêts que ne le fait l'initiative entre la volonté du donneur, la reconnaissance du rôle des proches de celui-ci confrontés à des choix difficiles dans des moments de deuil et le mandat donné à l'équipe médicale d'améliorer la santé du futur receveur. Il considère que le changement de paradigme permettant de prendre en compte le consentement présumé du donneur voulu par l'initiative est accompagné des précautions requises dans le projet de modification de loi soumis en consultation. Il n'en demeure pas moins que le projet suscite quelques commentaires et propositions de modifications dont il est fait état ci-après.

Si vous souhaitez supprimer certains tableaux du formulaire ou y ajouter de nouvelles lignes, cliquez, dans l'onglet « Révision », sur « Restreindre la modification », puis « Désactiver la protection » pour pouvoir modifier le document (cf. instructions en annexe).

Initiative populaire fédérale « Pour sauver des vies en favorisant le don d'organes » et contre-projet indirect (modification de la loi sur la transplantation) ouverture de la procédure de consultation

Remarques concernant le projet de modification de la loi sur la transplantation					
Nom/entreprise	Art.	Al.	Let.	Commentaires/remarques	Modification proposée (texte proposé)
NE	8b	2		La consultation du registre ne doit pas préalablement influencer la décision d'interrompre le maintien en vie. La formulation proposée « <i>Le registre des refus peut être consulté une fois qu'il a été décidé d'interrompre les mesures de maintien en vie.</i> » doit être affirmative à cet égard.	La consultation du registre des refus n'est autorisée qu'après la prise de décision d'interrompre les mesures de maintien en vie.
NE	10a	3		Swisstransplant attire l'attention et propose que la consultation du registre ne soit pas limitée au coordinateur régional mais puisse être étendue au service national des attributions, ceci pour garantir la disponibilité des organes 24 heures sur 24. Cette proposition nous semble importante à prendre en compte. En effet, les coordinateurs locaux sont parfois engagés seuls et à temps partiel et il faut prévoir une alternative pour ne pas perdre de temps lorsqu'ils sont absents.	
NE	10a	1		Le projet prévoit de constituer un registre des refus. Le donneur devrait aussi pouvoir inscrire sa volonté dans un registre. Un registre contenant trace de l'accord ou du refus respecterait l'autonomie de tous de se prononcer sur cette question. Le consentement présumé ne s'appliquerait qu'aux personnes qui n'ont pas exprimé leur volonté dans le registre.	

Initiative populaire fédérale « Pour sauver des vies en favorisant le don d'organes » et contre-projet indirect (modification de la loi sur la transplantation) ouverture de la procédure de consultation

NE	10a	4		L'inscription dans le registre des refus doit pouvoir se faire directement par le patient. Il s'agira d'examiner si et dans quelle mesure une telle inscription doit aussi figurer dans le dossier de soins informatisé du patient et le dossier électronique du patient (DEP).	
----	-----	---	--	---	--

Si vous souhaitez supprimer certains tableaux du formulaire ou y ajouter de nouvelles lignes, cliquez, dans l'onglet « Révision », sur « Restreindre la modification », puis « Désactiver la protection » pour pouvoir modifier le document (cf. instructions en annexe).

Initiative populaire fédérale « Pour sauver des vies en favorisant le don d'organes » et contre-projet indirect (modification de la loi sur la transplantation) ouverture de la procédure de consultation



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Herr Bundesrat Alain Berset
Inselgasse 1
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 3. Dezember 2019

Eidgenössische Volksinitiative "Organspende fördern - Leben retten" und indirekter Gegenvorschlag (Änderung des Transplantationsgesetzes). Stellungnahme

Mit Schreiben vom 13. September 2019 unterbreiteten Sie uns die Vorlage zur Nachbesserung der Pflegefinanzierung mit der Bitte, bis zum 13. Dezember 2019 eine Stellungnahme abzugeben.

Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und vernehmen uns wie folgt:

Die Volksinitiative "Organspende fördern – Leben retten" wurde am 22. März 2019 eingereicht. Die Initiative möchte in Artikel 119a der Bundesverfassung zur Transplantationsmedizin einen neuen Absatz 4 einfügen. Dieser sieht einen Wechsel von der heute geltenden Zustimmung hin zur engen Widerspruchslösung vor.

Bei der Widerspruchslösung wird ein Schweigen als Zustimmung gewertet.

Nach der engen Widerspruchslösung dürfen Organe, Gewebe oder Zellen einer verstorbenen Person entnommen werden, wenn sich diese zu Lebzeiten nicht gegen einen solchen Eingriff ausgesprochen hat. Das Wesensmerkmal dieses Modells liegt somit darin, dass das Fehlen eines Widerspruchs wie eine Einwilligung in eine Organentnahme behandelt wird.

Der Bundesrat befürwortet das Anliegen der Initiative grundsätzlich. Für ihn besteht ein grosses öffentliches Interesse an einer erhöhten Verfügbarkeit von Spendeorganen. Basierend auf der neueren wissenschaftlichen Literatur sei davon auszugehen, dass die Spenderate mit einem Wechsel zur Widerspruchslösung steigen würde. Der Bundesrat lehnt jedoch die Initiative ab, weil im Initiativtext den Angehörigen kein Mitspracherecht eingeräumt werde. Daher will der Bundesrat die Widerspruchslösung in einer erweiterten Form einführen: Die nächsten Angehörigen müssten aktiv über den Willen der verstorbenen Person befragt werden. Ihnen solle ein Recht zukommen, einer Organentnahme zu widersprechen. Dabei müssten sie den mutmasslichen Willen der verstorbenen Person berücksichtigen.

Der Bundesrat hat deshalb einen indirekten Gegenvorschlag vorgelegt. Dieser führt die erweiterte Widerspruchslösung auf Gesetzesstufe ein. Dabei werden die Rolle der Angehörigen sowie sämtliche weitere Elemente, die für die Ausgestaltung der Widerspruchslösung zentral sind, geregelt und deren Verfassungsmässigkeit sichergestellt.

Die Umsetzung als erweiterte Widerspruchslösung sähe wie folgt aus:

Bei fehlendem Widerspruch der verstorbenen Person soll eine Entnahme grundsätzlich zulässig sein. Die Angehörigen müssen jedoch in einem solch sensiblen Thema einbezogen werden. Die Rechte der Angehörigen sollen deshalb gewahrt werden, indem sie ein subsidiäres Widerspruchsrecht haben d.h.: Ist kein Widerspruch dokumentiert, müssen sie aktiv einbezogen und befragt werden, dadurch erhalten sie die Möglichkeit eine Organentnahme abzulehnen, sofern dies dem mutmasslichen Willen der verstorbenen Person entspricht.

Für urteilsunfähige Personen und Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz: Sind trotz Nachforschungen keine nächsten Angehörigen auffindbar, so ist eine Entnahme bei fehlendem Widerspruch der verstorbenen Person zulässig – so der Grundsatz. Verschiedene Personengruppen können jedoch nicht über die in der Schweiz geltende Widerspruchslösung informiert werden oder haben keine Möglichkeit, zu Lebzeiten einer Entnahme zu widersprechen. Ihnen dürfen auch bei fehlendem Widerspruch keine Organe entnommen werden, ohne dass ihre nächsten Angehörigen erreicht und angefragt werden konnten, ob sie einer Entnahme widersprechen möchten. Dies betrifft einerseits Kinder und Jugendliche, die bei ihrem Tod jünger als 16 Jahre sind sowie Personen, die vor ihrem Tod dauerhaft oder über längere Zeit urteilsunfähig waren, sowie andererseits Personen mit Wohnsitz im Ausland.

Durch eine intensive Bevölkerungsinformation soll jede Person – unabhängig von ihrem sozioökonomischen Status sowie sprachlichen oder sonstigen Beeinträchtigungen – darüber informiert werden, dass neu ohne Widerspruch die Entnahme von Organen, Geweben oder Zellen sowie vorbereitende medizinische Massnahmen zulässig sind. Zudem ist zu vermitteln, dass ein allfälliger Widerspruch im Widerspruchsregister dokumentiert werden muss.

Unter vorbereitenden medizinische Massnahmen versteht man medizinische Massnahmen, die einzig dem Erhalt der Organe dienen und noch zu Lebzeiten an der spendenden Person durchgeführt werden müssen. Solange kein Widerspruch gegen eine Entnahme vorliegt, können medizinische Massnahmen getroffen werden.

Damit ein Widerspruch zur Entnahme von Organen, Gewebe oder Zellen in jedem Fall beachtet wird, wird ein Widerspruchsregister geschaffen. Es ist wesentlich, dass das Register für die eintragenden Personen leicht zugänglich und einfach in der Handhabung ist. Ein Eintrag soll ohne grossen Aufwand erstellt und jederzeit geändert werden können. Dem Bundesrat soll die Kompetenz übertragen werden, die Registerführung an Dritte auslagern zu können.

Ferner soll es dem Bundesrat möglich sein zur Wahrung der Verhältnismässigkeit des Eingriffs in das Grundrecht auf Selbstbestimmung der verstorbenen Person und in Anlehnung an ausländische Regelungen in gewissen Fällen für die Entnahme von Organen, Geweben und Zellen weiterhin eine explizite Zustimmung vorzusehen; beispielsweise, wenn diese der Herstellung von handelsfähigen Transplantatprodukten dienen.

Nidwalden unterstützt diesen indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates.

Er ist ausgewogen formuliert, setzt der Organspende bei Kindern sowie Personen mit Wohnsitz im Ausland Grenzen und respektiert in einem Mindestmass den Willen der Angehörigen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Alfred Bossard
Landammann



lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Geht an:

- gever@bag.admin.ch
- transplantation@bag.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Bundesamt für Gesundheit

per Mail:
transplantation@bag.admin.ch
gever@gab.admin.ch

Sarnen, 11. Dezember 2019

**Eidgenössische Volksinitiative „Organspende fördern – Leben retten“ und indirekter Gegen-
vorschlag (Änderung des Transplantationsgesetzes); Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung des Transplantationsgesetzes Stellung nehmen zu können.

Der Kanton Obwalden begrüsst den indirekten Gegenvorschlag des Bundesrats und unterstützt die vorgeschlagene erweiterte Widerspruchslösung. Bei fehlendem Widerspruch soll die Organentnahme grundsätzlich möglich sein. Wer nach seinem Tod seine Organe nicht spenden will, soll dies explizit festhalten müssen. Das dazu vorgesehene Register, in dem ein Widerspruch einfach eingetragen werden kann, wird unterstützt. Jede Bürgerin und jeder Bürger soll sich frei für oder gegen eine Organspende entscheiden können. Den Angehörigen soll dabei das Recht zustehen, subsidiär Widerspruch einzulegen. Ohne dokumentiertem Widerspruch der verstorbenen Person, müssen die Angehörigen aktiv einbezogen werden und können eine Organentnahme ablehnen, wenn dies dem mutmasslichen Willen der verstorbenen Person entspricht. Bedenken hat der Kanton Obwalden weiterhin in Bezug auf die Praktikabilität des Einbezugs von Angehörigen. Bereits in der heutigen Praxis zeigen sich beim Einbezug von Angehörigen gewisse Schwierigkeiten, so z.B. bei der Frage welche Angehörigen innert welcher Frist einzubeziehen sind oder das Vorgehen bei unterschiedlichen Ansichten der Angehörigen.

Die Bevölkerungsinformation erachtet der Regierungsrat als zentrales Element des Vollzugs. Es muss gewährleistet werden, dass die gesamte Bevölkerung der Schweiz die identischen Informationen in ihren Landessprachen erhält. Deshalb ist der Bund aus unserer Sicht hauptsächlich in der Informationspflicht. Die Kantone können unterstützend mitwirken.

Wir verzichten auf eine Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der Gesetzgebung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'J. Hess', with a large, sweeping flourish underneath.

Josef Hess
Landammann

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'N. Frunz', with a large, sweeping flourish underneath.

Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement des Innern
Inselgasse 1
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T 058 229 32 60
F 058 229 39 55
www.sg.ch

St.Gallen, 13. Dezember 2019

Eidgenössische Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten» und indirekter Gegenvorschlag (Änderung des Transplantationsgesetzes); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 13. September 2019 laden Sie uns zur Vernehmlassung zum Bundesbeschluss betreffend die Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten» sowie die Änderung des Bundesgesetzes über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz [SR 810.21]) ein. Wir danken für diese Gelegenheit.

Die in der Initiative geforderte Widerspruchslösung besagt im Kern, dass eine Organentnahme an einer hirntoten Verstorbenen oder einem hirntoten Verstorbenen dann zulässig ist, wenn sie oder er einer Organentnahme zu Lebzeiten nicht ausdrücklich widersprochen hat.

Die Initiative teilt den nächsten Angehörigen keine Entscheidungsrolle zu. Als Hauptargumente werden Belastung der Angehörigen und die hohe Wahrscheinlichkeit einer Ablehnung im Unwissen des Willens der verstorbenen Personen (60 Prozent Ablehnungsrate in der Schweiz) aufgeführt.

Die Widerspruchslösung wurde im Jahr 1978 vom Europarat als Regelung über die Organentnahme bei Verstorbenen empfohlen. Viele europäische Staaten folgten dieser Empfehlung, neben Österreich z.B. Frankreich, Italien, Schweden oder Ungarn. Grundsätzlich liegt heute die Organspenderrate in Ländern mit der Widerspruchslösung höher als in solchen mit der Zustimmungslösung.

In seinem indirekten Gegenvorschlag möchte der Bundesrat die Widerspruchslösung im Transplantationsgesetz verankern und die Rechte der Angehörigen mit einer erweiterten Widerspruchslösung wahren. Dabei müssen diese bei fehlendem dokumentierten Widerspruch aktiv nach dem mutmasslichen Willen der verstorbenen Person befragt werden.



Die Regierung des Kantons St.Gallen begrüsst die Bestrebungen des Bundes, die Organ-spenderrate in der Schweiz zu erhöhen.

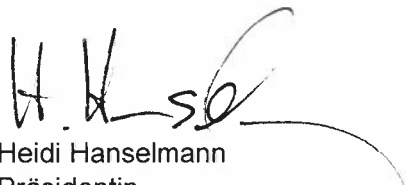
In ihrer grundsätzlichen Einschätzung schliesst sie sich jener der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) an. Darin wird ausgeführt, dass sowohl der Status quo mit Intensivierung der Massnahmen aus dem Aktionsplan «Mehr Organe für Transplantationen» wie auch der Vorschlag der Volksinitiative und der Gegenvorschlag des Bundesrates zur Erhöhung der Spendenrate führen können.

Die Regierung bevorzugt jedoch den Mittelweg des Bundesrates bzw. seinen indirekten Gegenvorschlag, der in Analogie zu den Nachbarländern mit einer Widerspruchslösung zu einer Erhöhung der Spenderrate führen wird und die Rechte der Angehörigen wahrt.

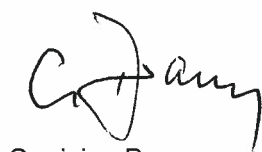
Es ist zu betonen, dass bei jeder Variante der Information der Bevölkerung eine zentrale Rolle zukommt; dies insbesondere im Umgang mit dem nationalen Spenderregister. Hierbei muss auf eine enge Einbindung der Grundversorgerinnen und der Grundversorger als Vertrauens- und Fachpersonen geachtet werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

In Namen der Regierung



Heidi Hanselmann
Präsidentin



Canisius Braun
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
transplantation@bag.admin.ch

Telefon +41 (0)52 632 71 11
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

Regierungsrat

Eidgenössisches Departement des
Innern (EDI)
Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Biomedizin

per E-Mail an:

- gever@bag.admin.ch
- transplantation@bag.admin.ch

Schaffhausen,

Vernehmlassung zur Eidgenössischen Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten» und zum indirekten Gegenvorschlag (Änderung des Transplantationsgesetzes)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. September 2019 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes des Innern, Bundesrat Alain Berset, die Kantone und weitere interessierte Kreise zur Vernehmlassung betreffend die Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten» und den indirekten Gegenvorschlag (Änderung des Transplantationsgesetzes) eingeladen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen gerne wie folgt Stellung:

Wir teilen die ablehnende, im erläuternden Bericht zum indirekten Gegenvorschlag ausgeführte Haltung der nationalen Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin zur Einführung der Widerspruchslösung. Organe sollen nur mit Zustimmung der spendenden Person oder (subsidiär unter Beachtung ihres mutmasslichen Willens) ihrer nächsten Angehörigen entnommen werden dürfen. Der Grundsatz der aufgeklärten Einwilligung, wie er in der schweizerischen Rechtsordnung für jeden Eingriff in die körperliche Integrität eines Menschen garantiert ist, würde durch die Widerspruchslösung verletzt, denn diese würde die Freiwilligkeit der Organentnahme faktisch aufheben. Der Entscheid über die Organspende darf vom Staat nicht vorweggenommen werden. Die freie Selbstbestimmung des Einzelnen in einem so höchstpersönlichen und sensiblen Bereich wie der Organspende mit all seinen Facetten, namentlich auch in Bezug auf den Sterbeprozess, ist höher zu werten als der mit der Widerspruchslösung postulierte gesellschaftliche Anspruch auf Lebenserhaltung. Die Pflicht, sich mit der Organspende zu beschäftigen und dazu zu äussern, erscheint aus ethischer Sicht fragwürdig. Ebenfalls bedenklich erscheint, dass

an der sterbenden Person vorbereitende risikobehaftete medizinische Massnahmen zur Erhaltung von Organen, Geweben und Zellen vorgenommen werden dürfen bzw. Körperfunktionen für die Organspende aufrechterhalten werden dürfen, bevor feststeht, ob eine Organentnahme legitim ist. Im Übrigen bedarf unseres Erachtens ein derart sensibles und komplexes Thema wie die Organspende einer breiten öffentlichen Diskussion sowie einer Legitimation durch die Stimmbeteiligten. Der indirekte Gegenvorschlag ist nur schon aus diesem Grund abzulehnen.

Befürwortet wird hingegen die Einrichtung eines nationalen Registers, in welchem jede Person die Möglichkeit hat, ihre Zustimmung oder ihren Widerspruch zu Organentnahmen zu hinterlegen.

Schliesslich bleibt anzumerken, dass die bereits vom Bundesrat beschlossene Weiterführung und Intensivierung des 2013 lancierten Aktionsplans "Mehr Organe für Transplantationen" ziel führend ist: Dieser Aktionsplan hat bis Ende 2018 zu einer substantziellen Zunahme der Spenderate geführt.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.



Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Ernst Landolt

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger



Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Änderung des Transplantationsgesetzes

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Regierungsrat des Kantons Solothurn
Abkürzung der Firma / Organisation : SO
Adresse, Ort : Rathaus / Barfüssergasse 24, 4509 Solothurn
Kontaktperson : Dr. iur. Lukas Widmer, Leiter Aufsicht Bewilligungswesen / Co-Leiter Rechtsdienst
Telefon : [REDACTED]
E-Mail : [REDACTED]
Datum : 11. November 2019

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **13. Dezember 2019** an transplantation@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Transplantationsgesetz; SR 810.21

Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat begrüsst den beabsichtigten Wechsel von der Zustimmung- zur erweiterten Widerspruchslösung bei der Organspende sowie die Schaffung eines für die Bürgerinnen und Bürger leicht zugänglichen Widerspruchsregisters. Dadurch wird einerseits dem gewichtigen öffentlichen Interesse an einer erhöhten Verfügbarkeit von Spendeorganen angemessen Rechnung getragen. Andererseits bezieht die vorgeschlagene Regelung – im Gegensatz zum Initiativtext – ebenfalls die nächsten Angehörigen der verstorbenen Person sowie deren Wahrnehmungen und Willensäusserungen sachgerecht mit ein. Ferner ist zu befürworten, dass Organentnahmen bei Kindern und Jugendlichen, dauerhaft oder über längere Zeit urteilsunfähigen Personen sowie bei Personen mit Wohnsitz im Ausland bei fehlendem Widerspruch die ausdrückliche Zustimmung der nächsten Angehörigen voraussetzen sollen.

Der Regierungsrat ist aber der Auffassung, dass die Dauer der Bemühungen, die nächsten Angehörigen der verstorbenen Person zu erreichen, auf Verordnungsebene nicht pauschal auf zwei Tage festgelegt werden sollte, wie dies im Vernehmlassungsbericht ausgeführt wird. Vielmehr wäre eine dem konkreten Einzelfall Rechnung tragende Regelung mit einer Minimalfrist bei besonderer Dringlichkeit und einer Maximalfrist von mehr als zwei Tagen vorzuziehen. Dasselbe gilt hinsichtlich der Festlegung, innert welcher Zeit die nächsten Angehörigen einer Organentnahme widersprechen können. Entscheide dieser Tragweite setzen eine angemessene Bedenkzeit voraus, die – abgesehen von Notfällen – mehr als zwölf Stunden betragen sollte.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
-	-	-

Bemerkungen zum erläuternden Bericht

Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
-	-	-



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

An das
Bundesamt für Gesundheit
gever@bag.admin.ch
transplantation@bag.admin.ch
(PDF- und Word-Version)

Schwyz, 3. Dezember 2019

EDI, BAG: Vernehmlassung zum indirekten Gegenvorschlag zur Organspende-Initiative
Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 13. September 2019 laden Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zur Eidgenössischen Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten» und zum indirekten Gegenvorschlag (Änderung des Transplantationsgesetzes) ein.

Zusammenfassend lassen die Ergebnisse der neueren wissenschaftlichen Literatur einen positiven Effekt eines Systemwechsels auf die Spenderate vermuten. Erfahrungen anderer Länder zeigen, dass die Widerspruchslösung ein Faktor unter mehreren ist, der zu einer Erhöhung der Spenderate beitragen kann.

Der Regierungsrat begrüsst die Haltung des Bundesrates. Insbesondere auch, dass die Rolle und Kompetenzen der Angehörigen zu regeln sind. Im Rahmen des Widerspruchsregisters sollten aber die Aufsicht durch die zuständige Behörde (Bund) und der Datenschutz der eingetragenen Personen gewährleistet werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, unsere vorzügliche Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Kaspar Michel
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement des Innern
Herr Alain Berset
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 10. Dezember 2019

Eidgenössische Volksinitiative „Organspende fördern - Leben retten“ und indirekter Gegenvorschlag (Änderung des Transplantationsgesetzes)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, in erwähnter Angelegenheit Stellung nehmen zu können. Wir sind der Meinung, dass die Spenderrate erhöht werden muss, ohne die Rechte der verstorbenen Person und der Angehörigen zu missachten.

Die kantonale Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und Gesundheitsdirektoren (GDK) legt in ihrer Stellungnahme vom 28. November 2019 die Vor- und Nachteile der verschiedenen Varianten zur Steigerung der Organspenderate treffend dar. Auf dieser Grundlage kommen wir zur Auffassung, dass eine enge Widerspruchslösung gemäss der Initiative abzulehnen ist. Wir erachten die bestehende erweiterte Zustimmungslösung, verbunden mit zusätzlichen Massnahmen, oder aber eine erweiterte Widerspruchslösung im Sinne des indirekten Gegenvorschlags als zielführend.

Für den Fall, dass die erweiterte Widerspruchslösung eingeführt wird, machen wir beliebt, die Suche und Anhörung der nächsten Angehörigen gemäss Art. 8b Abs. 6 Transplantationsgesetz im Vollzugsrecht so detailliert zu regeln, dass für Ärztinnen und Ärzte Rechtssicherheit über das verlangte Handeln im Todesfall besteht.

Wir hoffen, sehr geehrter Herr Bundesrat, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen.

2/2

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber

i. V.



6315

fr

0

11 dicembre 2019

Repubblica e Cantone Ticino
Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 43 20
fax +41 91 814 44 35
e-mail can-sc@ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Ufficio federale della sanità pubblica
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Berna

Invio per posta elettronica
transplantation@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Iniziativa federale popolare “Favorire la donazione di organi e salvare vite umane” e controprogetto indiretto (modifica della legge sui trapianti) Apertura della procedura di consultazione

Gentili signore, egregi signori,

il Consiglio di Stato del Canton Ticino ringrazia per essere stato consultato in merito alla prospettata modifica della legge sui trapianti.

Il Consiglio di Stato ha preso atto che alla fine del 2018, quindi dopo l'attuazione della strategia voluta dal Consiglio federale nel 2013 volta ad aumentare il dono d'organo, sulla lista d'attesa figuravano 1412 persone, delle quali 641 in uno stato di salute che consentiva ancora un trapianto, a fronte di 479 persone che nel medesimo anno hanno ricevuto uno o più organi da una donazione *post mortem*. Pertanto sembra oltremodo opportuno e urgente adottare misure supplementari per migliorare le *chances* delle persone in attesa di un organo.

Pur comprendendo lo spirito ed il senso dell'iniziativa popolare “Favorire la donazione di organi e salvare vite umane” si ritiene che questa proposta vada senz'altro troppo lontano e il Consiglio di Stato saluta favorevolmente la controproposta indiretta presentata dal Consiglio federale qui posta in consultazione.

L'introduzione del consenso presunto in senso lato proposta dal Consiglio federale, per cui gli stretti congiunti devono essere coinvolti attivamente e interpellati e possono rifiutare un prelievo di organi se questo corrisponde alla volontà presunta della persona deceduta, è condivisa. L'istituzione poi di un registro delle opposizioni per assicurare che in ogni caso sia rispettata un'opposizione al prelievo di organi, tessuti o cellule, garantisce il diritto di opposizione; ci risulta difficile - allo stato attuale - immaginarne tuttavia il funzionamento nel dettaglio.

In merito al registro solleviamo ancora alcuni aspetti critici che andranno vagliati con attenzione. Gli stessi sono elencati nella presa di posizione di dettaglio, che qui riprendiamo per sommi capi:

- Siamo dell'opinione che vi sia un interesse pubblico rilevante a una maggiore disponibilità di organi per donazioni e sosteniamo l'introduzione del consenso presunto in senso lato, che prevede il coinvolgimento attivo dei familiari.

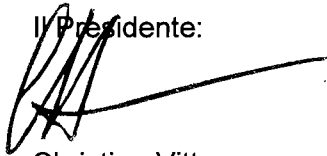
- Il controprogetto prevede l'istituzione di un registro delle opposizioni per garantire che in ogni caso sia rispettata un'opposizione al prelievo di organi: a nostro parere in questo registro dovrebbero essere registrati sia i rifiuti, sia i consensi alla donazione ("registro si/no"), ma anche la possibilità di non ancora esprimere una decisione.
- Il registro deve essere di facile utilizzo e accessibile 24 ore su 24, in particolare da parte degli ospedali al momento dell'accertamento di un'eventuale opposizione.
- L'introduzione del consenso presunto deve essere accompagnata da una larga e capillare informazione a tutta la popolazione sul tema e sull'esistenza del registro.

In buona sostanza si sostiene la controproposta del Consiglio federale, con le riserve sopra espresse ed elencate del formulario di presa di posizione.

Ringraziamo per l'attenzione che sarà rivolta alle nostre osservazioni e porgiamo, gentili signore, egregi signori, i nostri distinti saluti.

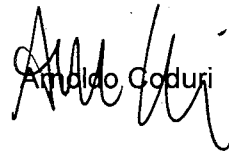
PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:



Christian Vitta

Il Cancelliere:



Arnaldo Goduri

Allegato:

- modulo

Copia a:

- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Dipartimento della sanità e della socialità (dss-dir@ti.ch)
- Divisione della salute pubblica (dss-dsp@ti.ch)
- Ufficio del medico cantonale (dss-umc@ti.ch)
- Pubblicazione in internet.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Dipartimento federale dell'interno DFI

Ufficio federale della sanità pubblica UFSP

Unità di direzione Sanità pubblica

Modulo per parere sulla consultazione concernente la modifica della legge sui trapianti

Parere di

Nome / Cantone/ ditta / organizzazione	: Consiglio di Stato della Repubblica e Cantone Ticino
Abbreviazione della ditta / dell'organizzazione	: CdS TI
Indirizzo, località	: Residenza, 6501 Bellinzona
Persona da contattare	: Giorgio Merlani
N. di telefono	: [REDACTED]
E-mail	: [REDACTED]
Data	: 27 novembre 2019

Avvertenze

1. Compilare la presente pagina di copertina con i propri dati.
2. Utilizzare una riga separata per ciascun articolo d'ordinanza.
3. Inviare il parere in formato Word per e-mail entro il **13 dicembre 2019** a transplantation@bag.admin.ch e gever@bag.admin.ch

Legge sui trapianti; RS 810.21

Osservazioni generali

L'iniziativa popolare "Favorire la donazione di organi e salvare vite umane" è stata presentata il 22 marzo 2019 e intende aggiungere all'articolo 119a della Costituzione federale concernente la medicina dei trapianti un nuovo capoverso, che prevede di sostituire il modello del consenso attualmente in vigore con quello del consenso presunto: qualora l'iniziativa fosse accettata, in Svizzera, in caso di morte ognuno diventerebbe donatore di organi, purché in vita non abbia espresso opposizione. Questa proposta va senz'altro troppo lontano e il Consiglio di Stato saluta favorevolmente la controproposta indiretta presentata dal Consiglio federale e qui posta in consultazione.

Il Consiglio di Stato ha preso atto che alla fine del 2018, quindi dopo l'attuazione della strategia voluta dal Consiglio federale nel 2013 volta ad aumentare il dono d'organo, sulla lista d'attesa figuravano 1412 persone, delle quali 641 in uno stato di salute che consentiva ancora un trapianto, a fronte di 479 persone che nel medesimo anno hanno ricevuto uno o più organi da una donazione *post mortem*, pertanto sembra oltremodo opportuno e urgente adottare misure supplementari per migliorare le chances delle persone in attesa di un organo.

La controproposta condivide con i principi dell'iniziativa che vi sia un interesse pubblico rilevante a una maggiore disponibilità di organi per donazioni.

Salutiamo dunque favorevolmente il controprogetto presentato dal Consiglio federale per un'introduzione del consenso presunto in senso lato per cui in caso di assenza di opposizione della persona deceduta al momento che era capace di discernimento, in linea di principio è necessario ammettere il prelievo, ma gli stretti congiunti devono essere coinvolti attivamente e interpellati e possono rifiutare un prelievo di organi se questo corrisponde alla volontà presunta della persona deceduta. Rispetto all'iniziativa, il controprogetto ci sembra più rispettoso - o perlomeno meno lesivo - del diritto fondamentale alla libertà personale del donatore e dei suoi stretti congiunti.

Il controprogetto prevede anche l'istituzione e l'allestimento di un registro delle opposizioni per garantire che in ogni caso sia rispettata un'opposizione al prelievo di organi, tessuti o cellule. Tale strumento appare cruciale e indispensabile per una corretta messa in atto del consenso presunto nel rispetto del diritto di opposizione, anche se ci risulta difficile - allo stato attuale - immaginarne il funzionamento; come precisato nel rapporto esplicativo, è però fondamentale che il registro sia facilmente accessibile e semplice da usare per chi effettua la registrazione e per gli ospedali al momento dell'accertamento di un'opposizione o di un'altra dichiarazione da parte della persona deceduta relativa alla donazione.

In merito al registro solleviamo ancora un aspetto critico. Esso permetterebbe di registrare unicamente le opposizioni alla donazione mentre un eventuale consenso andrebbe ricercato altrove, per esempio sulla tessera di donatore, nelle direttive anticipate o nel registro di Swisstransplant. Sarebbe a nostro avviso auspicabile che il registro previsto permettesse di registrare non solo l'opposizione, ma anche l'accordo esplicito a una donazione ("registro sì/no"), facilitando così in molti casi il lavoro degli operatori sanitari e la decisione dei congiunti in merito alla volontà della

persona deceduta. Non da ultimo dovrebbe permettere di indicare anche che non si intende (ancora) prendere posizione, al fine di non stigmatizzare chi non se la sente di dire sì, ma non vuole dire di no.

Sotto il profilo pratico il registro dovrà poi essere di facile utilizzo e accessibile 24 ore su 24, in particolare da parte degli ospedali al momento dell'accertamento di un'eventuale opposizione. Sarà importante definire chi gestisce il registro e come, dove e cosa viene archiviato. Andranno anche chiarite le responsabilità, idealmente tramite Ordinanza da redigere per specificare l'applicazione degli artt. 10a e 54 cpv.2 della Legge in consultazione.

Siamo d'accordo con la proposta del controprogetto di non applicare il consenso presunto e dunque di proibire il prelievo di organi di persone incapaci di discernimento (bambini e giovani di meno di 16 anni e persone che prima del decesso sono state durevolmente o per un lungo periodo incapaci di discernimento) e di persone domiciliate all'estero (perché non sufficientemente informate in merito al disciplinamento giuridico in Svizzera) qualora non fosse possibile coinvolgere gli stretti congiunti.

Infine, sottolineiamo come una condizione imprescindibile per l'introduzione del consenso presunto sia l'informazione alla popolazione. Come indicato nel rapporto esplicativo, l'informazione deve essere *“profusa, tutti devono essere informati, indipendentemente dalla condizione socioeconomica oppure da ostacoli linguistici o impedimenti di altra natura, in merito al fatto che in mancanza di opposizione, saranno ammessi il prelievo di organi, tessuti o cellule e i provvedimenti medici preparatori; inoltre, è necessario comunicare che un'eventuale opposizione deve essere documentata nel relativo registro”*.

Riassumendo:

- Siamo dell'opinione che vi sia un interesse pubblico rilevante a una maggiore disponibilità di organi per donazioni e sosteniamo l'introduzione del consenso presunto in senso lato, che prevede il coinvolgimento attivo dei familiari.
- Salutiamo pertanto con favore il controprogetto del Consiglio federale.
- Il controprogetto prevede l'istituzione di un registro delle opposizioni per garantire che in ogni caso sia rispettata un'opposizione al prelievo di organi: a nostro parere in questo registro dovrebbero essere registrati sia i rifiuti, sia i consensi alla donazione (“registro sì/no”), ma anche la possibilità di non ancora esprimere una decisione.
- Il registro deve essere di facile utilizzo e accessibile 24 ore su 24, in particolare da parte degli ospedali al momento dell'accertamento di un'eventuale opposizione.
- L'introduzione del consenso presunto deve essere accompagnata da una larga e capillare informazione a tutta la popolazione sul tema e sull'esistenza del registro.
- In buona sostanza si sostiene la controproposta del Consiglio federale, con le riserve sopra espresse ed elencate del formulario di presa di posizione.

Osservazioni sui singoli articoli		
Articolo	Commento	Richiesta di modifica
Art. 10a Registro delle opposizioni	Il registro previsto permetterebbe di registrare unicamente le opposizioni alla donazione mentre un eventuale consenso andrebbe ricercato altrove, per esempio sulla tessera di donatore, nelle direttive anticipate o nel registro della fondazione privata Swisstransplant. Sarebbe a nostro avviso auspicabile che nel registro fosse iscritto non solo l'opposizione, ma anche l'accordo a una donazione ("registro sì/no"), facilitando così in molti casi il lavoro degli operatori sanitari e la decisione dei congiunti in merito alla volontà della persona deceduta.	Modificare l'articolo (e il titolo dell'articolo) specificando che si tratta di un registro dove iscrivere le proprie volontà espresse in termini di opposizione, di consenso oppure di non decisione in merito alla donazione.
Art. 10a Registro delle opposizioni	Sotto il profilo pratico il registro dovrà essere di facile utilizzo e accessibile 24 ore su 24, in particolare da parte degli ospedali al momento dell'accertamento di un'eventuale opposizione. Sarà importante definire chi gestisce il Registro e come, dove e cosa viene archiviato. Andranno anche chiarite le responsabilità.	Valutare un cpv. 5 che demandi al Consiglio federale l'emanazione di norme precise e rigorose di diritto esecutivo.
Osservazioni sul rapporto esplicativo		
Pagina / articolo	Commento	Richiesta di modifica



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Verbraucherschutz

Beilage

Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Änderung des Transplantationsgesetzes

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Amt für Gesundheit
Abkürzung der Firma / Organisation : AfG
Adresse, Ort : Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf
Kontaktperson : Beat Planzer
Telefon : [REDACTED]
E-Mail : [REDACTED]
Datum : 19. November 2019

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **13. Dezember 2019** an transplantation@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Transplantationsgesetz; SR 810.21

Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Uri stimmt dem indirekten Gegenvorschlag zur Initiative zu. Die Änderung betreffend Zustimmungsmodalität der Organspende ist ein Schritt in die richtige Richtung. Allerdings verlangt der indirekte Gegenvorschlag aufwendige und komplexe Abklärungsarbeit. Diese wird oftmals unter hohem Zeitdruck gemacht werden müssen.

Er schlägt vor, dass das von Swisstransplant lancierte, bereits existierende «Nationale Organspenderegister» ausgebaut und für die Hinterlegung des persönlichen Entscheids verwendet werden soll.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

Bemerkungen zum erläuternden Bericht

Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal

1014 Lausanne

AmL	CP	KUV	OeG	VS	R	F-GEF
DS	Bundesamt für Gesundheit					LKV
DG	1 & Dez. 2019					TG
CC						UV
Int						
RM						
GB						
GeS						
	VA	NCD	MT	BioM	Chem	Str

Monsieur le Conseiller fédéral

Alain Berset

Chef du Département fédéral de l'intérieur

Inselgasse 1

3003 Berne

Réf. : MFP/15026094

Lausanne, le 11 décembre 2019

Initiative populaire fédérale « Pour sauver des vies en favorisant le don d'organes » et contre-projet indirect (modification de la loi sur la transplantation) - Réponse à la procédure de consultation.

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous accusons réception de votre courrier du 13 septembre dernier relatif à l'Initiative populaire fédérale « Pour sauver des vies en favorisant le don d'organes » et à l'avant-projet du contre-projet indirect (modification de la loi sur la transplantation) et vous remercions vivement de nous consulter.

Nous nous limiterons à vous exposer dans la présente réponse nos principales considérations sur le projet de modification de la loi. Les éléments plus détaillés font l'objet d'une réponse selon le formulaire mis à disposition par le Département fédéral de l'intérieur que nous vous adressons en annexe.

Le Canton de Vaud est conscient qu'en Suisse, comme dans de nombreux autres pays, les dons d'organes restent insuffisants pour faire face aux besoins des personnes gravement atteintes dans leur santé en attente d'une greffe. Le système actuel ne permet pas de recueillir suffisamment de consentements de la part des donneurs potentiels pour y répondre.

L'initiative populaire vise à pallier cette situation de pénurie. A l'instar du Conseil fédéral, le Canton de Vaud y est favorable sur le fond. Il partage également son analyse selon laquelle l'initiative ne règle pas de manière univoque les rôles et les compétences des proches et soutient donc son contre-projet indirect tout en formulant les réserves suivantes :

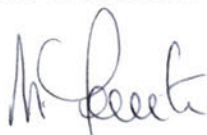
- Le projet de loi prévoit un « registre des refus », ce qui est non adéquat à notre avis. Nous soutenons que seul un registre "oui/non" permet d'inscrire et de retracer avec certitude la volonté de la personne défunte.
- Le projet de loi prévoit l'utilisation du numéro AVS pour identifier les personnes inscrites au registre électronique en cas de décès à l'hôpital. Cela risque de compliquer inutilement les processus d'enregistrement d'un côté et les processus de contrôle de l'autre par rapport à sa longueur et son accessibilité.

- L'article 8, alinéa 5 de la loi fédérale sur la transplantation d'organes, de tissus et de cellules (LTx), précise "La volonté de la personne décédée prime sur celle des proches." Cet alinéa a été supprimé dans le texte du contre-projet. Nous jugeons que de par sa teneur univoque, il doit rester tel quel dans la LTx étant une base solide qui lève toute ambiguïté, aussi bien pour les proches que pour les milieux médicaux.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à la présente et vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Nuria Gorrite

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

Annexe

- Formulaire pour la prise de position

Copies

- DGS
- OAE



Consultation relative à la modification de la loi sur la transplantation : formulaire pour la prise de position

Prise de position de

Nom / canton / entreprise / organisation : Etat de Vaud
Abréviation de l'entreprise / l'organisation : VD
Adresse / lieu : Av. des Casernes 2 - 1014 Lausanne
Personne à contacter : Karim Boubaker
Téléphone : [REDACTED]
Courriel : [REDACTED]
Date : 17.11.2019

Indications

1. Veuillez compléter cette page.
2. Pour les commentaires sur l'ordonnance, utilisez une ligne par article.
3. Veuillez envoyer votre prise de position électronique sous forme de document Word d'ici au **13 décembre 2019** à l'adresse suivante :
transplantation@bag.admin.ch et gever@bag.admin.ch

Loi sur la transplantation ; RS 810.21

Remarques générales

Commentaires concernant les différents articles

Article	Commentaire	Modification proposée
8 al. 2	En l'absence de refus ou d'autre déclaration relative au don de la part de la personne décédée [...] Il n'est précisé nulle part dans le présent projet de loi ce que "d'autre déclaration" pourrait couvrir. Il faut le préciser soit dans la loi soit dans l'ordonnance.	
8 al. 5, lit.a	[...] peut prévoir que le consentement explicite de la personne décédée ou de ses proches soit requis lorsque [...] a) ne servent pas à sauver la vie du receveur Selon les modalités, cette indication serait également applicable dans des cas de transplantation de reins, lesquelles ne "servent pas à sauver la vie du receveur" en première intention, mais améliore la qualité de vie.	
Selon la LTx, Art. 8, al. 5	5 La volonté de la personne décédée prime celle des proches. Cet alinéa devrait rester ancré dans la loi afin qu'il soit clairement statué que la volonté de la personne prime sur celle de ses proches.	La volonté de la personne décédée prime celle des proches.
10a	Titre : Il s'agit non pas d'un registre électronique des refus, mais d'un registre "oui/non" - cf. ci-dessous	Registre électronique national du don d'organes
10a, al. 1	Il doit être bien clair pour la population suisse que le registre sert à bien établir le souhait de la personne défunte et soulager les proches et le personnel hospitalier, est un Registre national du don d'organes, dans lequel il est possible de consigner son opposition ou son accord d'être do-	1La Confédération tient un Registre national du don d'organes, dans lequel il est possible de consigner son opposition ou son accord d'être donateur d'organe ou toute autre déclaration relative au don.

	nateur d'organes Car seul un registre "oui/non" permettra d'inscrire avec certitude la volonté de la personne défunte.	
		2Peut s'inscrire dans ce registre toute personne refusant ou souhaitant faire don de ses organes, tissus ou cellules ou souhaite faire une autre déclaration relative au don peut s'inscrire dans ce registre.
10a, al. 3	La consultation du registre électronique doit se faire exclusivement par le Service national des attributions, disponible 24 heures sur 24. La demande par contre doit pouvoir être faite par les médecins traitants et le personnel soignant et non pas uniquement par les coordinateurs locaux. Cela garantit la protection des données des patients et correspond mieux aux situations d'urgence en vue des mesures spécifiques à mettre en œuvre.	3Le Service national des attributions consulte, à la demande des médecins traitants ou par un membre du personnel soignant, le registre national du don d'organes et transmet les informations à qui de droit.
	Le projet de loi prévoit que le numéro AVS permet d'identifier les personnes inscrites au registre électronique en cas de décès à l'hôpital. Nous pensons que la faisabilité et la plus-value de ce type d'identification dans l'environnement des unités de soins intensifs n'est pas assurée. D'autres moyens d'identification qui ne compliquent pas inutilement le processus d'enregistrement doivent être recherchés, nous pensons à des documents signés, avec les données et la photo. En attendant la définition définitive d'un processus adéquat, il faut laisser une formulation générale dans la loi.	4
Commentaires concernant le rapport explicatif		
Page / article	Commentaire	Modification proposée



Monsieur Alain Berset
Conseiller fédéral
Département fédéral de l'intérieur (DFI)
Inselgasse 1
3003 Berne

Date **20 NOV. 2019**

Initiative populaire fédérale « Pour sauver des vies en favorisant le don d'organes » et contre-projet indirect

Monsieur le Conseiller fédéral,

En réponse à la procédure de consultation du 13 septembre 2019 concernant l'objet cité en référence, nous vous communiquons ci-après la prise de position de notre Gouvernement.

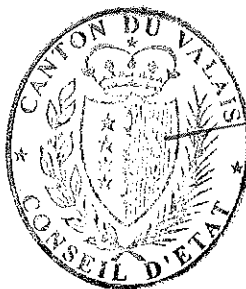
Le Conseil d'Etat du canton du Valais soutient le contre-projet indirect du Conseil fédéral à l'initiative populaire « Pour sauver des vies en favorisant le don d'organes ».

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

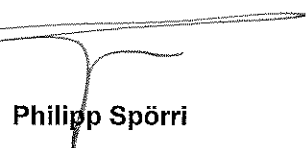
Au nom du Conseil d'Etat

Le président


Roberto Schmidt



Le chancelier


Philipp Spörri

Annexe --
Copies à dm@bag.admin.ch
transplantation@bag.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Verbraucherschutz

Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Änderung des Transplantationsgesetzes

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Kanton Zug
Abkürzung der Firma / Organisation : ZG
Adresse, Ort : Regierungsgebäude am Postplatz, Seestrasse 2, 6301 Zug
Kontaktperson : Martin Pfister, Gesundheitsdirektor
Telefon : [REDACTED]
E-Mail : [REDACTED]
Datum : 27. November 2019

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **13. Dezember 2019** an transplantation@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Transplantationsgesetz; SR 810.21

Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat des Kantons Zug teilt das Interesse des Bundesrats, dass die Verfügbarkeit von Spendeorganen in der Schweiz erhöht werden soll.

Ebenso wie der Bundesrat lehnt auch der Regierungsrat des Kantons Zug die Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten» ab. Die von der Initiative geforderte starre Widerspruchslösung ist ethisch bedenklich. Es ist notwendig, dass Angehörige von Verstorbenen konsultiert werden, wenn die verstorbene Person keine schriftlichen Äusserungen über eine Organspende verfasst hat.

Der Regierungsrat des Kantons Zug begrüsst folglich den indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates im Grundsatz, da dieser die Angehörigen in die Entscheidung miteinbezieht. Eine Anpassung wird in der Bestimmung gefordert, welche das Vorgehen festlegt, falls die nächsten Angehörigen einer verstorbenen Person bekannt sind, aber nicht in der festgelegten Frist erreicht werden können. Der Regierungsrat des Kantons Zug plädiert dafür, dass in diesem Fall eine Organentnahme nicht zulässig ist.

Zudem ist der Regierungsrat des Kantons Zug der Meinung, dass die Bedenkzeit von sechs bis zwölf Stunden, welche den Angehörigen nach der Kontaktaufnahme für die Äusserung eines Widerspruchs zur Organspende eingeräumt wird, zu knapp bemessen ist. Diese Bedenkfrist soll auf mindestens zwölf Stunden erhöht werden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 8 Abs. 3	Falls bei der verstorbenen Person keine nächsten Angehörigen bekannt sind, sollte eine Organentnahme zulässig sein. Falls jedoch nächsten Angehörige bekannt sind, aber nicht innerhalb der festgelegten Frist erreicht werden können, sollte eine Entnahme nicht zulässig sein. Ansonsten könnte der Fall eintreffen, dass die nächsten Angehörigen erst nach der Organentnahme den mutmassli-	Sind nächste Angehörige bekannt, aber nicht innerhalb der vom Bundesrat nach Artikel 8b Absatz 6 Buchstabe b festgelegten Frist erreichbar, ist eine Entnahme nicht zulässig. Sind keine nächsten Angehörigen bekannt, ist eine Entnahme zulässig.

	chen Widerspruch des Verstorbenen gegen eine Organ-spende erklären könnten, was sehr unbefriedigend wäre. Insbesondere besteht die Gefahr, dass die Angehörigen den Behörden vorwerfen, die Kontaktaufnahme nicht mit allen möglichen Mitteln versucht zu haben, um somit eine Organentnahme möglich zu machen. Durch die vorgeschlagene Anpassung des entsprechenden Artikels kann diese Gefahr entschärft werden.	
--	---	--

Bemerkungen zum erläuternden Bericht		
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
S. 24 / Art. 8b Abs. 6	Der vorgeschlagene Zeitraum von sechs bis zwölf Stunden, während der Angehörige einer Organentnahme widersprechen können, ist zu knapp bemessen. Es handelt sich hierbei um einen emotionalen Entscheid, dem genügend Zeit eingeräumt werden sollte.	Die Bedenkfrist der nächsten Angehörigen sei vom Bundesrat in der Verordnung auf mindestens 12 Stunden zu erhöhen.



Eidgenössisches Departement des Innern
3003 Bern

4. Dezember 2019 (RRB Nr. 1141/2019)

Änderung des Transplantationsgesetzes (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 13. September 2019 haben Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung des Transplantationsgesetzes (Eidgenössische Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten» und indirekter Gegenvorschlag) eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen die Bestrebungen des Bundes, die Verfügbarkeit von Spendeorganen, -gewebe und -zellen zu erhöhen, und ziehen den Gegenvorschlag des Bundesrates (Änderung des Transplantationsgesetzes) der Eidgenössischen Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten» vor. Es ist unbestritten, dass in der Schweiz zu wenige Spendeorgane zur Verfügung stehen und infolgedessen zahlreiche Patientinnen und Patienten lange Zeit auf ein Spendeorgan warten müssen oder gar mangels passenden Spendeorgans frühzeitig versterben. Wir gehen davon aus, dass die Verfügbarkeit von Organen, Gewebe und Zellen durch Einführung der erweiterten Widerspruchslösung verglichen mit der heute geltenden Zustimmungslösung verbessert werden kann. Dabei muss in jedem Fall versucht werden, den aktuellen tatsächlichen bzw. subsidiär den mutmasslichen Willen der potenziell spendenden Person zu erkunden, auch wenn sie dazu keinen Registereintrag vorgenommen hat. Während der gesamten Behandlung einer (potenziell) spendenden Person sind das Selbstbestimmungsrecht bzw. die Autonomie der Patientinnen und Patienten und die Menschenwürde zu achten. Denn die Rechte der spendenden Person haben auch bei Geltung der Widerspruchslösung stets ein höheres Gewicht als die Interessen der empfangenden Person. In diesem Zusammenhang regen wir an, anstelle der Widerspruchslösung erneut alternative Möglichkeiten zur Verbesserung der Verfügbarkeit von Spendeorganen zu prüfen, wie insbesondere das Erklärungsmodell mit Zustimmungslösung. Möglicherweise könnte dadurch im Vergleich zur heutigen Situation die Verfügbarkeit von Spendeorganen erhöht und gleichzeitig das Selbstbestimmungsrecht der potenziell spendenden Personen besser geachtet werden als mit der erweiterten Widerspruchslösung.



Weiter ersuchen wir Sie, die zu erwartenden administrativen und finanziellen Auswirkungen der Widerspruchslösung sowie anderer infrage kommender Modelle (z. B. Erklärungsmodell mit Zustimmungslösung) soweit möglich abzuschätzen und in der Botschaft darzulegen. Zudem sollen die Vorgaben über die Bevölkerungsinformation für die Kantone kostenneutral umgesetzt werden.

Einige der im Rahmen des Gegenvorschlags geplanten Änderungen des Transplantationsgesetzes geben zudem Anlass zu Bemerkungen. Diesbezüglich verweisen wir auf das beiliegende Auswertungsformular mit allgemeinen Hinweisen und Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Carmen Walker Späh

Dr. Kathrin Arioli





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Verbraucherschutz

Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Änderung des Transplantationsgesetzes

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Kanton Zürich
Abkürzung der Firma / Organisation : ZH
Adresse, Ort : Stampfenbachstrasse 30, 8090 Zürich
Kontaktperson : Bettina Lienhard
Telefon : [REDACTED]
E-Mail : [REDACTED]
Datum : 26. November 2019

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **13. Dezember 2019** an transplantation@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Transplantationsgesetz; SR 810.21

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen den Gegenvorschlag des Bundesrates zur Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten» grundsätzlich und ziehen ihn der Volksinitiative, die mit der strikten Widerspruchslösung einen sehr strengen Ansatz verfolgt, vor. Die Verfügbarkeit von Organen könnte durch die erweiterte Widerspruchslösung im Sinne des Gegenvorschlags – verglichen mit der heute geltenden Zustimmungslösung – vermutungsweise etwas verbessert werden. Durch die Pflicht, den (mutmasslichen) Willen der betroffenen Person abzuklären und die Angehörigen zu kontaktieren bzw. miteinzubeziehen, kann auch das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Person – soweit bei Geltung der Widerspruchslösung möglich – beachtet werden. Dennoch dürfen die ethischen Bedenken nicht ausser Acht gelassen werden: So ist zu berücksichtigen, dass eine Zustimmungsvermutung im Gesetz dazu führen kann, dass einer Person, die keine Organe spenden will, dennoch Organe entnommen werden, weil sie sich zu Lebzeiten nicht zu dieser Frage geäussert hat und innert nützlicher Frist keine Angehörigen auffindbar sind, die sich zu ihrem tatsächlichen oder mutmasslichen Willen äussern könnten. Von Bedeutung ist dabei, dass aus dem vorhandenen empirischen Datenmaterial (grundsätzliche Befürwortung der Organspende durch die Bevölkerung) nicht direkt Rückschlüsse auf die individuelle Spendebereitschaft eines Menschen gezogen werden können. Auch unter Geltung der Widerspruchslösung muss daher – angesichts des doch erheblichen Eingriffs in die persönliche Freiheit der betroffenen Person – in jedem Fall versucht werden, den tatsächlichen oder zumindest mutmasslichen Willen der betroffenen Person zu erkunden. Insbesondere muss das Behandlungsteam auf die Entnahme von Organen verzichten können, wenn ernsthafte Zweifel bestehen, dass die Person mit einer Organentnahme einverstanden gewesen wäre. Während der gesamten Behandlung einer (potenziell) spendenden Person sind das Selbstbestimmungsrecht bzw. die Autonomie der Patientin oder des Patienten und die Menschenwürde zu achten. Die direkte Patientenbehandlung muss daher zum Schutz der (potenziellen) Spenderinnen und Spender gegenüber einer Vorbereitung auf eine (mögliche) Organspende stets Vorrang haben. Die Rechte der spendenden Person müssen auch unter Geltung der Widerspruchslösung immer den Rechten der empfangenden Person vorgehen.

Wir zweifeln, ob sämtliche Alternativen zur Widerspruchslösung ausreichend geprüft wurden. Insbesondere das im erläuternden Bericht (S. 30 f.) erwähnte Erklärungsmodell mit Zustimmungslösung, also die aktive Förderung der Willensäusserung der in der Schweiz wohnhaften Personen, z.B. durch periodische Information und Befragung durch die Behörden bei bestimmten Gelegenheiten wie bei der Ausstellung eines amtlichen Ausweises oder der Krankenversicherungskarte, scheint nicht vertieft geprüft worden zu sein. Die wiederholte Abfrage könnte zwar, wie im erläuternden Bericht erwähnt, tatsächlich als Eingriff in die persönliche Freiheit wahrgenommen werden; dies gilt aber ebenso für die «Verpflichtung», einer Organspende ausdrücklich zu widersprechen, um nicht automatisch als Organspenderin oder Organspender zu gelten, wie dies bei der Widerspruchslösung der Fall wäre. Ob der positive Effekt auf die Spenderate mit dieser Variante – wie im erläuternden Bericht ausgeführt – tatsächlich geringer wäre als bei der Widerspruchslösung, ist nicht sicher. Würde allerdings der Spendewille einer Person wiederholt bei entsprechenden Gelegenheiten durch die Behörden abgefragt, könnte ihr aktueller tatsächlicher Wille («ja», «nein», «kein Entscheid», «grundsätzlich ja, Beschränkung auf ...» usw.) zuverlässiger erfasst werden und wäre im Todesfall rascher feststellbar, als dies bei der Widerspruchslösung der Fall wäre. Ziel der zukünftigen Lösung muss sein, möglichst den aktuellen tatsächlichen Willen

der betroffenen Person zu erkunden und nicht bloss die Erhöhung der Spenderate (möglicherweise im Widerspruch zum tatsächlichen Willen). Es wird daher angeregt, erneut Alternativen zur Widerspruchslösung vertieft zu prüfen, so insbesondere das Erklärungsmodell mit Zustimmungslösung.

Allgemein unklar ist, welche Auswirkungen die erweiterte Widerspruchslösung auf die Gesundheitskosten hat. Aus dem erläuternden Bericht ist nicht ersichtlich, welche finanziellen Effekte eine höhere Spenderate hat; auch fehlen Angaben dazu, wie sich die Umsetzung des Widerspruchsrechts auf die administrativen Abläufe von Spitälern und des ärztlichen Personals auswirkt. Falls das angestrebte Ziel erreicht wird und infolgedessen mehr Transplantationen durchgeführt werden können, ergeben sich andere Behandlungskosten als bei der (Weiter-)Behandlung von Personen, die auf ein Spendeorgan warten. Ob die entstehenden Gesundheitskosten in der Summe höher oder tiefer sind oder sich ungefähr die Waage halten, kann durch den Kanton nicht abgeschätzt werden. Bei der erweiterten Widerspruchslösung ist mit mehr administrativen und damit auch finanziellen Aufwendungen der Spitäler zu rechnen als mit der heutigen Zustimmungslösung, da einerseits die Registerabfragen erfolgen und dokumentiert werden müssen, andererseits möglicherweise Angehörige «aufgespürt» werden müssen, damit sie befragt werden können, ob die betroffene Person eine Organspende befürwortete oder ablehnte. Der Bund wird ersucht, die zu erwartenden administrativen und finanziellen Auswirkungen der Widerspruchslösung sowie anderer infrage kommender Modelle (z.B. Erklärungsmodell mit Zustimmungslösung) soweit möglich abzuschätzen und offenzulegen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 8 Abs. 1 Bst. b	Eine Entnahme ist nur dann zulässig, wenn die spendende Person selbst zugestimmt oder der Entnahme nicht widersprochen hat und ein Widerspruch oder eine andere Erklärung auch nicht sonst wie, also aus anderen (äusseren) Umständen, erkennbar ist. Dabei muss der Widerspruch oder die Erklärung zur Entnahme nicht unmittelbar, also z.B. durch Patientenverfügung, erkennbar sein. Es reicht aus, dass aufgrund der Umstände davon ausgegangen werden muss, dass die Person mit der Entnahme nicht einverstanden war oder eine andere (z.B. einschränkende) Erklärung abgeben würde. S. auch Bemerkungen zu Art. 8 Abs. 3.	Art. 8 Voraussetzungen der Entnahme ¹ [...] a. [...] b. die Person vor ihrem Tod der Entnahme <i>zugestimmt oder ihr nicht widersprochen hat und ein Widerspruch oder eine andere entsprechende Erklärung nicht sonst wie erkennbar ist.</i>
Art. 8 Abs. 2		² Liegt weder <i>eine Zustimmung noch</i> ein Widerspruch oder eine andere Erklärung zur Spende vor, so können die nächsten Angehörigen der Entnahme widersprechen. [...]
Art. 8 Abs. 3	Zumindest aus den Erläuterungen zu dieser Bestimmung muss klar hervorgehen, dass «zulässig» nicht bedeutet, dass die behandelnden Ärztinnen und Ärzte verpflichtet wären, eine Organentnahme durchzuführen. Auf eine Organentnahme muss verzichtet werden, wenn äussere Um-	

	stände darauf hinweisen, dass die Patientin oder der Patient von der Gesetzeslage eines notwendigen Widerspruchs keine Kenntnis hatte, oder wenn Hinweise darauf bestehen, dass die Patientin oder der Patient keine Organe spenden wollte, ohne dies klar geäußert zu haben (z.B. religiöser Hintergrund; ohne dass der Widerspruch oder eine andere Erklärung zur Spende i.S.v. Art. 8 Abs. 3 <i>unmittelbar erkennbar</i> wäre, also z.B. durch Spenderausweis oder Patientenverfügung). S. auch Bemerkungen zu Art. 8 Abs. 1 Bst. b.	
Art. 8 Abs. 4 Bst. a	Die Widerspruchslösung darf im Sinne der Einheit der Rechtsordnung (bezüglich Rechten und Pflichten minderjähriger Personen und deren gesetzlicher Vertretung, insbesondere bei medizinischen Entscheiden) bei minderjährigen Personen nicht greifen. Für sie muss weiterhin die Zustimmungslösung gelten. Wenn minderjährige Personen vor Erreichen der Volljährigkeit bezüglich der Frage der Entnahme von Organen, Geweben und Zellen urteilsfähig sind, können sie dieser zustimmen. Bei Urteilsunfähigkeit bzw. bei nicht bekanntem Willen der zuvor urteilsfähigen minderjährigen Person braucht es für eine Organentnahme zwingend die Zustimmung der nächsten Angehörigen. Der Bundesrat hat in den Ausführungsbestimmungen festzulegen, ob es sich bei den nächsten Angehörigen von Minderjährigen stets um die gesetzliche Vertretung handeln muss oder ob darunter auch andere Personen fallen können. Da alle Minderjährigen zwingend eine gesetzliche Vertretung haben, ist diese in jedem Fall vor der Entnahme zu informieren, auch wenn die oder der Minderjährige zu Lebzeiten urteilsfähig war und der Entnahme zugestimmt hat.	Abs. 4 Bst. a: streichen Neu: Abs. 4 ^{bis} : Organe, Gewebe oder Zellen dürfen einer verstorbenen minderjährigen Person nur entnommen werden, wenn sie zu Lebzeiten urteilsfähig war und der Entnahme zugestimmt hat. Ist weder eine Zustimmung noch ein Widerspruch oder eine andere Erklärung bekannt oder war die minderjährige Person zu Lebzeiten urteilsunfähig, setzt die Entnahme zwingend die Zustimmung der nächsten Angehörigen voraus.
Art. 8 Abs. 5 Bst. a	Die Formulierung von Art. 8 Abs. 5 Bst. a ist unklar. Was ist mit «nicht geeignet, das Leben der Empfängerin oder des Empfängers zu retten» gemeint? Eine Niere beispielsweise verlängert ein Leben, ein Gesicht kann einen Suizid verhindern. Gemäss Erläuterungen sind Organe gemeint, «die	

	nicht als allgemein lebenserhaltende transplantierbare Organe bekannt sind». Diese Differenzierung könnte sich bei der Umsetzung in der Praxis als schwierig erweisen.	
Art. 8 Abs. 5 Bst. b	Die Regelung ist unklar: Bedeutet sie, dass auch für die Entnahme zwecks Herstellung von Transplantationsprodukten die Widerspruchslösung gilt, solange der Bundesrat nicht das Zustimmungserfordernis vorschreibt? Eine solche Lösung lehnen wir ab: Die Entnahme aller dem Handel als Medizinprodukte zugänglichen Gewebsanteile muss eine Zustimmung der Spenderin oder des Spenders bzw. deren oder dessen Angehörigen voraussetzen; von einer Delegation an den Bundesrat bzw. einer «Kann»-Bestimmung ist abzusehen.	
Art. 8a Titel Art. 8a Abs. 1	Beim aktiven Entscheid der betroffenen Person über die Frage der Entnahme von Organen, Geweben oder Zellen (Zustimmung oder Ablehnung) sollte auf die Urteilsfähigkeit, nicht auf eine bestimmte Altersgrenze abgestellt werden. Auch bezüglich anderer medizinischer Entscheide ist die Urteilsfähigkeit der minderjährigen Person, nicht deren Alter massgebend. Vgl. im Übrigen die Bemerkungen zu Art. 8 Abs. 4 Bst. a. Mit der vorgeschlagenen Regelung gemäss Art. 8 Abs. 4 Bst. a (neuer Abs. 4 ^{bis}) ist die Vorgabe des Mindestalters in Art. 8a hinfällig. Die Zusammenfassung von Mindestalter und Widerruf in einer Bestimmung ist im Übrigen nicht stimmig. Ein Widerruf einer Zustimmung, eines Widerspruchs oder einer anderen Erklärung muss immer und für jedermann möglich sein. Ein Konnex zum Alter besteht nicht.	Art. 8a Abs. 1: weglassen Neu: Art. 8a Widerruf Eine Zustimmung, ein Widerspruch oder eine andere Erklärung zur Spende kann jederzeit widerrufen werden.
Art. 8b	Terminologische Anpassung im Sinne der Bemerkungen zu Art. 10a Abs. 3: «unmittelbar» ist zu streichen. Eine entsprechende	Art. 8b Abklärung von Erklärungen zur Organspende ¹ [...], muss geprüft werden, ob im Organspenderegister nach Artikel 10a <i>eine Zustimmung</i> , ein Widerspruch oder eine andere Erklärung zur Spende eingetragen ist. ² Das Organspenderegister darf konsultiert werden, [...] ³ Ist <i>eine Zustimmung</i> , ein Widerspruch oder eine andere Erklärung zur

	Erklärung kann sich auch mittelbar aus den gesamten Umständen ergeben, ohne dass dies unmittelbar (also z.B. aus einer Patientenverfügung) erkennbar wäre.	Spende weder im Organspenderegister eingetragen noch sonst wie erkennbar. [...] ⁴ Ist den nächsten Angehörigen weder eine Zustimmung noch ein Widerspruch oder eine andere Erklärung zur Spende bekannt, [...]
Art. 10	Der Bundesrat soll gemäss Art. 10 Abs. 5 festlegen, welche vorbereitenden Massnahmen nicht durchgeführt werden dürfen. Im Rahmen der öffentlichen Informationskampagne müsste die Bevölkerung auch – zumindest mit einer beispielhaften Aufzählung – darüber informiert werden, welche vorbereitenden Massnahmen zu Lebzeiten einer möglichen Spenderin / eines möglichen Spenders durchgeführt werden dürfen. Gemäss Art. 10 Abs. 1 Ingress dürfen «vor dem Tod der spendenden Person» unter gewissen Umständen vorbereitende medizinische Massnahmen vorgenommen werden. Zu diesem Zeitpunkt steht allerdings noch nicht fest, ob es sich tatsächlich um eine «spendende Person» handelt. Vielmehr handelt es sich um eine «möglicherweise spendende Person» oder eben um eine «als Spenderin in Frage kommende Person». Ob die Person tatsächlich Spenderin ist, steht erst fest, wenn die Abklärungen bezüglich Zustimmung / Widerspruch / anderer Erklärungen und allfällige Gespräche mit Angehörigen abgeschlossen sind. «Vorbereitende Massnahmen» gehen weiter als «lebenserhaltende Massnahmen». Nicht schlüssig ist die Begründung der Zumutbarkeit des Eingriffs gemäss erläuterndem Bericht (S. 25): Zwar sind die vorbereitenden Massnahmen für eine erfolgreiche Transplantation unabdingbar. Unklar ist allerdings, ob es im Einzelfall auch unabdingbar ist, diese bereits während der Abklärung des Widerspruchs durchzuführen, wenn die Aufrechterhaltung der lebenserhaltenden Massnahmen ausreicht. Der Eingriff in die Grundrechte der	Art. 10 Abs. 1 Ingress: [...], dürfen vor dem Tod der als Spenderin in Frage kommenden Person durchgeführt werden, [...] Art. 10 Abs. 2 Satz 2: <i>Erfordert eine allfällige spätere Entnahme von Organen, Gewebe oder Zellen sofortige vorbereitende medizinische Massnahmen, dürfen diese bereits während der Abklärung betreffend Erklärungen zur Entnahme durchgeführt werden.</i>

	potenziell spendenden Person ist – entgegen den Ausführungen des erläuternden Berichts – nicht generell zumutbar, um das Ziel der Leidensverminderung von Personen, die auf Organe, Gewebe und Zellen angewiesen sind, zu erreichen. Das Interesse einer potenziellen Organe empfangenden Person am Erhalt eines Organs darf nicht ganz allgemein höher gewichtet werden als die körperliche Unversehrtheit einer potenziell spendenden Person. Führen solche vorbereitenden medizinischen Massnahmen bei einer potenziell spendenden Person unter Umständen zu Schmerzen oder anderen körperlichen oder psychischen Beeinträchtigungen, ist fraglich, unter welchen Voraussetzungen das Interesse potenzieller Organempfängerinnen und -empfänger tatsächlich höher zu gewichten ist als das Interesse der betroffenen Person, obwohl noch nicht einmal feststeht, dass diese Person auch tatsächlich Spenderin ist. Auch die gesetzliche Verankerung der «Zustimmungsvermutung» vermag einen entsprechenden Eingriff in die körperliche Unversehrtheit einer Person nicht ganz grundsätzlich zu rechtfertigen, selbst wenn es sich nur um «minimale Belastungen» handelt. Wichtig ist, dass das Behandlungsteam von entsprechenden Massnahmen absehen können muss, wenn keine Willensbekundung der betroffenen Person vorliegt und Angehörige nicht erreicht werden können: Hat das Behandlungsteam berechtigte Zweifel daran, dass die betroffene Person mit entsprechenden Massnahmen einverstanden gewesen wäre (z.B. religiöse Gründe), ist von solchen Massnahmen abzusehen (s. auch Bemerkungen zu Art. 8 Abs. 3). Insbesondere bei Organspende nach Herz-/Kreislaufstillstand, bei der alle vorbereitenden Massnahmen prä mortal erfolgen, müssen aus ethischer Sicht die notwendigen palliativen Massnahmen (direkte Patientenbehandlung) immer Vorrang haben vor der Vorbereitung zur Organspende.	
--	---	--

Art. 10a	Der Gesetzesentwurf sieht ein «Widerspruchsregister» vor. In dieses Register sollten Person aber nicht nur ihren Widerspruch, sondern auch ihre Zustimmung und/oder Vorbehalte bzw. konkrete Wünsche (z.B. Lunge, Niere ja, Herz nein usw.) eintragen können, was sich auch aus Abs. 1 und 2 ergibt. Die Bezeichnung als «Widerspruchsregister» ist missverständlich bzw. zu wenig offen. Deshalb soll das Register als «Organspenderegister» bezeichnet werden. Zudem soll in Abs. 1 die Möglichkeit der Zustimmung zur Organspende explizit erwähnt werden. Bei dieser Forderung handelt es sich nicht um eine Formalität, sondern um eine sachdienliche Richtungskorrektur des Registers: Jede Zustimmung entbindet die verantwortlichen Stellen, die Angehörigen nach einem allfälligen mutmasslichen Widerspruch der potenziell spendenden Person zu befragen. Zur Sicherstellung der datenschutzrechtlichen Anforderungen ist der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) in die Ausarbeitung des Ausführungsrechts einzubeziehen.	Art. 10a Organspenderegister ¹ Der Bund führt ein Organspenderegister, in das die Zustimmung, der Widerspruch oder andere Erklärungen zur Entnahme der eigenen Organe, Gewebe oder Zellen eingetragen werden können. ² [...] ³ [...] ⁴ [...]
Art. 10a Abs. 2	Der Inhalt von Abs. 2 kann in Abs. 1 integriert werden.	
Art. 10a Abs. 3	Der Zugang zum Register soll gemäss Art. 10a Abs. 3 nur jener Person offenstehen, die im Sinne von Art. 56 Abs. 2 Bst. a für die lokale Koordination zuständig ist. Diese Person ist in einem Spital nicht immer verfügbar. Es ist jedoch sicherzustellen, dass der Zugang zum Register rund um die Uhr besteht. Dies könnte z.B. so erreicht werden, dass das Behandlungsteam bei einer Zentrale die Registerabfrage beantragt, worauf diese Zentrale die Abfrage im Register vornimmt und nach Prüfung der Identifikation die entsprechenden Informationen an das Behandlungsteam weiterleitet.	
Art. 54 Abs. 2	S. Kommentar zu Art. 10a	² Dies gilt insbesondere für: a. das Führen des Organspenderegisters nach Artikel 10a;
Art. 61 Abs. 2	S. Kommentar zu Art. 10a	² Die Information umfasst namentlich:

		a. das Aufzeigen der Möglichkeiten, seine Zustimmung, seinen Widerspruch oder andere Erklärungen bezüglich der Entnahme von Organen, Geweben oder Zellen im Organspenderegister zu äussern und diese jederzeit zu widerrufen;
Bemerkungen zum erläuternden Bericht		
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
S. 25 / Art. 10	Die Begründung der Verhältnismässigkeit eines entsprechenden Eingriffs (vorbereitende medizinische Massnahmen noch während der Abklärung des Widerspruchs) vermag nicht zu überzeugen, s. Bemerkungen zu Art. 10.	
S. 28	Für den Zugriff auf das Widerspruchsregister ist die Nutzung der noch zu schaffenden E-ID vorgesehen. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist bei der Ergänzung des Gesetzesentwurfs darauf zu achten, dass über die Änderung des Transplantationsgesetzes kein Zwang zur Nutzung der E-ID geschaffen wird. Eine alternative Identifikationsmöglichkeit muss den Widerspruch bzw. eine Erklärung zur Organspende auch für Personen ermöglichen, welche die E-ID nicht nutzen können oder wollen.	
S. 32	Aktuell ist geplant, alle Registeraufgaben auszulagern. An die vertraglichen Grundlagen der Auslagerung werden mit Rücksicht auf die sensitive Natur der zu bearbeitenden Daten hohe Anforderungen zu stellen sein.	
S. 33/Art. 61	Heute erfolgt die Information zur Organspende – trotz entsprechender Vorgabe der Zuständigkeit von Bund und Kantonen durch das Transplantationsgesetz – auf staatlicher Ebene grundsätzlich durch den Bund und Swisstransplant. Es ist wünschenswert, dass die Informationen zur Transplantationsmedizin auch weiterhin durch den Bund zur Verfügung gestellt werden. Eine parallele Zuständigkeit von Bund und Kantonen ist insofern zweckmässig, als der Bund und Kantone oftmals über unterschiedliche Informationskanäle verfügen. Dennoch sollte die Information durch die Kantone nicht verpflichtend sein; es muss im Ermessen der	

	Kantone stehen, die Bevölkerung ergänzend zum Bund betreffend Transplantationsmedizin zu informieren. Der Bund wird ersucht, die Vorgaben über die Bevölkerungsinformation für die Kantone kostenneutral umzusetzen.	
--	---	--

Geht per Mail an: gever@bag.admin.ch
transplantation@bag.admin.ch

4.12.2019

Vernehmlassung: Eidgenössische Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten» und indirekter Gegenvorschlag (Änderung des Transplantationsgesetzes)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in obgenannter Vernehmlassung.

Aus Sicht der BDP muss die Organspenderrate erhöht werden, damit Leben gerettet werden können. Die Frage ist, mit welchem Weg das Ziel am besten erreicht werden kann. Für die BDP ist fraglich, ob der im indirekten Gegenvorschlag skizzierte Weg der erweiterten Widerspruchslösung wirklich der zielführendste ist.

Es ist unbestritten, dass die Schweiz mehr Organspender braucht. Der Blick über die Landesgrenzen hinaus zeigt, dass eine Widerspruchslösung die Verfügbarkeit von Spendeorganen erhöht.

Die Frage ist demnach nun nicht, ob es Massnahmen braucht, um die Organspenderrate zu erhöhen, sondern nur, welcher Weg der zielführendste ist.

Grundsätzlich ist es begrüßenswert, wenn eine Lösung auf Gesetzesebene angestrebt wird. Der Bundesrat hat den Handlungsbedarf erkannt und will mittels eines indirekten Gegenvorschlags das Transplantationsgesetz ändern. Anders als die Initianten erachtet er eine enge Widerspruchslösung als ethisch unvertretbar. Er schlägt deshalb eine erweiterte Widerspruchslösung vor, welche den Angehörigen ein Mitspracherecht einräumt.

Zweierlei ist beim Vorschlag des Bundesrats allerdings kritisch zu betrachten:

- Es ist unzweifelhaft so, dass sich eine eng gefasste Widerspruchslösung ethisch komplexer präsentiert als eine erweiterte. Allerdings zeigt der Blick ins Ausland auch, dass alle Länder mit einer engen Widerspruchslösung diese in der Praxis offener – also erweiterter – gestalten.
- Im vorliegenden Bericht wird geschrieben, dass in der Schweiz heute viele Spenden durch die Ablehnung der Angehörigen verloren gehen. Doch genau dieses Mitspracherecht der Angehörigen wird mit dem indirekten Gegenvorschlag beibehalten. Es ist äusserst fraglich, ob das zielführend ist.

Wir danken für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Landolt'.

Martin Landolt
Parteipräsident BDP Schweiz

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Bärtschi'.

Astrid Bärtschi
Generalsekretärin BDP Schweiz

CVP Schweiz, Postfach, 3001 Bern

Per E-Mail:

gever@bag.admin.ch

transplantation@bag.admin.ch

Bern, 12. Dezember 2019

Vernehmlassung: Änderung des Bundesgesetzes über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur *Änderung des Bundesgesetzes über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz)* Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die CVP teilt das Anliegen der eidgenössischen Volksinitiative 'Organspende fördern - Leben retten' grundsätzlich. Eine höhere Verfügbarkeit an Spendeorganen wäre sehr zu begrüßen und im öffentlichen Interesse. Die CVP ist aber auch der Ansicht, dass der Entscheid, ob jemand seine Organe spenden möchte, ein sehr persönlicher ist. Die Einführung der Widerspruchslösung stellt für die CVP deshalb ein zu grosser Eingriff in die Persönlichkeitsrechte dar.

Die CVP kann aus diesen Überlegungen auch dem indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates zur Einführung einer erweiterten Widerspruchslösung nicht zustimmen. Dieser will, dass bei fehlendem Widerspruch der verstorbenen Person die Angehörigen miteinbezogen werden müssen und ihnen ein subsidiäres Widerspruchsrecht zukommt. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch befinden sich die Angehörigen in einer Situation, in der sich die Frage nach einer Organspende stellt in der Regel bereits in einer ausserordentlichen und oft sehr belastenden Lage. Eine solche Entscheidung in kurzer Zeit treffen zu müssen, stellt unseres Erachtens eine grosse zusätzliche Belastung dar. Es greift zudem auch in die Rechte der nächsten Angehörigen ein, da ein Widerspruch nur möglich ist, wenn ein solcher dem mutmasslichen Willen des oder der Verstorbenen nicht entgegensteht.

Um dennoch eine höhere Spenderate zu erreichen, favorisiert die CVP den Vorschlag der Nationalen Ethikkommission zur Einführung eines sogenannten Erklärungsmodells. Wenn sich jeder Bürger und jede Bürgerin regelmässig mit der Frage nach einer möglichen Organspende auseinandersetzen müsste, könnte dies nach Ansicht der CVP durchaus zu einer höheren Spendebereitschaft führen. Auch das Recht, sich nicht zu äussern, würde so gewahrt werden. Die CVP teilt aus diesem Grund auch die Meinung des Bundesrates nicht, dass die wiederholte Abfrage als Eingriff in die persönliche Freiheit wahrgenommen werden könnte. Die CVP fordert den Bundesrat deshalb auf, diese Variante trotz seiner ablehnenden Haltung im erläuternden Bericht weiterzuverfolgen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident der CVP Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin CVP Schweiz



Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Änderung des Transplantationsgesetzes

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Evangelische Volkspartei Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation : EVP
Adresse, Ort : Nägeligasse 9, 3011 Bern
Kontaktperson : Roman Rutz (Generalsekretär), Anaël Jambers (Wissenschaftliche Mitarbeiterin)
Telefon : [REDACTED]
E-Mail : [REDACTED]
Datum : 13.12.2019

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **13. Dezember 2019** an transplantation@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Transplantationsgesetz; SR 810.21

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur Eidgenössischen Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten» und zum indirekten Gegenvorschlag (Änderung des Transplantationsgesetzes) zu äussern.

Die EVP Schweiz sieht den Bedarf für eine Anpassung des Transplantationsgesetzes. Wie der Bundesrat findet die EVP, dass eine erhöhte Verfügbarkeit von Spenderorganen im öffentlichen Interesse ist. Die heutige Situation ist unbefriedigend, da die grundsätzliche Bereitschaft zur Organspende in der Gesellschaft vorhanden zu sein scheint, sie jedoch unzureichend dokumentiert ist und zudem ein gravierendes Informationsdefizit über postmortale Organspende herrscht. Dies obschon in diesem Bereich seit Einführung des Aktionsplanes «Mehr Organe für Transplantationen» eine eindeutige Verbesserung ersichtlich ist.

Die EVP steht allerdings sowohl der Volksinitiative wie auch dem indirekten Gegenvorschlag ablehnend gegenüber. Der erläuternde Bericht spricht von einer Korrelation zwischen der Einführung der Widerspruchslösung und dem Anstieg der Organspende-Bereitschaft. Hingegen ist hier anzumerken, dass im Bericht kaum auf die in den verglichenen Ländern eingeführten begleitenden Massnahmen eingegangen wird. Wir möchten unterstreichen, dass gemäss Bericht keinerlei Kausalität durch wissenschaftliche Studien bezeugt werden kann. Darum ist für uns die Einführung eines solch einschneidenden Systemwechsels aufgrund der vorhandenen Faktenbasis (d.h. der Korrelationen) nicht zielführend. Die Widerspruchslösung schränkt das Recht auf Selbstbestimmung und Unversehrtheit des Körpers im Gegenteil sogar ein. Die Entnahme von Organen ohne ausdrückliche Zustimmung verstösst gegen das Persönlichkeitsrecht. Die Organspende ist etwas zutiefst Persönliches und ein zutiefst intimer Eingriff. Darum ist es unseres Erachtens nach äusserst wichtig, dass sich jede und jeder sowohl auf der Faktenebene wie auch auf der emotionalen Ebene mit diesem Eingriff explizit auseinandersetzen kann und soll.

Der indirekte Gegenentwurf geht auf das Recht der Angehörigen ein. Dies finden wir richtig. Allerdings stellt sich die Frage, warum der Bundesrat im Bericht nicht auf die Empfehlungen der nationalen Ethikkommission eingegangen ist. Die Diskrepanz zwischen der persönlichen Spendebereitschaft in der Schweiz und der tatsächlichen Spenderate ist tatsächlich irritierend. Der Bericht geht davon aus, dass der Wille der verstorbenen Personen nur ungenügend dokumentiert wurde. Zudem muss immer noch von einem Informationsdefizit zur postmortalen Organspende in der Bevölkerung und damit zusammenhängend einer unzureichenden Information und Aufklärung ausgegangen werden.

Die EVP bittet den Bundesrat darum, einen neuen Entwurf zu präsentieren, der weder auf der Widerspruchslösung noch auf der Zustimmungslösung basiert, sondern eine Erklärungsregelung sowie das Prinzip der informierten Zustimmung gemäss Transplantationsgesetz Art. 61 ins Zentrum stellt. Eine solche Erklärungsregelung nach umfassender, sachlicher und neutraler Beratung und Information soll zur Pflicht gemacht werden und der Entscheid eines jeden ist zu dokumentieren. Hierfür ist die Schaffung unabhängiger Informationsstellen zu prüfen. Dies würde unseres Erachtens das auf den eigenen

Körper bezogene Selbstbestimmungsrecht genügend schützen. Ein solches Vorgehen würde die Ungewissheit verringern und die Angehörigen und Vertrauenspersonen in dieser schwierigen Angelegenheit entlasten.

Wir unterstützen die gesetzliche Verankerung eines zeitgemässen, elektronischen Registers zur Dokumentation des persönlichen Entscheids. Ein nationales Register könnte durchaus auf dem von Swisstransplant lancierten Register basieren. Dabei ist ein besonderes Augenmerk auf Datenschutz zu legen, sowie auf den Umstand, dass die Willensbekundung jederzeit modifizierbar sein soll. Zudem ist es unseres Erachtens nach äusserst wichtig, den Willen derjenigen zu respektieren, die sich mit diesem Thema nicht befassen möchten. Neben dem Entscheid für oder gegen Organspende, soll also auch der explizite Wille sich nicht zu äussern Platz haben (bzw. der Entscheid soll einer Vertrauensperson oder Angehörigen überlassen werden).

Des Weiteren ist für uns die umfassende Information der Bevölkerung zentral. Dabei muss speziell darauf geachtet werden, dass auch der Landessprachen nicht mächtige Einwohnerinnen und Einwohner, ältere Menschen, Jugendliche, bildungsferne Menschen, Grenzgängerinnen und Grenzgänger und Menschen mit Behinderungen umfassend, sachlich und neutral sowie kontinuierlich informiert werden. Dafür sind auch genügend finanzielle Mittel zu sprechen. Diese neutrale Informationspflicht beinhaltet, dass Personen, die Menschen in derartigen Entscheidungen begleiten, dafür geschult werden. Dies kann nicht den Organisationen überlassen werden, die eine dezidierte Meinung zum Thema haben und sie in den öffentlichen Diskussionen einbringen (z.B. Swisstransplant). Für die Erklärungspflicht sind unterschiedliche Vorgehen denkbar, die ihrerseits Vor- und Nachteile nach sich ziehen (z.B. bei Ausweiszentren während der Erstellung einer Identitätskarte bzw. Ausländerkarte, durch Hausärzte etc.).

Falls trotz Erklärungspflicht keine Erklärung vorliegt, sollte nach Meinung der EVP die Zustimmungsregelung und nicht die Widerspruchslösung gelten, da so der Schutz der Persönlichkeit am besten gewahrt ist.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die EVP voll und ganz die von der Nationalen Ethikkommission vorgeschlagene Gesetzesänderung im Art. 1 des Transplantationsgesetzes (Ergänzung um einen Artikel mit drei Absätzen) unterstützt:

Abs. 1 Der Bund stellt sicher, dass alle in der Schweiz wohnhaften Personen eine Erklärung zur Organspende abgeben und gewährleistet, dass sie die hierfür notwendigen Informationen erhalten. Die Erklärung kann neben einer Zustimmung oder einem Widerspruch auch darin bestehen, dass sich die Person nicht zur Organspende äussern will.

Abs. 2 Der Bund stellt zudem sicher, dass eine Erklärung für oder gegen eine Organspende in einem Register festgehalten wird und jederzeit durch die erklärende Person geändert oder gelöscht werden kann.

Abs. 3 Für den Fall, dass eine Person keine Erklärung abgegeben hat, kommen Art. 8 ff. des Transplantationsgesetzes zur Anwendung.

Die EVP ist der Meinung, dass davon auszugehen ist, dass durch umfassende Information und eine Erklärungsregelung in Zukunft eine grössere Spendebereitschaft dokumentiert würde als dies heute der Fall ist.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln		
Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
8	Die EVP stellt sich gegen den Wechsel auf die Widerspruchslösung, da wir der Meinung sind, dass elementare Grundrechte verletzt würden. Dies gilt für alle weiteren vorgeschlagenen geänderten Gesetzesartikel.	
8a Abs 1.	Für die EVP ist nicht nachvollziehbar, dass man davon ausgeht, dass Jugendliche mit 16 Jahren zwar einen Widerspruch zur Organspende geben müssen, dass sie aber nicht das Recht haben über die eidgenössische Volksinitiative abzustimmen oder bei einem allfälligen Referendum mitzuwirken. Dies wird vor allem dann kritisch, wenn die Eltern innerhalb der vorgegebenen Frist nicht erreichbar sind. Aus diesem Grund plädiert die EVP dafür, dass für 16 und 17-Jährige die Haltung der Eltern massgeblich entscheidend ist. Jugendliche unter 18, die urteilsfähig sind, sollen ihre Zustimmung oder ihren Widerspruch festhalten können, es darf allerdings nicht von einer grundsätzlichen Zustimmung ausgegangen werden, wenn darüber keine dokumentierte Meinung vorliegt.	
10a	Die EVP hält ein Register für sinnvoll. Dieses sollte allerdings nicht auf den Grundsatz des Widerspruchs aufgebaut werden, sondern den Willen dokumentieren. Wichtig ist dabei, dass der Datenschutz gewährleistet ist, dass die erfassten Personen jederzeit ihre Meinung ändern können und dass auch Menschen, die keinen Zugang zum Internet haben (via Computer oder Smartphone) ihren Willen kundtun können.	
Bemerkungen zum erläuternden Bericht		
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

Département fédéral de l'intérieur DFI
Secrétariat général SG-DFI
Inselgasse 1
3003 Berne

Berne, 4 décembre 2019

VL don d'organes / nb

Par e-mail

dm@bag.admin.ch

transplantation@bag.admin.ch

**Modification de la loi fédérale sur la transplantation d'organes, de tissus et de cellules
(Loi sur la transplantation)
Prise de position du PLR.Les Libéraux-Radicaux**

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer dans le cadre de la consultation de l'objet mentionné ci-dessus. Vous trouverez ci-dessous notre position.

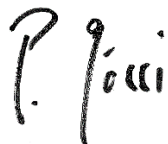
PLR.Les Libéraux-Radicaux estime lui aussi que le modèle actuel de don d'organes doit être revu. Le nombre de donneurs doit augmenter. Il y a toutefois fort à craindre que ce contre-projet indirect à l'initiative populaire « *Pour sauver des vies en favorisant le don d'organes* » ne permette pas d'atteindre cet objectif. Le modèle de consentement présumé au sens large proposé par le Conseil fédéral ne présente que peu d'améliorations par rapport à la situation actuelle. Comme aujourd'hui, une consultation systématique des proches reste prévue. Or, ceux-ci refusent le prélèvement dans 60% des cas et il est peu probable que ce chiffre ne change substantiellement suite à cette modification de la loi sur la transplantation.

Le PLR invite dès lors le Conseil fédéral à reprendre la proposition Nantermod ([18.443](#) Iv.pa. « *Renforcer le don d'organes grâce à la carte d'assuré* »), à laquelle la CSSS-CN a déjà donné suite à l'unanimité. La carte d'assurance-maladie étant obligatoire pour tous les assurés depuis 2010, elle pourrait être utilisée pour solutionner la problématique de l'inscription du consentement. Concrètement, les assurés devraient indiquer, au moment de contracter ou de renouveler un contrat d'assurance, leur désir ou refus de faire don de leurs organes. Ils pourraient également conserver l'option de ne pas se prononcer. Les obstacles à ce changement de système seraient minimes et il est très probable que la part de donneurs augmente significativement.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos arguments, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de nos plus cordiales salutations.

PLR.Les Libéraux-Radicaux
La Présidente

Le Secrétaire général



Petra Gössi
Conseillère nationale



Samuel Lanz



Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Gesundheit
3003 Bern

Per E-Mail an: gever@bag.admin.ch und transplantation@bag.admin.ch

11. Dezember 2019

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zum indirekten Gegenvorschlag (Änderung des Transplantationsgesetzes) zur eidgenössischen Volksinitiative „Organspende fördern – Leben retten“

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zum indirekten Gegenvorschlag (Änderung des Transplantationsgesetzes) zur eidgenössischen Volksinitiative „Organspende fördern – Leben retten“ und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Die Grünliberalen begrüssen den Systemwechsel zur erweiterten Widerspruchslösung und sind mit dem indirekten Gegenentwurf einverstanden. Der Systemwechsel allein wird zwar kaum zu einem Verschwinden der Warteliste führen, doch ist er ein wichtiger Baustein, um die Situation zu verbessern. Es bleibt auch im Falle eines Systemwechsels unverändert wichtig, die Massnahmen gemäss Aktionsplan „Mehr Organe für Transplantationen“ rasch und konsequent umzusetzen. Dabei ist insbesondere die Schulung des medizinischen Fachpersonals im kompetenten und sensiblen Umgang mit den Angehörigen von grosser Bedeutung.

Mit dem Wechsel zur erweiterten Widerspruchslösung wird die umfassende und regelmässige Information der Bevölkerung noch wichtiger. Die Schweizer Bevölkerung muss insbesondere über die Folgen eines fehlenden Widerspruchs informiert sein und einen einfachen Zugang zum Widerspruchsregister haben.

Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Für die Grünliberalen ist wichtig, dass die Organspendezahlen erhöht werden. Das Ziel muss sein, dass alle Patientinnen und Patienten, die ein Spenderorgan benötigen, dieses auch erhalten. Auch wenn der Aktionsplan „Mehr Organe für Transplantationen“ zu einer bisher positiven Entwicklung geführt hat und bis 2021 verlängert wurde, bleibt viel zu tun. Es ist nicht hinnehmbar, dass noch im Jahr 2018 68 Personen verstorben sind, da kein passendes Spenderorgan rechtzeitig gefunden werden konnte – das sind mehr als fünf Menschen pro Monat. Ende 2018 befanden sich 1'412 Menschen auf der Warteliste. Dem standen 158 postmortale Spenden gegenüber, was ein historischer Höchststand ist, aber immer noch unter den Zielen des Aktionsplans bleibt. Es besteht nach wie vor Handlungsbedarf.

Der Mangel an Spendeorganen ist umso unverständlicher, wenn man bedenkt, dass gemäss Umfragen eine Mehrheit der Schweizer Bevölkerung der Organspende grundsätzlich positiv gegenübersteht. Leider wird der Spendewille häufig nicht dokumentiert (z.B. durch Ausfüllen eines Spendeausweises) oder auf andere Weise

kommuniziert. Wie im erläuternden Bericht erklärt wird (Ziff. 2.3), führt das in der Praxis dazu, dass die Angehörigen in dieser belastenden Situation und ohne Kenntnis der Haltung der verstorbenen Person eine Spende oft ablehnen.

Die Grünliberalen begrüssen vor diesem Hintergrund den Systemwechsel zur erweiterten Widerspruchslösung und sind mit dem indirekten Gegenentwurf einverstanden. Der Systemwechsel allein wird zwar kaum zu einem Verschwinden der Warteliste führen, doch ist er ein wichtiger Baustein, um die Situation zu verbessern. Es bleibt auch im Falle eines Systemwechsels unverändert wichtig, die Massnahmen gemäss Aktionsplan rasch und konsequent umzusetzen. Dabei ist insbesondere die Schulung des medizinischen Fachpersonals im kompetenten und sensiblen Umgang mit den Angehörigen von grosser Bedeutung.

Die erweiterte Widerspruchslösung ist dabei möglichst differenziert umzusetzen und soll nicht über das Notwendige hinausgehen. Das bedeutet zum einen, dass der Wille der verstorbenen Person ins Zentrum zu stellen ist. Das gilt bei einer Entscheidung für eine Organspende genau gleich wie bei einer Entscheidung dagegen. Zum anderen sind die Angehörigen einzubeziehen, wenn der Wille der verstorbenen Person nicht ersichtlich ist. Mit anderen Worten soll das blosse Fehlen eines dokumentierten Widerspruchs (insbesondere einer Eintragung im geplanten Widerspruchsregister) nicht für die Organentnahme genügen. Vielmehr ist den nächsten Angehörigen die Gelegenheit zu geben, der Entnahme zu widersprechen. Konsequenterweise sollen die Angehörigen dabei nach dem mutmasslichen Willen der verstorbenen Person entscheiden.

Bemerkungen zu einzelnen Aspekten des Vorentwurfs

Allem voran ist es völlig richtig und absolut selbstverständlich, dass die Frage einer Organspende erst nach Abbruch der lebenserhaltenden Massnahmen relevant werden darf (vgl. Art. 8b Abs. 2 und Art. 10 Abs. 2). Das ist heute so und muss auch in Zukunft so bleiben. Zu diesem Zweck ist es auch richtig, dass die vorbereitenden medizinischen Massnahmen, die vor dem Tod der spendenden Person durchgeführt werden müssen, um eine Entnahme überhaupt erst zu ermöglichen, klar im Gesetz geregelt werden. So sieht der Vorentwurf zu Recht vor, dass diese den Tod der Person nicht beschleunigen und nur mit minimalen Risiken und Belastungen verbunden sein dürfen (vgl. Art. 10 Abs. 1).

Begrüsst wird auch die Sonderregelung für verstorbene Personen unter 16 Jahren sowie für Personen, die vor ihrem Tod über längere Zeit urteilsunfähig waren. Bei ihnen fehlt es an einem rechtsgenügenden Willen zur Frage der Organspende. An dessen Stelle tritt die Entscheidung der nächsten Angehörigen. Es ist daher folgerichtig, dass eine Organentnahme in diesen Fällen nur zulässig ist, wenn die nächsten Angehörigen erreichbar sind und der Entnahme nicht widersprechen (Art. 8 Abs. 4). Im Unterschied dazu ist bei einer erwachsenen urteilsfähigen Person, zu der weder ein Widerspruch noch eine andere Erklärung zur Spende vorliegt, die Entnahme auch dann zulässig, wenn keine nächsten Angehörigen innerhalb einer angemessenen Frist erreichbar sind (Art. 8 Abs. 3).

Eine weitere sachlich richtige Differenzierung ist die Kompetenz des Bundesrates, für die Entnahme von Organen, Geweben oder Zellen, die nicht geeignet sind Leben zu retten oder die nur der Herstellung von Transplantatprodukten dienen, eine ausdrückliche Zustimmung zu verlangen. In diesen Fällen würde also weiterhin die erweiterte Zustimmungslösung gelten. Es stellt sich allerdings die Frage, ob diese Ausnahme verpflichtend im Gesetz verankert und nicht wie im Vorentwurf als blosse Kann-Vorschrift ausgestaltet werden sollte (Art. 8 Abs. 5).

Mit dem Wechsel zur erweiterten Widerspruchslösung wird die umfassende und regelmässige Information der Bevölkerung noch wichtiger. Die Schweizer Bevölkerung muss insbesondere über die Folgen eines fehlenden Widerspruchs informiert sein und einen einfachen Zugang zum Widerspruchsregister haben. Es ist daher richtig und wichtig, dass die entsprechenden Informationspflichten von Bund und Kantonen im Gesetz verankert werden (Art. 61 Abs. 2).

Nicht einverstanden sind die Grünliberalen mit dem Vorschlag, die Definition der nächsten Angehörigen, die zum Widerspruch berechtigt sind, weiterhin dem Bundesrat zu überlassen (Art. 8b Abs. 6 Bst. a). Im neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ist der Kreis der Personen, der zur Vertretung bei medizinischen Behandlungen befugt ist, im Gesetz geregelt (Art. 378 ZGB). Das Gleiche muss im Transplantationsgesetz gelten, dies umso mehr, als den nächsten Angehörigen auch nach dem Wechsel zur erweiterten Widerspruchslösung eine wichtige Rolle zukommt. Weiter sind auch die Modalitäten und die Fristen für den Einbezug der nächsten Angehörigen im Gesetz und nicht in der Verordnung zu regeln (Art. 8b Abs. 6 Bst. b). Diese Fragen sind wesentlich für den Stellenwert, den man dem *effektiven* Einbezug der Angehörigen einräumt. Es muss sichergestellt sein, dass alle angemessenen Anstrengungen unternommen werden, um die nächsten Angehörigen zu erreichen und deren Stellungnahme einzuholen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unsere zuständige Fraktionsmitglied, Nationalrätin Kathrin Bertschy, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion



T +41 31 3266607
E gaelle.lapique@gruene.ch

Département fédéral de l'intérieur DFI

Envoyée par e-mail

dm@bag.admin.ch

transplantation@bag.admin.ch

Berne, le 16 décembre 2019

Modification de la loi fédérale sur la transplantation d'organes, de tissus et de cellules (Loi sur la transplantation) ; consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions d'avoir sollicité la position des VERTS suisses sur l'objet cité en titre.

Pour les VERTS, la situation actuelle dans le domaine du don d'organes reste insatisfaisante, même après l'entrée en vigueur de la loi sur la transplantation en 2004 et partageant ici le constat de nombreux acteurs concernés. La Suisse continue à figurer en queue de peloton au niveau européen et chaque année, des dizaines de personnes inscrites sur les listes d'attente meurent pour cause de manque d'organes disponibles.

Les VERTS soutiennent la direction du contre-projet indirect du Conseil fédéral et saluent la solution nuancée permettant de répondre à la fois aux besoins de santé publique en matière de don d'organes et à des considérations éthiques pour les donneurs et leurs proches. Ce projet de modification de loi permet en effet une meilleure pesée d'intérêts que ne le fait l'initiative entre la volonté du donneur, la reconnaissance du rôle des proches et le mandat donné à l'équipe médicale d'améliorer la santé du futur receveur. Pour les VERTS, il s'agirait d'ailleurs de pouvoir non seulement consigner, dans ce registre national, son refus mais également sa volonté de donner ses organes. De même, les VERTS soutiennent toute autre mesure visant à augmenter les dons d'organe : notamment par un renforcement du rôle des coordinateurs locaux dans les hôpitaux et une large campagne d'information sur le don d'organes.

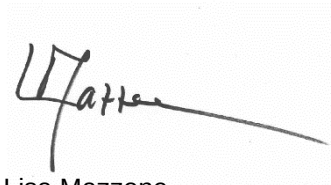
Pour les VERTS, finalement, il pourrait également s'avérer intéressant d'étudier le modèle de la déclaration proposé par la Commission nationale d'éthique dans le domaine de la médecine humaine. On demanderait régulièrement aux personnes en Suisse de réfléchir à la question du don d'organes et d'exprimer leur volonté à ce sujet. Il resterait à clarifier bien sûr dans quel contexte, par qui et à quelle fréquence la demande de faire part de leur volonté et de l'inscrire dans le registre du don d'organes leur sera posée (par exemple lors du renouvellement des documents d'identité, des consultations chez le médecin de famille, etc.). Si la personne renonce volontairement à se prononcer, son abstention serait considérée comme un refus. Ce système de déclaration permettrait de réduire le nombre de cas peu clairs et de décharger les proches.

Nous vous remercions de l'accueil que vous réserverez à cette prise de position et restons à votre disposition pour toute question ou information complémentaire.

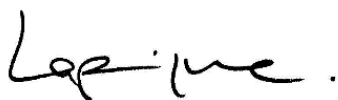
Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, à l'expression de notre haute considération.



Balthasar Glättli
Président du groupe parlementaire



Lisa Mazzone
Vice-présidente des VERTS suisses



Gaëlle Lapique
Secrétaire générale adjointe

grüne / les verts / i verdi
waisenhausplatz 21 . 3011 berne . suisse



Office fédéral de la santé publique
Division Biomédecine
Schwarzenburgstrasse 157
CH-3003 Berne

Envoi par courriel : dm@bag.admin.ch et transplantation@bag.admin.ch

Berne, le 10 décembre 2019

Contre-projet indirect du Conseil fédéral à l'initiative populaire « Pour sauver des vies en favorisant le don d'organes »
Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions d'avoir sollicité notre prise de position concernant l'avant-projet de contre-projet indirect à l'initiative populaire « Pour sauver des vies en favorisant le don d'organes » ainsi que de nous avoir transmis les documents y afférents.

Appréciation générale

La transplantation est une méthode de traitement éprouvée en Suisse qui a permis de sauver de nombreuses vies. Aux yeux du Parti socialiste suisse (PS), il existe donc d'un point de vue de la santé publique un intérêt prépondérant à promouvoir le don d'organes. Il est réjouissant de constater que le don d'organes a connu une évolution patente ces dernières années. Cela est le signe que les efforts déployés par la Confédération, notamment dans le cadre de son plan d'action « Plus d'organes pour les transplantations, ont eu des résultats positifs. En effet, entre 2012 et 2018, le nombre de donneurs/euses a augmenté de 12 à 18,6 dons par million d'habitant-e-s (pmp). Le Conseil fédéral s'était toutefois fixé l'objectif de 20 dons pmp d'ici fin 2018. Ce dernier n'ayant pas été atteint, le plan d'action a été prolongé jusqu'en 2021.

Le PS est d'avis que la Confédération devrait redoubler d'efforts pour faire progresser davantage le taux de donneurs/euses d'organes. Evidemment, nous reconnaissons que le plan d'action a permis d'améliorer les processus, les structures, la formation et l'information sur le don d'organes. Les chiffres relatifs aux dons d'organes restent néanmoins insatisfaisants. En effet, la population est ma-

**Parti socialiste
Suisse**

Theaterplatz 4
Case postale · 3011 Berne

Téléphone 031 329 69 69
Téléfax 031 329 69 70

info@pssuisse.ch
www.pssuisse.ch



joritairement favorable au don d'organes, mais la part des personnes ayant rempli une carte de donneur/euse s'avère encore faible. Cela étant, dans la pratique, les proches sont souvent amené-e-s à prendre la décision pour le/la défunt-e. Dans ces circonstances difficiles et en l'absence d'une déclaration de la part de la personne décédée, les proches préfèrent généralement refuser le don. C'est peut-être ce qui explique le taux de refus d'environ 60 % relativement élevé par rapport à la moyenne européenne de 30 %. En outre, en comparaison internationale, la Suisse est bien en-deçà de nombreux pays européens. Par conséquent, le PS juge le potentiel d'amélioration du taux de donateurs/euses d'organes comme important.

Dans le but de parvenir à une nette augmentation du nombre de donateurs/euses, l'initiative populaire fédérale « Pour sauver des vies en favorisant le don d'organes » a été déposée le printemps dernier. En substance, elle demande l'abandon du consentement au sens large pour introduire en Suisse le principe du consentement présumé au sens strict. Partant du constat qu'il existe bel et bien une nécessité de prendre des mesures complémentaires, le Conseil fédéral a saisi l'occasion pour lancer un vaste débat public sur la question. Le Conseil fédéral rejette l'introduction du consentement présumé au sens strict pour des raisons essentiellement éthiques, car les proches ne disposeraient de plus aucun droit de décision. En revanche, aux termes de son avant-projet pour un contre-projet indirect, il préconise le passage au système du consentement présumé au sens large. Ainsi, les organes pourront être prélevés sur toute personne décédée n'ayant pas opposé son refus de son vivant et à condition que les proches ne fassent pas usage du droit d'opposition subsidiaire qui leur serait conféré. Le PS estime que la démarche entamée par le Conseil fédéral est louable car elle permettra de faire valoir les différentes positions sur le sujet avant que le législateur ne se prononce.

Le caractère délicat et hautement sensible du sujet nous amène à considérer que le passage au système du consentement présumé (tant au sens strict qu'au sens large) relève davantage de l'éthique personnelle que de la couleur politique. C'était précisément pour ce motif que le Groupe socialiste avait été partagé lorsqu'il en fut question lors des débats au Parlement sur la révision partielle de la loi sur la transplantation entre 2013 et 2015. Il y a lieu de faire preuve de la plus grande prudence car il en va du droit à la vie, mais également de l'autodétermination et de l'intégrité physique des personnes. Pour ces raisons, le PS ne saurait donner un avis clair sur la question et s'abstiendra d'émettre une recommandation de vote, que ce soit sur l'initiative ou sur un éventuel contre-projet indirect allant dans cette direction. En revanche, le PS se prononcera sur les modalités d'un changement de système tout en veillant au mieux possible à préserver les droits des personnes.

Commentaire des dispositions

Implication des proches

En cas de passage au consentement présumé au sens large, le Conseil fédéral compte clarifier le rôle et les compétences des proches si un prélèvement d'organes est envisagé à la suite du décès d'un-e patient-e. Les proches seront tout d'abord informé-e-s de l'existence d'une éventuelle déclaration de la volonté faite par le ou la défunt-e. Si les recherches menées par l'hôpital n'aboutissent pas à une déclaration de la personne concernée en matière de don, les proches font



figure de personnes de référence. Il s'agira de déterminer si les proches disposent d'informations sur la volonté de la personne décédée sur la base de discussions menées ou de documents inaccessibles pour l'hôpital. Enfin, si ni les recherches de l'hôpital, ni les informations fournies par les proches ne permettent de conclure à une déclaration en matière de don, les proches disposent d'un droit d'opposition subsidiaire. Ce faisant, ils pourront s'opposer au prélèvement dans un délai approprié (six à douze heures à compter de la formulation de la demande par le personnel soignant selon ce qui est actuellement envisagé). Dans ce cadre, ils devront tenir compte de la volonté présumée de la personne, celle-ci pouvant être potentiellement déduite de l'éthique personnelle ou de valeurs religieuses. Ainsi la volonté de la personne décédée devrait continuer à primer celle des proches. Le processus sera accompagné par des professionnel·le·s qualifié·e·s. Si aucun·e proche ne peut être localisé·e, le prélèvement d'organes sera autorisé.

Enfin, le Conseil fédéral définit deux catégories de personnes pour qui un consentement ne peut être automatiquement présumé et pour qui les proches doivent être impérativement impliqué·e·s. La première catégorie concerne les personnes frappées d'une incapacité de discernement permanente ou prolongée avant leur décès. Le Conseil fédéral relève très justement qu'il faudra faire preuve de la plus grande prudence s'agissant de ces personnes. De fait, la reconnaissance d'une éventuelle incapacité de discernement constitue un défi relativement important. Les personnes âgées de moins de 16 ans tomberont également sous cette catégorie. S'agissant de cette première catégorie, l'avant-projet n'est pas formulé de manière telle que les avis exprimés par les personnes concernées ne sont pas du tout écoutés. Au contraire, les proches devront en tenir compte de façon adéquate. Le PS considère le dispositif proposé comme approprié. Les personnes domiciliées à l'étranger font partie de la seconde catégorie. Ainsi, aucun organe ne pourra être prélevé si les proches ne sont pas joignables (cela concerne notamment les touristes). Seules exceptions : les travailleurs/euses frontaliers ainsi que les demandeurs/euses d'asile, que l'on présume informé·e·s de la réglementation en Suisse. S'agissant de la dernière catégorie de personnes, nous exprimons quelques réserves. Il est vraisemblable qu'il ne s'agisse pas d'une question prioritaire pour elles et il nous semble délicat de partir du principe qu'une personne déposant une demande d'asile soit vraiment bien informée de la législation suisse en la matière.

Registre des refus

Le Conseil fédéral propose de créer un registre des refus afin de permettre à quiconque ne souhaitant pas faire don de ses organes, tissus ou cellules à son décès d'arrêter sa décision de manière contraignante de son vivant. Ce registre servirait également à consigner les organes, les tissus et les cellules qui seraient exclus du don. Il sera par ailleurs possible de déclarer son consentement au prélèvement d'organes, de tissus et de cellules non vitaux pour leur bénéficiaire ou destinés à la fabrication de transplants standardisés. Les déclarations seraient modifiables en tout temps et sans trop de difficultés. Le PS insiste sur la nécessité de rendre le registre accessible à toutes les catégories de la population. A l'heure actuelle, la manière dont l'accès pourra être garantie aux personnes en situation de handicap ou alors les groupes de la population sans accès à Internet demeure floue. Enfin, le Conseil fédéral aura la possibilité de déléguer la tenue dudit registre à des tiers, possibilité dont il entend faire usage. Evidemment, le PS serait en faveur d'une mise en place et d'une tenue du registre par la Confédération. En cas de délégation de cette tâche à un tiers, nous demandons que



celle-ci soit dans tous les cas attribuée à la Fondation nationale suisse pour le don et la transplantation d'organes Swisstransplant. Cette fondation tient aujourd'hui déjà un tel registre et dispose de l'expérience et des compétences requises pour assumer ce mandat.

Indépendamment du modèle de consentement choisi, le PS considère qu'il serait dans tous les cas judicieux de prévoir la création d'un registre national du don d'organes afin de centraliser du mieux possible la volonté des résident-e-s en Suisse et de mieux encourager le don d'organes. Cela dit, le PS plaide en faveur d'un registre « oui » / « non » pour être à même de consigner avec certitude la volonté de la personne défunte. Un tel registre aurait l'avantage de soulager les proches et le personnel hospitalier au mieux possible. Nous invitons le Conseil fédéral à examiner la possibilité d'octroyer à ce registre un caractère plus obligatoire afin d'amener les personnes à prendre position régulièrement sur le sujet. Cela rejoindrait, dans un sens, le modèle de la déclaration suggéré par la Commission nationale d'éthique en médecine humaine (CNE).

La consultation du registre ne représente qu'une étape de la procédure de clarification de l'existence d'un refus. Certaines personnes continueront vraisemblablement à porter une carte de donneur/euse ou à expliciter ou consigner leur volonté via des directives anticipées. Le dossier électronique du patient offrira une autre possibilité d'enregistrer la volonté de don. Aussi toute déclaration comparable, consignée ou identifiable sous une autre forme aurait-elle la même valeur qu'une déclaration consignée dans le registre national. Par conséquent, la déclaration la plus récente ferait foi. Une telle réglementation permet de résoudre les problèmes en lien avec des déclarations contradictoires. Le PS réserve un accueil favorable au dispositif prévu.

Information de la population

Pour garantir la constitutionnalité du principe de consentement présumé, une campagne d'information intensive devra être lancée à l'attention du public. Ainsi une stratégie de communication globale devrait faire en sorte que toutes les catégories de la population soient informées de leur droit d'opposition au prélèvement d'organes et de la nécessité de consigner leur volonté dans le registre prévu. Le PS salue l'intention du Conseil fédéral de mener une telle campagne. Nous jugeons que celle-ci devrait être lancée dans tous les cas afin de favoriser le don d'organes.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à ces quelques lignes, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, l'assurance de notre haute considération.

Parti socialiste
suisse

Christian Levrat
Président

Jacques Tissot
Secrétaire politique

Von: [Fritz Kälin](#)
An: [_BAG-Transplantation](#); [_BAG-GEVER](#)
Cc: [Oliver Rumo](#)
Betreff: Vernehmlassungsantwort SVP 191211
Datum: Mittwoch, 11. Dezember 2019 12:27:34
Anlagen: [image004.png](#)
[191211 Transplantationsgesetz Ggvorschlag BR zu Organspendeinitiative.docx](#)
[191211 Transplantationsgesetz Ggvorschlag BR zu Organspendeinitiative.pdf](#)

Guten Tag,

Wir übermitteln Ihnen unsere Vernehmlassungsantwort zur Volksinitiative „Organspende fördern“, welche wir ablehnen, und dem indirekten Gegenvorschlag, den wir mit Verbesserungsanträgen begrüssen.

Freundliche Grüsse
Generalsekretariat der SVP Schweiz

Dr. Fritz Kälin
Wissenschaftlicher Mitarbeiter



Generalsekretariat
Postfach
3001 Bern
Telefon: 031 300 58 58
Fax: 031 300 58 59
name@svp.ch

www.svp.ch

Sofort informiert?
Abonnieren Sie den
[gratis Newsletter](#) der
SVP Schweiz



transplantation@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Bern, 11. Dezember 2019

Eidgenössische Volksinitiative «Organspende fördern - Leben retten» und indirekter Gegenvorschlag (Änderung des Transplantationsgesetzes)

Sehr geehrter Herr Bundesrat,

Die SVP Schweiz hält für die Organspende ein Erklärungsmodell für zielführend, welches der Rolle der Angehörigen gerecht wird, und sie in ihrer schwierigen Rolle unterstützt. Hier und bei den Voraussetzungen zur Durchführung vorbereitender medizinischer Massnahmen geht der indirekte Gegenvorschlag des Bundesrats zur Organspendelösung, die einen Wechsel zur Widerspruchslösung erzwingen würde, in die richtige Richtung. Dem vorgeschlagenen Widerspruchsregister steht die SVP hingegen ablehnend gegenüber. Sie plädiert für praktikablere Lösungen, welche auch für die Bevölkerungsinformation mit einem tragbareren Aufwand verbunden wären.

Bei guter Ausgestaltung kann ein von der Ethikkommission empfohlenes Erklärungsmodell sowohl von den Gegnern wie auch von Befürwortern der Widerspruchs-, respektive Zustimmungslösungen mitgetragen werden. Der Idee nach weist der indirekte Gegenvorschlag zur Organspende Initiative in die richtige Richtung. Die SVP Schweiz nutzt die Gelegenheit dieser Vernehmlassung, konstruktive Empfehlungen zur konkreten Ausgestaltung zu geben.

Der Bundesrat will den Angehörigen weiterhin ein Mitspracherecht einräumen, und ihren Kenntnisstand über den Willen der verstorbenen Person verbessern. Damit weist der Gegenvorschlag gegenüber der Initiative bereits einen zentralen Mehrwert auf. Die SVP Schweiz legt Wert darauf, dass im definitiven Gegenvorschlag eine praktikable Idee enthalten ist, wie die allfällige Organspendebereitschaft von Verstorbenen postum festgestellt werden kann. Das vorgeschlagene Widerspruchsregister wäre aber keine zweckdienliche Lösung. Der dafür notwendige Aufwand für die Information der Bevölkerung wird bislang sicherlich unterschätzt.

Wenn die Spendebereitschaft wirklich angehoben werden soll, wäre das Setzen von positiven Anreizen, wie in der Motion Herzog 19.3906 angeregt, zu erwägen. Sinnvoll wäre zudem, wie in der Pa.Iv. 18.443 vorgeschlagen, die seit 2010 für alle Versicherten obligatorische Versichertenkarte zum Festhalten des Spenderwillens zu nutzen. Darauf könnten die Versicherten nicht nur ihre allfällige Ablehnung oder Zustimmung, sondern auch ihre Unentschlossenheit oder gar keine Aussage angeben dürfen. Mit dieser Lösung wird erreicht, dass sicher alle potentiellen Spendebereiten eine konkrete Gelegenheit haben, ihren Spendewillen festzuhalten, ohne dass die übrigen Versicherten genötigt werden, sich endgültig festzulegen. Damit entfällt eine problematische Äusserungspflicht. Diese Angabe lässt für Angehörige Rückschlüsse zu, inwiefern eine verstorbene Person sich überhaupt mit der Frage auseinandergesetzt hat. Vergessen werden darf bei alledem nicht, dass auch die möglichen Empfänger einer Organspende vor schwierige Entscheidungen gestellt werden.

Wenn die vorbereitenden medizinischen Massnahmen wie in der Vernehmlassung dargelegt getroffen werden, kann die SVP Schweiz sich damit einverstanden erklären.

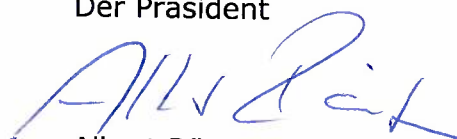
Der Aktionsplan «Mehr Organe für Transplantationen» hat die Spenderate bereits erfreulich beeinflusst. Für die SVP Schweiz ist das ein weiterer Grund, weiter pragmatische Wege anstelle der ethisch fragwürdigen Widerspruchslösung zu verfolgen.

Kontaktperson: Nationalrätin Verena Herzog

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Präsident



Albert Rösti, Nationalrat

Der Generalsekretär



Emanuel Waeber

Von: [Verband](#)
An: [Käser Christa BAG](#)
Betreff: AW: Vernehmlassung – indirekter Gegenvorschlag zur Organspende-Initiative / Consultation – contre-projet indirect à l'initiative sur le don d'organes / Consultazione – controprogetto indiretto all'iniziativa di donazione di organi
Datum: Freitag, 13. September 2019 16:22:25
Anlagen: [image001.png](#)
[image002.png](#)
[image003.png](#)

Sehr geehrte Frau Käser

Mit heutigem Schreiben wurden wir zur Stellungnahme zum obengenannten Geschäft eingeladen. Für die uns dazu gebotene Gelegenheit danken wir Ihnen bestens.

Da diese Frage keinem Thema des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes entspricht, verzichten wir auf eine Eingabe.

Freundliche Grüsse
Muriel Hofer

Muriel Hofer
Leiterin Administration
SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich
Tel. direkt +41 44 421 17 40
Tel. +41 44 421 17 17
Fax +41 44 421 17 18
hofer@arbeitgeber.ch
www.arbeitgeber.ch



cid:image003.png@01D56242.EC7DD210



Arbeitgeber setzen auf lebenslanges Lernen.
[Hier](#) gehts zur Kampagne

Von: Christa.Kaaser@bag.admin.ch <Christa.Kaaser@bag.admin.ch>

Gesendet: Freitag, 13. September 2019 15:44

An: transplantation@bag.admin.ch

Cc: gever@bag.admin.ch

Betreff: Vernehmlassung – indirekter Gegenvorschlag zur Organspende-Initiative / Consultation – contre-projet indirect à l'initiative sur le don d'organes / Consultazione – controprogetto indiretto all'iniziativa di donazione di organi

La version française figure plus bas
La versione italiana è disponibile sotto

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das EDI am 13. September 2019 beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den

gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft, der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und den interessierten Kreisen zur **Eidgenössischen Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten» und dem Vorentwurf zu einem indirekten Gegenvorschlag** ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **13. Dezember 2019**.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse:

<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme zum Bundesbeschluss und den dazugehörigen Erläuterungen an das Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Biomedizin, an folgende

E-Mail-Adressen zu senden:

- gever@bag.admin.ch und
- transplantation@bag.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Christa Käser (Tel. 058 465 02 64, christa.kaeser@bag.admin.ch) und Veronika Moser (Tel. 058 481 55 05, veronika.moser@bag.admin.ch) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Christa Käser

Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Öffentliche Gesundheit
Sektion Transplantation

Schwarzenburgstrasse 157, CH-3003 Bern
Tel. +41 58 46 50 264
Fax +41 58 46 26 233
<mailto:christa.kaeser@bag.admin.ch>
<http://www.bag.admin.ch>

Madame, Monsieur,

Le 13 septembre 2019, le Conseil fédéral a chargé le DFI de consulter les cantons, les partis politiques, les associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national, les associations faîtières de l'économie qui œuvrent au niveau national, la Principauté de Liechtenstein et les milieux intéressés sur **l'initiative populaire fédérale « Pour sauver des vies en favorisant le don d'organes » et sur l'avant-projet d'un contre-projet indirect**.

Cette consultation durera jusqu'au **13 décembre 2019**.

Le projet et le dossier mis en consultation sont disponibles à l'adresse Internet :

<https://www.admin.ch/ch/f/gg/pc/pendent.html>.

Vous voudrez bien faire parvenir votre prise de position concernant l'arrêté fédéral et le rapport explicatif à

l'Office fédéral de la santé publique, division Biomédecine,
en utilisant les adresses courriel suivantes :

- gever@bag.admin.ch
- transplantation@bag.admin.ch

M^{mes} Christa Käser (tél. 058 465 02 64, christa.kaeser@bag.admin.ch) et Veronika Moser (tél. 058 481 55 05, veronika.moser@bag.admin.ch) se tiennent à votre disposition pour toute question ou information complémentaire.

En vous remerciant d'avance de votre précieuse collaboration, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de notre considération distinguée.

Christa Käser

Collaboratrice scientifique

Département fédéral de l'intérieur (DFI)
Office fédéral de la santé publique (OFSP)
Unité de direction Santé publique
Section Transplantation

Schwarzenburgstrasse 157, CH-3003 Bern

Tel. +41 58 46 50 264

Fax +41 58 46 26 233

<mailto:christa.kaeser@bag.admin.ch>

<http://www.bag.admin.ch/>

Gentili Signore e Signori,

il 13 settembre 2019, il Consiglio federale ha incaricato il DFI di effettuare una procedura di consultazione presso i Cantoni, i partiti politici, le associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle Città e delle regioni di montagna, le associazioni nazionali mantello dell'economia, il Governo del Principato del Liechtenstein e le cerchie interessate in merito all'**iniziativa federale popolare «Favorire la donazione di organi e salvare vite umane» e all'avamprogetto relativo a un controprogetto indiretto.**

La procedura di consultazione durerà fino al **13 dicembre 2019.**

È possibile scaricare i documenti della consultazione al seguente indirizzo Internet:
<https://www.admin.ch/ch/i/gg/pc/pendent.html>.

Vi invitiamo a inoltrare il vostro parere su quanto esposto nel decreto federale e nel relativo rapporto esplicativo all'Ufficio federale della sanità pubblica UFSP, Divisione biomedicina, ai seguenti indirizzi email:

- gever@bag.admin.ch e
- transplantation@bag.admin.ch

Per eventuali domande da parte vostra o richieste di informazioni, potete rivolgervi a Christa Käser (tel. 058 465 02 64, christa.kaeser@bag.admin.ch) e Veronika Moser (tel. 058 481 55 05, veronika.moser@bag.admin.ch).

Vi ringraziamo per la vostra collaborazione.

Distinti saluti

Christa Käser

Collaboratrice scientifica

Dipartimento federale dell'interno DFI
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP
Unità di direzione sanità pubblica
Sezione trapianti

Schwarzenburgstrasse 157, CH-3003 Berna

Tel. +41 58 46 50 264

Fax +41 58 46 26 233

<mailto:christa.kaeser@bag.admin.ch>

<http://www.bag.admin.ch/>



Eidgenössisches Departement des Innern
3003 Bern

Per Mail:
gever@bag.admin.ch
transplantation@bag.admin.ch

Bern, 28. Oktober 2019

Änderung des Bundesgesetzes über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, an der Vernehmlassung zum oben genannten Geschäft teilzunehmen.

Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass wir trotz der unbestrittenen Bedeutung der Vorlage aus Kapazitätsgründen auf eine Eingabe verzichten müssen.

Besten Dank für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband
Direktorin

Renate Amstutz



Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Änderung des Transplantationsgesetzes

Stellungnahme des Vereins ÄPOL, Ärzte und Pflegefachpersonen gegen Organspende am Lebensende

Name / Kanton / Firma / Organisation : Ärzte und Pflegefachpersonen gegen Organspende am Lebensende

Abkürzung der Firma / Organisation : ÄPOL

Adresse, Ort : Unterer Reutlingerweg 3, 8400 Winterthur

Kontaktperson : Dr. med. Alex Frei

Telefon : [REDACTED]

E-Mail : [REDACTED]

Datum : 13.12.2019

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **13. Dezember 2019** an transplantation@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch
- 4.

Transplantationsgesetz; SR 810.21

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein ÄPOL lehnt die gesamte Gesetzesänderung aus folgenden Gründen ab:

1. Die Rechte der Bürgerinnen und Bürger, in diesem Fall das Recht auf Selbstbestimmung und auf körperliche Unversehrtheit, müssen selbstverständlich gelten.

Wenn Rechte nicht mehr selbstverständlich gelten und eingefordert werden müssten, wäre das ein Paradigmenwechsel in unserer Rechtsordnung. Das würde den freiheitlichen Grundwerten unserer Gesellschaft widersprechen. Der Staat hat die Bürger und Bürgerinnen zu schützen und darf nicht deren Ausbeutung Vorschub leisten.

2. Das Recht auf Leben bedeutet nicht ein Recht auf ein Organ eines anderen Menschen. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit ist ein nicht verhandelbares Grundrecht aller Menschen.

In erläuternden Bericht steht unter 3.4. Medizinethische Aspekte:

„Die Einführung einer Widerspruchslösung wirft ethische Fragen und Bedenken auf. Das Recht auf Selbstbestimmung und auf körperliche Unversehrtheit der spendenden Person stehen dem Recht auf Leben der empfangenden Person gegenüber. Diese unterschiedlichen Rechte gilt es gegeneinander abzuwägen.“

Damit wird postuliert, dass empfangenden Personen, um (weiter-)leben zu können, möglicherweise ein Recht auf ein Organ eines anderen Menschen, auch gegen dessen Willen, haben. Diese Abwägung ist unseres Erachtens absolut unzulässig. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit ist ein nicht verhandelbares Grundrecht aller Menschen.

Zudem möchten wir betonen, dass mögliche Empfänger nicht an einem Organmangel, sondern an einer schweren Krankheit sterben.

3. Wir bezweifeln, dass jede Person über die Widerspruchslösung informiert werden und eine gut informierte Entscheidung dazu fällen kann. In unseren Augen ist es nicht realistisch, dass dieses Ziel erreicht werden kann. Dies ist aber eine unverzichtbare Voraussetzung für die Einführung der Widerspruchslösung. Durch die Widerspruchslösung würden mit grosser Wahrscheinlichkeit Personen gegen ihren Willen Organe entnommen.

Im erläuternden Bericht steht unter Übersicht/Bevölkerungsinformation:

„Durch eine intensive Bevölkerungsinformation soll jede Person – unabhängig von ihrem sozioökonomischen Status sowie sprachlichen oder sonstigen Beeinträchtigungen – darüber informiert werden, dass neu ohne Widerspruch die Entnahme von Organen, Geweben oder Zellen sowie vorbereitende medizinische Massnahmen zulässig sind. Zudem ist zu vermitteln, dass ein allfälliger Widerspruch im Widerspruchsregister dokumentiert werden muss.“

Wir sind der Ansicht, dass es nie möglich sein wird, jede Person mit der Information zur Organspende zu erreichen. Auch wird es nicht möglich sein, dass

jede Person die Information versteht und dass sie über die Konsequenzen ihrer Willensäusserung korrekt und umfassend informiert ist, wie dies das Transplantationsgesetz gemäss Art. 61 verlangt „Das BAG und die Kantone informieren die Öffentlichkeit regelmässig über Belange der Transplantationsmedizin... Die Information umfasst namentlich: Das Aufzeigen der Möglichkeiten, den eigenen Willen bezüglich... vorbereitenden medizinischen Massnahmen und der mit diesen verbundenen Risiken und Belastungen zu äussern... die Darstellung der Voraussetzungen der Entnahme.“¹.

Nicht nur BAG und Kantone sind gesetzlich verpflichtet, die Bevölkerung aufzuklären, auch die Ärzte, die Organentnahmen vornehmen, müssen gemäss Gesetz ihre Patientinnen und Patienten vor diesem Eingriff aufklären und ihr Einverständnis einholen² (Informed Consent). Da sie dies bei Hirntoten nicht selbst tun können, haben sie die Aufklärung, wie es das Gesetz vorsieht, an BAG und Swisstransplant delegiert³. Diese Ärzte müssen die Gewissheit haben, dass die Aufklärung korrekt erfolgt ist, dass Spender, denen sie Organe entnehmen und transplantieren, wissen, wozu sie ja gesagt haben. Dazu **Franz Immer, Direktor von Swisstransplant**, kürzlich in der NZZ: „**Wir wollen, dass die Menschen einen gut fundierten Entscheid zur Organspende treffen.**“⁴

Wie schon die obigen Zeilen zeigen, ist die Sachlage bezüglich Organspende am Lebenden komplex. Die Bevölkerung muss verstehen, dass es Spenden von Organen, Gewebe und Zellen gibt, was vorbereitende Massnahmen beinhalten und welches die damit verbundenen Risiken und Belastungen sind. Auch gibt es Personen, die die Landessprachen nicht sprechen, nicht lesen können, das Gelesene nicht verstehen oder sich nicht mit ihrem Sterben befassen wollen.

Nach der über 10-jährigen, intensiven und kostspieligen Informationskampagne des BAG (Jahresbudget 1.5 Mio CHF) sollte bereits heute die gesamte Bevölkerung über die Organspende am Lebenden gut informiert sein. Eine repräsentative Umfrage von gfs Zürich vom November 2019 brachte aber bezüglich des Verständnisses des Hirntodes ein grosses Informationsdefizit der Bevölkerung zutage.⁵ Zudem wissen wir (die Mitglieder von ÄPOL) aufgrund vieler persönlicher Gespräche, auch mit Trägern eines Spenderausweises, dass die meisten Personen immer noch glauben, dass Organe einer herkömmlichen, kalten Leiche, wie wir sie vom Fernsehen kennen, kurz vor der Kremation oder Bestattung entnommen werden. Sie wissen nicht, dass Organe Menschen mit totem Hirn, aber schlagendem Herzen, entnommen werden, sie kennen den Unterschied zwischen einem Hirntoten und einer herkömmlichen Leiche nicht.

Wie gesagt, selbst Personen, die ihre Spendebereitschaft in einem Spenderausweis oder Spenderegister dokumentiert haben, sind nicht mit Sicherheit korrekt und umfassend informiert. Dazu räumt Franz Immer ein: „Aber ich erlebe es selbst bei Veranstaltungen, dass die Leute eine Spendekarte ausfüllen und die Informationsbroschüre wegschmeissen, ohne sie zu lesen.“⁶ Bereits heute werden mit grosser Wahrscheinlichkeit Personen Organe am Lebenden entnommen, die das so nicht gewollt haben, die sich anders entschieden hätten, wären sie korrekt und umfassend informiert worden. Durch die Widerspruchslösung würde der Anteil dieser Personen sicherlich erhöht.

Heute haben ca. 16% der Bevölkerung einen Organspendeausweis. Aber bereits heute können BAG und Kantone nicht sicherstellen, dass diese

¹ Transplantationsgesetz Art. 61 Abs. 1 und 2 Bst. a und b

² Art. 398 OR Sorgfalts- und Treuepflichten und z.B. Patientinnen- und Patientengesetz des Kts Zürich, Bst. B Aufklärung und Information, § 13

³ FMH Rechtliche Grundlagen im medizinischen Alltag, Kapitel 4.2.

⁴ NZZ vom 28.03.2019, „Sind Organe von Hirntoten tabu?“ S. 13

⁵ Umfrage Organspende, gfs-zürich, Markt- & Sozialforschung, Dr. Andreas Schaub, 20.11.2019 und www.human-life.ch

⁶ Thema im Focus, Zeitschrift von Dialog Ethik, Nr. 141, Sept. 2019, Zustimmungs- oder Widerspruchslösung? Streitgespräch zwischen PD. Dr. med. Franz Immer, Direktor Swisstransplant und Dr. med. Alex Frei, Vizepräsident ÄPOL, S 24

Personen ihren Entscheid korrekt informiert treffen. Es ist daher höchst unwahrscheinlich, dass es möglich sein wird, dass sich die ganze Bevölkerung korrekt und umfassend informiert entscheidet.

Haben andere Nationen, die schon länger die Widerspruchslösung eingeführt haben, das Ziel erreicht, alle Personen umfassend zu informieren?

Ein Mitglied unseres Vereins ÄPOL hat kürzlich bei einer Umfrage bei Familie und Freunden in seinem Heimatland Österreich erfahren, dass niemand (!) wusste, dass sie automatisch Organspender sind.

Zudem besteht die Gefahr, dass nach Einführung der Widerspruchslösung die Bereitschaft, Mittel zur intensiven Bevölkerungsinformation zur Verfügung zu stellen, abnimmt, da das Ziel, die Zahl der Organspenden zu erhöhen, auch ohne Bevölkerungsinformation vermutlich erreicht wird. Die Bevölkerungsinformation könnte sogar eine gegenteilige Wirkung entfalten, indem Personen, die nicht spenden wollen, erfahren, dass sie ihren Widerspruch dokumentieren müssen, dies tun und sodann als Spender wegfallen. Zudem müssen diese Mittel zeitlich unbeschränkt aufgebracht werden, da immer wieder neue Generationen aufgeklärt werden müssen.

Wir bezweifeln sehr, dass irgendeine Nation das Ziel erreicht hat, jede Person zu informieren, dass zum Beispiel *alle* Spanierinnen, Italiener, Französinen, etc. über die Widerspruchslösung in ihrem Land informiert sind und ihre Entscheidung gut informiert gefällt haben. **Der Bundesrat soll den Nachweis erbringen, dass das Ziel, dass jede Person bezüglich Organspende am Lebensende eine gut informierte Entscheidung fällt, mit hoher Wahrscheinlichkeit erreicht werden kann. Er könnte in einem Land, das die Widerspruchslösung vor Jahren eingeführt hatte, durch eine repräsentative Umfrage ermitteln, wie viele Personen ihren Status bezüglich Organspende am Lebensende kennen und ob sie ihren Entscheid gut informiert gefällt haben, ob sie wissen, wozu sie ja sagen.**

4. Der Grundsatz der Volksinitiative und des Gegenvorschlags „Schweigen bedeutet Zustimmung“ kann das Prinzip einer Spende verletzen.

Freiwilligkeit ist ein unverzichtbarer Bestandteil einer Spende. Dieses Prinzip wird durch die Volksinitiative und durch den Gegenvorschlag möglicherweise verletzt, weil „Spender“ nicht explizit der Spende zugestimmt haben müssen und eventuell durch Unachtsamkeit oder andere Gründe zu „Spendern“ werden. In diesen Fällen würden diese „Spenden“ einem Raub gleichkommen.

5. Der Entscheid, seine Organe am Lebensende zu spenden, hat grosse Tragweite. Deshalb darf er nicht stellvertretend gemäss dem mutmasslichen Willen von Angehörigen gefällt werden. Nur Personen, die das selbst entschieden haben, sollen Organe entnommen werden dürfen.

In der Schweiz wurden 2018 89% der Organspender durch den Entscheid der Angehörigen zu Spendern. Diese Spender haben das nicht selbst entschieden und zum Beispiel in einem Spenderausweis dokumentiert.⁷

Der Entscheid, seine Organe am Lebensende zu spenden, bedeutet:

- Verzicht auf ein palliativ betreutes Sterben.
- Vorbereitende medizinische Massnahmen bereits vor dem Tod.
- Vom Hirntod bis zur Organentnahme künstliches Aufrechterhalten von Herzschlag, Atmung und weiteren Körperfunktionen um bis zu 72 Stunden.⁸
- Eine erhebliche Störung des Abschiednehmens der Angehörigen. Die Begleitung bis zum letzten Atemzug ist nicht möglich.

⁷ BAG: Zahlen zur Spende und Transplantation von Organen in der Schweiz

⁸ SAMW Richtlinien Feststellung des Todes im Hinblick auf Organtransplantationen und Vorbereitung der Organentnahme 4.1.3.

- Statt eines Sterbens in Ruhe im Kreis von Angehörigen und/oder Freunden, Beendigung des Lebens inmitten aufwändigster Technik im Operationssaal durch Ärzte.
- Ein unvollständiges Sterben und teilweises Weiterleben eines Teils des Körpers verteilt auf mehrere Empfänger. Die wissenschaftliche Medizin kann heute keine Aussagen machen, ob dies für Spender negative Folgen haben könnte.⁹
- Eine massive Störung des letzten Teils des Sterbeprozesses – der Zeitspanne von der Herzentnahme bis zum Absterben der letzten Zelle im Körper - sowie der Totenruhe. Diese Zeitspanne wird auch intermediäres *Leben* genannt und dauert ca. sieben Tage.

Der Entscheid zur Organspende am Lebensende darf nicht stellvertretend gemäss dem mutmasslichen Willen durch Angehörige gefällt werden. Die Gesetzesänderung (und auch die heute geltende Regelung) ist daher abzulehnen (solange Organspenden am Lebensende erlaubt sind, ist unseres Erachtens die enge Zustimmungslösung die einzige vertretbare Regelung).

6. Die Frage an Angehörige nach Freigabe zur Organentnahme bei einer soeben verstorbenen, nahestehenden Person, ist nicht zumutbar.

Die Gesetzesänderung (aber auch die heute geltende erweiterte Zustimmungslösung) erlaubt, dass Angehörigen die Frage nach dem mutmasslichen Willen der verstorbenen Person gestellt wird. Die Angehörigen sind dann gezwungen, einen Entscheid zu fällen. Es ist aber für Angehörige, die soeben durch einen Unfall oder eine plötzliche, schwere Erkrankung eine nahestehende Person verloren haben, nicht zumutbar, dass sie in dieser hohen Belastungssituation mit der Frage nach Organentnahme bei ihrem hirntoten Familienmitglied konfrontiert werden. Selbst Transplantationsmediziner, die diese Gespräche führen müssen, sind der Ansicht, dass das Stellen dieser Frage nicht zumutbar ist ¹⁰. Damit diese Frage nicht gestellt wird, ist die Gesetzesänderung (und auch die heute geltende Regelung) abzulehnen. Das Stellen dieser Frage kann nur durch die Einführung der engen Zustimmungslösung vermieden werden.

7. Derart umstrittene und für Spender gefährliche medizinische Eingriffe wie die Organspenden am Lebensende sollen verboten und nicht zum Standard erklärt werden. Die wissenschaftliche Datenlage zu Explantation und Transplantation von Organen am Lebensende ist ungenügend. Die Organspende am Lebensende ist für Spender kein sicherer Eingriff. Die Organspende zu Lebzeiten, d.h. die altruistischen Organspende des Lebenden, ist hingegen ethisch zu rechtfertigen.

Die Transplantationsmedizin geht davon aus, dass die Persönlichkeit von hirntoten Menschen erloschen ist, diese Menschen nicht mehr leiden können und ihnen Organe entnommen werden können, ohne ihnen damit zu schaden. Die wissenschaftliche Medizin kann aber heute keine Aussagen über die Erlebnisfähigkeit von diesen Menschen machen. Sie weiss nicht, was beim Sterben mit dem Bewusstsein, dem Geistig-Seelischen geschieht, ob es sich auflöst oder ob es weiterexistiert. Sie kann Bewusstsein, das Geistig-Seelische nicht definieren und kennt die neuronalen Mechanismen dahinter nicht. Sie kann nicht beweisen, dass das Bewusstsein vom Hirn „produziert“ wird, dort lokalisiert ist und mit dem Tod des Hirns erlischt. Auch weiss die wissenschaftliche Medizin heute nicht, ob es eine Seele gibt, und, sollte es eine geben, ob auch sie im Hirn lokalisiert ist und mit dem Tod des Hirns den Körper verlässt. Es ist auch nicht bekannt, wie sich das *unvollständige Sterben* der Spender – ein grosser Teil ihres Körpers, die gespendeten Organe, sterben nicht – auf die sterbende Person auswirkt und was das *Weiterleben eines Teils des Körpers* ohne Hirn, verteilt auf fremde Körper, für Spender für Folgen hat. Auch

⁹ www.aepol.net

¹⁰ «Nach dem Tod einer nahen Person sind solche Fragen Wahnsinn», Renato Lehnerr, Transplantationsmediziner, 15.9.19 Tagesanzeiger

fehlen wissenschaftliche Belege, dass nur das Sterben des Hirns und nicht auch das Sterben der anderen Organe und des restlichen Körpers für das Sterben des Menschen bedeutsam ist. Risiken und Nebenwirkungen von Organtransplantationen am Lebensende sind für Spender nicht bekannt. Es gibt keine wissenschaftlichen Belege, dass Organspenden am Lebensende Spendern nicht schaden. Die wissenschaftliche Medizin weiss zu wenig über Sterben und Tod, über den Zusammenhang von Bewusstsein und Körper/Materie, als dass Organspenden am Lebensende verantwortbar wären. Die gemäss heutigen medizinisch-wissenschaftlichen Standards geforderten Voraussetzungen zur Durchführung von operativen Eingriffen sind nicht gegeben.

Wird nicht die gesamte Gesetzesänderung abgelehnt, sollen wenigstens folgende Artikel geändert werden:

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 8, Abs. 3 und erläutern-der Bericht/Übersicht: „Daher will der Bundesrat die Widerspruchslösung in einer erweiterten Form einführen: Die nächsten Angehörigen müssen aktiv über den Willen der verstorbenen Person befragt werden. <i>Ihnen soll ein Recht</i>	Wenn Angehörige bei der Befragung den mutmasslichen Willen der verstorbenen Person berücksichtigen müssen, haben sie kein Recht, einer Organentnahme zu widersprechen, wie der Bundesrat sagt, sondern nur eine Funktion als Zeugen. Will der Bundesrat den Angehörigen ein Recht, einer Organentnahme zu widersprechen, zukommen lassen, muss der Satz „Dabei müssen sie den mutmasslichen Willen der verstorbenen Person berücksichtigen“ weggelassen werden. Andernfalls wäre es in unseren Augen eine Irreführung der Öffentlichkeit, wenn der Bundesrat sagt, den Angehörigen käme ein Recht zu, einer Organentnahme zu widersprechen, sie in Tat und Wahrheit aber nur als Zeugen befragt werden.	In Art. 8, Abs. 3 den Satz streichen: „Sie haben bei ihrer Entscheidung den mutmasslichen Willen der verstorbenen Person zu beachten.“

<i>zukommen, einer Organentnahme zu widersprechen. Dabei müssen sie den mutmasslichen Willen der verstorbenen Person berücksichtigen.“</i>		
Art. 8, Abs. 1b und 3	Heute gilt beim Fehlen einer dokumentierten Zustimmung oder Ablehnung Art. 8, Abs. 4: „Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder erreichbar, so ist die Entnahme unzulässig.“ Gemäss neuem Art. 8 , Abs. 1b und 3 sollen Entnahmen zulässig sein, wenn kein Widerspruch zur Spende vorliegt und keine nächsten Angehörigen erreichbar sind. Diese Änderung würde bedeuten, dass insbesondere die Schwächsten unserer Gesellschaft, Randständige zum Beispiel oder alte Menschen ohne Angehörige, die Chance nicht hätten, dass gemäss ihrem mutmasslichen Willen einer Entnahme widersprochen wird. Ihnen würden beim Fehlen einer dokumentierten Ablehnung in jedem Fall und möglicherweise gegen ihren Willen Organe entnommen. Dies ist entschieden abzulehnen.	Der bestehende Art. 8, Abs. 4 soll beibehalten werden: „Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder erreichbar, so ist die Entnahme unzulässig.“

Bemerkungen zum erläuternden Bericht		
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen.
Freundliche Grüsse

Im Namen des Vorstands Ärzte und Pflegefachpersonen gegen Organspende am Lebensende

Dr. med. Alex Frei



SCHWEIZER BISCHOFSKONFERENZ
CONFÉRENCE DES ÉVÊQUES SUISSES
CONFERENZA DEI VESCOVI SVIZZERI
CONFERENZA DILS UESTGS SVIZZERS

KOMMISSION FÜR BIOETHIK
COMMISSION DE BIOÉTHIQUE
COMMISSIONE DI BIOETICA
CUMISSIUN DA BIOETICA

Prise de position de

Nom/société/organisation	: Commission de bioéthique de la Conférence des évêques suisses
Abréviation de la société/de l'organisation	: CBCES
Adresse	: Secrétariat de la Conférence des évêques suisses Case postale 278 1701 Fribourg
Personne(s) de référence	: Prof. Dr. Bernard Schumacher (président CBCES), Dr. Stève Bobillier (collaborateur scientifique)
Téléphone	: +41 (0)58 480 41 07
Courriel	: steve.bobillier@bischoefe.ch
Date	: 10 décembre.2019

Consultation – Initiative populaire fédérale « Pour sauver des vies en favorisant le don d'organes » et contre-projet indirect

La commission de bioéthique de la Conférence des évêques de Suisse (CBCES) remercie le DFI de sa demande de prise de position. Elle rappelle que **l'Eglise catholique soutient et encourage le don d'organes**, comme un acte de profonde charité et de fraternité.

Toutefois, la commission s'étonne que le Conseil fédéral n'ait pas suivi la recommandation de la Commission nationale d'éthique. Contrairement à ce qui est mentionné dans le rapport explicatif du contre-projet, celle-ci souligne qu'« à ce jour, il n'a pas été possible de démontrer que le consentement présumé augmente le taux d'organes donnés après le décès »¹. Les exemples de certains pays voisins ont même montré que **l'introduction du consentement présumé avait fait diminuer le don**².

De plus, prélever des organes en l'absence d'un consentement explicite de la personne vivante porte **atteinte aux droits de la personnalité**, selon l'art. 262, chap. 2, du Code pénal suisse.

Le Conseil fédéral a raison d'affirmer que **l'avis des proches doit être entendu**. Mais dans **60% des cas**, ceux-ci ne connaissent pas la volonté du défunt en matière de don et le **refusent par précaution**. Puisque la famille devrait se prononcer, le consentement présumé au sens large ne changerait rien à cette situation et le don n'augmenterait aucunement.

¹ Commission nationale d'éthique, Prise de position 31/2019, p. 14.

² Cf. ZINK S. et al. (2005), « Presumed vs. Expressed consent in the US and Internationally », in *Ethics Journal of the American Medical Association* 7 ; ROBSON K. (2005), « Systems of presumed consent for organ donation – experiences internationally » ; COPPEN R. et al. (2010) « The potential of legislation on organ donation to increase the supply of donor organs », in *Health Policy* 98 (2-3), p. 164-170 ; CSILLAG C., (1998), « Brazil abolishes "presumed consent" in organ donation », *Lancet* 352(9137): 1367.



SCHWEIZER BISCHOFSKONFERENZ
CONFÉRENCE DES ÉVÊQUES SUISSES
CONFERENZA DEI VESCOVI SVIZZERI
CONFERENZA DILS UESTGS SVIZZERS

KOMMISSION FÜR BIOETHIK
COMMISSION DE BIOÉTHIQUE
COMMISSIONE DI BIOETICA
CUMISSIUN DA BIOETICA

Enfin, s'il n'y a aucune obligation morale à faire don de ses organes après sa mort, l'Église soutient néanmoins et encourage la pratique du *don*. Cette « culture du don » implique que **chacun décide de lui-même de donner explicitement son consentement éclairé** à un acte qui est de grande solidarité humaine et de haute valeur morale.

Il est ainsi regrettable que le Conseil fédéral n'ait pas proposé un véritable contre-projet en suivant la proposition de la Commission nationale d'introduire **un système de déclaration obligatoire**, dans lequel les citoyens sont régulièrement invités, lors par exemple de l'établissement ou du renouvellement d'un document d'identité, à se pencher sur la question du don d'organes et à faire connaître leur position, **en acceptant, refusant ou en décidant explicitement de ne pas se prononcer**.

Ainsi, la CBCES considère que l'initiative, autant que le Contre-Projet, seraient inefficaces et encourage le Conseil fédéral à **proposer un Contre-projet soutenant un système de déclaration obligatoire** qui a fait ses preuves, qui tient en compte l'avis de la famille, qui laisse la liberté à chaque citoyen et qui permettrait d'améliorer la situation suisse en matière de don d'organes.

Fribourg, le 10 décembre 2019

Dr. Stève Bobillier,
pour la CBCES



Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Änderung des Transplantationsgesetzes

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation	:	Organspende Netzwerk Schweiz-Mitte
Abkürzung der Firma / Organisation	:	Netzwerk CHM
Adresse, Ort	:	Inselspital Bern, 3010 Bern
Kontaktperson	:	Mathias Nebiker
Telefon	:	██████████
E-Mail	:	██
Datum	:	05.12.2019

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **13. Dezember 2019** an transplantation@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Transplantationsgesetz; SR 810.21

Allgemeine Bemerkungen

Stellungnahme des Organspende Netzwerk Schweiz-Mitte (CHM) zur erweiterten Widerspruchslösung (indirekter Gegenvorschlag des Bundesrats zur Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten»):

Das Organspende Netzwerk Schweiz-Mitte begrüsst den Gegenvorschlag des Bundesrates. Der Gegenvorschlag spiegelt besser als die Initiative das praktische Vorgehen wider und beschreibt einen detaillierteren Lösungsansatz. Die erweiterte Widerspruchslösung als solche wird vom Netzwerk CMH ebenfalls unterstützt.

Mit dem Aktionsplan 2013-2018 wurden auf mehreren Ebenen Strukturen und Voraussetzungen geschaffen, um den Ablauf in den Spitälern zu optimieren. Auch wenn es in einzelnen Bereichen noch Verbesserungspotential gibt, so ist die hohe Ablehnungsrate (ca. 60%) sicherlich das Hauptargument, warum das gesteckte Ziel von 20 pmp mit dem Aktionsplan nicht erreicht werden konnte.

Die grossen Anstrengungen des Bundes die Bevölkerung mittels Aufklärungskampagnen zur bewussten Aktion der Willensfestlegung und –äusserung gegenüber der Familie zu bewegen, blieben ohne nachhaltigen Erfolg. Zwar lässt sich nicht vorhersagen, dass ein Systemwechsel von der Zustimmung zur Widerspruchslösung zu einem grösseren Spendervolumen führen würde, der Vergleich mit Ländern, die entsprechende Lösungen bereits implementiert haben, lässt dies jedoch vermuten.

Eine Widerspruchslösung würde des Weiteren der mehrheitlich positiven Haltung der Bevölkerung gegenüber Organspende entsprechen (ca. 70-80%, je nach Fragestellung). Trotzdem ist heute davon auszugehen, dass ein beträchtlicher Teil der Verstorbenen keine Organe spendet, weil der Wille nicht bekannt ist.

Kritik zur vermeintlich aufgehobenen Freiwilligkeit der Organspende durch eine Widerspruchslösung ist verständlich. Andererseits wiegt aus unserer Sicht die Argumentation höher, dass sich ein jeder zu Lebzeiten festlegen sollte, weil ansonsten die Angehörigen unweigerlich mit der Fragestellung belastet werden. Den damit allfälligen «Druck» oder «Zwang» zur Willensfestlegung erachten wir als zusätzliche, legitime Massnahme der Bevölkerungssensibilisierung und knüpft dort an, wo die bisherigen Kampagnen an Grenzen gestossen sind.

Es sei Ihnen versichert, dass die Widerspruchslösung den Ablauf in der Praxis nicht grundsätzlich ändern würde. Wie bis anhin würde immer ein Angehörigengespräch geführt werden, was in der heutigen Zeit gar nicht anders vorstellbar wäre. Die Ausgangslage und die Grundhaltung in der Bevölkerung könnten sich jedoch ändern. Die Organspende könnte in Zukunft als das «Normale» betrachtet werden, im Gegensatz zu heute, wo die Ablehnung bei Unsicherheit im Vordergrund steht.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln		
Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art 8, Abs 5	Viele Organtransplantationen sind nicht unmittelbar lebensrettend, haben jedoch eine Verbesserung der Lebensqualität inklusive Verlängerung des Lebens zum Ziel. Es wäre klarer, wenn der Bundesrat klar definiert, welche Organe und Gewebe der Widerspruchslösung unterliegen, respektive welche nicht.	Anpassung: Der Bundesrat kann vorsehen, dass die verstorbene Person oder ihre nächsten Angehörigen der Entnahme ausdrücklich zugestimmt haben müssen, wenn es sich um die Entnahme von gewissen Organen, Geweben oder Zellen handelt. Der Bundesrat legt fest, für welche Organe, Gewebe und Zellen keine ausdrückliche Zustimmung erforderlich ist. Vorschlag: Beschränkung der Widerspruchslösung auf folgende Organe, resp. Gewebe: Herz, Lunge, Leber, Niere, Pankreas, Darm, Augenhornhaut
Art 8b, Abs 6a	«Der Bundesrat legt den Kreis der nächsten Angehörigen fest». Dieser Kreis definiert sich aktuell im TxG anders als im KESG.	Vereinheitlichung der Definitionen KESG und TxG für den gleichen Geltungsbereich (Entscheidungsbefugnis für medizinische Massnahmen).
Art 10a	Da bereits ein Organspenderegister existiert, sollte, um Verwirrung zu vermeiden, Doppelspurigkeit umgangen werden. Zudem hat ein ja/nein-Register die Möglichkeit, auch die Zustimmung festzuhalten, was die Sicherheit bei der Entscheidung in der Praxis erhöhen kann. Die Identifikation via AHV-Nummer erscheint naheliegend und korrekt. Da die meisten Einwohner ihre AHV-Nummer nicht auswendig kennen, besteht darin eine Hürde. Eine einfache Umsetzung ist jedoch elementar. Eine Delegation des Registers an die Nationale Zuteilungsstelle erscheint am einfachsten praktikabel und sinnvoll. Da der Lokale Koordinator eine einzelne Person pro Spital ist, muss die Aufgabe der Registerabfrage delegierbar sein, jedoch in der Verantwortung des Lokalen Koordinators liegen.	Anpassung: Organspenderegister 1 Der Bund führt ein Register, in das ein Widerspruch oder eine Zustimmung zur Spende eingetragen werden kann. 2 Wer die Entnahme der eigenen Organe, Gewebe oder Zellen ablehnt oder eine Zustimmung zur Spende festhalten möchte, kann einen Eintrag in das Register vornehmen. 3 Die für die lokale Koordination zuständige Person (Art. 56 Abs. 2 Bst. a) ist im Spital für den Prozess der Anfrage des Registers verantwortlich. Die Registeranfrage kann vom im Dienst zuständigen ärztlichen oder koordinierenden Personal vorgenommen werden. 4 Der Bundesrat legt die für die Personenidentifikation erforderlichen Angaben fest. (Vorschlag: aktueller Status des bestehenden Organspenderegisters)
Art. 54 Abs. 2	Analog zu oben	2 Dies gilt insbesondere für: a. das Führen des Organspenderegisters nach Artikel 10a;
Art. 61 Abs. 2 und 3	Analog zu oben	2 Die Information umfasst namentlich:

		a. das Aufzeigen der Möglichkeiten, seinen Widerspruch bezüglich der Entnahme von Organen, Geweben oder Zellen im Organspenderegister zu äussern und diesen jederzeit zu widerrufen
Bemerkungen zum erläuternden Bericht		
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
2 / 16 (5.1.3) / 21 (5.2 Art. 8 Abs. 4)	In der Transplantationsmedizin ist kein Land bekannt, welches Personen mit Wohnsitz im Ausland anders als die Bürger des eigenen Landes behandelt. Es gehört zur Verantwortung der Reisenden sich hinlänglich zu informieren. Dies könnte auch bewusst genutzt werden, damit sich die Bevölkerung mit der Thematik auseinandersetzt.	Weglassen der Sonderregelung für Personen mit Wohnsitz im Ausland, respektive Weglassen der auf Seite 16 erwähnten zweiten Gruppe.
3 / 15 (5.1.1) / 17 (5.1.5) / 27 und 28 (5.2 Art 10a Abs. 1 und 2)	Das CNDO möchte, dass das aktuelle Organspenderegister beibehalten wird. Es ermöglicht neben der Ablehnung auch eine Zustimmung festzuhalten und verschafft den Angehörigen damit mehr Sicherheit. Zudem sollten nicht die Ressourcen gebündelt werden und nicht zusätzliche Verwirrung entstehen, in dem zwei verschiedene Register existieren. Die Kompetenz zur Anfrage des Register sollte nicht zu eng verfasst werden (Koordinatoren, Lokale Koordinatoren), da beispielsweise in einem Netzwerkspital das Dienstpersonal die Anfrage tätigen können sollte.	Änderung des Begriffes «Widerspruchregister» in «Organspenderegister». Erweiterung der Anfragekompetenz auf Lokale Koordinatoren, Koordinatoren und im Dienst des Spitals Involvierte im Organspendeprozess.
3 / 14 (5.1) / 22 (5.2 Art 8 Abs. 5)	Dass der Bundesrat die Möglichkeit hat, in gewissen Fällen für die Entnahme von Organen, Geweben und Zellen weiterhin eine explizite Zustimmung vorzusehen, dürfte für bestimmte Bereiche sinnvoll sein (Gesicht, Gliedmassen, Gebärmutter,...). Die in der Schweiz häufigste Transplantation ist an dieser Stelle nicht berücksichtigt: die Hornhauttransplantation. Aus den vorliegenden Dokumenten ist nicht ersichtlich, wie die Hornhauttransplantation geregelt würde.	Einbeziehen der Hornhautspende in die Widerspruchslösung.
24 (5.2 Art 8b Abs. 6)	Die Bedenkzeit für Angehörige nach der Anfrage wird im Bericht im Spektrum von 6-12 Stunden vorgeschlagen. In der aktuellen Praxis ist es üblich, dass die Angehörigen die nötige Zeit ermöglicht wird. Üblicherweise wird die Zeit 24 Stunden kaum überschreiten. Falls Angehörige vor einem	Bedenkzeit für Entscheidungsfindung: 24 Stunden oder einen Tag.

	Entscheid eine Nacht «überschlafen» möchten, genügen die 6-12 Stunden nicht.	
29 (5.2 Art 10a Abs. 4) / 38 (5.5.6)	Die Verwendung der AHV-Nummer erscheint auf den ersten Blick sinnvoll und logisch. Damit der Eintrag jedoch möglichst einfach erfolgen kann, sollten keine Daten verwendet werden müssen, die nicht jeder Bürger auswendig kennt und jederzeit wiedergeben kann. Die AHV-Nummer ist keine Nummer, die jede Person kennt.	Weglassen der AHV-Nummer als Bedingung zum Eintrag ins Organspenderegister.



Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Änderung des Transplantationsgesetzes

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation	:	Comité National de Don d'Organes
Abkürzung der Firma / Organisation	:	CNDO
Adresse, Ort	:	Inselspital Bern, 3010 Bern
Kontaktperson	:	Mathias Nebiker
Telefon	:	██████████
E-Mail	:	████████████████████
Datum	:	10.12.2019

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **13. Dezember 2019** an transplantation@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Transplantationsgesetz; SR 810.21

Allgemeine Bemerkungen

Stellungnahme des Comité National du don d'organes (CNDO) zur erweiterten Widerspruchslösung (indirekter Gegenvorschlag des Bundesrats zur Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten»):

1. Kurzttext

Die Mitglieder des CNDO unterstützen den Wechsel von der erweiterten expliziten Zustimmung zur erweiterten vermuteten Zustimmung (erweiterte Widerspruchslösung) bei der Organspende. Aus unserer Sicht wird dadurch richtigerweise der grosse Druck auf die Angehörigen, die sich in der schweren Situation des Verlustes einer nahestehenden Person für oder gegen eine Spende entscheiden müssen, wesentlich reduziert. Die praktische Erfahrung zeigt, dass Angehörige in dieser Situation oft nicht entscheidungsfähig sind und von der Spende-Anfrage zusätzlich belastet werden, weil sie keine falsche Entscheidung treffen wollen. Mit dem Wechsel zum *consentement présumé* (Deutsch auch Widerspruchslösung) wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Bevölkerung der Organspende mehrheitlich positiv gegenübersteht. Ein Wechsel zur erweiterten Widerspruchslösung entlastet die betroffenen Angehörigen und überträgt die Verantwortung jedem Einzelnen, sich zu Lebzeiten für oder gegen eine Organspende zu entscheiden. Selbstverständlich werden auch nach der Einführung der erweiterten Widerspruchslösung die Angehörigengespräche sorgfältig geführt. Bei vorliegendem Entscheid der verstorbenen Person ist dieser bindend. Wenn sich die verstorbene Person zeitlebens nicht geäussert hat, so geht man grundsätzlich davon aus, dass sie bereit gewesen wäre Organe zu spenden, ausser die der oder dem Verstorbenen am nächsten stehende Person hat Kenntnis davon, dass die oder der Verstorbene sich in irgendeiner Form dahingehend geäussert hat, dass sie oder er keine Organe spenden möchte. Bei klaren Hinweisen auf eine Ablehnung wird auch keine Organspende durchgeführt. Durch die in den letzten Jahren umgesetzten Massnahmen im Kontext des Mandats der Gesundheitsdirektorenkonferenz an Swisstransplant, sowie aus dem BAG-Aktionsplan zur Verbesserung des Organspendeprozesses ist ein klares Vorgehen im Sinne der Verstorbenen garantiert. Im Falle einer positiven Einstellung zur Organspende werden die weiteren Schritte eingeleitet, im Falle einer ablehnenden Haltung wird dies genau gleich respektiert und von einer Organspende abgesehen.

2. Ausführliche Begründung

a. Mit der Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten» fordert die Jeune Chambre Internationale Riviera – eine Gruppe junger Unternehmer aus der Genferseeregion, die sich humanitär und sozial engagieren – einen Wechsel in der Zustimmungsmodalität zur Organspende. Die jetzige gesetzliche Regelung, die erweiterte explizite Zustimmung, soll durch eine Widerspruchslösung ersetzt werden. Damit sollen sich neu diejenigen, die eine Organspende ablehnen, verbindlich äussern müssen. Die Initiative unterstützt einerseits die Menschen, denen durch eine lebensrettende Organspende geholfen werden kann und entlastet andererseits auch die Angehörigen möglicher Organspender erheblich bei der Entscheidungsfindung. Die Angehörigen können davon ausgehen, dass die verstorbene Person ihren Willen nicht zu spenden entweder schriftlich festgehalten oder ihnen gegenüber geäussert hätte.

- b. Wir unterstützen die Bemühungen des Initiativkomitees. Aus Sicht der Fachspezialisten (Pflegefachpersonen und Ärzten) auf dem Gebiet der Organspende ist dies ein Weg, um die Angehörigen eines potentiellen Organspenders zu entlasten und dem Willen des Verstorbenen bestmöglich Rechnung zu tragen. Gemäss Umfragen besteht in der Bevölkerung eine mehrheitlich positive Grundhaltung gegenüber der Organspende. Bei Personen, die sich mit dem Thema bereits näher auseinandergesetzt haben, liegt die grundsätzliche Bereitschaft zur Organspende bei rund 80%. Allerdings sehen wir uns in der Realität in diesem Moment, in dem wir die Frage nach einer Organspende stellen müssen, häufig damit konfrontiert, dass den Angehörigen der Wille der verstorbenen Person bezüglich einer Organspende nicht bekannt ist, weil sich diese zu Lebzeiten nie geäussert hat. Gemäss unserer Erfahrung stehen die Angehörigen angesichts des Verlustes ihres Nächsten bereits unter erheblichem Druck. Dieser kann durch die Frage nach einer Organspende noch weiter verstärkt werden. Oft sind die Angehörigen nicht in der Lage eine Antwort zu finden, weshalb sie sich häufig gegen eine Organspende entscheiden, weil sie meinen damit nichts Falsches zu machen. Dies führt zu einer Ablehnungsrate von durchschnittlich rund 60% und regional bis zu 80%, trotz grundsätzlich hoher Spendebereitschaft in der Bevölkerung. So wird bei der heutigen Zustimmungsmodalität wahrscheinlich relativ häufig gegen die eigentliche Haltung der verstorbenen Person entschieden.
- c. Ein Wechsel zur erweiterten Widerspruchslösung führt zu einer Entlastung in dieser Situation. Das Wissen um ein Register, in dem sich die Personen eintragen können, die eine Organspende ablehnen, kann den Druck im Gespräch betreffend die Organspende bei den Angehörigen abbauen und ist damit eine wesentliche Hilfe für die Angehörigen. Bei der erweiterten Widerspruchslösung verschiebt sich deshalb die Verantwortung von den Angehörigen hin zur individuellen Entscheidung jedes und jeder Einzelnen.
- d. Voraussetzung hierfür ist ein einfach zugängliches Register, in dem man den Entscheid für oder gegen eine Organspende festhalten kann. Liegt eine Einwilligung vor, so werden die Angehörigen der verstorbenen Person über den weiteren Ablauf der Organspende informiert. Besteht kein Registereintrag und ist der Wille der verstorbenen Person unbekannt, so wird wie bis anhin in einem ausführlichen Gespräch zwischen den Intensivmedizinerinnen und den Angehörigen der mutmassliche Wille der verstorbenen Person geklärt, wobei grundsätzlich von einer Zustimmung zur Organspende ausgegangen wird.
- e. Eine gesetzliche Verankerung des Registers von Swisstransplant und damit auch die Einbindung der Nationalen Zuteilungsstelle im Vorfeld der Angehörigengespräche ist für die Fachpersonen ein zentrales und wesentliches Element. Das Register muss zwingend sowohl die volle Zustimmung, die selektive Zustimmung nach Organen und Geweben, als auch die Ablehnung beinhalten, wie dies bereits heute im Swisstransplantregister der Fall ist.
- f. Mit einer Ablehnungsrate im Angehörigengespräch von regional bis zu 80% und einer mehrheitlich positiven Grundhaltung zur Organspende in der Bevölkerung, müssen wir davon ausgehen, dass der Wille des Patienten bei der heutigen gesetzlichen Regelung häufig nicht umgesetzt wird. Trotz aller Kampagnen zur aktiven Willensäusserung mittels Spendekarte besitzt nur ein kleiner Teil der Bevölkerung eine Organspendekarte und trägt diese auf sich.
- g. Die Intensivmediziner haben gemäss den SAMW-Richtlinien in den Angehörigengesprächen weiterhin (im Falle einer erweiterten Widerspruchslösung) den Patienten und Angehörigen gegenüber eine neutrale Haltung. Eine Ablehnung wird genauso wie eine Zustimmung akzeptiert, der mutmassliche Wille hat Vorrang. Es wird in keine Richtung Druck ausgeübt und falls nötig Zeit zur Entscheidung gewährt.
- h. Der Wert einer Organspende liegt darin, dass einem anderen Menschen in grosser Not geholfen werden kann. Gemäss unserer Erfahrung ist dies aber

nicht der einzige positive Aspekt. Das Wissen, dass man im Sinne des Verstorbenen helfen konnte, gibt den Angehörigen oft auch Stärke und Kraft in den Monaten und Jahren nach dem Verlust. Dies wird uns durch Betroffene so geschildert.

i. Die Organspende ist auch Ausdruck der gesellschaftlichen Solidarität. In dem Sinne, als dass jedes Gesellschaftsmitglied zu jedem Zeitpunkt medizinisch in die Situation kommen kann, eine Organtransplantation selber zu benötigen um ein qualitativ gutes Weiterleben beziehungsweise das Überleben zu ermöglichen.

j. Der Bundesrat hat vor vier Jahren Zweifel geäussert an einem Wechsel der Zustimmungsmodalität als alleinige Massnahme. Seither wurden aber schweizweit auf verschiedenen Ebenen Verbesserungen im Rahmen des Aktionsplans «Mehr Organe für Transplantationen» des Bundes realisiert. Eingebettet in diese umfassenden Massnahmen und aufgrund obiger Überlegungen sind sich die Fachpersonen (Pflegefachkräfte und Ärzte) auf dem Gebiet der Organspende einig, dass der Wechsel zur erweiterten Widerspruchslösung einer der wichtigsten noch zu tätigen Schritte zur Verbesserung der Situation der Organspende in der Schweiz ist.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art 8, Abs 5	Viele Organtransplantationen sind nicht unmittelbar lebensrettend, haben jedoch eine Verbesserung der Lebensqualität inklusive Verlängerung des Lebens zum Ziel. Es wäre klarer, wenn der Bundesrat klar definiert, welche Organe und Gewebe der Widerspruchslösung unterliegen, respektive welche nicht.	Anpassung: Der Bundesrat kann vorsehen, dass die verstorbene Person oder ihre nächsten Angehörigen der Entnahme ausdrücklich zugestimmt haben müssen, wenn es sich um die Entnahme von Organen, Geweben oder Zellen handelt. Der Bundesrat legt fest, welche Organe und Gewebe nicht der Widerspruchslösung unterliegen und ausnahmsweise eine Zustimmung erfordern. Vorschlag: Definition und Beschränkung der Widerspruchslösung auf folgende Organe: Herz, Lunge, Leber, Niere, Pankreas, Darm
Art 10a	Da bereits ein Organspenderegister existiert, sollte, um Verwirrung zu vermeiden, Doppelspurigkeit umgangen werden. Zudem hat ein ja/nein-Register die Möglichkeit, auch die Zustimmung festzuhalten, was die Sicherheit bei der Entscheidung in der Praxis erhöhen kann. Die Identifikation via AHV-Nummer erscheint naheliegend und korrekt. Da die meisten Einwohner ihre AHV-Nummer nicht auswendig kennen, besteht darin eine Hürde. Eine einfache Umsetzung ist jedoch elementar.	Anpassung: Organspenderegister 1 Der Bund führt ein Register, in das ein Widerspruch oder eine Zustimmung zur Spende eingetragen werden kann. 2 Wer die Entnahme der eigenen Organe, Gewebe oder Zellen ablehnt oder eine Zustimmung zur Spende festhalten möchte, kann einen Eintrag in das Register vornehmen. 3 Die für die lokale Koordination zuständige Person (Art. 56 Abs. 2 Bst. a),

	Eine Delegation des Registers an die Nationale Zuteilungsstelle erscheint am einfachsten praktikabel und sinnvoll. Da der Lokale Koordinator eine einzelne Person pro Spital ist, muss die Aufgabe der Registerabfrage delegierbar sein, jedoch in der Verantwortung des Lokalen Koordinators liegen. Die Abfrage des Registers ist einzig für die Nationale Zuteilungsstelle möglich. Die Anfrage zur Abfrage erfolgt entsprechend an die Nationale Zuteilungsstelle.	respektive die in der Funktion delegierte Person, kann das Register anfragen. 4 Der Bundesrat legt die für die Personenidentifikation erforderlichen Angaben fest. (Vorschlag: aktueller Status des bestehenden Organspenderegisters)
Art. 54 Abs. 2	Analog zu oben	2 Dies gilt insbesondere für: a. das Führen des Organspenderegisters nach Artikel 10a;
Art. 61 Abs. 2 und 3	Analog zu oben	2 Die Information umfasst namentlich: a. das Aufzeigen der Möglichkeiten, seinen Widerspruch bezüglich der Entnahme von Organen, Geweben oder Zellen im Organspenderegister zu äussern und diesen jederzeit zu widerrufen
Bemerkungen zum erläuternden Bericht		
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
2 / 16 (5.1.3) / 21 (5.2 Art. 8 Abs. 4)	In der Transplantationsmedizin ist kein Land bekannt, welches Personen mit Wohnsitz im Ausland anders als die Bürger des eigenen Landes behandelt. Es gehört zur Verantwortung der Reisenden sich hinlänglich zu informieren. Dies könnte auch bewusst genutzt werden, damit sich die Bevölkerung mit der Thematik auseinandersetzt.	Weglassen der Sonderregelung für Personen mit Wohnsitz im Ausland, respektive Weglassen der auf Seite 16 erwähnten zweiten Gruppe.
3 / 15 (5.1.1) / 17 (5.1.5) / 27 und 28 (5.2 Art 10a Abs. 1 und 2)	Das CNDO möchte, dass das aktuelle Organspenderegister beibehalten wird. Es ermöglicht neben der Ablehnung auch eine Zustimmung festzuhalten und verschafft den Angehörigen damit mehr Sicherheit. Zudem sollten die Ressourcen gebündelt werden und nicht zusätzliche Verwirrung entstehen, in dem zwei verschiedene Register existieren. Die Kompetenz zur Abfrage des Register sollte nicht zu eng verfasst werden (Koordinatoren, Lokale Koordinatoren), da beispielsweise in einem Netzwerkspital auch ein im Prozess delegierte Person die Abfrage tätigen könnte.	Änderung des Begriffes «Widerspruchregister» in «Organspenderegister». Erweiterung der Abfragekompetenz auf Lokale Koordinatoren, Koordinatoren und im Delegierte im Organspendeprozess.
24 (5.2 Art 8b Abs. 6)	Die Bedenkzeit für Angehörige nach der Anfrage wird im Bericht im Spektrum von 6-12 Stunden vorgeschlagen. In	Bedenkzeit für Entscheidungsfindung: 24 Stunden oder einen Tag.

	der aktuellen Praxis ist es üblich, dass die Angehörigen die nötige Zeit ermöglicht wird. Üblicherweise wird die Zeit 24 Stunden kaum überschreiten. Falls Angehörige vor einem Entscheid eine Nacht «überschlafen» möchten, genügen die 6-12 Stunden nicht.	
29 (5.2 Art 10a Abs. 4) / 38 (5.5.6)	Die Verwendung der AHV-Nummer erscheint auf den ersten Blick sinnvoll und logisch. Damit der Eintrag jedoch möglichst einfach erfolgen kann, sollten keine Daten verwendet werden müssen, die nicht jeder Bürger auswendig kennt und jederzeit wiedergeben kann. Die AHV-Nummer ist keine Nummer, die jede Person kennt. Falls die AHV-Nummer zwingend wäre, wäre ein Eintrag ins Register nur denjenigen Personen vorenthalten, welche eine AHV-Nummer besitzen. Personen mit Wohnsitz im Ausland könnten sich in der Schweiz nicht registrieren.	Weglassen der AHV-Nummer als Bedingung zum Eintrag ins Organspenderegister, als Option jedoch zulassen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Verbraucherschutz

Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Änderung des Transplantationsgesetzes

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation : EKS
Adresse, Ort : Sulgenauweg 26, 3001 Bern
Kontaktperson : Prof. Dr. theol. Frank Mathwig
Telefon : [REDACTED]
E-Mail : [REDACTED]
Datum : 04.12.2019

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **13. Dezember 2019** an transplantation@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Transplantationsgesetz; SR 810.21

Allgemeine Bemerkungen

1. Der Leib als Gabe – Schutz der leiblichen Integrität gegenüber Eingriffen Dritter

Die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz hat sich in der Vergangenheit verschiedentlich zu Fragen der Transplantationsmedizin und Organspende geäussert und jeden moralischen oder rechtlichen Anspruch Dritter auf die Organe einer Person kategorisch zurückgewiesen. **Die Vorstellung eines Weitergabeautomatismus der eigenen Organe widerspricht grundlegend der jüdisch-christlichen Auffassung von der Geschöpflichkeit allen Lebens.**

Was eine Person nicht besitzt, kann sie nicht einfach veräussern oder abgeben und kann nicht zum Gegenstand einer Verpflichtung gegenüber Dritten werden.

Das Verständnis vom eigenen Leib als Geschenk ist unvereinbar mit jeder funktionalen und instrumentellen Sicht auf die Organe. **Ein Organ hat nicht nur eine Funktion, sondern ist Teil der untrennbaren geistig-seelisch-physischen Einheit, die die menschliche Leiblichkeit ausmacht.** Die jüdisch-christliche Tradition hat dafür die Formel «Ehrfurcht vor dem Leben» geprägt. Daran schliessen neuzeitliche Würdekonzepte an, die die Unverfügbarkeit des Lebens betonen. Im liberalen Rechtsstaat spiegelt sich diese Auffassung in einem starken Schutz der Persönlichkeits- und körperbezogenen Selbstbestimmungsrechte wider, der auch in dem Recht zum Ausdruck kommt, selbst über den Umgang mit den eigenen Organen nach dem Tod entscheiden zu können.

Gleichzeitig darf die prekäre Situation von Menschen, deren Überleben von einer Organtransplantation abhängt, nicht ignoriert werden. BAG, Swisstransplant und der Gesetzgeber machen zurecht auf das tragische Schicksal von Menschen aufmerksam, die auf eine Organspende hoffen. **Die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz weist aber jeden Versuch zurück, moralischen Druck auf die Gesellschaft auszuüben und den Eindruck zu erwecken, als gingen die Organe Sterbender oder Verstorbener in die Verfügungsgewalt oder den Besitz der Allgemeinheit über.** Die von der Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten» suggerierte und vom Bundesrat grundsätzlich unterstützte Konfliktkonstellation ist sachlich unzutreffend, unseriös und folgt einem dem liberalen Rechtsstaat unwürdigen moralischen Paternalismus.

2. Erklärungsregelung statt Widerspruchslösung

Die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz lehnt sowohl das Ziel der Volksinitiative, eine enge Widerspruchslösung, als auch den indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates einer erweiterten Widerspruchslösung ab. Dagegen unterstützt er die Erklärungsregelung, die von der Nationalen Ethikkommission im Bereich Humanmedizin (NEK) in ihrer Position «Organspende. Ethische Erwägungen zu den Modellen der Einwilligung in die Organentnahme. Stellungnahme Nr. 31/2019» vorgeschlagen wird. Danach soll die Bevölkerung regelmässig motiviert werden, sich mit der Frage der eigenen Organspende auseinanderzusetzen und sich verpflichtend dazu zu äussern. Jede Person ist danach verpflichtet, sich zustimmend, ablehnend oder nichterklärend zur Organspende zu verhalten. Diese Regelung schützt das Selbstbestimmungsrecht und entlastet die Angehörigen. Die Aufforderung zur Auseinandersetzung mit dem Thema und zur expliziten Erklärung würde – sofern die Argumente der Initiative zutreffen – die Spendenbereitschaft erhöhen. Gleichzeitig fördert sie – im Gegensatz zur Widerspruchslösung – das Vertrauen der Bevölkerung in die Organspende.

3. Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit

Die NEK weist in ihrer Stellungnahme zur Organspende darauf hin, dass mit der Äusserungspflicht zur Organspende «das negative Selbstbestimmungsrecht wie auch die negative Glaubens- und Gewissensfreiheit» tangiert würden. «Nach der einen Ansicht greift der Staat dann nicht in das negative Selbstbestimmungsrecht ein, wenn er bei seiner Anfrage, sich zur Organspende zu erklären, die Option offenlässt, sich nicht äussern zu müssen; berührt ist in diesem Fall einzig das Interesse, nicht mit der (möglicherweise belastenden) Thematik konfrontiert zu werden. Nach der anderen Ansicht liegt [...] ein Eingriff in das negative Selbstbestimmungsrecht auch dann vor, wenn man die Möglichkeit hat, «sich der Stimme zu enthalten»» (NEK, Organspende, 28). Die Evangelisch-reformierte Kirche der Schweiz teilt aber die Güterabwägung der NEK, dass es den Bürgerinnen und Bürgern zugemutet werden kann, sich zur Organspende – in den drei oben beschriebenen Weisen – zu verhalten.

4. Einführung einer Erklärungsregelung (auf Basis der Zustimmungsregelung)

Zur Implementierung der Erklärungsregelung ist Transplantationsgesetz um einen Artikel in «Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen» zu ergänzen. Die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz schliesst sich der von der NEK in ihrer Vernehmlassungsantwort vom 20. November 2019 vorgeschlagenen Formulierung an:

- Abs. 1 Der Bund stellt sicher, dass alle in der Schweiz wohnhaften Personen eine Erklärung zur Organspende abgeben, und gewährleistet, dass sie die hierfür notwendigen Informationen erhalten. Die Erklärung kann neben einer Zustimmung oder einem Widerspruch auch darin bestehen, dass sich die Person nicht zur Organspende äussern will.
- Abs. 2 Der Bund stellt zudem sicher, dass eine Erklärung für oder gegen eine Organspende in einem Register festgehalten wird und jederzeit durch die erklärende Person geändert oder gelöscht werden kann.
- Abs. 3 Für den Fall, dass eine Person keine Erklärung abgegeben hat, kommen Art. 8 ff. des Transplantationsgesetzes zur Anwendung.

Die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz lehnt die Widerspruchslösung in den Varianten der Volksinitiative und des indirekten Gegenvorschlags des Bundesrates ab. Damit entfallen Äusserungen zu den einzelnen Artikeln des Gesetzentwurfs

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

Bemerkungen zum erläuternden Bericht		
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Verbraucherschutz

Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Änderung des Transplantationsgesetzes

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
Abkürzung der Firma / Organisation : FMH
Adresse, Ort : Elfenstrasse 18, Postfach 300, 3000 Bern 15
Kontaktperson : Dr. iur. Caroline Hartmann
Telefon : [REDACTED]
E-Mail : [REDACTED]
Datum : 13. Dezember 2019

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **13. Dezember 2019** an transplantation@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Transplantationsgesetz; SR 810.21

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die FMH bedankt sich für die Gelegenheit, zum indirekten Gegenvorschlags des Bundesrates zur Eidgenössischen Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten» Stellung zu nehmen.

Die FMH nimmt nach interner Konsultation der in der Ärztekammer vertretenen Organisationen wie folgt Stellung:

Aufgrund des grossen öffentlichen Interesses an einer erhöhten Verfügbarkeit von Spendeorganen begrüsst die FMH den Wechsel von der erweiterten Zustimmungslösung zur erweiterten Widerspruchslösung und unterstützt den indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates zur Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten».

Gemäss Initiativtext (Art. 119a Abs. 4 BV) soll von der Zustimmung zur Organspende ausgegangen werden, sofern die verstorbene Person dieser zu Lebzeiten nicht widersprochen hat. Die Rolle der Angehörigen wird nicht geregelt, weshalb die Verfassungsbestimmung im Sinne der engen Widerspruchslösung (kein subsidiäres Widerspruchsrecht der Angehörigen) ausgelegt werden könnte.

Ob es sich bei einem fehlenden Widerspruch um eine Wahlfreiheit und somit um eine Zustimmung der verstorbenen Person zu Lebzeiten handelt, ist fraglich. Die nicht geäusserte Zustimmung lässt einen grossen Interpretationsspielraum offen und bewirkt eine gewisse Unsicherheit über den wirklichen Willen der verstorbenen Person. Unterschiedliche Gründe könnten bei einem fehlenden Eintrag im Widerspruchsregister vorliegen, z.B. die Nicht-Informiertheit über das Register und die Regelung der Organspende; das Vergessen, sich in das Register einzutragen; das Verdrängen, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen etc. Der Einbezug der Angehörigen in Form eines subsidiären Widerspruchsrechts ist aus diesem Grunde und bei einer solch sensiblen Thematik zentral. Der mutmassliche Wille der verstorbenen Person ist in jedem Fall zu berücksichtigen. Das subsidiäre Widerspruchsrecht der Angehörigen muss auf dem mutmasslichen Willen der verstorbenen Person basieren. Der Einbezug der nächsten Angehörigen ist eine zusätzliche Absicherung, den mutmasslichen Willen der Person und somit das Selbstbestimmungsrecht zu schützen und nach ihm zu handeln.

Die erweiterte Widerspruchslösung mit Einbezug der Angehörigen (subsidiäres Widerspruchsrecht) ist gegenüber der engen Widerspruchslösung vorzuziehen.

Zu den konkreten Gesetzesänderungen äussert sich die FMH wie folgt:

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Gesamter Entwurf	Da bereits schon ein Organspenderegister existiert, kann dieses vom Bund übernommen werden. Das existierende Organspenderegister sollte auch namentlich beibehalten werden: Organspenderegister anstatt Widerspruchsregister.	Anpassung im gesamten Entwurf: Organspenderegister anstatt Widerspruchsregister
Art. 8 Abs. 3 / Art. 8b Abs. 6 lit. b	Liegt weder ein Widerspruch noch eine andere Erklärung zur Spende vor, so können die nächsten Angehörigen der Entnahme widersprechen. Sie haben dabei den mutmasslichen Willen der verstorbenen Person zu beachten. Sind keine nächsten Angehörigen innerhalb der vom Bundesrat nach Art. 8b Abs. 6 Buchstabe b festgelegten Frist erreichbar, so ist die Entnahme zulässig (Art. 8 Abs. 3). Der Bundesrat legt fest: die Modalitäten und die Fristen für die Abklärung, ob ein Widerspruch oder eine andere Erklärung zur Spende vorliegt, sowie für den Einbezug der nächsten Angehörigen (Art. 8b Abs. 6 lit. b). Kommentar: Je nachdem wie lange die Frist beträgt, innerhalb derjenigen Angehörige beigezogen werden müssen, sind DCD-Spenden (<i>Donation after Cardio-Circulatory Death</i>) nicht möglich. Diese Frist ist kritisch und hat grossen Einfluss auf die Zahl der möglichen Transplantationen. Anliegen: Die vom Bundesrat bestimmte Frist muss gut durchdacht festgelegt werden. Zur Festlegung dieser Frist sollen Transplantationsexperten zugezogen werden.	<i>Zusatz zu Art. 8b Abs. 6 lit. b: «Die festgelegten Fristen dürfen nicht geeignet sein, die Organspende als solche oder bestimmte Formen der Organspende zu verunmöglichen.»</i>
Art. 8 Abs. 5 lit. a	Der Bundesrat kann vorsehen, dass die verstorbene Person oder ihre nächsten Angehörigen der Entnahme ausdrücklich zugestimmt haben müssen, wenn es sich um die Entnahme von Organen, Geweben oder Zellen handelt, die nicht geeignet sind, das Leben der Empfängerin oder des	Streichung Art 8 Abs. 5 lit. a

	Empfängers zu retten (Art. 8 Abs. 5 lit. a). Kommentar: Dieser Absatz eröffnet die Möglichkeit, auf dem Verordnungsweg die Widerspruchslösung ausser Kraft zu setzen. Sie eröffnet auch Konfliktpotential, wenn bei einem Spender "lebensrettende" und "nicht lebensrettende" Organe gespendet werden könnten. Gerade Nierentransplantationen sind angesichts der Möglichkeiten einer Dialyse nicht unmittelbar lebensrettend. Sie tragen jedoch zur Lebensverlängerung bei und verbessern die Lebensqualität wesentlich.	
Art. 10 Abs. 1 lit. d und e / Art. 10 Abs. 5	Vorbereitende medizinische Massnahmen, die ausschliesslich der Erhaltung von Organen, Geweben oder Zellen dienen, dürfen vor dem Tod der spendenden Person durchgeführt werden, wenn (unter anderem) sie für die Person nur mit minimalen Risiken und Belastungen verbunden sind und sie für eine erfolgreiche Transplantation unerlässlich sind (Art. 10 Abs. 1 lit. d und e). Der Bundesrat legt fest, welche Massnahmen diese zwei Voraussetzungen nicht erfüllen (Art. 10 Abs. 5). Kommentar: Massnahmen, welche die Voraussetzungen nach Art. 10 Abs. 1 lit. d und e nicht erfüllen, können nicht durch den Bundesrat festgelegt werden, da es sich dabei um medizinische Entscheide handelt. Nur Mediziner können beurteilen, welche Eingriffe mit minimalen Risiken und Belastungen für Personen verbunden sind und welche für eine erfolgreiche Transplantation unerlässlich sind. Das hängt nicht nur von den Massnahmen ab, das hängt auch von den Personen, ihren Begleiterkrankungen etc. ab und muss deshalb von einem beteiligten Arzt individuell entschieden werden.	Art 10 Abs. 5 streichen.
Art. 10a Abs. 1 und Abs. 2	Der Bund führt ein Widerspruchsregister, in das ein Widerspruch oder eine andere Erklärung zur Spende eingetragen werden kann (Art. 10a Abs. 1).	Konkretisierung von «<i>eine andere Erklärung zur Spende</i>» in der Transplantationsverordnung.

	Wer die Entnahme der eigenen Organe, Gewebe oder Zellen ablehnt oder eine andere Erklärung zur Spende festhalten möchte, kann einen Eintrag in das Widerspruchsregister vornehmen (Art. 10a Abs. 2). Kommentar: Im Register sollte nicht nur ein Widerspruch dokumentiert werden können. Zu empfehlen ist die Umsetzung der Widerspruchslösung mittels eines «Ja/Nein»-Registers, in dem ein Widerspruch, aber auch eine Zustimmung zur Spende festgehalten werden kann. Nur wenn auch eine Zustimmung dokumentiert werden kann, herrscht in möglichst vielen Fällen Gewissheit über den Willen der verstorbenen Person und nur so kann eine grösstmögliche Entlastung der Angehörigen und Fachpersonen auf der Intensivstation erreicht werden. Unter den Begriff «anderen Erklärung zur Spende» sollte insbesondere auch eine generelle Zustimmung zur Organspende und eine Zustimmung respektive ein Widerspruch zur Spende von nur einzelnen Organen fallen. Diese Bezeichnung «eine andere Erklärung zur Spende» sollte in der Transplantationsverordnung näher ausgeführt werden.	Anpassung «Widerspruchsregister» zu «Organspenderegister».
Art. 61 Abs. 2 lit. a	Die Einführung der Widerspruchslösung setzt eine regelmässige und umfassende Bevölkerungsinformation voraus. Die Information umfasst namentlich das Aufzeigen der Möglichkeiten, seinen Widerspruch bezüglich der Entnahme von Organen, Geweben oder Zellen im Widerspruchsregister zu äussern und diesen jederzeit zu widerrufen (Art. 61 Abs. 2 lit. a). Kommentar: Die Information sollte sich hier nicht einzig auf die Möglichkeit beschränken, seinen Widerspruch zu äussern. Da ein Register zu empfehlen ist, in welches ein Widerspruch oder eine Zustimmung zur Spende eingetragen	Art. 61 Abs. 2 lit. a: «Die Information umfasst namentlich das Aufzeigen der Möglichkeiten, den eigenen Willen bezüglich der Entnahme von Organen, Geweben oder Zellen im Organspenderegister zu äussern und diesen jederzeit zu widerrufen.»

	werden kann, sollte dies ebenfalls von der Information umfasst werden.	
Art. 10a Abs. 3	Die Kantone organisieren die mit einer Transplantation zusammenhängenden Tätigkeiten in Spitälern, in denen Spender betreut werden und in Transplantationszentren. Sie sehen insbesondere vor, dass in jedem dieser Zentren eine Person für die lokale Koordination zuständig ist (Art. 56 Abs. 2 Bst. a (geltendes) Transplantationsgesetz). Die für die lokale Koordination zuständige Person kann das Widerspruchsregister mittels Abrufverfahren einsehen (Art. 10a Abs. 3). Kommentar: Die Abfrage des elektronischen Registers seitens der Spitäler - darf nicht nur auf «für die lokale Koordination zuständige Person» beschränkt sein, und - sollte zentral via Nationale Zuteilungsstelle erfolgen. Der technische Zugriff auf das Register sollte zentral durch die Nationale Zuteilungsstelle erfolgen und nicht dezentral in den Spitälern. Mit einem zentralen Zugriff auf das Register durch die Nationale Zuteilungsstelle kann dem Datenschutz besser Rechnung getragen, und dem in der Bevölkerung bisweilen auftretenden Misstrauen, Fachkräfte könnten verfrüht auf den Registereintrag zugreifen und nicht mehr alle Therapiemöglichkeiten ausschöpfen, entgegengewirkt werden. Dadurch kann auch eine sichere 24-Stunden Verfügbarkeit garantiert werden. - Der technische Zugriff auf das Register sollte zentral durch die Nationale Zuteilungsstelle erfolgen. - Die Abfrage soll durch eine Anfrage bei der Nationalen Zuteilungsstelle erfolgen und nicht nur für die «für die lokale Koordination zuständige Person», sondern auch	Art. 10a Abs. 3: «Die für die lokale Koordination zuständige Person sowie die behandelnden Ärzte und Pflegefachpersonen können über die Nationale Zuteilungsstelle das Organspenderegister mittels Abrufverfahren einsehen.»

	für die behandelnden Ärzte und Pflegefachpersonen zulässig sein. Dies gewährleistet einen beschleunigten Prozess.	
Art. 10a Abs. 4	Eine sichere Identifikation der Person im (Widerspruchs)register ist in unterschiedlichen Phasen von Relevanz. Im Todesfall muss sichergestellt werden, dass ein Registereintrag eindeutig der verstorbenen Person zugeordnet werden kann. Eine sichere Identifikation ist aber auch bei der Eintragung und einer allfälligen Änderung des Eintrags relevant. 1) Ein Fehler bei der Identifikation im Todesfall kann im Extremfall zu einer ungewollten Organentnahme führen. Aus diesem Grund muss die betroffene Person vor einer Spende zuverlässig identifiziert werden können. Als Personenidentifikator wird die Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung verwendet (Art. 10a Abs. 4). Kommentar: Die Umsetzbarkeit sowie der Mehrwert dieser Identifikationsart (mit AHV-Nummer) im Umfeld von Intensivstationen ist fraglich. Personenangaben (Namen, Geburtsdatum), Foto und Unterschrift ermöglichen im Vergleich zur Versichertennummer eine unmittelbare Identifikation der verstorbenen Person, insbesondere durch ihre Angehörigen. Zudem ist die Versichertennummer einfach zugänglich (siehe Versichertenkarte), was deren missbräuchliche Verwendung durch Dritte begünstigen kann. 2) Die Identifikation bei der Eintragung und einer allfälligen Änderung soll einfach, aber genügend sicher sein. Der Bundesrat sieht vor, die elektronische Identität (sog. E-ID) zur Identifikation zu verwenden. Das E-ID-Gesetz wurde	Art. 10a Abs. 4: «Als Personenidentifikator wird die Patientenidentifikationsnummer nach Artikel 4 des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier vom 19. Juni 2015 verwendet, welche für den Eintragungsprozess die spendende Person, und für den Zugriff auf das Register im Todesfall die Nationale Zuteilungsstelle bei der zentralen Ausgleichsstelle beantragen kann.»

	vom Parlament noch nicht verabschiedet, somit kann die Regelung noch nicht in den Vorentwurf der vorliegenden Gesetzesrevision aufgenommen werden. Der Bundesrat sieht vor, den (späteren) Gesetzesentwurf mit den Bestimmungen zur Authentifizierung bei der Eintragung und der Änderung zu ergänzen. Fazit: Aus oben genannten Gründen zur Identifikation im Todesfall und dem Hintergrund, dass die Einführung und konkrete Ausgestaltung der E-ID ungewiss ist, soll der konkrete Identifikationsmechanismus über die Patientenidentifikationsnummer gemäss dem Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier vom 19. Juni 2015 erfolgen.	

Stellungnahme

28. November 2019

7-9-6-1

MF

Eidgenössische Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten» und indirekter Gegenvorschlag (Änderung des Transplantationsgesetzes)

Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirek-
torinnen und -direktoren, GDK

Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 13. September 2019 das EDI beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen zur Eidgenössischen Volksinitiative «Organspende fördern - Leben retten» und dem Vorentwurf zu einem indirekten Gegenvorschlag. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 13. Dezember 2019. Gemäss Beschluss des GDK-Vorstands vom 28. November 2019 nimmt die GDK dazu wie folgt Stellung:

Status quo - Erweiterte Zustimmungslösung

In der Schweiz gilt nach dem Transplantationsgesetz vom 8. Oktober 2004 für die Entnahme von Organen, Geweben und Zellen bei verstorbenen Personen die erweiterte Zustimmungslösung: Voraussetzung für eine Entnahme ist die Zustimmung der verstorbenen Person. Liegt von dieser keine dokumentierte Zustimmung oder Ablehnung vor, werden die nächsten Angehörigen angefragt, ob ihnen deren Wille bekannt ist. Falls nicht, setzt eine Entnahme die Zustimmung der nächsten Angehörigen voraus, wobei diese den mutmasslichen Willen der verstorbenen Person beachten müssen (Art. 8 Abs. 3 des Transplantationsgesetzes).

Mit der heute geltenden Zustimmungslösung müssen Organspender in der Schweiz ihre Zustimmung zur Entnahme mittels einer Organspende-Karte, einem Registereintrag oder gegenüber Familienangehörigen festhalten. Theoretisch sind also alle ab dem Augenblick der geäusserten Zustimmung potenzielle Spender. In der Praxis wendet man sich jedoch im Todesfall an die Angehörigen, um die Haltung des möglichen Spenders in Erfahrung zu bringen. Dies führt häufig, das heisst in über 60 Prozent der Fälle, zu einer Ablehnung. Die Ablehnungsrate von ungefähr 60 Prozent ist hoch im Vergleich zum europäischen Mittelwert von 30 Prozent. Der wichtigste Grund hierfür ist, dass die Angehörigen nur selten über die Wünsche der verstorbenen Person Bescheid wissen, weil der Spendewille bei verstorbenen Personen zu Lebzeiten nur ungenügend dokumentiert oder kommuniziert wurde.

Hier setzt das Nationale Organspenderegister an. Als Ersatz und Modernisierung der aktuellen Spende-karte hat Swisstransplant am 1. Oktober 2018 das Nationale Organspenderegister lanciert. Es handelt sich dabei um ein Ja-/Nein-Register, es kann darin also sowohl der Entscheid für als auch gegen die Organ- und Gewebespende festgehalten werden. Das Register stellt eine Eigeninitiative von Swisstransplant dar und soll die Sicherheit in der Willensäusserung erhöhen, um so dem Wunsch der/des Verstorbenen bestmöglich gerecht zu werden.

Einschätzung

Die Rate der Organspenden durch Verstorbene lag in der Schweiz auch nach Einführung des Transplantationsgesetzes im Jahre 2007 lange auf tiefem Niveau. 2013 stellte der Bundesrat einen Postulatsbericht vor. Darin prüfte er im Auftrag des Parlaments verschiedene Massnahmen, die zu einer Erhöhung der Anzahl verfügbarer Organe führen könnten. Diese Analyse der Situation anhand wissenschaftlicher Literatur und anhand der Erfahrungen in anderen Ländern führte zur Empfehlung verschiedener Massnahmen und damit zum Aktionsplan «Mehr Organe für Transplantationen». Die eingeführten Massnahmen zeigten positive Effekte. Seit dem Start des Aktionsplans gab es in der Schweiz durchschnittlich mehr Organspendenden und -spender als in den Jahren zuvor. Heute sind die Spitäler für Organspenden besser gerüstet als noch vor dem Aktionsplan. Sie sind besser organisiert und setzen mehr spezialisiertes und besser ausgebildetes Fachpersonal ein. Das ursprünglich gesteckte Ziel, die Spenderate bis Ende 2018 auf 20 Spenden pro Million Einwohnerinnen und Einwohner (pmp) zu steigern, wurde aber nicht erreicht, weshalb der Aktionsplan bis 2021 verlängert wurde. Mit aktualisierten Massnahmen soll die Zahl der Organspenden weiter erhöht werden.

Zentral ist dabei eine weitere Stärkung der lokalen Koordinationspersonen im Spital sowie eine intensive Bevölkerungsinformation und aktive Öffentlichkeitsarbeit. Eine tragende Rolle sollte mit einer Kampagne auch dem Organspenderegister zukommen, schafft dieses doch Klarheit betreffend den Wunsch der/des Verstorbenen und ist direkt durch das zugangsberechtigte medizinische Personal abrufbar. Müssen die Angehörigen nicht stellvertretend für die verstorbene Person entscheiden, sinkt die Ablehnungsrate und folglich werden mehr Organe gespendet. Der Prozess der Registrierung wurde seit der Lancierung noch weiter vereinfacht; und man kann sich nicht nur am Computer, sondern auch auf dem Smartphone/Tablet ins Register eintragen.

Mit all diesen Massnahmen sollte die Organspenderate auch ohne Systemwechsel signifikant erhöht werden können.

Volksinitiative - Enge Widerspruchslösung

Die Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten» möchte in Artikel 119a der Bundesverfassung zur Transplantationsmedizin einen neuen Absatz 4 einfügen. Dieser sieht einen Wechsel von der heute geltenden erweiterten Zustimmung- hin zur Widerspruchslösung vor: Bei Annahme der Initiative wäre jede Person in der Schweiz im Todesfall Organspenderin, sofern sie zu Lebzeiten nicht ihren Widerspruch geäussert hat. Eine strenge Auslegung des Initiativtexts lässt auf die Einführung einer engen Widerspruchslösung schliessen: Nur die «betreffende Person» (d.h. die verstorbene Person) kann ihre Ablehnung zu Lebzeiten äussern.

Einschätzung

Ergebnisse der neueren wissenschaftlichen Literatur lassen einen positiven Effekt eines Systemwechsels auf die Spenderate vermuten. Erfahrungen anderer Länder zeigen, dass die Widerspruchslösung ein Faktor unter mehreren ist, der zu einer Erhöhung der Spenderate beitragen kann.¹ In der Schweiz dürfte sich daher im Verbund mit den Massnahmen, welche im Rahmen des Aktionsplans ergriffen wurden, ein spürbarer Effekt einstellen.

Der Initiativtext lässt jedoch wichtige Aspekte wie beispielsweise die Rolle der Angehörigen offen. Wenn sich die verstorbene Person zu Lebzeiten nicht zur Organspende geäussert hat, könnten Organe demzufolge im Todesfall entnommen werden, ohne dass den Angehörigen ein Entscheidungsrecht zukommt. Eine solche Umsetzung ist ethisch bedenklich. Ein Blick ins Ausland zeigt, dass die enge Widerspruchslösung kaum in einem Land in der Praxis gelebt wird: Auch in Ländern, in welchen de jure eine enge Widerspruchslösung gilt, kommt den Angehörigen meist ein subsidiäres Entscheidungsrecht zu. Auch

¹ In Wales beispielsweise lehnten nach Einführung der Widerspruchslösung 2015 nachweislich weniger Angehörige eine Organspende ab als noch unter der Zustimmungslösung.

staats- und grundrechtlich wirft die Regelung Fragen auf bezüglich einer faktischen «Umkehr der Beweislast». Es wird eine Zustimmung vermutet, sofern der Bürger nicht zu Lebzeiten schriftlich einer Spende widersprochen hat.

Diese Option hätte wohl einen positiven Effekt auf die Organspenderate, ist aber ethisch bedenklich (Systemwechsel/Beweislastumkehr) und ohne Einbezug der Angehörigen in der Praxis kaum umzusetzen in der Schweiz.

Indirekter Gegenvorschlag - Erweiterte Widerspruchslösung

Dem Bundesrat geht die Forderung der Initianten zu weit. Er hat sich auf einen Kompromiss geeinigt: Es stellt die erweiterte Widerspruchslösung der Initiative als indirekten Gegenvorschlag gegenüber. Wer nach seinem Tod seine Organe nicht spenden will, soll dies explizit festhalten müssen. Dazu wird ein Register geschaffen, in dem ein Widerspruch eingetragen werden kann. Fehlt ein solcher Eintrag, werden wie bisher die Angehörigen befragt. Sie können eine Entnahme von Organen ablehnen, wenn dies dem mutmasslichen Willen der verstorbenen Person entspricht.

Einschätzung

Es sind grundsätzlich dieselben positiven Effekte zu erwarten wie bei der engen Widerspruchslösung, wenn auch etwas abgeschwächt, da den nächsten Angehörigen ein subsidiäres Widerspruchsrecht zukommt.

Der Bundesrat erwartet, dass bei der erweiterten Widerspruchslösung Angehörige in ihrem Entscheid entlastet werden, weil dann klar wäre, dass die Organspende der Normalfall in solchen Situationen ist. Im Unterschied zur heutigen Regelung könnte der Vorschlag des Bundesrats also die Diskussion mit den Angehörigen vereinfachen. Ob dies allerdings zutrifft, ist fraglich. Der Gegenvorschlag des Bundesrates könnte auch das Lager der Nein-Stimmen noch vergrössern, da weder die grundsätzlichen Gegner einer Widerspruchslösung befriedigt werden, noch die Angehörigen eine wirkliche Entscheidungshilfe erhalten. Der mutmassliche Wille der verstorbenen Person bliebe ja weiterhin unklar, wenn ein Registereintrag fehlt, da nicht klar ist ob willentlich auf einen Eintrag verzichtet oder er versäumt wurde.

Diese Option hätte wohl einen positiven Effekt auf die Organspenderate, wirft aber letztlich dieselben ethisch-rechtlichen Fragen auf wie die Initiative (Systemwechsel/Beweislastumkehr).

Diese Option hätte wohl einen positiven Effekt auf die Organspenderate, dürfte aber ethisch ebenso umstritten sein wie die Initiative, im Vergleich zu dieser jedoch in der Praxis eher umsetzbar (da die Angehörigen einbezogen werden). Allerdings ist der Mehrwert dann fraglich, wenn nur ein tiefer Anteil der Bevölkerung im Register erfasst ist.

Fazit

Darüber, dass Handlungsbedarf besteht, herrscht bei den meisten Betroffenen (Patienten, verantwortliche Mediziner in den Spitälern, Krankenversicherer) sowie in weiten Kreisen der Politik und Gesellschaft Einigkeit. Bundesrat und Initianten haben denn auch das gleiche Ziel. Sie wollen die Zahl der Organspenden erhöhen. Basierend auf der neueren wissenschaftlichen Literatur und dem Vergleich mit dem Ausland kann davon ausgegangen werden, dass die Spenderate mit einem Wechsel zur Widerspruchslösung steigen würde. Daraus lässt sich ableiten, dass sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag mehr Spenden generieren könnten. Aber es gilt auch die ethischen und juristischen Aspekte eines Systemwechsels zu berücksichtigen. So bedeutet der Wechsel hin zur Widerspruchslösung eine Beweislastumkehr. Die Organspende und insbesondere die Form der Zustimmung sind letztlich auch moralisch-ethische Fragestellungen. Ein Wechsel zur (erweiterten) Widerspruchslösung ist eine gesellschaftspolitische Entscheidung. Letztlich versprechen auch Massnahmen basierend auf dem Status Quo verbunden mit einer geförderten Verbreitung des bestehenden Registers und einer Stärkung des Koordinatorennetzes in den Spitälern eine Erhöhung der Spenderrate. Der Vorstand verzichtet deshalb darauf, einem Weg hier explizit den Vorrang zu geben. Zwischen Initiative und Gegenvorschlag gibt er in Abwägung der Kohärenz und Chancen jedoch dem Gegenvorschlag den Vorrang. Er plädiert aber für die Förderung jeglicher Aktivitäten, die einen positiven Effekt auf die Organspende in der Schweiz haben.



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ
LES HÔPITAUX DE SUISSE
GLI OSPEDALI SVIZZERI

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)

Bundesamt für Gesundheit

Direktionsbereich Öffentliche Gesundheit

3003 Bern

Per Mail: gever@bag.admin.ch und transplantation@bag.admin.ch

Ort, Datum
Ansprechpartner

Bern, 13. Dezember 2019
Conrad Engler

Direktwahl
E-Mail

031 335 11 50
conrad.engler@hplus.ch

Eidgenössische Volksinitiative «Organspende fördern - Leben retten» und indirekter Gegenvorschlag (Änderung des Transplantationsgesetzes) Stellungnahme H+

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Einladung zur Vernehmlassung der Änderung des Bundesgesetzes über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz) vom 13. September 2019. H+ Die Spitäler der Schweiz ist der nationale Verband der öffentlichen und privaten schweizerischen Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen. Uns sind 218 Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen als Aktivmitglieder an 369 Standorten sowie über 160 Verbände, Behörden, Institutionen, Firmen und Einzelpersonen als Partnerschaftsmitglieder angeschlossen. Wir vertreten über 200'000 Arbeitsverhältnisse.

Gegen die Organspende-Initiative, für indirekten Gegenvorschlag und Organspenderegister mit Widerspruch UND Zustimmung

H+ unterstützt den indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates zur Organspende-Initiative mit einer erweiterten Widerspruchslösung und dem Einbezug der nächsten Angehörigen. Die Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten» geht zwar in die richtige Richtung mit der Widerspruchslösung, fordert jedoch eine Organspende bei «vermuteter Zustimmung», die kaum eine Mehrheit bei einer Volksabstimmung erreichen würde. Darum ist der indirekte Gegenvorschlag gemäss dem Vorschlag des Bundesrates der bessere Weg. H+ fordert aber die gesetzliche Verankerung eines Organspende-Registers mit Widerspruch UND Zustimmung nach dem Modell des von Swisstransplant im Oktober 2018 erfolgreich lancierten Organspende-Registers. Wichtig ist für H+, dass die engsten Angehörigen nur dann involviert werden und entscheiden können, wenn keine dokumentierte Aussage über die Zustimmung oder Ablehnung vorliegt. Die Stellungnahme von H+ basiert auf einer Befragung der Aktivmitglieder, welche diese Haltung gegen die Organspende-Initiative, für den indirekten Gegenvorschlag und für die Verankerung eines Organspenderegisters mit Widerspruch UND Zustimmung unterstützen.

Die Allgemeinen Bemerkungen sowie die Detailbemerkungen und -vorbehalte entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Antwortformular.

Wir danken Ihnen für die Aufnahme unserer Anliegen und stehen Ihnen für ergänzende Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Bütikofer', followed by a series of horizontal strokes.

Anne Bütikofer
Direktorin

Beilage:

- Offizielles Antwortformular mit Detailbemerkungen von H+



Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Änderung des Transplantationsgesetzes

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : H+ Die Spitäler der Schweiz, H+ Les Hôpitaux de Suisse, H+ Gli Ospedali Svizzeri
Abkürzung der Firma / Organisation : H+
Adresse, Ort : Geschäftsstelle, Lorrainestrasse 4 A, 3013 Bern
Kontaktperson : Conrad Engler, Leiter Geschäftsbereich Politik
Telefon : [REDACTED]
E-Mail : [REDACTED]
Datum : 13.12.2019

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **13. Dezember 2019** an transplantation@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Transplantationsgesetz; SR 810.21

Allgemeine Bemerkungen

H+ unterstützt den indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates zur Organspende-Initiative mit einer erweiterten Widerspruchslösung und dem Einbezug der nächsten Angehörigen. Die Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten» geht zwar in die richtige Richtung mit der Widerspruchslösung, fordert jedoch eine Organspende bei «vermuteter Zustimmung», die kaum eine Mehrheit bei einer Volksabstimmung erreichen würde. Darum ist der indirekte Gegenvorschlag gemäss dem Vorschlag des Bundesrates der bessere Weg. H+ fordert aber die gesetzliche Verankerung eines Organspende-Registers mit Widerspruch UND Zustimmung nach dem Modell des von Swisstransplant im Oktober 2018 erfolgreich lancierten Organspende-Registers. Wichtig ist für H+, dass die engsten Angehörigen nur dann involviert werden und entscheiden können, wenn keine dokumentierte Aussage über die Zustimmung oder Ablehnung vorliegt. Die gesetzliche Regelung im indirekten Gegenvorschlag muss so präzisiert werden, dass in jedem Fall ein zweifelsfrei dokumentierter Wille eines Betroffenen umgesetzt wird und auch engste Angehörige diesen nicht umkehren können, jedoch unverzüglich über eine dokumentierte Zustimmung oder einen Widerspruch informiert werden. Nur wenn kein dokumentierter Wille vorliegt, können Angehörige einbezogen werden in die Entscheidungsfindung für oder gegen eine Transplantation. Dabei sind die Verfahren inklusive Fristen für den Einbezug von Angehörigen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe zweifelsfrei und klar zu regeln. Den Angehörigen gleichgestellt werden müssen langjährige Lebenspartner von Betroffenen, insbesondere mit eingetragenen Partnerschaften. Das Gleiche gilt, wenn in einer Patientenverfügung von Betroffenen explizit Personen bezeichnet werden, die bevollmächtigt werden, für den Betroffenen oder die Betroffene bei Urteilsunfähigkeit im Sinne des schriftlich dokumentierten Willens zu entscheiden. Wenn kein dokumentierter Wille vorliegt, muss geregelt werden, was geschieht, wenn sich die nächsten Angehörigen nicht einig sind über den mutmasslichen Willen. Im Modell der erweiterten Widerspruchslösung ist es naheliegend, dass in diesen Fällen davon ausgegangen werden kann, dass Organe entnommen werden können.

H+ lehnt die vom Bundesrat vorgeschlagene gesetzliche Verankerung eines reinen Widerspruchsregisters aus verschiedenen Gründen kategorisch ab.

- Eine solche Regelung ist nicht praxistauglich und würde statt zu einer Förderung der Organspende zu einer kontraproduktiven Grundhaltung und -einstellung gegen die Organspende führen. Diese im indirekten Gegenvorschlag favorisierte Regelung widerspricht auch ganz klar den Anliegen der Initianten, welche als Lösungsansatz bei einem Wechsel zur Widerspruchslösung sich für ein Organspenderegister mit der zweifelsfreien digitalen Dokumentation einer Zustimmung oder eines Widerspruchs in einer Datenbank aussprechen nach dem Modell der Swisstransplant.
- In der Praxis müssen im Entscheidungsfindungsprozess für oder gegen eine Organentnahme klare Regelungen gelten. Ein reines Widerspruchsregister wäre eine Erschwerung, weil nicht im gleichen Register auch die Zustimmung dokumentiert werden könnte. Es müsste zur zweifelsfreien Ermittlung des Patientenwillens also noch ein Parallel-Register mit Zustimmung geführt werden. Eine solche Doppelspurigkeit ist abzulehnen und widerspricht durch eine reine Fokussierung auf ein Widerspruchsregister vom Grundsatz her auch dem Verfassungsgrundsatz, der von einer offenen Information ausgeht und aus dem keine gesetzliche Verankerung einer Bevorzugung des Widerspruches ableiten lässt.
- Darum braucht es unbedingt die gesetzliche Verankerung eines neutral positionierten Organspenderegisters mit der offenen Registrierungsmöglichkeit eines Widerspruchs und einer Zustimmung.

- Das im Oktober 2018 lancierte Organspenderegister der Stiftung Swissgtransplant ist erfolgreich gestartet und sollte als Vorbild dienen für die gesetzliche Regelung der Dokumentation des Widerspruchs und der Zustimmung zu einer Organspende.
- Die gesetzliche Regelung muss ermöglichen, dass der Bund die Führung eines Organspenderegisters an Dritte delegieren kann mit entsprechenden Auflagen, um alle Anforderungen an den Datenschutz und die Sicherheit der IT-Anwendung sowie den Zugriff für die involvierten Organisationen (Swisstransplant, Organentnahme- und Transplantationszentren) mit entsprechenden Kontrollmechanismen sicherzustellen.

Die gesetzlichen Bestimmungen im indirekten Gegenvorschlag müssen für Parlamentarier und die Stimmbürger im Hinblick auf eine allfällige Volksabstimmung klar und verständlich sein. Entscheidend für die Abstimmungen im Parlament und bei einer allfälligen Referendumsabstimmung wird sein, dass in jedem Fall der Wille der Betroffenen umgesetzt wird: Keine Organentnahme bei dokumentiertem Widerspruch, Organentnahme bei dokumentierter Zustimmung, liegt weder eine dokumentierte Zustimmung noch ein Widerspruch vor, entscheiden die nächsten Angehörigen. Liegt ein Konsens der Angehörigen für eine Ablehnung oder Zustimmung vor, wird dieser Entscheid der Angehörigen umgesetzt. Können sich die Angehörigen nicht zweifelsfrei einigen, sich also weder für oder gegen eine Organspende entscheiden, wird vom Sinn der Widerspruchslösung her von einer Zustimmung zur Organentnahme ausgegangen. Das Gesetz muss diese Fälle in diesem Sinn klar regeln, dass sichergestellt wird, dass der Patientenwille prioritär befolgt wird, wenn er dokumentiert ist, und wenn keine dokumentierte Willensäusserung vorliegt, die Angehörigen entscheiden. Verunmöglicht muss durch diese klare Regelung, dass Angehörige einen dokumentierten Willen des Betroffenen für oder gegen Organtransplantation in Frage stellen oder diesen umstossen können. Sind die Angehörigen unsicher, was der Betroffene wollte, können sie sich gegen eine Organentnahme aussprechen, können sie sich nicht einigen, dürfen die Organe im Sinne der Widerspruchslösung bei fehlender Dokumentation oder bei einem Nicht-Entscheid der Angehörigen entnommen werden. Es ist in so einem Fall davon auszugehen, dass der Betroffene bei einer klaren und festen Überzeugung gegen eine Organspende den Widerspruch dokumentiert hätte.

H+ lehnt die Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten» ab, da der Initiativtext konkret und explizit im Wortlaut von einer «vermuteten Zustimmung» ausgeht. Diese Übersetzung aus dem französischen Initiativtext hat im deutschen Sprachgebrauch eine andere Bedeutung und muss als Achillesferse betrachtet werden im Hinblick auf die obligatorische Abstimmung über eine Verfassungsänderung. Die fundamentalistischen Organspende-Gegner würden in einem Abstimmungskampf diese Achillesferse nutzen und die Kampagne darauf ausrichten mit der Kernbotschaft: «Nein zur Organentnahme auf der Basis von Vermutungen.» Eine Nein-Kampagne fokussiert sich auf die Verunsicherung der Stimmbürgerschaft, die kaum eine Organentnahme akzeptieren würde auf der Basis von reinen Vermutungen über eine Zustimmung.

Ohne indirekten Gegenvorschlag und ohne den Rückzug der Organspende-Initiative besteht die beachtliche Gefahr, das zeigen auch erste Meinungsumfragen des Meinungsforschungsinstitutes gfs.bern, dass die Initiative abgelehnt werden könnte und dies ein Worst-Case-Szenario wäre für die Transplantationsmedizin in der Schweiz. Darum braucht es zwingend einen mehrheitsfähigen, breit abgestützten Gegenvorschlag, damit die Initiative zurückgezogen wird und nicht darüber abgestimmt werden muss. Dieser indirekte Gegenvorschlag muss so klar ausformuliert werden, dass in jedem Fall der Wille des Patienten umgesetzt wird oder die Angehörigen über eine Organentnahme entscheiden. So eine klare Regelung schafft Vertrauen in die Transplantationsmedizin und bildet die Basis für eine Annahme des indirekten Gegenvorschlages in einer allfälligen Referendumsabstimmung. Die Wahrscheinlichkeit, dass das Referendum ergriffen und mit genügend Unterschriften eingereicht wird, sinkt dadurch massiv. Und die Organspende-Befürworter haben dann äusserst gute Chancen, eine Referendumsabstimmung mit Erfolg zu gewinnen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln (Änderungen unterstrichen)

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
8 Abs. 2 und 3	Der Wille des Betroffenen, sofern er zweifelsfrei dokumentiert ist, muss allerobere Priorität haben. Angehörigen dürfen keine anderslautenden Entscheid fällen, die dem Willen des Betroffenen widersprechen. Angehörige kommen erst zum Zug, wenn der Wille des Patienten NICHT dokumentiert ist. Im Rahmen der erweiterten Widerspruchsregelung muss klar geregelt werden, dass wenn keine Willensäusserung vorliegt und die Angehörigen sich nicht entscheiden können, dann muss die Entnahme zulässig sein.	² Liegt weder ein <u>dokumentierter Widerspruch</u> noch eine <u>dokumentierte Zustimmung oder</u> andere Erklärung zur Spende vor, so können die nächsten Angehörigen der Entnahme widersprechen <u>oder zustimmen</u>. Sie haben dabei den mutmasslichen Willen der verstorbenen Person zu beachten. ³ Sind keine nächsten Angehörigen innerhalb der vom Bundesrat nach Artikel 8b Absatz 6 Buchstabe b festgelegten Frist erreichbar <u>oder können oder wollen sich die nächsten Angehörigen nicht entscheiden</u>, so ist die Entnahme zulässig.
8a Abs. 2	Konsequente Regelung immer für Widerspruch UND Zustimmung.	² Ein Widerspruch <u>oder eine Zustimmung</u> oder eine andere Erklärung zur Spende kann jederzeit widerrufen werden.
8b	Konsequente Regelung immer für Widerspruch UND Zustimmung und klare Bezeichnung des «Organspenderegisters».	Art. 8b Abklärung des Widerspruchs <u>und der Zustimmung</u> ¹ Bevor einer verstorbenen Person Organe, Gewebe oder Zellen entnommen werden, muss geprüft werden, ob im <u>Organspenderegister</u> nach Artikel 10a ein <u>dokumentierter Widerspruch</u> oder eine <u>dokumentierte Zustimmung oder</u> andere Erklärung zur Spende eingetragen ist. ² Das <u>Organspenderegister</u> darf konsultiert werden, nachdem entschieden worden ist, die lebenserhaltenden Massnahmen abubrechen. ³ Ist ein <u>dokumentierter Widerspruch</u> oder eine <u>dokumentierte Zustimmung oder eine</u> andere Erklärung zur Spende weder im <u>Organspenderegister</u> eingetragen noch sonst wie unmittelbar erkennbar, so sind die nächsten Angehörigen der verstorbenen Person anzufragen, ob ihnen eine entsprechende Erklärung bekannt ist. ⁴ Ist den nächsten Angehörigen weder ein Widerspruch noch <u>eine Zustimmung oder</u> eine andere Erklärung zur <u>Organspende</u> bekannt, so sind sie über ihr Widerspruchs- <u>und Zustimmungsrecht</u> nach Artikel 8 Absatz 2 zu informieren. ⁵ Bei Personen nach Artikel 8 Absatz 4 sind die nächsten Angehörigen zu dem anzufragen, ob sie der Entnahme widersprechen <u>oder zustimmen</u>.

		<u>6 Können oder wollen sich die nächsten Angehörigen nicht über eine Ablehnung oder Zustimmung entscheiden, so ist die Entnahme von Organen zulässig.</u>
Art. 7		7 Der Bundesrat legt fest: a. den Kreis der nächsten Angehörigen <u>unter Einbezug von eingetragenen Partnerschaften</u>; die Modalitäten und die Fristen für die Abklärung, ob ein <u>dokumentierter Widerspruch oder eine dokumentierte Zustimmung oder eine andere Erklärung zur Spende vorliegt</u>, sowie für den Einbezug der nächsten
Art. 8 Abs. 5a	Die Vorlage unterscheidet in Art. 8 Abs. 5a zwischen lebensrettenden und nicht-lebensrettenden Organen, Geweben und Zellen. Der Bundesrat kann vorsehen, dass die Entnahme von nicht-lebensrettenden Organen, Geweben und Zellen nur bei expliziter Zustimmung des potenziellen Spenders/der potenziellen Spenderin oder der Angehörigen durchgeführt werden kann (Ausnahmeregelung Art 8, Absatz 5a). Es ist jedoch unklar, was unter «geeignet, das Leben der Empfängerin oder des Empfängers zu retten» zu verstehen ist. So fallen zum Beispiel auch Nierentransplantationen nicht unter dieses Kriterium: Die vorgeschlagene Ausnahmeregelung kann eine Einzelfallbeurteilung bedingen, welche nicht beim Bundesrat liegen kann. Die Kombination aus einer Widerspruchsregelung für potenziell lebensrettende Organe sowie einer Zustimmungsregelung für nicht-lebensrettende Organe, Gewebe und Zellen kann ausserdem zu Unklarheiten und Verwirrung führen, namentlich beim Festhalten des Spenderwillens und in dessen Abklärung vor einer Entnahme. Wer etwa zu Lebzeiten bewusst auf einen Widerspruch verzichtet und sämtliche Organe und Gewebe spenden möchte, müsste zusätzlich eine explizite Zustimmungserklärung hinterlegen, um beispielsweise in eine Hornhautspende einzuwilligen. Die zweite Ausnahmeregelung betrifft die Entnahme von Organen, Geweben und Zellen für die Herstellung von Transplantatprodukten. Eine solche Nutzung ist unseres Erachtens an die explizite Zustimmung des Spenders oder der Angehörigen gebunden, eine entsprechende Ausnahmeregelung ist entsprechend richtig und notwendig.	H+ und unimesdusie fordern, dass Art. 8 Abs. 5a in der gegenwärtigen Form fallen gelassen und auf eine Unterscheidung zwischen lebensrettenden und nicht-lebensrettenden Organen und Geweben verzichtet wird. Wird die Möglichkeit von Ausnahmen bzw. eine explizite Zustimmungsregelung für bestimmte Organe, Gewebe und Zellen beibehalten, so sind im Gesetz nur die Kriterien aufzuführen und in der Verordnung die entsprechenden Ausnahmen explizit zu nennen.

Art. 10a	Konsequente Formulierungen für Organspenderegister mit Widerspruch UND Zustimmung.	<i>Art. 10a</i> Organspenderegister ¹ Der Bund führt ein <u>Organspenderegister</u>, in das ein Widerspruch <u>oder eine Zustimmung</u> oder eine andere Erklärung zur Spende eingetragen werden kann. ² Wer die Entnahme der eigenen Organe, Gewebe oder Zellen ablehnt oder <u>zustimmt oder</u> eine andere Erklärung zur Spende festhalten möchte, kann einen Eintrag in das <u>Organspenderegister</u> vornehmen. ³ Die für die lokale Koordination zuständige Person (Art. 56 Abs. 2 Bst. a) kann das <u>Organspenderegister</u> mittels Abrufverfahren einsehen. ⁴ Als Personenidentifikator wird die Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946³ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung oder <u>die e-Identität</u> verwendet. ⁵ Der Bund kann selbst ein Organspenderegister mit dokumentiertem <u>Widerspruch oder dokumentierter Zustimmung</u> führen oder dieses unter <u>Auflagen und Aufsicht an Dritte delegieren</u>.
Art. 54 Abs. 2		<i>Art. 54 Abs. 2</i> ² Dies gilt insbesondere für: a. das Führen des <u>Organspenderegisters</u> nach Artikel 10a;



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Verbraucherschutz

Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Änderung des Transplantationsgesetzes

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Hippokratische Gesellschaft Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation : HGS
Adresse, Ort : Wingertweg 3, 7215 Fanas
Kontaktperson : Dr. med. Susanne Lippmann-Rieder
Telefon : [REDACTED]
E-Mail : [REDACTED]
Datum : 12. 12. 2019

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **13. Dezember 2019** an transplantation@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Transplantationsgesetz; SR 810.21

Allgemeine Bemerkungen

Die Hippokratische Gesellschaft Schweiz setzt sich für eine vertrauenswürdige Transplantationsmedizin ein.

Vertrauenswürdig kann Transplantationsmedizin nur sein, wenn die Organspende vom Begriff her ihrem Namen treu bleibt. Der Begriff Spende beinhaltet Freiwilligkeit. Diese Freiwilligkeit kann am besten durch die heute geltende erweiterte Einwilligungs- oder Zustimmungslösung gewährt werden.

Spende beinhaltet ausserdem, dass potentiell zur Spende infrage kommende Personen sich zu einem früheren Zeitpunkt umfassend informieren konnten, für welchen Zweck und unter welchen Bedingungen sie die Spende eingehen würden. Die heutige Lösung wird dem Grundsatz der aufgeklärten Einwilligung gerecht, der im schweizerischen Verfassungs- und Gesetzesrecht für jeden Eingriff in die körperliche Integrität eines Menschen garantiert ist.

Die Vereinnahmung des Leibes eines sterbenden Menschen durch den Staat, wie durch eine enge Widerspruchslösung angelegt, widerspricht dem und ist somit nicht akzeptabel. In einer direkten Demokratie muss es dem einzelnen Menschen auch möglich sein, sich nicht äussern zu dürfen ohne dadurch einen Nachteil zu erfahren.

Zwischen der erweiterten Zustimmungslösung und einer konsequent eingehaltenen erweiterten Widerspruchslösung sind wenige, jedoch relevante Unterschiede hervorzuheben. Sehen Sie dazu auch die «Stellungnahme der Nationalen Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin (NEK), Organspende, Nr. 31/2019». Im Unterschied zur erweiterten Zustimmungslösung wären bei der erweiterten Widerspruchslösung Personen benachteiligt, denen die Thematik wegen mangelnder Sprachkenntnis oder Bildung, wegen sozialer Benachteiligung oder psychischer Beeinträchtigung nicht zugänglich ist. Diese sind bei Anwendung der erweiterten Widerspruchslösung vulnerabler. Sie würden möglicherweise keinen Widerspruch einlegen, obwohl sie keine Organentnahme wollen. Es ist davon auszugehen, dass niemand möchte, dass auf diese Art die Zahl der Organspender erhöht wird.

Inakzeptabel ist, dass sich im zur Vernehmlassung vorgelegten und vorgeschlagenen Gesetz Formulierungen finden, die die Auslegung offen lassen. So käme in einzelnen Passagen eine erweiterte Widerspruchslösung, in anderen Passagen jedoch eine enge Widerspruchslösung zum Tragen (Entwurf Art. 8, Abs. 5, Art. 8b, Abs. 6). Innerhalb ein und desselben Gesetzes besteht dadurch ein Widerspruch zwischen der Freiwilligkeit der Organspende und der staatlich verordneten Verfügbarkeit Sterbender für

die Organentnahme. Das ist nicht vereinbar mit den Grund- und Persönlichkeitsrechten.

Unbedingt sollte in die Vorlage als eine zentrale vertrauensbildende Massnahme und als Grundlage für das Grundrecht auf informierte Zustimmung die Aufklärung über die Unterschiede von «Hirntod», respektive Spende nach «Hirntod» (Donation after brain death, DBD) und «kardiozirkulatorischem Tod», respektive Spende nach «kardiozirkulatorischem Tod» (Donation after cardiac death, DCD) aufgenommen werden.

Zukünftig muss es, unabhängig davon, wie der Wille potentieller Organspender erfasst wird, die Möglichkeit geben, als potentieller Spender seine Spende abhängig von der Situation «Hirntod» oder «kardiozirkulatorischer Tod» zu machen.

Grundsätzlich spricht sich die HGS für die Aufrechterhaltung des bisherigen Modells der erweiterten Zustimmungslösung aus.

Als nicht statthaft erachten wir das Vorgehen des Bundesrates, mit dem zu Unrecht als Gegenvorschlag zur Volksinitiative deklarierten Antrag die Widerspruchsregelung durch eine einfache Gesetzesänderung einzuführen.

Sollte der Bundesrat bei seinem Entschluss zum indirekten Gegenvorschlag bleiben, machen wir folgende Änderungsvorschläge zum Text, ohne damit das Dokument als ganzes zu befürworten.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 8, Abs. 1, b	Erweiterte Zustimmungslösung soll im Gesetz bleiben	Streichen. Neu: «die Person vor ihrem Tod einer Entnahme zugestimmt hat».
Art. 8, Abs. 1 c	Neu allenfalls Möglichkeit der erweiterten Widerspruchsregelung hinzunehmen.	«die Person vor ihrem Tod einer Entnahme nicht widersprochen hat und die Angehörigen den mutmasslichen Wunsch zur Spende bestätigt haben.»
Art. 8, Abs. 2	Entspricht der erweiterten Widerspruchsregelung.	«Liegen weder eine Zustimmung oder ein Widerspruch noch eine andere Erklärung zur Spende vor, müssen die nächsten Angehörigen hinzugezogen werden. Sie können der Entnahme zustimmen oder widersprechen. Sie haben dabei den mutmasslichen Willen der verstorbenen Person zu beachten.»
Art. 8, Abs. 3	D.h. Formulierung aus geltendem TxG, Art. 8,	Streichen. Neu: «Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden

	Abs. 4.	oder erreichbar, so ist die Entnahme unzulässig.»
Art. 8, Abs. 4	Text aus Gesetzesentwurf entfällt, da in 8, Abs. 3 enthalten.	Anstelle dessen Art. 8, Abs. 3 bis aus geltendem Gesetz: «Die Anfrage an die nächsten Angehörigen und deren Zustimmung können erst erfolgen, nachdem entschieden worden ist, die lebenserhaltenden Massnahmen abubrechen.»
Art. 8, Abs. 5	Die Entscheidung sollte nicht dem Bundesrat überlassen werden sondern eindeutig formuliert sein!	«Der Bundesrat kann vorsehen, dass, (...) die: » streichen. Neu: «Die verstorbene Person oder ihre nächsten Angehörigen müssen ausdrücklich zugestimmt haben, wenn es sich um die Entnahme von Organen, Geweben oder Zellen handelt, die:» a und b wie im Entwurf
Art. 8b, Abs. 6b	Einbezug der Angehörigen ist zu vage formuliert.	«die Modalitäten und die Fristen für die Abklärung, ob eine Zustimmung, ein Widerspruch oder eine andere Erklärung zur Spende vorliegen. Liegt keine Erklärung vor, müssen die nächsten Angehörigen hinzugezogen werden.»
Art. 10, Abs. 2	Nicht vereinbar mit Grund- und Persönlichkeitsrechten.	Zweiter Satz «Sie dürfen bereits während der Abklärung des Widerspruchs durchgeführt werden.» ersatzlos streichen.
Art. 10, Abs. 3	Nicht vereinbar mit Grund- und Persönlichkeitsrechten.	Streichen!
Art. 10 a		Anderer Titel: Organspenderegister
Art. 10a, Abs. 1	Notwendige Information der Bevölkerung.	Streichen. Neu: «Der Bund stellt in verständlicher Sprache der Bevölkerung Informationsmaterial zur Organspende zur Verfügung. Explizit müssen die verschiedenen Ausgangssituationen «Hirntod» und «kardiozirkulatorischer Tod» erklärt sein.»

Art. 10, Abs. 2	Wenn Willensäusserung, dann soll die Bürgerin/der Bürger auf die unterschiedlichen Ausgangssituationen Spende nach Hirntod und/oder kardiozirkulatorischem Tod aufmerksam gemacht werden.	Streichen. Neu: «Der Bund führt ein Organspenderegister. Wer sich zur Entnahme der eigenen Organe, Gewebe oder Zellen äussern will, kann seine Zustimmung oder seinen Widerspruch im Organspenderegister eintragen. Der Spender entscheidet gesondert über eine Spende nach Hirntod und/oder kardiozirkulatorischem Tod.»
Bemerkungen zum erläuternden Bericht		
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

Zug, 13. Dezember 2019

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Verbraucherschutz

HLI-Schweiz

Postfach 15
CH-6301 Zug

Tel. +41 (0)41 710 28 48

Fax +41 (0)41 710 28 39

office@human-life.ch

www.human-life.ch



Stellungnahme zur Vernehmlassung der Änderung des Transplantationsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Datum vom 13. September 2019 hat der Bundesrat einen indirekten Gegenvorschlag zur Initiative „Organspende fördern – Leben retten“ der Vernehmlassung unterbreitet. Ziel dieser Vernehmlassung ist gemäss Medienmitteilung gleichen Datums eine „breite und vertiefte Diskussion über das Thema“ (der Organspende). Gerne greifen wir die Aufforderung des Bundesrates zur Stellungnahme zu seinem Vorschlag einer erweiterten Widerspruchslösung auf und nehmen dazu wie folgt Stellung:

1. Bemerkungen zum erläuternden Bericht

Wie aus den weiteren Ausführungen des Bundesrates in der genannten Medienmitteilung sowie in seinem Erläuternden Bericht zu seinem indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Organspende fördern – Leben retten“ hervorgeht, ist die behauptete vertiefte Diskussion in der Öffentlichkeit lediglich Mittel zum Zweck. Tatsächlich geht es dem Bundesrat eingeständenermassen primär darum, die Zahl der Spenderorgane zu erhöhen:

- „Erfahrungen in anderen europäischen Ländern zeigen, dass die Spendezahlen mit der Widerspruchslösung steigen. Der Bundesrat ist der Meinung, dass das vorhandene Spendepotenzial mit einem Systemwechsel auch in der Schweiz besser ausgeschöpft werden kann“ (Medienmitteilung des Bundesrates vom 14. Juni 2019)
- „Der Bundesrat möchte die Versorgung mit Spendeorganen verbessern und damit die Chancen für Menschen, die auf ein Organ warten“ (Medienmitteilung des Bundesrates vom 13. September 2019)
- „Basierend auf der neueren wissenschaftlichen Literatur ist davon auszugehen, dass die Spenderate mit einem Wechsel zur Widerspruchslösung steigen würde (Erläuternder Bericht zum indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates zur Volksinitiative „Organspende fördern – Leben retten“ [EB], S. 2)
- „Wie dargelegt lassen die Ergebnisse der neueren wissenschaftlichen Literatur einen positiven Effekt eines Systemwechsels auf die Spenderate vermuten“ (EB. S. 12).

Das Ziel der Erhöhung der Anzahl gespendeter Organe an sich ist gewiss legitim. Doch wie faktenbasiert ist die Behauptung des Bundesrates, der Systemwechsel zur (erweiterten) Widerspruchslösung führe zu einer Erhöhung der Spenderate, tatsächlich? Die Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin (NEK) ist mit dem Dokument „Organspende – Ethische Erwägungen zu den Modellen der Einwilligung in die Organentnahme“ (Nr. 31/2019, datiert vom 27. Juni 2019!) am 9. September 2019 an die Öffentlichkeit getreten. Es enthält insbesondere hinsichtlich dem vom Bundesrat der Widerspruchslösung zugeschriebenen Steigerungspotenzial an Organspenden höchst bemerkenswerte Aussagen:

- „Zunächst fällt auf, dass das praktizierte Modell für sich alleine genommen jedenfalls nicht ausschlaggebend für die Spenderate sein kann. Grossbritannien (24,52 pmp) beispielsweise weist eine hohe Spenderate auf, obwohl dort die erweiterte Zustimmungslösung gilt, während Länder wie Polen (12,96 pmp) oder Luxemburg (15,80) trotz einer Widerspruchslösung eine tiefere Rate verzeichnen“ (S. 14)
- „Eine aktuelle, international angelegte Analyse der Spendezahlen in 35 Ländern zeigt zudem, dass mit Blick auf die Raten zur postmortalen Spende zwischen Ländern mit Widerspruchsregelung bzw. Zustimmungsregelung kein signifikanter Unterschied besteht (Arshad, Anderson & Sharif A. 2019 [S. 14])
- „Das BAG hat kürzlich eine Studie zum Einfluss von Modellen der Einwilligung, Spenderregistern und Angehörigenentscheid auf die Organspende veröffentlicht (Christen, Baumann & Spitale 2018), die zu folgenden Schlussfolgerungen kommt: Nach wie vor fehlt eine klare Evidenz für eine direkte kausale Wirkung des Modells der Einwilligung (Zustimmungs- oder Widerspruchslösung) auf die Spenderate“ (S. 14).
- „Mit Blick auf die in der Diskussion oft herangezogene Situation in Spanien (das als Beispiel angeführt wird, weil das Land seit mehreren Jahren weltweit die höchste Rate postmortaler Spenden aufweist – mehr als 40 Spenderinnen und Spender pmp seit 2016 (Matesanz & Dominguez-Gil 2019), kann schliesslich hervorgehoben werden, dass in Spanien de facto nicht die enge Widerspruchsregelung praktiziert wird. Auch wenn dort gesetzlich die enge Widerspruchsregelung gilt, wird in der Praxis stets die Zustimmung der Angehörigen eingeholt und ihre Wünsche sind ausschlaggebend“ (S. 15).
- „Bislang konnte also nicht belegt werden, dass die Widerspruchslösung zu einer höheren Rate postmortaler Organspenden führt als eine Zustimmungslösung. In Anbetracht der zahlreichen Faktoren, die dabei zu berücksichtigen wären, wird dieser Nachweis wohl auch nie (sic!) gelingen“ (S. 15).

Angesichts dieses klaren Befundes der Nationalen Ethikkommission, des schweizerischen Fachgremiums schlechthin bezüglich der hier zur Debatte stehenden Materie, ist es schlicht nicht nachvollziehbar, wie sich der Bundesrat in seinem EB zur Behauptung versteigen kann, die Einführung der Widerspruchsregelung führe per se zu einer Erhöhung der Spendenrate. Der Bundesrat hat zwar in seinem EB die Stellungnahme der NEK kurz erwähnt, aber offensichtlich nicht bzw. nur selektiv zur Kenntnis genommen geschweige denn sich damit eingehend auseinandergesetzt (vgl. EB, S. 13). Zwar erwähnt der Bundesrat, die NEK lehne die Widerspruchslösung weiterhin ab, weil mit der Widerspruchslösung dem Willen der verstorbenen Person nicht stärker zum Durchbruch verholfen werde als unter der Zustimmungslösung und letztere insbesondere weniger stark in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen eingreife (vgl. EB, S. 13). Aber auf das in diesem Kontext wichtigste Argument der NEK, dass sich nämlich die widerspruchsregelungs-bedingte Erhöhung der Spenderate wissenschaftlich nicht belegen lasse, geht der Bundesrat mit keinem Wort ein! Und geradezu grotesk ist es, wenn der Bundesrat die Widerspruchsregelung zu propagieren versucht, indem er auf die damit verbundene Steigerung der Spenderate in anderen europäischen Ländern hinweist (vgl. Medienmitteilung vom 14. Juni 2019), an anderer Stelle aber einräumen muss, dass es eben diese Widerspruchsregelung *de facto* gar nicht gibt: „Wenn kein Wille der verstorbenen Person bekannt ist, kommt den Angehörigen de facto in allen untersuchten Ländern – auch in jenen mit einer gesetzlich engen Widerspruchslösung – ein Entscheidungsrecht zu“ (EB S. 11). Die Tatsache, dass der Start der Vernehmlassung des Bundesrates nur ein paar Tage später als die Veröffentlichung der diesbezüglichen NEK-Stellungnahme erfolgte, schürt den Verdacht, dass die inhaltliche, ideologiebedingte Stossrichtung ungeachtet allfälliger wissenschaftlicher Einwände bereits avant la lettre beschlossene Sache war. Dies ist umso schwerwiegender, als die Widerspruchsregelung unbestrittenerweise weit massiver in die verfassungsrechtlich verbrieften Persönlichkeitsrechte der spendenden Person eingreift als die Zustimmungslösung (vgl. auch NEK S. 19). Kommt erschwerend hinzu, dass sich bei der

Widerspruchsregelung – im Gegensatz zur Zustimmungsregelung – das essentielle Problem der Information der Bevölkerung stellt, damit von rechtsgenügenden, am Menschenrecht der Selbstbestimmung des Spenders orientierten Vorgaben für den Fall einer Organentnahme gesprochen werden kann. Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid vom 16. April 1997 (BGE 123 I 112ff.) klargestellt, dass eine Widerspruchsregelung nur zulässig ist, wenn sie mit einer regelmässigen Information der Bevölkerung einhergeht, wobei sichergestellt werden müsse, dass die „Information *sämtliche* Bevölkerungskreise erreicht und insbesondere auch von fremdsprachigen Personen verstanden wird“ (Stellungnahme des Bundesrates vom 8. März 2013 zur Interpellation 12.4175, eingereicht von Nationalrat Daniel Vischer). Es liegt auf der Hand, dass insbesondere aufgrund der signifikanten Zunahme des migrationsaffinen, den hiesigen Landessprachen nicht oder kaum kundigen Bevölkerungsanteils diese bundesgerichtliche Bedingung in praxi buchstäblich ein frommer Wunsch bleiben wird.

Wie prekär das aktuelle Informationslevel in der gesamten Bevölkerung ist, hat ein im Auftrag von HLI von der Gesellschaft für Sozialforschung (gfs) durchgeführte, repräsentative Umfrage zutage gefördert: Die kontaktierten Personen wurden mit der Tatsache konfrontiert, dass der Hirntod als Todeskriterium ein unter Ärzten umstrittenes Konzept darstellt, weil zum Zeitpunkt des Funktionsausfalls des Hirns und damit der Organentnahme nur 3 % des Körpers tot sind, nämlich das Gehirn, während dessen die restlichen 97% noch leben, somit aus der Sicht der Kritiker nicht Toten, sondern Sterbenden Organe entnommen werden. Auf die Frage, ob sie diese Argumentation für richtig halten, antworteten 22% mit falsch, 21% mit eher falsch; 22% hielten sie hingegen für richtig, 18% für eher richtig. Bemerkenswert vor allem: 18% der Befragten sahen sich ausserstande, dazu eine Antwort zu geben oder konnten sich nicht für die eine oder andere Seite entscheiden. Angesichts der Tatsache, dass die Widerspruchsregelung noch viel einschneidender in die Persönlichkeitsrechte der spendenden Person eingreift als dies bei der Zustimmungsregelung der Fall ist, muss ein zumindest partielles Versagen der dem Bund auferlegten Informationspflicht konstatiert werden (vgl. Art. 61 Abs. 1 und 2 lit. a Transplantationsgesetz), das sich bei einer allfälligen gesetzlichen Verankerung der Widerspruchsregelung noch zu verschärfen droht. Indiz für dieses Szenario ist ein weiterer beunruhigender Befund der HLI-Umfrage: Rund ein Fünftel (22%) der Befragten fühlt sich durch die öffentliche Diskussion zur Organspende *gedrängt*. Nota bene eine Diskussion, die durch den vom Bund im Jahr 2013 lancierten Aktionsplan „Mehr Organe für Transplantationen“ wesentlich mitgeprägt wird.

A propos Aktionsplan „Mehr Organe für Transplantationen“: Gemäss Selbstdeklaration des Bundes war es das Ziel dieses Aktionsplans, die zu tiefe Zahl an Organspenden bis Ende 2018 auf 20 Spenden pro Million Einwohnerinnen und Einwohner (pmp) zu steigern (vgl. EB S. 7). Dieses Ziel wurde mit 18,6 pmp (gegenüber 12,0 pmp im Jahr 2012) beinahe erreicht (vgl. EB S. 8) nota bene unter dem Regime der aktuell geltenden Zustimmungsregelung. Was also liegt näher, diesen erfolgreichen Weg weiter zu beschreiten, statt einen Systemwechsel vorzunehmen, dessen Zielsetzung, sprich Erhöhung der Spenderate, wie oben ausgeführt höchst unrealistisch ist, unbestreitbarerweise aber mit einem massiven Eingriff in die Persönlichkeitsrechte von Organspendern verbunden ist?

In einem in der Neuen Zürcher Zeitung vom 17. September 2019 veröffentlichten Gastbeitrag mit dem Titel „Die Schwächsten als Gratisressource für die Medizinindustrie“ haben die Professoren Franziska Sprecher und Christoph Zenger die eklatanten Defizite der vorgeschlagenen Widerspruchsregelung auf den Punkt gebracht. Zutreffend wird darin festgestellt, dass die Bedingungen, welche das Bundesgericht an die Verfassungsmässigkeit der Widerspruchsregelung gestellt hat (objektive, vollständige und verständliche Information der gesamten Bevölkerung, spendende Person und deren Angehörige inklusive) „vielleicht theoretisch denkbar, in der Praxis aber unmöglich“ sei, „wie selbst Swisstransplant eingesteht“. Gravierend auch, dass – wie die Autoren zu Recht kritisieren, die Widerspruchsregelung durch einen sog. indirekten Gegenvorschlag“, also durch eine einfache Gesetzesänderung eingeführt werden soll und damit

ohne eine Änderung der Bundesverfassung. Mit dieser Trickserie würden Sinn und Zweck des geltenden Verfassungsrechts verletzt. Die Autoren wörtlich: „Er (sc. der Bundesrat) missachtet mit diesem Vorhaben nicht nur elementare Grundrechte jedes Menschen, sondern auch einen zentralen Grundsatz der schweizerischen Demokratie, indem er das für Verfassungsänderungen verlangte obligatorische Referendum, das dafür nötige Volks- und Ständemehr und die damit verbundene öffentliche Diskussion zu umgehen sucht“ (a.a.O.).

In der Tat: Die vorgeschlagene Widerspruchsregelung kommt einer staatlich verordneten Zwangssolidarität zur Organspende gleich. Sie dient weder der Sache (Reduzierung des Mangels an Organspenden) noch respektiert sie die Persönlichkeitsrechte von Organspendern. Wir lehnen deshalb den indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates zur Volksinitiative „Organspende fördern – Leben retten“ dezidiert ab.

2. Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln

- Art.10 Abs. 2: Während gemäss geltender Regelung sowohl für vorbereitende medizinische Massnahmen als auch für die Organentnahme selbst die Zustimmung der betroffenen Person bzw. ihrer Angehörigen erforderlich ist, sollen nun neu bereits „während der Abklärung des Widerspruchs vorbereitende medizinische Massnahmen erlaubt sein.“ Im Klartext: Nicht einmal mehr der Widerspruch wird abgewartet, geschweige denn die Zustimmung. Ein absolutes No go! Dieser schwerwiegende Eingriff wird wie folgt „begründet“: „Wäre für die vorbereitenden medizinischen Massnahmen weiterhin eine Zustimmung der spendenden Person oder ihrer nächsten Angehörigen notwendig, würde unter Umständen eine spätere (und zulässige) Entnahme verunmöglicht“ (EB S. 17). Einmal abgesehen vom verqueren Wording (es geht hier nicht mehr um eine „Zustimmung“, sondern um einen „Widerspruch“): Damit wird die an anderer Stelle des EB gemachte Feststellung („Voraussetzung ist aber erstens, dass den Rechten der spendenden Person auch unter der Widerspruchslösung in jedem Fall (sic) Vorrang gegenüber den Rechten der empfangenden Person zukommt“, vgl. S. 34) zur blossen Makulatur, ja recht eigentlich zur Verhöhnung der Persönlichkeitsrechte der spendenden Person bzw. ihrer nächsten Angehörigen. Bereits deren minimale Respektierung bzw. das ihnen inhärente Instrumentalisierungsverbot gebietet es, die behauptete, allfällige Verunmöglichung der Entnahme in Kauf zu nehmen.

- Art. 61 Abs. 2 und 3: Bereits unter Punkt 1 (Bemerkungen zum erläuternden Bericht) musste auf die bedenklichen Defizite der gegenwärtigen Informationspraxis des Bundes zur Organspende hingewiesen werden. Kommt hinzu, dass Swisstransplant die beiden Organentnahmearten (Hirntod [= primärer Hirntod] / Herzstillstand [sekundärer Hirntod] im Organspendeausweis extrem vereinfacht darstellt und auf unzulässige Art und Weise gleichsetzt. Wer ein Ja ankreuzt oder im elektronischen Register einträgt, befürwortet volens nolens automatisch beide Organentnahmearten. Angesichts der chronischen Renitenz von Swisstransplant, diesbezüglich Transparenz und damit die notwendigen Voraussetzungen für einen tatsächlichen „informed consent“ zu schaffen, ist es erforderlich, diese Differenzierung bereits auf Gesetzesstufe explizit zu verankern.

Zug, den 13. Dezember 2019

Pfr. Dr. theol. Roland Graf
Präsident a.i.

Niklaus Herzog lic. iur. et. theol.
Vize-Präsident



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'intérieur DFI
Office fédéral de la santé publique OFSP
Unité de direction Santé publique

Consultation relative à la modification de la loi sur la transplantation : formulaire pour la prise de position

Prise de position de

Nom / canton / entreprise / organisation : Institut Ethique Histoire Humanités

Abréviation de l'entreprise / l'organisation : iEH2

Adresse / lieu : CMU/1 rue Michel Servet ; 1211 Genève 4

Personne à contacter : Samia Hurst

Téléphone : [REDACTED]

Courriel : [REDACTED]

Date : 13.12.2019

Indications

1. Veuillez compléter cette page.
2. Pour les commentaires sur l'ordonnance, utilisez une ligne par article.
3. Veuillez envoyer votre prise de position électronique sous forme de document Word d'ici au **13 décembre 2019** à l'adresse suivante :
transplantation@bag.admin.ch et gever@bag.admin.ch

1. Loi sur la transplantation ; RS 810.21

Remarques générales

Sur le thème en objet, la CNE s'est récemment exprimée dans sa prise de position « Don d'organes. Considérations éthiques sur les modèles d'autorisation du prélèvement d'organes » n°31/2019. Nous recommandons la prise en compte de la position de la CNE et l'ajout d'un système de déclaration obligatoire, soit comme complément au contre-projet, soit comme objet séparé lors de la votation.

- Nous estimons que la **situation actuelle en ce qui concerne le don d'organes post mortem est insatisfaisante**. Apparemment, la majorité de la population a une attitude positive à l'égard du don d'organes, mais seuls quelques-uns expriment explicitement leur volonté de faire un don. En conséquence, les proches de la personne décédée portent le fardeau de la décision et, en fin de compte, il n'y a pas assez d'organes disponibles.
- **Nous sommes favorables au modèle de consentement présumé** tel que décrit dans l'initiative et dans le contre-projet.
- **Concernant le contre-projet, nous recommandons plus de clarté sur le modèle d'inclusion des proches**. On distingue généralement entre l'inclusion des proches comme témoins de la volonté du patient, et l'inclusion des proches comme parties prenantes à la décision en leur nom propre. Nous recommandons le modèle d'inclusion des proches comme témoins de la volonté du défunt. De nombreuses études ont en effet montré que prendre des décisions comme celle de donner ou non les organes d'un proche décédé pouvait représenter un fardeau considérable pour les personnes concernées. Le facteur protecteur le plus clair est pour les proches de savoir ce que voulait la personne et de respecter sa volonté.
- **Nous sommes par conséquent également favorables au système de déclaration obligatoire tel que proposé par la CNE**. En Suisse, il convient de demander régulièrement aux citoyens de réfléchir à la question du don d'organes et d'exprimer leur volonté à ce sujet (obligation de déclaration). Il reste à clarifier dans quel contexte, par qui et à quelle fréquence la demande de faire part de leur volonté et de l'inscrire dans le registre des donneurs doit être faite (par exemple, lors du renouvellement des documents d'identité, des consultations chez le médecin de famille, etc.). Un système de déclaration constituerait la meilleure garantie du droit à l'autodétermination, car les cas de doute sont moins fréquents, ce qui allège les proches du poids de la décision. On peut supposer qu'avec la déclaration obligatoire, l'attitude généralement positive de la population à l'égard du don d'organes se traduit également par un plus grand nombre d'inscriptions dans le registre des donneurs. Afin d'augmenter le nombre de personnes qui exprimeraient leur volonté, nous sommes favorables à un modèle de déclaration obligatoire dans lequel chacun répondrait si oui ou non il souhaite être donneur d'organes après son décès. Il est cependant également possible de préserver la possibilité de ne pas s'exprimer en prévoyant une troisième catégorie de réponse ("pas de déclaration" ou « je ne souhaite pas répondre maintenant »). Le fait de confronter une personne à ce thème pourrait, selon une opinion largement répandue, affecter le droit à l'autodétermination négative de l'individu, c'est-à-dire le droit de ne pas avoir à traiter de la question, mais il poursuit un intérêt public légitime et est proportionné. Dans les deux modèles, à deux ou à trois options, il ne devrait à notre avis pas y avoir de sanctions ou d'autres inconvénients si une personne devait ne pas souhaiter s'exprimer. En plus de ses avantages sous l'angle éthique, le système de déclaration obligatoire nous semble susceptible de décliver le débat quant au modèle du consentement. Ce système est compatible tant avec le modèle du consentement explicite qu'avec le modèle du consentement présumé. Il pourrait donc soit être ajouté au contre-projet, soit être proposé comme un objet distinct.

La loi sur les transplantations devrait être complétée par un article du *chapitre 1 Dispositions générales*:

Alinéa 1	La Confédération veille à la mise en place de procédures régulières afin que les personnes majeures résidant en Suisse déclarent leur volonté de donner, ou non, leurs organes après leur décès; <Option à trois réponses :> outre le consentement ou l'opposition, la déclaration peut également consister en un refus de la personne de s'exprimer sur le don d'organes. Cette demande doit être assortie d'une explication claire des possibilités et conditions de don.
Alinéa 2	La Confédération veille également à ce qu'une déclaration pour ou contre le don d'organes soit inscrite dans un registre et puisse être modifiée ou supprimée à tout moment.
Alinéa 3	Si une personne n'a pas fait de déclaration, les dispositions générales de la loi sur la transplantation s'appliquent.
L'alinéa 3	demeurerait identique quel que soit le modèle de consentement choisi (explicite ou présumé)

Commentaires concernant les différents articles

Article	Commentaire	Modification proposée
	La loi sur les transplantations devrait être complétée par un article du chapitre 1 Dispositions générales: L'alinéa 3 demeurerait identique quel que soit le modèle de consentement choisi (explicite ou présumé)	Alinéa 1, option à deux réponses La Confédération veille à la mise en place de procédures régulières afin que les personnes majeures résidant en Suisse déclarent leur volonté de donner, ou non, leurs organes après leur décès. Cette demande doit être assortie d'une explication claire des possibilités et conditions de don. Alinéa 1, option à trois réponses La Confédération veille à la mise en place de procédures régulières afin que les personnes majeures résidant en

		Suisse déclarent leur volonté de donner, ou non, leurs organes après leur décès ; outre le consentement ou l'opposition, la déclaration peut également consister en un refus de la personne de s'exprimer sur le don d'organes. Cette demande doit être assortie d'une explication claire des possibilités et conditions de don. Alinéa 2 La Confédération veille également à ce qu'une déclaration pour ou contre le don d'organes soit inscrite dans un registre et puisse être modifiée ou supprimée à tout moment. Alinéa 3 Si une personne n'a pas fait de déclaration, les dispositions générales de la loi sur la transplantation s'appliquent.
Commentaires concernant le rapport explicatif		
Pag e / arti cle	Commentaire	Modification proposée



Consultation relative à la modification de la loi sur la transplantation : formulaire pour la prise de position

Prise de position de

Nom / canton / entreprise / organisation : Initiative « pour sauver des vies en favorisant le don d'organes »

Abréviation de l'entreprise / l'organisation :

Adresse / lieu : Rue du Mûrier 10, 1820 Montreux

Personne à contacter : Julien Cattin

Téléphone : [REDACTED]

Courriel : [REDACTED]

Date : 11 décembre 2019

Indications

1. Veuillez compléter cette page.
2. Pour les commentaires sur l'ordonnance, utilisez une ligne par article.
3. Veuillez envoyer votre prise de position électronique sous forme de document Word d'ici au **13 décembre 2019** à l'adresse suivante :
transplantation@bag.admin.ch et gever@bag.admin.ch

Loi sur la transplantation ; RS 810.21

Remarques générales

Le comité d'initiative se déclare satisfait que le contre-projet du Conseil Fédéral aille dans le sens de l'initiative, il est en effet temps de franchir une étape supplémentaire et de passer au consentement présumé en Suisse.

Cependant le comité d'initiative apporterait les remarques et modifications suivantes :

- Associé aux mesures élaborées dans le cadre du plan d'action, le modèle du consentement présumé au sens large devrait représenter un élément décisif pour améliorer le nombre des donneurs.
- Le comité considère la préservation des droits des proches comme une exigence importante auquel un modèle de don doit répondre, mais uniquement dans le cas d'une absence de volonté du défunt, tout en priorisant la décision de ce dernier.
- Du point de vue du comité d'initiative, un registre « oui »/« non » est nécessaire pour mettre en œuvre le contre-projet.
- Le comité soutient le Registre national du don d'organes, mis en place par Swisstransplant, qui compte actuellement plus de 75 000 entrées. Il est donc impératif de notre point de vue d'inclure ce registre dans le contre-projet.
- Le passage au modèle de l'opposition au sens large requiert une préparation informative à l'échelle politique, juridique et sociétale. Dans ce contexte, le comité soutient les mesures d'information de la Confédération.
- En conclusion, le comité pourrait envisager un retrait de l'initiative si un contre-projet, prenant en compte ses remarques, réunissant une majorité aux chambres fédérales et ne faisant pas face à un referendum, aboutissait.

Commentaires concernant les différents articles		
Article	Commentaire	Modification proposée
Art. 8, al 2	Uniquement dans le cas où il n'y a pas d'inscription dans le registre et/ou de carte de donneur, les proches doivent pouvoir s'opposer au prélèvement, mais doivent être convaincus que le défunt ne voulait pas être donneur, pour rester dans un contexte de consentement présumé.	
Art. 8, al 5a	Une greffe de rein n'est pas forcément salvatrice et donc entrerait dans ce cas. Le rein est un des organes les plus transplantés, même si il ne sauve pas des vies il améliore grandement la vie des patients. Une différenciation plus précise devrait être faite ici.	
Art. 10a, al 1	Il est important pour le comité de garder le registre actuel mis en place par Swisstransplant, pour deux raisons : - Il y a déjà plus de 75'000 entrées qu'il serait regrettable de perdre. - Le fait d'avoir un registre complet et précis peut rassurer la population, qu'elle puisse se déterminer pour (avec toutes les variations possibles) ou contre. Cela ôterait le doute pour les personnes enregistrées et pour toutes les autres le consentement présumé prévaudrait.	
Art. 10a, al 4	Le comité pense que ce système n'est pas adéquat pour les raisons suivantes. - La photo, les données personnelles et la signature peuvent plus facilement identifier un individu, particulièrement par les proches. - Le numéro AVS peut être sujet à des erreurs vu la complexité de ce numéro.	

Commentaires concernant le rapport explicatif		
Page / article	Commentaire	Modification proposée



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Verbraucherschutz

Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Änderung des Transplantationsgesetzes

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : insieme Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation :
Adresse, Ort : Aarberggasse 33, Postfach, 3001 Bern
Kontaktperson : Rahel Reinert
Telefon : [REDACTED]
E-Mail : [REDACTED]
Datum : 6. Dezember 2019

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **13. Dezember 2019** an transplantation@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Transplantationsgesetz; SR 810.21

Allgemeine Bemerkungen

insieme Schweiz äussert sich nicht zur grundsätzlichen Frage der Umstellung von «Zustimmungslösung» auf «Widerspruchslösung». Wir beschränken uns auf die Fragestellungen, die sich spezifisch bei urteilsunfähigen Personen stellen.

insieme Schweiz begrüsst grundsätzlich eine Spezialregelung für urteilsunfähige Personen. Eine Schwierigkeit in der praktischen Umsetzung liegt allerdings darin, dass eine verstorbene Person genau in diesem Punkt, Transplantation von Organen, Geweben und Zellen, als urteilsunfähig oder – fähig befunden werden muss. In den Erläuterungen ist nachzulesen, dass dies anhand von «auffindbaren persönlichen Utensilien» gemacht werden soll. Sicher ist, dass sich dies als grosse Herausforderung herausstellen kann und man deshalb die konkrete praktische Umsetzung unbedingt nochmals kritisch durchleuchten sollte.

insieme Schweiz beantragt deshalb, dass Angehörige einer urteilsunfähigen Person bereits zu deren Lebzeiten ihren Widerspruch eintragen dürfen. Dies würde den Angehörigen auch ermöglichen, die in diesem Punkt urteilsunfähige Person so gut als möglich in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 8 Abs. 4b	Angehörigen soll es möglich sein, den Widerspruch einer urteilsunfähigen Person bereits zu deren Lebzeiten eintragen zu dürfen. Dies würde den Angehörigen zudem auch ermöglichen, die in diesem Punkt urteilsunfähige Person so gut als möglich einzubeziehen.	b. Personen, die vor ihrem Tod dauerhaft oder über längere Zeit urteilsunfähige waren <u>und deren Angehörige keinen Widerspruch im Register eintragen liess.</u>
Art. 8 b Abs. 5	Angehörigen soll es möglich sein, den Widerspruch einer urteilsunfähigen Person bereits zu deren Lebzeiten eintragen zu dürfen. Dies würde den Angehörigen zudem auch ermöglichen, die in diesem Punkt urteilsunfähige Person so gut als möglich einzubeziehen.	Bei Personen nach Art. 8 Absatz 4 sind die nächsten Angehörigen zudem anzufragen, ob sie der Entnahme widersprechen, <u>falls kein Widerspruch im Register eingetragen ist.</u>
Art. 10 Ab. 4	Angehörigen soll es möglich sein, den Widerspruch einer	Bei Personen nach Artikel 8 Absatz 4 sind die nächsten Angehörigen vor-

	und brauchen deshalb eine spezielle Schutzbestimmung. Eine Schwierigkeit in der praktischen Umsetzung liegt darin, dass eine Person genau in diesem Punkt, Transplantation von Organen, Geweben und Zellen, als urteilsunfähig befunden werden muss. Wie wird dies in der Praxis umgesetzt? In den Erläuterungen ist nachzulesen, dass dies anhand von «auffindbaren persönlichen Utensilien» gemacht werden soll. Dies korrekt umzusetzen wird sich in der Praxis als sehr, sehr schwierig erweisen. Uns ist nicht klar, inwiefern persönliche Utensilien einen Rückschluss auf die Urteilsfähigkeit in dieser Frage zulassen.	<i>vorliegen. Die nächsten Angehörigen haben diesfalls einzig ihr subsidiäres Widerspruchsrecht wahrzunehmen. Dabei müssen sie eine allfällig bekannte Meinung von Kindern und Jugendlichen analog den Vorgaben des Kindesschutzrechts (Art. 301 Abs. 2 ZGB) entsprechend der Reife und dem Alter des Kindes berücksichtigen: Während sich ein zweijähriges 17 Kind sicherlich noch keine Meinung zu dieser komplexen Frage bilden kann, wird die informierte Meinung einer oder eines 15-jährigen Jugendlichen weitgehend zu beachten sein.</i> Neu: Bei urteilsunfähigen Personen können Angehörige das Widerspruchsrecht wahrnehmen. Auch viele urteilsunfähige Personen können sich zu Lebzeiten mit dem Thema auseinanderzusetzen und sich eine Meinung dazu bilden. Die Angehörigen berücksichtigen deshalb Hinweise oder Rückmeldungen der urteilsunfähigen Person.
17 / 5.1.5	Um den Zugang zum Widerspruchsregister so niederschwellig wie möglich zu machen, fordert insiame Schweiz, dass die Zugänglichkeit weiter ausgebaut wird. Die Zugänglichkeit für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen erfordert mehr als ein barrierefreier Zugang am Internet.	Anforderungen an das Widerspruchsregister: - die Informationen müssen in leichter, einfach verständlicher Sprache zugänglich sein. - Die Ansprüche an die Art und Weise und an eine bestimmte Form des Widerspruches werden so tief als möglich angesetzt, damit möglichst alle Personen ihren Widerspruch kommunizieren können.
18 / 5.1.6	Um die gesamte Bevölkerung zu erreichen, braucht es auch den Einbezug von Organisationen, die als Multiplikatorinnen wirken.	- die Informationen müssen in leichter, einfach verständlicher Sprache zugänglich sein. - Als Kommunikationskanäle, um das Register bekannt zu machen, werden auch Behindertenorganisationen, Angehörigenvereine, Selbsthilfeorganisationen, die KESB, IV-Stellen, Institutionsverbände, etc. eingebunden.
20 / Art. 8 Abs. 4	insiame Schweiz begrüsst grundsätzlich eine Spezialregelung für urteilsunfähige Personen. Diese Personen sind bezüglich des Themas Transplantation besonders vulnerabel und brauchen deshalb eine spezielle Schutzbestimmung.	<i>Alt: Bei unter 16-jährigen Kindern und Jugendlichen sowie bei während ihres Lebens dauerhaft urteilsunfähigen Personen (z.B. infolge einer schweren geistigen Behinderung) kann keine verbindliche Erklärung zur Spende vorliegen. Die nächsten Angehörigen haben diesfalls einzig ihr subsidiäres</i>

	Eine Schwierigkeit in der praktischen Umsetzung liegt darin, dass eine Person genau in diesem Punkt, Transplantation von Organen, Geweben und Zellen, als urteilsunfähig befunden werden muss. Wie wird dies in der Praxis umgesetzt? In den Erläuterungen ist nachzulesen, dass dies anhand von «auffindbaren persönlichen Utensilien» gemacht werden soll. Dies korrekt umzusetzen wird sich in der Praxis als sehr schwierig erweisen. Uns ist nicht klar, inwiefern persönliche Utensilien einen Rückschluss auf die Urteilsfähigkeit in dieser Frage zulassen. Deshalb muss es möglich sein, dass Angehörige einer urteilsunfähigen Person bereits zu Lebzeiten deren Widerspruch kundtun dürfen. Mit so einer sensiblen, ethisch heiklen Frage sollen sich Angehörige bereits möglichst früh – auch mit urteilsunfähigen- Personen befassen können. Wie in den Erläuterungen ja richtigerweise festgehalten ist: «Trotz dauerhafter Urteilsunfähigkeit der verstorbenen Person haben die nächsten Angehörigen bei ihrer Entscheidung auf die Meinung der betroffenen Person – soweit möglich und entsprechend dem Alter und der Reife – Rücksicht zu nehmen. Auch urteilsunfähige Personen können sich zu Lebzeiten mit dem Thema auseinanderzusetzen und sich eine Meinung dazu bilden».	<i>Widerspruchsrecht wahrzunehmen. Dabei müssen sie eine allfällig bekannte Meinung von Kindern und Jugendlichen analog den Vorgaben des Kindesschutzrechts (Art. 301 Abs. 2 ZGB) entsprechend der Reife und dem Alter des Kindes berücksichtigen: Während sich ein zweijähriges 17 Kind sicherlich noch keine Meinung zu dieser komplexen Frage bilden kann, wird die informierte Meinung einer oder eines 15-jährigen Jugendlichen weitgehend zu beachten sein.</i> Neu: Bei urteilsunfähigen Personen können Angehörige das Widerspruchsrecht wahrnehmen. Auch viele urteilsunfähige Personen können sich zu Lebzeiten mit dem Thema auseinanderzusetzen und sich eine Meinung dazu bilden Die Angehörigen berücksichtigen deshalb Hinweise oder Rückmeldungen der urteilsunfähigen Person.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Verbraucherschutz

Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Änderung des Transplantationsgesetzes

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation	:	Inselspital, Universitätsspital Bern
Abkürzung der Firma / Organisation	:	
Adresse, Ort	:	Inselspital Bern, 3010 Bern
Kontaktperson	:	Dr. med. Mathias Nebiker
Telefon	:	██████████
E-Mail	:	████████████████████
Datum	:	05.12.2019

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **13. Dezember 2019** an transplantation@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Transplantationsgesetz; SR 810.21

Allgemeine Bemerkungen

Stellungnahme des Inselspital Bern zur erweiterten Widerspruchslösung (indirekter Gegenvorschlag des Bundesrats zur Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten»):

Das Inselspital in Bern begrüsst den Gegenvorschlag des Bundesrates. Der Gegenvorschlag spiegelt besser als die Initiative das praktische Vorgehen wider und beschreibt einen detaillierteren Lösungsansatz. Die erweiterte Widerspruchslösung als solche wird Inselspital ebenfalls unterstützt. Mit dem Aktionsplan 2013-2018 wurden auf mehreren Ebenen Strukturen und Voraussetzungen geschaffen, um den Ablauf in den Spitälern zu optimieren. Auch wenn es in einzelnen Bereichen noch Verbesserungspotential gibt, so ist die hohe Ablehnungsrate (ca. 60%) sicherlich das Hauptargument, warum das gesteckte Ziel von 20 pmp mit dem Aktionsplan nicht erreicht werden konnte.

Die grossen Anstrengungen des Bundes die Bevölkerung mittels Aufklärungskampagnen zur bewussten Aktion der Willensfestlegung und –äusserung gegenüber der Familie zu bewegen, blieben ohne nachhaltigen Erfolg. Zwar lässt sich nicht vorhersagen, dass ein Systemwechsel von der Zustimmung zur Widerspruchslösung zu einem grösseren Spendervolumen führen würde, der Vergleich mit Ländern, die entsprechende Lösungen bereits implementiert haben, lässt dies jedoch vermuten.

Eine Widerspruchslösung würde des Weiteren der mehrheitlich positiven Haltung der Bevölkerung gegenüber Organspende entsprechen (ca. 70-80%, je nach Fragestellung). Trotzdem ist heute davon auszugehen, dass ein beträchtlicher Teil der Verstorbenen keine Organe spendet, weil der Wille nicht bekannt ist.

Kritik zur vermeintlich aufgehobenen Freiwilligkeit der Organspende durch eine Widerspruchslösung ist verständlich. Andererseits wiegt aus unserer Sicht die Argumentation höher, dass sich ein jeder zu Lebzeiten festlegen sollte, weil ansonsten die Angehörigen unweigerlich mit der Fragestellung belastet werden. Den damit allfälligen «Druck» oder «Zwang» zur Willensfestlegung erachten wir als zusätzliche, legitime Massnahme der Bevölkerungssensibilisierung und knüpft dort an, wo die bisherigen Kampagnen an Grenzen gestossen sind.

Es sei Ihnen versichert, dass die Widerspruchslösung den Ablauf in der Praxis nicht grundsätzlich ändern würde. Wie bis anhin würde immer ein Angehörigengespräch geführt werden, was in der heutigen Zeit gar nicht anders vorstellbar wäre. Die Ausgangslage und die Grundhaltung in der Bevölkerung könnten sich jedoch ändern. Die Organspende könnte in Zukunft als das «Normale» betrachtet werden, im Gegensatz zu heute, wo die Ablehnung bei Unsicherheit im Vordergrund steht.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln		
Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art 8, Abs 5	Viele Organtransplantationen sind nicht unmittelbar lebensrettend, haben jedoch eine Verbesserung der Lebensqualität inklusive Verlängerung des Lebens zum Ziel. Es wäre klarer, wenn der Bundesrat klar definiert, welche Organe und Gewebe der Widerspruchslösung unterliegen, respektive welche nicht.	Anpassung: Der Bundesrat kann vorsehen, dass die verstorbene Person oder ihre nächsten Angehörigen der Entnahme ausdrücklich zugestimmt haben müssen, wenn es sich um die Entnahme von Organen, Geweben oder Zellen handelt. Der Bundesrat legt fest, für welche Organe, Gewebe und Zellen keine ausdrückliche Zustimmung erforderlich ist. Vorschlag: Beschränkung Widerspruchslösung auf folgende Organe, resp. Gewebe: Herz, Lunge, Leber, Niere, Pankreas, Darm, Augenhornhaut
Art 10a	Da bereits ein Organspenderegister existiert, sollte, um Verwirrung zu vermeiden, Doppelspurigkeit umgangen werden. Zudem hat ein ja/nein-Register die Möglichkeit, auch die Zustimmung festzuhalten, was die Sicherheit bei der Entscheidung in der Praxis erhöhen kann. Die Identifikation via AHV-Nummer erscheint naheliegend und korrekt. Da die meisten Einwohner ihre AHV-Nummer nicht auswendig kennen, besteht darin eine Hürde. Eine einfache Umsetzung ist jedoch elementar. Eine Delegation des Registers an die Nationale Zuteilungsstelle erscheint am einfachsten praktikabel und sinnvoll. Da der Lokale Koordinator eine einzelne Person pro Spital ist, muss die Aufgabe der Registerabfrage delegierbar sein, jedoch in der Verantwortung des Lokalen Koordinators liegen.	Anpassung: Organspenderegister 1 Der Bund führt ein Register, in das ein Widerspruch oder eine Zustimmung zur Spende eingetragen werden kann. 2 Wer die Entnahme der eigenen Organe, Gewebe oder Zellen ablehnt oder eine Zustimmung zur Spende festhalten möchte, kann einen Eintrag in das Register vornehmen. 3 Die für die lokale Koordination zuständige Person (Art. 56 Abs. 2 Bst. a), respektive die in der Funktion delegierte Person, kann die Anfrage beim Register vornehmen. 4 Der Bundesrat legt die für die Personenidentifikation erforderlichen Angaben fest. (Vorschlag: aktueller Status des bestehenden Organspenderegisters)
Art. 54 Abs. 2	Analog zu oben	2 Dies gilt insbesondere für: a. das Führen des Organspenderegisters nach Artikel 10a;
Art. 61 Abs. 2 und 3	Analog zu oben	2 Die Information umfasst namentlich: a. das Aufzeigen der Möglichkeiten, seinen Widerspruch bezüglich der Entnahme von Organen, Geweben oder Zellen im Organspenderegister zu äussern und diesen jederzeit zu widerrufen

Bemerkungen zum erläuternden Bericht		
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
2 / 16 (5.1.3) / 21 (5.2 Art. 8 Abs. 4)	In der Transplantationsmedizin ist kein Land bekannt, welches Personen mit Wohnsitz im Ausland anders als die Bürger des eigenen Landes behandelt. Es gehört zur Verantwortung der Reisenden sich hinlänglich zu informieren. Dies könnte auch bewusst genutzt werden, damit sich die Bevölkerung mit der Thematik auseinandersetzt.	Weglassen der Sonderregelung für Personen mit Wohnsitz im Ausland, respektive Weglassen der auf Seite 16 erwähnten zweiten Gruppe.
3 / 15 (5.1.1) / 17 (5.1.5) / 27 und 28 (5.2 Art 10a Abs. 1 und 2)	Das CNDO möchte, dass das aktuelle Organspenderegister beibehalten wird. Es ermöglicht neben der Ablehnung auch eine Zustimmung festzuhalten und verschafft den Angehörigen damit mehr Sicherheit. Zudem sollten nicht die Ressourcen gebündelt werden und nicht zusätzliche Verwirrung entstehen, in dem zwei verschiedene Register existieren. Die Kompetenz zur Abfrage des Register sollte nicht zu eng verfasst werden (Koordinatoren, Lokale Koordinatoren), da beispielsweise in einem Netzwerkspital auch ein im Prozess delegierte Person die Abfrage tätigen könnte.	Änderung des Begriffes «Widerspruchregister» in «Organspenderegister». Erweiterung der Abfragekompetenz auf Lokale Koordinatoren, Koordinatoren und im Delegierte im Organspendeprozess.
3 / 14 (5.1) / 22 (5.2 Art 8 Abs. 5)	Dass der Bundesrat die Möglichkeit hat, in gewissen Fällen für die Entnahme von Organen, Geweben und Zellen weiterhin eine explizite Zustimmung vorzusehen, dürfte für bestimmte Bereiche sinnvoll sein (Gesicht, Gliedmassen, Gebärmutter,...). Die in der Schweiz häufigste Transplantation ist an dieser Stelle nicht berücksichtigt: die Hornhauttransplantation. Aus den vorliegenden Dokumenten ist nicht ersichtlich, wie die Hornhauttransplantation geregelt würde.	Einbeziehen der Hornhautspende in die Widerspruchslösung.
24 (5.2 Art 8b Abs. 6)	Die Bedenkzeit für Angehörige nach der Anfrage wird im Bericht im Spektrum von 6-12 Stunden vorgeschlagen. In der aktuellen Praxis ist es üblich, dass die Angehörigen die nötige Zeit ermöglicht wird. Üblicherweise wird die Zeit 24 stunden kaum überschreiten. Falls Angehörige vor einem Entscheid eine Nacht «überschlafen» möchten, genügen die 6-12 Stunden nicht.	Bedenkzeit für Entscheidungsfindung: 24 Stunden oder einen Tag.

29 (5.2 Art 10a Abs. 4) / 38 (5.5.6)	Die Verwendung der AHV-Nummer erscheint auf den ersten Blick sinnvoll und logisch. Damit der Eintrag jedoch möglichst einfach erfolgen kann, sollten keine Daten verwendet werden müssen, die nicht jeder Bürger auswendig kennt und jederzeit wiedergeben kann. Die AHV-Nummer ist keine Nummer, die jede Person kennt.	Weglassen der AHV-Nummer als Bedingung zum Eintrag ins Organspenderegister.
---	---	--



Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Änderung des Transplantationsgesetzes

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Kai Tisljar / BS / Person für die lokale Koordination nach Art. 56 TxG des Universitätsspitals Basel

Abkürzung der Firma / Organisation : LK - USB

Adresse, Ort : Universitätsspital Basel, Petersgraben 4, 4051 Basel

Kontaktperson : Kai Tisljar

Telefon : [REDACTED]

E-Mail : [REDACTED]

Datum : 12.12.2019

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **13. Dezember 2019** an transplantation@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Transplantationsgesetz; SR 810.21

Allgemeine Bemerkungen

Stellungnahme der Person für die lokale Koordination nach Art. 56 TxG des Universitätsspitals Basel zur erweiterten Widerspruchslösung (indirekter Gegenvorschlag des Bundesrats zur Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten»):

Ergänzend zur Stellungnahme des CNDO zur erweiterten Widerspruchslösung möchte ich noch einen weiteren Gesichtspunkt ausführen. Das Anliegen des Bundesrates mit dem indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten» aus ethischen Gründen den nächsten Angehörigen eine Mitsprache bei der Organspende einzuräumen unterstütze ich grundsätzlich sehr. Ein Gespräch mit den nächsten Angehörigen ist aus verschiedenen Gründen wichtig und sollte unbedingt Voraussetzung vor einer etwaigen Organspende sein.

In der gelebten Realität der Angehörigengespräche wurde mir bisher deutlich, dass entgegen dem Text des Gesetzesentwurfs (Art8 Abs2) «Sie haben dabei den mutmasslichen Willen der verstorbenen Person zu beachten» dieser bei den Entscheidungen der nächsten Angehörigen häufig nicht im Vordergrund steht. Daher ist zu befürchten, dass mit einem Widerspruchsrecht der nächsten Angehörigen der mutmassliche Wille der verstorbenen Person nicht immer umgesetzt werden wird.

Eine Mitsprache der nächsten Angehörigen im Rahmen eines obligatorischen Angehörigengesprächs ohne explizites Widerspruchsrecht, wie mit den nachstehenden Änderungen ausgeführt, hätte demgegenüber folgende Vorteile:

- Die nächsten Angehörigen werden in den Entscheidungsprozess aktiv eingebunden.
- Sie würden aber von der Last der Entscheidung, welche mit dem Widerspruchsrecht einhergeht, entbunden.
- Der gemeinsam eruierte mutmassliche Wille der verstorbenen Personen bildet die Grundlage der Entscheidung.
- Das Recht auf Nicht-Entscheid zu Lebzeiten bleibt gewahrt, da ein Nicht-Entscheid nicht automatisch zu einer Organspende führt.
- Dem Grundgedanken der Initiative wäre Rechnung getragen, da grundsätzlich jeder Organspender wäre, es sei denn ein Widerspruch dazu lässt sich eruieren.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln		
Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art 8 Abs. 2	Aus der Realität der Angehörigengespräche ergibt sich, dass viele Angehörige im konkreten persönlichen Fall Mühe damit haben, einer Spende nicht zu widersprechen, auch wenn diese im Sinne der verstorbenen Person wäre. Daher wird bei fehlender festgehaltener Erklärung der verstorbenen Person wahrscheinlich weiterhin gegen eine Spende entschieden. Selbst wenn das Recht zur Ablehnung den Angehörigen nicht explizit zugesprochen wird, führte bereits ein obligatorisches Angehörigengespräch zu einer Entscheidung im Sinne der Angehörigen, da eine Entscheidung gegen den Willen der Angehörigen als nicht im Sinne der verstorbenen Person angenommen werden darf. Die Streichung/Anpassung dieses Absatzes würde die Last der Entscheidung den Angehörigen wirklich abnehmen und aufgrund der geänderten Ausgangslage (kein absolutes Recht auf Ablehnung nur durch die Angehörigen) die Chancen auf eine Entscheidung im Sinne der verstorbenen Person erhöhen.	Liegt weder ein Widerspruch noch eine andere Erklärung zur Spende vor, so können die nächsten Angehörigen der Entnahme widersprechen. Sie haben dabei den mutmasslichen Willen der verstorbenen Person zu beachten. Anpassung: Mit den nächsten Angehörigen ist vor einer etwaigen Entnahme ein Gespräch zu führen, bei dem der mutmassliche Wille der verstorbenen Person zusammen eruiert wird. Spricht dieser gegen eine Entnahme, so ist die Entnahme nicht zulässig.
Art 8b Abs. 4	Wie oben ausgeführt ist ein explizites Widerspruchsrecht der nächsten Angehörigen nicht notwendig um die dargestellten Ziele des Bundesrates zu erreichen.	Streichung dieses Absatzes Ist den nächsten Angehörigen weder ein Widerspruch noch eine andere Erklärung zur Spende bekannt, so sind sie über ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 8 Absatz 2 zu informieren.
Bemerkungen zum erläuternden Bericht		
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag



Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Änderung des Transplantationsgesetzes

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Luzerner Kantonsspital
Abkürzung der Firma / Organisation : LUKS
Adresse, Ort : Spitalstrasse, 6000 Luzern 16
Kontaktperson : Christine Aschwanden, Leiterin Stab Direktion
Telefon : [REDACTED]
E-Mail : [REDACTED]
Datum : 2. Dezember 2019

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **13. Dezember 2019** an transplantation@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Transplantationsgesetz; SR 810.21

Allgemeine Bemerkungen

Das Luzerner Kantonsspital (LUKS) begrüsst, dass der Bundesrat die ursprüngliche Formulierung der Volksinitiative in Form eines indirekten Gegenvorschlages präzisieren will.

Das LUKS unterstützt den indirekten Gegenvorschlag aus mehreren Gründen:

- Der Wechsel von einer Zustimmungslösung zur Widerspruchslösung kommt den Ärztinnen und Ärzten im Spital entgegen: Die Angehörigen können durch diese neue Grundlage von der Entscheidung für oder gegen eine Organspende entlastet werden, wenn sich die Patientin bzw. der Patient nicht aktiv gegen eine Organspende entschieden hat.
- Es ist zu befürworten, dass die Angehörigen in der erweiterten Widerspruchslösung miteinbezogen werden. Dadurch kann die Grundhaltung des Patienten zur Organspende mit dem fehlenden Widerspruch abgeglichen und allenfalls korrigiert werden. Dies entspricht der bisherigen bewährten Praxis: Die Angehörigen werden auch heute bei der Zustimmungslösung trotz dokumentierter Zustimmung zur Organspende zur Position des Patienten befragt.
- Nachdem die Widerspruchslösung in den europäischen Nachbarländern und weltweit mit höheren Spenderzahlen verbunden ist, stellt dies auch für die Schweiz bei anhaltend niedrigen Zahlen an Organspendern eine erfolgversprechende Massnahme dar.
- Auch die Einführung eines Registers wird befürwortet. Das bestehende Nationale Organspenderegister der Stiftung Swisstransplant stellt bereits jetzt eine Erleichterung in der Abklärung des Patientenwillens dar. Wir halten es für sinnvoll, wenn dieses bestehende Register als zentrales Register im Sinne von Art. 10a fungieren wird.

Wie gross der Effekt der Widerspruchslösung mit indirektem Gegenvorschlag sein wird, kann nicht vorausgesagt werden. Die Widerspruchslösung stellt jedenfalls einen Paradigmenwechsel dar und könnte zu einem Umdenken und gar einem Kulturwandel in der heutigen Zurückhaltung gegenüber der Organspende führen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln		
Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
10a	Anstelle eines blossen Widerspruchsregisters soll ein Organspenderegister (inkl. Zustimmungen) geführt werden. Dabei soll das bereits bestehende Nationale Organspenderegister der Stiftung Swisstransplant diese Aufgabe übernehmen.	In Titel und Abs.1 – 4 Änderung von "Widerspruchsregister" zu "Organspenderegister" Neuer Abs. 5: Der Bund kann selbst ein Organspenderegister mit dokumentiertem Widerspruch oder dokumentierter Zustimmung führen oder dieses unter Aufsicht an Dritte delegieren.
Bemerkungen zum erläuternden Bericht		
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Seite 20, 21 Art. 8 Abs. 3 und 4	Im Bericht werden die Asylsuchenden zwar eigens erwähnt. Gemäss den Erläuterungen wird erwartet, dass diese mit der geltenden Schweizer Rechtslage vertraut sind. Asylsuchende ohne Kenntnisse einer Landessprache und ohne Angehörigen halten wir dennoch für ein wahrscheinliches Szenario. Darauf sollte im Bericht ebenfalls eingegangen werden. Weiter sollten Asylsuchende nach Möglichkeit über die Schweizer Rechtslage informiert werden. Die entsprechenden Informationen könnten z. B. in Schlüsselinstitutionen wie Migrationsämtern etc. angeboten werden.	



Universität Zürich
Kompetenzzentrum Medizin – Ethik – Recht
Helvetiae (MERH)
Freiestrasse 15
CH-8032 Zürich
Telefon +41 44 634 39 83
Telefax +41 44 634 49 37
www.merh.uzh.ch

UZH, MERH, Freiestrasse 15, CH-8032 Zürich

Bundesamt für Gesundheit BAG
Abteilung Biomedizin
Sektion Transplantation
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern
Schweiz

Prof. Dr. iur. utr. Brigitte Tag
Vorsitzende Leitungsausschuss
Telefon +41 44 634 39 39
Telefax +41 44 634 49 37
brigitte.tag@rwi.uzh.ch

Zürich, 12. Dezember 2019

Vernehmlassungsantwort des Kompetenzzentrums MERH zum indirekten Gegenvorschlag des Bundesrats zur Volksinitiative «Organspende fördern - Leben retten»

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Kompetenzzentrum MERH UZH dankt für die Möglichkeit, sich zum indirekten Gegenvorschlag des Bundesrats zur Volksinitiative «Organspende fördern - Leben retten» äusseren zu dürfen.

Wir teilen die Ansicht, dass die faktische Situation des Mangels an Spendeorganen unbefriedigend ist. Allerdings erachten wir das von der Nationalen Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin (NEK) vorgeschlagene Modell im Vergleich zum indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Organspende fördern - Leben retten» als vorzugswürdig.

Gemäss der von der NEK sorgfältig begründeten Erklärungsregelung sollen die Menschen in der Schweiz künftig regelmässig aufgefordert werden, sich zur Organspende zu äussern. Dieser Ansatz fördert das Vertrauen der Bevölkerung in die Organspende und die Solidarität mit den Menschen, die eine Organspende benötigen. Zudem bleibt die Spende eine bewusste und altruistische Entscheidung.

Für weitere Ausführungen verweist das Kompetenzzentrum MERH auf die Stellungnahme der NEK «Organspende. Ethische Erwägungen zu den Modellen der Einwilligung in die Organentnahme» vom 27. Juni 2019.



Das Kompetenzzentrum unterstützt die Stellungnahme vollumfänglich und macht sich die dort aufgeführten Argumente zu eigen.

Mit freundlichen Grüßen

Universität Zürich
Kompetenzzentrum Medizin – Ethik – Recht Helvetiae

Prof. Dr. iur. utr. Brigitte Tag
Vorsitzende Leitungsausschuss

Département fédéral de l'intérieur
Monsieur le Conseiller fédéral

Alain Berset

Par e-mail à :

dm@bag.admin.ch;

[transplantation@bag.a](mailto:transplantation@bag.admin.ch)

dmin.ch

Berne, le 8 novembre 2019

Consultation relative à l'initiative populaire fédérale « Pour sauver des vies en favorisant le don d'organes » et contre-projet indirect (modification de la loi sur la transplantation)

Réponse de l'association Médecins de famille et de l'enfance Suisse (mfe)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions de nous offrir l'opportunité de participer à la consultation relative à l'initiative populaire fédérale « Pour sauver des vies en favorisant le don d'organes » et contre-projet indirect (modification de la loi sur la transplantation). mfe - Médecins de famille et de l'enfance Suisse représente les intérêts professionnels des médecins de famille et de l'enfance au niveau national.

Le don d'organes soulève un tas de questions qui touchent plusieurs domaines, dont ceux de l'éthique, de la médecine et de la sphère privée et des droits fondamentaux de tout un chacun.

Cela étant, le don d'organes permet de sauver des vies et d'améliorer la qualité de vie des patients. Le contexte actuel où le nombre de donneurs en comparaison européenne est trop faible est insatisfaisant et demande à ce que de nouvelles solutions soient mises en place. mfe se réjouit du vaste débat sociétal que permet la mise à l'agenda politique de cette thématique. Il est en effet important que la population se fasse sa propre opinion sur le don d'organes.

mfe se positionne clairement en faveur du changement de paradigme que propose à la fois le contre-projet indirect élaboré par le Conseil fédéral et l'initiative populaire « Pour sauver des vies en favorisant le don d'organes ». mfe ne s'exprime cependant pas sur les différentes options que proposent le Conseil fédéral ou les initiants.

Appréciation générale

Autant le contre-projet indirect du Conseil fédéral que l'initiative populaire proposent de passer du « consentement explicite » au « consentement présumé », dans le but d'inverser la situation actuelle où le nombre de donneurs est trop faible. L'introduction du « consentement présumé » implique qu'une personne qui ne veut pas donner d'organes doit l'indiquer expressément de son vivant. Ce changement de paradigme offre une alternative cohérente face au système actuel qui a atteint ses limites. Les sondages montrent d'ailleurs qu'une majorité de la population suisse est favorable au don d'organes (81% selon le sondage représentatif mené par Demoscope en 2015, 53% selon l'Enquête suisse sur la santé en 2017), alors que seulement 40% des proches se prononcent en faveur d'un don d'organes.¹

Vers une augmentation du nombre de dons

Les expériences menées à l'étranger montrent que les pays ayant adopté le principe du consentement présumé ont un taux de dons d'organes en moyenne plus élevé que ceux où le consentement explicite est en vigueur.

Les médecins de famille et de l'enfance se réjouissent du nombre de vies supplémentaires qui pourront être sauvées et qui gagneront en qualité de vie.

Sensibiliser la population

Il est indispensable de sensibiliser la population afin qu'elle se fasse une opinion sur la question et si possible l'enregistre. Les médecins de famille et de l'enfance sont tout à fait conscients de leur rôle à cet égard. Ils thématisent déjà le don d'organes lors des consultations et continueront à jouer un rôle actif compte tenu de leur relation privilégiée avec les patientes et patients. En parallèle il est nécessaire que la Confédération lance à intervalle régulier des campagnes d'information à l'attention de l'ensemble des personnes vivant en Suisse. La

¹ OFSP. Rapport explicatif sur le contre-projet indirect du Conseil fédéral à l'initiative populaire « Pour sauver des vies en favorisant le don d'organes », p. 8.

population doit être informée qu'en l'absence d'opposition le prélèvement d'organes, de tissus ou de cellules est dès à présent autorisé à moins que le défunt de son vivant se soit exprimé contre ce don.

Enregistrement de sa volonté en matière de don d'organes

Au vue de l'accompagnement de proximité et du lien de confiance qui s'est construit entre le médecin de famille et de l'enfance et le patient, aujourd'hui déjà le don d'organes est selon les cas une thématique abordée pendant une consultation. Le cas échéant, le résultat de la discussion est consigné dans le dossier du patient, le dossier électronique du patient, les directives anticipées, ou le projet anticipé des soins. Pour mfe la promotion de ces outils et tout particulièrement le projet anticipé de soins sensibiliseront les médecins de famille à parler du don d'organes, mais aussi d'autres questions afin que les patientes et patients puissent bénéficier de soins cohérents selon leur préférence. Les médecins de famille et de l'enfance sont et continueront bien entendu à être un réel partenaire afin que la volonté du patient soit connue et respectée.

Nous vous remercions de votre attention et vous prions de recevoir, Monsieur le Conseiller fédéral, nos salutations distinguées.



Philippe Luchsinger
Président de l'association Médecins
de famille et de l'enfance Suisse



Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Änderung des Transplantationsgesetzes

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Zentrum für Gesundheitsrecht und Management im Gesundheitswesen, Universität Bern

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse, Ort : Hochschulstrasse 6, 3012 Bern

Kontaktperson : Prof. Dr. iur. Christoph A. Zenger, LL.M, RA / Prof. Dr. iur. Franziska Sprecher, RA

Telefon : [REDACTED]

E-Mail : [REDACTED]

Datum : 13. Dezember 2019

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **13. Dezember 2019** an transplantation@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Transplantationsgesetz; SR 810.21

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir begrüssen, dass wir zum «indirekten Gegenvorschlag» zur sogenannten «Organspendeinitiative» Stellung nehmen können. Wir lehnen den Vorschlag des Bundesrates ab, da er mit dem geltenden Verfassungsrecht nicht vereinbar ist und die demokratischen Rechte der Bürgerinnen und Bürger nur unzureichend wahrt.

I. Verletzung des Grundsatzes der aufgeklärten Einwilligung durch die Widerspruchs- und die Informationslösung

Für die Organentnahme gilt heute die sogenannte erweiterte Einwilligungs- oder Zustimmungslösung. Diese konkretisiert den Grundsatz der aufgeklärten Einwilligung, der im schweizerischen Verfassungs- und Gesetzesrecht für jeden Eingriff in die körperliche Integrität eines Menschen garantiert ist. Die Initianten der Volksinitiative wie auch der Bundesrat mit seinem «indirekten Gegenvorschlag» propagieren die Widerspruchslösung, mit der (nicht zutreffenden) Begründung, dadurch würden mehr Organe verfügbar (vgl. zu diesem Argument weiter unten III.)

Nachdem die Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin (NEK) der Widerspruchslösung eine Erklärungslösung entgegensetzt hat, liegen vier mögliche Varianten für die Rechtfertigung einer Organentnahme auf dem Tisch.

Die heute geltende *Einwilligungslösung* macht die geringfügigsten Abstriche am Grundsatz der aufgeklärten Einwilligung und ist damit im Einklang mit dem geltenden Verfassungsrecht. Der Grundsatz der informierten Einwilligung (informed consent) verlangt sowohl eine aufgeklärte Meinungs- und Willensbildung als auch eine freiwillige Entscheidung des Patienten resp. des Betroffenen. Die Einwilligungslösung setzt voraus, dass ein Mensch frei ist, ob er sich überhaupt mit der Option für eine Organspende befassen will, ob er gegebenenfalls Organe spenden will, und ob er diesen freien Willen in einem Spenderausweis dokumentieren will. Fehlt ein Ausweis, können subsidiär die Angehörigen einwilligen, aber nur nach vollständiger Aufklärung und Meinungsbildung und entsprechend dem mutmasslichen Willen des Spenders.

Die von der NEK vorgeschlagene *Erklärungslösung* hält zwar am Erfordernis der aufgeklärten Einwilligung fest. Aber sie will jede Person zur Konfrontation mit der Thematik der Organspende zwingen. Die Idee dafür stammt aus Deutschland. Ein dortiger Gesetzesentwurf verlangt, dass man jedes Mal, wenn man bestimmte Amts- oder Dienstleistungsstellen aufsucht, zur Erklärung aufgefordert wird, ob man Organe spenden will. Es ist unbestritten, dass auch auf diese Weise nie die ganze Bevölkerung erreicht werden kann, und sich viele einer Entscheidung entziehen, so dass nicht mehr Organe gespendet werden als bei der Einwilligungslösung. Trotzdem sollen gemäss dem Vorschlag der NEK die acht Millionen Einwohner und Einwohnerinnen der Schweiz gezwungen werden, sich von Jugend an immer wieder mit der Frage des eigenen Sterbens auseinanderzusetzen und sich für oder gegen eine Organspende zu entscheiden. Diesen Zwang erachten wir angesichts des fehlenden Nutzens als unverhältnismässig.

Eine dritte Variante, die *Informationslösung*, bricht mit dem Erfordernis der aufgeklärten Einwilligung. Dieser Lösung zufolge soll eine allgemeine Information der Bevölkerung genügen, um die Annahme zu rechtfertigen, wer die Organentnahme nicht ablehne, stimme ihr zu. Im Entscheid Gross (BGE 98 Ia

508), noch vor Inkrafttreten des Transplantationsartikels in der Bundesverfassung, hat das Bundesgericht diese Lösung als verfassungsrechtlich tolerierbar beurteilt, aber nur unter der Bedingung, dass die gesamte Bevölkerung vollständig, objektiv und so verständlich informiert würde, dass jede einzelne Person als aufgeklärt gelten könnte. Zudem müssten die Angehörigen ebenso vollständig informiert werden, damit sie subsidiär ablehnen können. Die Erfüllung dieser Bedingungen ist vielleicht theoretisch denkbar, in der Praxis aber unmöglich, wie selbst Swisstransplant eingesteht. Sind die Bedingungen aber nicht erfüllt, ist die Informationslösung verfassungswidrig. Bezüglich der intensiven Information der Bevölkerung müsste diese umfassend, objektiv und einfach verständlich sein sowie möglichst alle von der gesetzlichen Bestimmung betroffenen Personen erreichen, damit alle als aufgeklärt gelten könnten. Zusätzlich müsste diese Information auch regelmässig wiederholt werden, um alle neu von der gesetzlichen Bestimmung betroffenen Personen zu erreichen (z. B. Jugendliche/junge Erwachsene, Zuwandererinnen, Grenzgängerinnen). Es bestehen zumindest berechtigte Zweifel, ob faktisch ein Erreichen von allen betroffenen Bevölkerungsgruppen überhaupt bewerkstelligt werden kann. Nicht gerade optimistisch diesbezüglich stimmen die – gemäss erläutern dem Bericht - dafür vorgesehenen finanziellen Mittel des Bundes von CHF Mio 2.5 in den ersten drei und CHF Mio 1.5 in den nachfolgenden Jahren. Unseres Erachtens ist die Gefahr gross, dass es zu Organentnahmen bei betroffenen verstorbenen Patientinnen kommt, welche aus verschiedensten Gründen (z. B. fehlendes sprachliches Verständnis, Bildungsferne, sich nicht mit dem Thema beschäftigen wollen) als nicht genügen informiert gelten müssen. Daher müssten diejenigen Kreise, welche einen Systemwechsel herbeiführen wollen, zuerst den Nachweis bringen, dass eine solche intensive Informationskampagne tatsächlich alle von der gesetzlichen Regelung betroffenen Personen erreicht, und dass die Informationen zu vermehrtem Wissen der betroffenen Personen führen und von diesen auch verstanden werden. Solange ein solcher Nachweis nicht vorliegt, genügt auch eine Informationslösung den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht.

Die *Widerspruchslösung* schliesslich, auf die die Initiative abzielt, würde den Grundsatz der aufgeklärten Einwilligung restlos beseitigen. Sie liesse den vollständigen Verzicht auf eine Information der Bevölkerung zu, und sie würde die Freiwilligkeit der Organentnahme aufheben. Wer nicht rechtzeitig seine Ablehnung dokumentiert und registriert hat, dem würden Organe mit physischem Zwang, also gewaltsam entnommen. Es ist irreführend und unredlich, wenn in der Initiative noch von „Spende“ und „Zustimmung“ die Rede ist. Und es ist ein billiges Täuschungsmanöver, wenn zur Rechtfertigung gesagt wird, 80% der Bevölkerung fänden die Organtransplantation gemäss einer Umfrage ja gut, also seien alle mit der Organentnahme ohne Einwilligung einverstanden; denn wer würde etwa behaupten, dass alle mit der Konfiskation ihres Erbes und der Verteilung an Bedürftige einverstanden seien, nur weil sie in einer Umfrage sagen, sie fänden die Unterstützung Bedürftiger gut? Die Widerspruchslösung liefe auf eine Ausbeutung derjenigen hinaus, die keine Landessprache sprechen, nicht lesen können, Gelesenes nicht verstehen, andere Sorgen als die Art ihres Sterbens haben, mit Behörden nichts zu tun haben wollen, sich nicht zu wehren wissen oder nicht fähig sind, das zu tun, was sie für richtig halten. Es ist der schwächste Teil der Bevölkerung, der dazu nicht in der Lage ist.

Abschliessend ist festzuhalten, dass sowohl mit der Informations- als auch mit der Widerspruchslösung Personen zu Organlieferantinnen würden, welche nicht (genügend) informiert waren und deren Einwilligung bei fehlendem Widerspruch eine reine Fiktion darstellt. Die Entnahme von Organen ohne aufgeklärte Einwilligung in solchen Fällen widerspricht nicht nur dem zentralen Erfordernis des informed consent, sondern auch fundamentalen Grundsätzen der Bundesverfassung (Rechtsstaatsprinzip, Transparenz, Verhältnismässigkeit, Treu und Glauben) und elementaren Grundrechten (z. B. Schutz von Treu und Glauben, Schutz der Kinder und Jugendlichen, persönliche Freiheit, Würde des Menschen). Diesem schweren Eingriff in die Würde und Freiheit der Menschen steht kein belegbarer Nutzen gegenüber; denn es gibt keine belastbare Evidenz für die Behauptung, dass die Widerspruchslösung zu mehr Organen führen wird. Wenn einige Länder mit Widerspruchslösung höhere Organentnahmeraten ausweisen, dürfte dies daran liegen, dass auch uninformatierten Sterbenden Organe entnommen werden. Denn „das Modell der Widerspruchslösung basiert auf der Annahme, dass sich viele Personen nur ungern mit Fragen zum eigenen Tod beschäftigen und deshalb nur wenige einen Widerspruch erklären werden.“, wie der Bundesrat es selbst in seiner Botschaft zum

Transplantationsgesetz 2007 formuliert hat. Da sich das zentrale und einzige Argument des Bundesrates als falsch herausstellt, lassen sich die erheblichen Einschränkungen der persönlichen Freiheit von möglichen Spenderinnen im Rahmen einer erweiterten Widerspruchslösung nicht rechtfertigen.

II. Verfassungswidrigkeit des «Gegenvorschlags» und Verfassungsproblematik der Initiative

Nachdem Bundesparlament und Bundesrat bei der Behandlung des Verfassungsartikels zur Transplantation und im Rahmen der Debatten zum Transplantationsgesetz (2004 und Revision 2013/15) der Einwilligungs- gegenüber einer Informations- resp. Widerspruchslösung stets den Vorzug gegeben hat und nicht nur das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen, sondern auch die im Begriff der Spende notwendig implizierte Freiwilligkeit betont wurde, wird nun bereits zum dritten Mal innerhalb von nur 20 Jahren die geltende Einwilligungslösung für die Organentnahme in Frage gestellt. Mit seinem «Gegenvorschlag» will der Bundesrat Swisstransplant und den wirtschaftlichen Interessen, die hinter der Initiative stehen, zu Diensten sein; denn für die Annahme, die Einführung der Widerspruchslösung würde zu mehr transplantierbaren Organen führen, gibt es keine belastbaren Belege.

In seinem zu Unrecht als «Gegenvorschlag» deklarierten Antrag – die Ergänzung um ein Widerspruchsrecht der Angehörigen würde bei Annahme der Initiative ohnehin ins Gesetz aufgenommen, so dass sich inhaltlich kein Unterschied zur Initiative ergibt – will der Bundesrat die Widerspruchslösung durch eine einfache Gesetzesänderung einführen, ohne die Verfassung zu ändern. Die vom Bundesrat und den Initianten vorgeschlagenen Massnahmen, insbesondere der fundamentale Wechsel zu einer Widerspruchslösung, sind mit sehr eingreifenden Änderungen verbunden, die sich nicht mit dem geltenden Art. 119a BV vereinbaren lassen.

Insbesondere wird in Art. 119a Absatz 3 BV die Freiwilligkeit der Organspende verankert. Der Ausdruck «Spende», der dort verwendet wird, beinhaltet notwendig die Freiwilligkeit der Organfreigabe, wie in der parlamentarischen Beratung mehrfach, unwidersprochen und einhellig betont wurde (s. Amtl. Bull 1997, Voten Dormann S. 2412, 2425; Hochreutener S. 2415, 2424; Schenk S 2415). Die Freiwilligkeit wiederum geht notwendig mit der Aufklärung der Organspender einher; denn wer nicht aufgeklärt ist, kann mit Bezug auf das konkrete Entscheidungsproblem – ob während des Sterbeprozesses nach Bestätigung des Hirntodes Organe entnommen werden dürfen - grundsätzlich keinen freien Willen bilden; lehnt ein Organspender das konkrete Angebot einer Aufklärung im konkreten Fall ab und willigt ohne Aufklärung in die Organentnahme ein, ist dieser Verzicht freiwillig. Vorausgesetzt ist mit dem Ausdruck «Spende» bzw. mit der Freiwilligkeit mithin eine Aufklärung gemäss den Grundsätzen, die in der Rechtsprechung zum informed consent entwickelt worden sind. Diesen Grundsätzen zufolge muss jede betroffene Person nicht nur Informationen erhalten, sondern verstanden haben, was die Umstände, die Tragweite und die Folgen ihrer Entscheidung sind.

Ein Abweichen von diesem Wortlaut, der erst seit weniger als 20 Jahren in Kraft ist, lässt sich weder mit grammatikalischen noch mit historischen Argumenten stichhaltig rechtfertigen. Und systematische und teleologische Argumente sprechen gegen die Widerspruchslösung; denn Zweck der Transplantationsgesetzgebung soll gemäss Art. 119a Abs. 1 BV der «Schutz der Menschenwürde, der Persönlichkeit und der Gesundheit» sein, der vor allem anderen auf die Organspender bezogen ist.

Das Argument, der Gesetzgeber sei für die Konkretisierung des Verfassungsrechts zuständig, daher könne er die Verfassung gar nicht verletzen, wenn er die Widerspruchslösung einführe, würde die Grundlagen der schweizerischen Demokratie verkennen. Die oberste Rechtsetzungsbefugnis liegt bei Volk und Ständen; der einfache Gesetzgeber – in casu das Parlament, weil der «Gegenvorschlag» gerade darauf spekuliert, dass ein fakultatives Referendum unter dem Einfluss der langjährigen und systematischen Desinformationskampagne von Swisstransplant nicht zustande kommen würde - hat sich an den Rahmen des Bundesverfassungsrechts zu halten.

Ein weiteres Argument, dass nämlich das Verfassungsrecht einem inhaltlichen Wandel unterliege, so dass unter dem Begriff der «Spende» heute auch

eine Organentnahme ohne Aufklärung und Einwilligung verstanden werden könne oder gar müsse, widerspricht allen anerkannten Methoden der Verfassungsinterpretation. Ein Verfassungswandel müsste auf einem Wandel der Wertvorstellungen der Bevölkerung basieren (BGE 103 Ia 519 ff., 527; 116 Ia 359 ff., 368; 125 V 205 ff., 214), von dem mit Bezug auf die aufgeklärte Einwilligung keine Rede sein kann; der Bundesrat geht ja gerade davon aus, dass die Initiative in einer obligatorischen Verfassungsabstimmung kein Volks- und Ständemehr finden wird, weil kein Wertewandel stattgefunden hat. Andernfalls hätte er keinen «Gegenvorschlag» lanciert, der nur dem fakultativen Referendum unterliegt und das Volksmehr genügen lässt.

Durch die Initiative würde in Art 119a BV ein offensichtlicher Widerspruch innerhalb ein- und derselben Verfassungsbestimmung geschaffen. Der zusätzliche Absatz 4, der mit der Initiative in Art. 119a BV eingefügt würde, übernimmt zwar noch den Ausdruck der «Spende», der im geltenden Verfassungstext von Absatz 3 verwendet wird, bezeichnet damit aber fälschlicherweise eine unfreiwillige Organentnahme ohne Aufklärung und Einwilligung. Daran ändert auch die im postulierten Absatz 4 irreführend als «vermutete Zustimmung» bezeichnete Möglichkeit eines Widerspruchs nichts. Der neue Absatz 4 will mit anderen Worten die unfreiwillige Entnahme von Organen erlauben, die in den Absätzen 1 und 3 ausgeschlossen wird. Ein solches Vorgehen ist verfassungssystematisch inakzeptabel; schon aus diesem Grund hätte die Initiative für ungültig erklärt werden müssen.

Der «Gegenvorschlag» des Bundesrates vermeidet diesen intrakonstitutionellen Widerspruch, würde aber mit der geplanten Gesetzesänderung einen offensichtlichen Widerspruch zwischen dem Transplantationsgesetz und Bundesverfassung schaffen. Damit würde der Gesetzgeber geltendes Verfassungsrecht offen verletzen, um eines angeblichen Nutzens willen, für dessen Behauptung es keinerlei belastbare Belege gibt. Was den Bundesrat dazu veranlasst hat, dem Gesetzgeber einen solchen Verfassungsbruch zu beantragen, ist undurchsichtig.

Abschliessend lässt sich sagen, dass für eine rechtsgültige Einführung einer Widerspruchslösung eine Verfassungsänderung unumgänglich ist. Überdies müsste eine solche Verfassungsänderung Normierungsklarheit schaffen, was bedeutet, dass nicht einfach ein den Absätzen 1 und 3 widersprechender Absatz 4 angehängt werden dürfte, wie die Initiative es vorsieht, sondern der gesamte Art 119a BV von Grund auf überarbeitet und als Verfassungsänderung der obligatorischen Volksabstimmung mit Volks- und Ständemehr unterstellt werden müsste. Weder die Initiative noch der bundesrätliche «Gegenvorschlag» genügen den Anforderungen an eine rechtmässige und legitime Verfassungsänderung.

III. Missachtung der demokratischen Rechte

Wie unter II ausgeführt, bedarf es für die rechtsgültige Einführung einer Widerspruchslösung einer Verfassungsänderung. Indem der Bundesrat das für Verfassungsänderungen verlangte obligatorische Referendum und das dafür nötige Volks- und Ständemehr und die damit verbundene öffentliche Diskussion mit einer blossen Änderung des Bundesgesetzes zu umgehen sucht, missachtet er zentrale demokratische Rechte. Zwar würde die im sogenannten «indirekten Gegenvorschlag» geplante Änderung des Transplantationsgesetzes einem fakultativen Referendum unterstehen, dafür müssten aber zuerst die notwendigen Unterschriften gesammelt werden, was aus jetziger Sicht nicht realistisch erscheint. Zudem würde mit dem «Gegenvorschlag» des Bundesrates die demokratischen Rechte der Einwohner der kleineren Kantone übergangen, weil für blosse Gesetzesänderungen anders als für Verfassungsänderungen das neben dem Volksmehr kein Ständemehr erforderlich ist.

Kommen die Initiative und der «Gegenvorschlag» gemeinsam zur Abstimmung, hätten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger mangels Alternativen höchstens die Wahl zwischen dem Status quo (aufgeklärte Zustimmung) und einer erweiterten oder vielleicht engeren Widerspruchslösung. Jedoch fehlt die Möglichkeit, dass sich die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zu echten Alternativen äussern können.

IV. Einseitige und unvollständige Information durch den Bundesrat

Sowohl in seinen Medienmitteilungen wie auch im erläuternden Bericht zum «indirekten Gegenvorschlag» behauptet der Bundesrat, dass die Spenderaten

durch die Einführung einer Widerspruchslösung erhöht werden können. Der Bundesrat verweist dazu auf die Ergebnisse neuerer Studien. Ein Blick in die vom Bundesrat im erläuternden Bericht vorrangig genannte Studie des Instituts für Biomedizinische Ethik der Universität Zürich zeigt jedoch ein anderes Bild. Bereits bei einem Vergleich der Studien-Synthese mit den erwähnten Behauptungen im erläuternden Bericht finden sich deutliche Abweichungen. Gemäss der Studie haben sich lediglich «Hinweise verdichtet», «dass ein Widerspruchsmo- dell die Spenderate positiv beeinflussen könnte». Es fehlten nach wie vor klare wissenschaftliche Erkenntnisse für «eine gesicherte Abschätzung des Ausmasses des Effekts» sowie für den ursächlichen Zusammenhang zwischen einem Wechsel zu einer Widerspruchslösung und Spenderate. Zudem fehle «derzeit eine schlüssige Untersuchung dazu, ob und wie das Willensäusserungsmodell die Zustimmungsr- ate der Angehörigen direkt» beeinflusse. Die Studie weist zudem auf Faktoren hin, welche die Spenderate beeinflussen könnten, wie z. B. der Umgang mit den Angehörigen, die Organisation des Spende- verfahrens und weitere kulturelle sowie volkswirtschaftlich-gesellschaftliche Gegebenheiten. Darüber hinaus weisen die Autorinnen und Autoren der Studie darauf hin, dass eine Umstellung auf eine Widerspruchslösung in ungeeigneten Situationen auch sinkende Spenderaten zur Folge haben könnte. Grundsätzlich sind die Ausführungen und Schlussfolgerungen der Zürcher Studie deutlich zurückhaltender und differenzierter, als sie im erläuternden Bericht des Bundesrates dargestellt werden. Abschliessend lassen sich die im erläuternden Bericht aufgestellten Behauptungen bezüglich eines erhöhenden Einflusses einer erweiterten Widerspruchslösung auf die Spenderate nicht halten. Es gilt nach wie vor, dass der Einfluss einer Widerspruchslösung auf die Spenderate nicht belegt werden kann und/oder diesbezüglich ein grosser ungewisser Bereich wissenschaftlicher Erkenntnis besteht. Die Annahme eines erhöhenden Effektes der Einführung einer erweiterten Widerspruchslösung auf die Spenderate, welche dem sogenannten «Gegenvorschlag» zu Grunde liegt, ist in keiner Weise erwiesen. Daher ist die Behauptung des Bundesrates unzutreffend und eignet sich nicht als vorrangiges Argument zur Einführung einer derart weitreichenden Einschränkung der Persönlichkeitsrechte. Damit sind auch die weiteren darauf aufbauenden Überlegungen zumindest in Frage zu stellen respektive ganz zu verwerfen.

V. Erhöhte Belastung der Angehörigen und Umgehungsgefahr auf Seiten des Fachpersonals

Der Bundesrat anerkennt im erläuternden Bericht die Wichtigkeit eines Miteinbezuges der Angehörigen bei der Entscheidung hinsichtlich einer Organ- spende. Der Bundesrat schlägt daher auch eine erweiterte Widerspruchslösung vor, welche diesen Miteinbezug gewährleisten und die Angehörigen entlas- ten soll.

Auch wenn die Bevölkerung mehrheitlich die Organspenden als positiv beurteilt, heisst das noch lange nicht, dass der/die Einzelne im Falle einer mögli- chen Organspende einer Angehörigen dies ebenso sehen. Denn entgegen der Aussage in der Medienmitteilung vom 13. September 2019 wird durch den «Gegenvorschlag» des Bundesrates die Situation der Angehörigen nicht vereinfacht. Vielmehr ist das Gegenteil der Fall. Die Belastung für die Angehörigen ist nicht geringer, sondern grösser für die Angehörigen. Unter den derzeit geltenden rechtlichen Voraussetzungen können sich die Angehörigen auf die gesetzliche Vermutung stützen, die betroffene mögliche Spenderin hätte in eine Organentnahme nicht eingewilligt, wenn sie sich nicht ausdrücklich für eine Spende ausgesprochen hat oder ihnen ein mutmasslicher Wille der verstorbenen Person zur Spende bekannt ist. Im Fall der Widerspruchslösung hingegen wird sehr häufig weder eine Zustimmung noch ein Widerspruch (z. B. Registereintrag, Ausweis) seitens der betroffenen Person vorliegen. Die Angehörigen können sich in solchen Situationen nicht damit begnügen, auf die Einwilligung zu verzichten, sondern müssen entgegen einer gesetzlichen Vermutung- die ihnen mit einiger Sicherheit von Seiten des Fachpersonals vorgehalten werden wird - aktiv widersprechen. Damit ist der Handlungsdruck und die Verant- wortung, die auf den Angehörigen lasten, wesentlich höher als im Fall der gegenteiligen gesetzlichen Vermutung und einer blossen Unterlassung der Ein- willigung. Es entsteht ein massiver Druck auf die Angehörigen. Sie befinden sich bereits in einer sehr schwierigen Situation, in der ihnen vom Behandlungs-

team mitgeteilt wurde, dass ein ihnen sehr nahstehender Mensch sterben wird bzw. gestorben ist. In dieser Situation wird Ihnen – unter Zeitdruck – zusätzlich mitgeteilt, dass dieser nahestehende Mensch von Gesetzes wegen der Vermutung unterliegt, er würde seine Organe spenden wollen. Sie könnten zwar dieser Organentnahme widersprechen, dürften aber nicht gemäss ihrer Einschätzung selber entscheiden, sondern müssten sich nach dem mutmasslichen Willen der verstorbenen Person richten. Es lässt sich kaum ermessen, was eine solche Entscheidung unter diesen Bedingungen für die Angehörigen bedeutet und wie sie sich in ihrem weiteren Leben damit auseinandersetzen müssen.

Diese Belastung ist umso grösser, wenn das Behandlungspersonal sich mit dem erstmaligen Widerspruch der Angehörigen nicht begnügt, sondern ein zweites oder gar drittes Mal nachfragt, ob der Widerspruch aufrechterhalten wird, ein Vorgehen, das beispielsweise in Spanien an der Tagesordnung ist. Daher müsste ein wiederholtes Nachfragen ohnehin gesetzlich verboten werden.

Schliesslich ist die Gefahr hoch, dass sich das Fachpersonal nur begrenzt bemühen wird, Angehörige ausfindig zu machen, so dass die Zeit abläuft, innerhalb derer die Angehörigen Widerspruch erheben könnten. Dass diese Gefahr besteht, belegt die Situation von Notfallmassnahmen bei urteilsunfähigen Personen, für welche eine aufgeklärte Einwilligung eingeholt werden müsste; es ist in Fachkreisen notorisch, dass sich das Rettungs- und Notfallpersonal in solchen Situationen nur begrenzt darum bemüht, eine Patientenverfügung zu finden oder, falls diese fehlt, Angehörige für eine Entscheidung ausfindig zu machen.

Abschliessend ist davon auszugehen, dass die einzige Entlastung, die die Widerspruchslösung mit sich bringen würde, die Entlastung des Fachpersonals von belastenden Gesprächen mit Angehörigen ist. Dass der Initiativtext, der gemäss Homepage von Swisstransplant mit mindestens ideeller Unterstützung dieser Organisation initiiert wurde, darauf abzielt, ist verständlich. Dass sich aber der Bundesrat, der dem Wohl der gesamten Bevölkerung und nicht nur einer vergleichsweise kleinen Zahl von Patienten verpflichtet ist, dieses Vorhaben zu eigen macht und dafür eine schwerwiegende Einschränkung des individuellen Selbstbestimmungsrechts der gesamten Bevölkerung ein Kauf nehmen will, ist kaum nachvollziehbar.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
8	Siehe Ausführungen oben im allgemeinen Teil. Weil die Grundannahme, dass die Organspenderate mittels Einführung einer Widerspruchslösung gesteigert werden kann nicht zutrifft und weil, bei uninformierten Spenderinnen bei Anwendung der Regelung der Widerspruchslösung elementare Grundrechte verletzt werden, ist die vorgeschlagene Widerspruchsregelung abzulehnen. Absatz 3: Die Organentnahme darf - auch bei einer Einführung einer Widerspruchslösung (entgegen unserem Antrag) – nur durchgeführt werden, wenn Angehörige erreicht wurden. Diesbezüglich darf auch keine Frist gesetzt werden. Sollte es keine Angehörigen geben dürfen die Organe nur	Beibehaltung der bisherigen gesetzlichen Regelung mit erweiterter Zustimmungslösung. Absatz 3 streichen. An dieser Stelle die bisherige Regelung (bisheriger Absatz 4) aufnehmen: «Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder erreichbar, so ist die Entnahme unzulässig.»

	bei vorgängiger Zustimmung des Betroffenen (z. B. Ausweis, Register) entnommen werden. Absatz 4, Buchstabe a: Das Alter muss - bei einer Einführung einer Widerspruchslösung (entgegen unserem Antrag) - auf das vollendete 18. Lebensjahr angehoben werden. Ansonsten entsteht eine paradoxe Situation: Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren sind zum Beispiel nicht handlungsfähig (gemäss ZGB Artikel 13 und 17). Sie können zum Beispiel keine Verträge über grösser Ausgaben selbstständig unterschreiben. Ebenfalls sind sie auf Bundesebene nicht stimmberechtigt. Sie dürfen also auch nicht über die hier vorliegende Gesetzesänderung nach Behandlung im Parlament und bei Ergreifung des fakultativen Referendums abstimmen. Aber sie würden gemäss dem hier vorliegenden Gesetzesänderungsvorschlag als fähig eingeschätzt Informationen über die Organtransplantation zu verstehen und ihren Widerspruch einzulegen. Oder falls sie dies nicht tun, würden sie vom Gesetz her als mögliche Organspenderinnen eingeschätzt, ohne dass zwingend in jedem Fall ihre Angehörigen befragt werden müssen. Es könnten ihnen, z. B. in Abwesenheit mit Nichterreichbarkeit ihrer Eltern (gemäss Vorschlag Absatz 3) Organe entnommen werden. Dies widerspricht – nach unserer Auffassung – auch dem Artikel 11 der Bundesverfassung. Selbstverständlich sollen aber Jugendliche auch unter 18 Jahren im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit betreffend diese Entscheidung (entsprechend ZGB Artikel 19c, Absatz 1) ihre Zustimmung oder ihren Widerspruch zu einer möglichen Organspende festhalten können (z. B. Register, Ausweis). Aber für sie darf keinesfalls eine Zustimmung vermutet werden, wenn kein Widerspruch vorliegt.	Anhebung der Altersgrenze auf das noch nicht vollendete 18 Lebensjahr.
8a	Absatz 1: Auch hier muss - bei einer Einführung einer Widerspruchslösung (entgegen unserem Antrag) - zwingend	Anhebung der Altersgrenze auf das vollendete 18 Lebensjahr

	die Altersgrenze auf das vollendete 18 Altersjahr angehoben werden. Argumentation siehe oben. Selbstverständlich sollen aber Jugendliche auch unter 18 Jahren im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit betreffend diese Entscheidung (entsprechend ZGB Artikel 19c, Absatz 1) ihre Zustimmung oder ihren Widerspruch zu einer möglichen Organspende festhalten können (z. B. Register, Ausweis). Aber für sie darf keinesfalls eine Zustimmung vermutet werden, wenn kein Widerspruch vorliegt. Allenfalls kann es aber sinnvoll sein, dass bei einer Zustimmung oder einem Widerspruch entweder die gesetzlichen Vertreterinnen mitunterschreiben und/oder die Urteilsfähigkeit zum Zeitpunkt der Zustimmung oder des Widerspruchs im Hinblick auf eine Organspende durch eine Fachperson bestätigt wird.	
8b	Absatz 2: Hier stellt sich die Frage, wie dies überprüft werden kann. Grundsätzlich sind Organspenden für das betreuende Team üblicherweise einer Intensivstation eine Prestige-Angelegenheit. Diesbezüglich muss - bei einer Einführung einer Widerspruchslösung (entgegen unserem Antrag) - zumindest bei Personen, welche einer Organentnahme weder zugestimmt noch widersprochen haben, eine zweite externe Überprüfung der Abbruchkriterien der lebenserhaltenden Massnahmen vorgenommen werden. Dies gilt um so mehr im Hinblick auf einen geplanten sogenannten kontrollierten Herztod (Maastricht-Kategorie 3), bei dem ja über den Abbruch entschieden wird, bevor die Kriterien eines irreversiblen Ausfalls der Gehirnfunktionen (Hirntod) durch zwei unabhängige Ärzteteams bestätigt wurde. Absatz 6, Buchstabe b: Weil die Fristen für den Entscheid durch die Angehörigen und wie lange versucht werden muss, die Angehörigen zu erreichen, von grosser Bedeutung für die betroffenen Angehörigen sind (siehe oben), müssen diese Fristen im Gesetz verankert werden und sollten	Etablierung einer Überprüfung der Abbruchkriterien der lebenserhaltenden Massnahmen durch ein unabhängiges Ärzteteam auf Gesetzesstufe, zumindest bei betroffenen Personen bzw. möglichen Spenderinnen, bei denen keine Willensäusserung vorliegt (vor allem beim kontrollierten Herztod). Das heisst es muss ein dreistufiges Verfahren angewendet werden: 1. Entscheid über Abbruch der lebenserhaltenden Massnahmen durch das Behandlungsteam, 2. wenn dieser Entscheid gefallen und dokumentiert ist: Konsultation des (Widerspruch-)Registers, 3. falls kein Eintrag im Widerspruchsregister gefunden wird (und ggf. bei Zustimmung): unabhängige Überprüfung des Entscheids des Abbruch der lebenserhaltenden Massnahmen durch ein unabhängiges Ärzteteam (vor allem bei geplanter Organentnahme nach kontrolliertem Herztod entsprechen Maastricht-Kategorie 3). Verankerung der Fristen im Gesetz: mindestens 24 Stunden für den Entscheid durch die Angehörigen und 4 bis 5 Tage für das Erreichen der Angehörigen, falls die Widerspruchslösung mit dem vorgeschlagenen Artikel 8 eingeführt wird. Und:

	nicht auf Verordnungstufe jederzeit abgeändert werden können. Ebenfalls sind die im erläuternden Bericht festgehaltenen Fristen von 6 bis 12 Stunden für den Entscheid und 2 Tagen für das Erreichen der Angehörigen zu kurz. Für den Entscheid müssten mindestens 24 Stunden und für das Erreichen der Angehörigen 4 bis 5 Tage gewährt werden. Dies gilt wiederum bei einer Einführung einer Widerspruchslösung (entgegen unserem Antrag). Ebenfalls kann die Frist für das Erreichen der Angehörigen grundsätzlich kürzer sein (gemäss erläuterndem Bericht), wenn die bisherige Regelung gemäss bisherigem Artikel 8, Absatz 4 beibehalten wird bzw. der vorgeschlagene Absatz 3, Artikel 8 gestrichen wird. Das heisst, dass eine Entnahme von Organen nicht zulässig ist, wenn keine Willensäusserung vorliegt und die Angehörigen nicht erreicht werden können.	Verankerung einer Rechtspflicht des Fachpersonals, einen einmaligen Widerspruch der Angehörigen zu respektieren, und eines Verbots, mehrmals nachzufragen, ob Widerspruch erhoben werde.
10	Allgemein müssten vorbereitende Massnahmen nach den Kriterien des Absatz 1 nur bei Personen zulässig sein, bei welchen eine Zustimmung zu diesen Massnahmen nach umfassender Aufklärung dokumentiert ist (z. B. Register, Ausweis). Ebenfalls zulässig wären sie bei einer Zustimmung durch die Angehörigen nach umfassender Aufklärung gemäss mutmasslichem Willen der betroffenen Person. Absatz 1: Grundsätzlich ist die genaue Regelung neu für alle möglichen Spenderinnen (siehe oben) zu begrüssen, auch wenn wir die Widerspruchsregelung (Buchstabe a) ablehnen. Absatz 2: Eine Vornahme von vorbereitenden Massnahmen ohne Willensäusserung der betroffenen möglichen Spenderin oder ohne Zustimmung der Angehörigen (wenn möglich gemäss mutmasslichem Willen der Betroffenen) soll – auch während der Abklärung des Widerspruchs – verboten bleiben.	Beibehaltung der bisherigen gesetzlichen Regelung, mit Ausnahme, dass - wie in Absatz 1 des Vorschlags vorgesehen - die Kriterien für die vorbereitenden Massnahmen (mit Ausnahme Buchstabe a) für alle möglichen Spenderinnen gelten sollen und nicht teilweise - wie bisher - nur für diejenigen möglichen Spenderinnen bei denen keine Willensäusserung dokumentiert sowie der mutmassliche Wille nicht eruierbar ist und dementsprechend die Angehörigen entscheiden. Übernahme des Vorschlages mit Ausnahme Buchstabe a. Streichung dieses Absatzes bzw. Beibehaltung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

	Absatz 3: Auch im Falle, wenn die Angehörigen nicht erreichbar sind, sollten vorbereitende Massnahmen verboten sein. Absatz 4: Grundsätzlich sollte für alle betroffenen möglichen Spenderinnen ohne ausdrückliche Zustimmung (z. B. Ausweis, Register) gelten, dass zuerst die Zustimmung oder der fehlende Widerspruch (entgegen unserem Antrag) zu einer Organentnahme erfragt wird, bevor die vorbereitenden Massnahmen besprochen werden und die Angehörigen darüber entscheiden müssen. Absatz 5: Die nicht-zulässigen Massnahmen sollen gesetzlich verankert werden, um sie nicht durch eine einfache Verordnungsänderung ändern zu können. Sollte diesem Antrag nicht entsprochen werden ist zumindest der Zusatz nach bisherigem Gesetz wieder aufzunehmen: «Er hört vorgängig die interessierten Kreise an.»	Streichung dieses Absatzes bzw. Beibehaltung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen. Änderungsantrag: «Bei allen Personen ohne ausdrückliche dokumentierte Zustimmung zu einer Organentnahme sind die nächsten Angehörigen vorher anzufragen, ob sie einer Entnahme zustimmen.» oder falls eine Widerspruchslösung - entgegen unserem Antrag - angestrebt wird: «Bei allen Personen ohne ausdrückliche dokumentierte Zustimmung zu einer Organentnahme sind die nächsten Angehörigen vorher anzufragen, ob sie einer Entnahme widersprechen.» Gesetzliche Verankerung der nicht zulässigen vorbereitenden Massnahmen oder dann zumindest Wiederaufnahme des folgenden Zusatzes: «Er hört vorgängig die interessierten Kreise an.»
10a	Grundsätzlich spricht nichts gegen die Führung eines Registers, wobei dies ebenso gut in erster Linie als Zustimmungsregister geführt werden kann. Wichtig ist, dass jeder Eintrag sowie Änderung in und Zugriff auf das Register genau dokumentiert wird, damit nachher genau nachvollziehbar ist, wer wann was eingetragen, geändert respektive worauf zugegriffen hat. Ebenfalls muss es nebst diesem Register – wie im erläuternden Bericht erwähnt – weitere Möglichkeiten für eine Zustimmung oder entgegen unserem Antrag für einen Widerspruch geben. Diese sollte im Artikel 10a ausdrücklich nochmals erwähnt werden, mit Nennung von Beispielen wie Spende- bzw. Nicht-Spende-Ausweis und Patientenverfügung. Absatz 4: Aus dem erläuternden Bericht wird bei Unklarheiten bezüglich (Einführung der) elektronischen Identität nicht	Ausdrückliche Nennung des Registers als eine Möglichkeit unter mehreren die Zustimmung oder – entgegen unserem Antrag – einen Widerspruch zur Organspende festzuhalten. Beispielhafte Nennung von anderen Möglichkeiten. Und: Verpflichtung des Bundesrates zur Schaffung eines behördlichen Registers und Verbot der Übertragung der Führung des Registers durch Dritte. Falls die Regelungen bezüglich Sicherheit der Identifikation in einem geänderten Gesetzesentwurf und/oder der in der Verordnung festgehalten wer-

	klar, wie die eindeutige Identifizierung der Person bei Einträgen, Änderungen in und Zugriff auf das Registers genau gewährleistet werden soll. Bezüglich des Sicherheits-Niveaus der elektronischen Identität sollte sicher das Niveau hoch gefordert werden, ohne dass ein Eintrag vor allem eines Widerspruches und/oder eine Änderung hin zu einem Widerspruch damit erschwert werden. Die Zugänglichkeit zum Register muss auch für Personen z. B. ohne eigenen Internetanschluss, mit sprachlichen oder anderen Beeinträchtigungen auf jeden Fall gewährleistet sein. Dazu gehört auch die Übernahme der durch die Fremdeintragung/-änderungen anfallenden Kosten durch den Bund zu Gunsten von zum Beispiel Organisation und Ärzten, welche diese Einträge respektive Änderungen tatsächlich vornehmen können.	den, sollte dies Bestimmungen im Gesetz und/oder in der Verordnung in jedem Fall nochmals eine Vernehmlassung durchgeführt werden. Das Gesetz muss eine eindeutige Regelung enthalten, dass ausschliesslich bei zweifelsfrei feststellbarer Identität einer Person nach dem Verstreben Organe entnommen werden dürfen. In einem zusätzlichen Absatz 5 muss festgehalten werden, dass keine Nachteile z. B. durch einen fehlenden eigenen Internetzugang, sprachlichen oder anderen Beeinträchtigungen bei der Eintragung im Register entstehen dürfen.
61	Absatz 1: Betreffend folgender Bestimmung: «Sie arbeiten zu diesem Zweck mit Organisationen und Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts zusammen.» Für diese Organisationen und Personen sollte strikte vorge-schrieben werden, dass sie sich in einer politischen Diskus-sion über weitere Änderungen der Transplantations-Ge-setzgebung, -Verordnungen und Richtlinien neutral verhal-ten. Es kann nicht sein, dass solche – durch im Rahmen von öffentlichen Aufträgen durch Bundesmittel mitfinan-zierte - Organisationen, wie namentlich Swisstransplant, einseitig in die politische Debatte einmischen und sei es auch nur auf ideeller Basis. Alternativ wäre es möglich Leistungsaufträge gerade im Zu-sammenhang mit dem Widerspruchsregister (z. B. An-sprechstelle für Personen, welche den Eintrag nicht selber vornehmen können) auch an Organisationen zu vergeben, welche der Organspende grundsätzlich kritisch(er) gegen-überstehen.	Neutralität in politischen Diskussionen bezüglich Transplantationen von durch den Bund beauftragte und somit mitfinanzierte Organisationen im Gesetz verankern. Und: Ausschluss solcher Zusammenarbeit mit Bezug auf die Führung und Be-treuung das Registers. Alternativ müsste geregelt werden, dass die Leistungsaufträge auch an Or-ganisationen mit kritischer Einstellung zur Organspende vergeben werden.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'intérieur DFI
Office fédéral de la santé publique OFSP
Unité de direction Santé publique

Consultation relative à la modification de la loi sur la transplantation : formulaire pour la prise de position

Prise de position de

Nom / canton / entreprise / organisation : Commission nationale d'éthique dans le domaine de la médecine humaine

Abréviation de l'entreprise / l'organisation : NEK-CNE

Adresse / lieu : Commission nationale d'éthique dans le domaine de la médecine humaine,
c/o Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern

Personne à contacter : Prof. Dr. iur. Andrea Büchler (Présidente NEK), Dr. iur. Tanja Trost (responsable du bureau)

Téléphone : [REDACTED]

Courriel : [REDACTED]

Date : 20. November 2019

Indications

1. Veuillez compléter cette page.
2. Pour les commentaires sur l'ordonnance, utilisez une ligne par article.
3. Veuillez envoyer votre prise de position électronique sous forme de document Word d'ici au **13 décembre 2019** à l'adresse suivante :
transplantation@bag.admin.ch et gever@bag.admin.ch

Loi sur la transplantation ; RS 810.21

Remarques générales

Zum Thema Organspende hat sich die NEK kürzlich in ihrer Stellungnahme «**Organspende. Ethische Erwägungen zu den Modellen der Einwilligung in die Organentnahme**» Nr. 31/2019 geäussert. Die Position der Kommission lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Mit einer Ausnahme sind alle Mitglieder der Kommission der Ansicht, dass die **heutige Situation in Bezug auf die postmortale Organspende unbefriedigend** ist. Offenbar steht die Bevölkerung der Organspende mehrheitlich positiv gegenüber, dennoch äussern nur wenige die Bereitschaft zur Spende explizit. In der Folge tragen die Angehörigen der verstorbenen Person die Last der Entscheidung und letztlich stehen nicht genügend Organe zur Verfügung. Für die Mehrheit der Kommission verspricht allerdings die **Widerspruchsregelung keine Lösung dieser Problematik**. Sie unterstützt nicht die Ermittlung des Willens der verstorbenen Person; im Gegenteil, sie bedeutet im Verhältnis zur Zustimmungsregelung einen geringeren Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte, insbesondere des körperbezogenen Selbstbestimmungsrechts, das heisst des Rechts, über das Schicksal der eigenen Organe nach dem Tod entscheiden zu können.
- **Die NEK favorisiert** hingegen (mit einer Gegenstimme) **eine Erklärungsregelung**. Die Menschen in der Schweiz sollen regelmässig aufgefordert werden, sich mit dem Thema der Organspende auseinanderzusetzen und sich dazu zu äussern (Verpflichtung zur Erklärung). Zu klären bleibt, in welchem Kontext, durch wen und wie häufig die Aufforderung zur Willensäusserung und zum Eintrag ins Spenderegister erfolgen soll (z.B. bei der Erneuerung von Identitätsausweisen, Konsultationen bei der Hausärztin oder beim Hausarzt usw.). Eine Erklärungsregelung trägt dem Selbstbestimmungsrecht am besten Rechnung, da es seltener zu unklaren Fällen kommt, wodurch die Angehörigen entlastet werden. Es ist anzunehmen, dass sich mit der Aufforderung zur Erklärung die grundsätzlich positive Einstellung der Bevölkerung zur Organspende auch in einer höheren Zahl von Einträgen in das Spenderegister niederschlagen würde. Zugleich förderte dieses Modell im Vergleich zu einer Widerspruchsregelung das Vertrauen der Bevölkerung in die Organspende. Auch bei der Erklärungsregelung soll die Entscheidungsfreiheit gewahrt bleiben: Zu beachten ist das Recht der einzelnen Person, sich nicht in Form einer Zustimmung oder Ablehnung der Organspende zu dieser Materie äussern zu müssen, weshalb eine dritte Antwortkategorie («keine Erklärung») vorzusehen ist. Auch wenn die Befragung zwingend ist und eine dritte Antwortmöglichkeit zur Verfügung steht, darf es keine Sanktionen oder andere Nachteile nach sich ziehen, wenn sich jemand grundsätzlich nicht äussern will. Die mit der Befragung einhergehende Konfrontation mit dem Thema an sich tangiert zwar nach verbreiteter Meinung das negative Selbstbestimmungsrecht der einzelnen Person, das heisst das Recht, sich nicht mit dem Anliegen befassen zu müssen, sie verfolgt aber ein legitimes öffentliches Interesse und ist verhältnismässig.
- **Zur Frage, was gelten soll, wenn trotz Aufforderung zur Erklärung keine solche erfolgt ist, besteht in der NEK keine Einigkeit. Eine Mehrheit ist der Meinung, die Erklärungsregelung solle mit der erweiterten Zustimmungsregelung kombiniert werden, die gegenwärtig geltendes Recht ist.** Die Organspende müsse eine bewusste Entscheidung der Spenderin oder des Spenders respektive der Angehörigen bleiben, zumal dies ihre Persönlichkeitsrechte am besten wahrt. Eine Minderheit favorisiert die Widerspruchsregelung für den Fall, dass eine Erklärung trotz Aufforderung fehlt. Angesichts der auf dem Spiel stehenden Interessen der Organempfängerinnen und -empfänger sei es den Bürgerinnen und Bürgern zuzumuten, den Widerspruch zu äussern, wenn sie mit der Spende nicht einverstanden sind.

Die durch die **Einführung einer Erklärungsregelung (kombiniert mit der Zustimmungsregelung)** erforderlichen Gesetzesänderungen betreffen neben dem Transplantationsgesetz verschiedene spezialgesetzliche Regelungen von Bund und Kantonen. **Das Transplantationsgesetz wäre einzig um einen Artikel in Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen zu ergänzen.** Die Kommission schlägt folgenden Wortlaut vor:

- Abs. 1 Der Bund stellt sicher, dass alle in der Schweiz wohnhaften Personen eine Erklärung zur Organspende abgeben, und gewährleistet, dass sie die hierfür notwendigen Informationen erhalten. Die Erklärung kann neben einer Zustimmung oder einem Widerspruch auch darin bestehen, dass sich die Person nicht zur Organspende äussern will.
- Abs. 2 Der Bund stellt zudem sicher, dass eine Erklärung für oder gegen eine Organspende in einem Register festgehalten wird und jederzeit durch die erklärende Person geändert oder gelöscht werden kann.
- Abs. 3 Für den Fall, dass eine Person keine Erklärung abgegeben hat, kommen Art. 8 ff. des Transplantationsgesetzes zur Anwendung.

Nach dem Gesagten lehnt die Kommission die Einführung einer Widerspruchsregelung also ab. **Entsprechend spricht sich die NEK vorliegend auch in grundsätzlicher Weise gegen den Vorentwurf aus.** Vor diesem Hintergrund sind auch die nachfolgenden Anmerkungen zum erläuternden Bericht zu verstehen.

Sur le thème en objet, la CNE s'est récemment exprimée dans sa prise de position « Don d'organes. Considérations éthiques sur les modèles d'autorisation du prélèvement d'organes » n°31/2019. La position de la Commission peut être résumée comme suit :

- À une exception près, tous les membres estiment que la **situation actuelle en ce qui concerne le don d'organes ou de tissus post mortem est insatisfaisante**. Alors que la majorité de la population semble avoir une attitude positive à l'égard du don d'organes, seule une minorité exprime explicitement sa volonté de faire un don. En conséquence, les proches de la personne décédée portent le fardeau de la décision et, en fin de compte, il n'y a pas assez d'organes disponibles. Pour la majorité de la Commission, cependant, le **consentement présumé n'apporte pas une**

solution à ce problème. Il ne contribuerait pas à déterminer la volonté de la personne décédée ; au contraire, ses droits de la personnalité, en particulier le droit à l'autodétermination corporelle, c'est-à-dire le droit de pouvoir décider du sort de ses propres organes après son décès, seraient moins bien protégés que dans le modèle du consentement explicite.

- **La CNE, en revanche, est favorable (avec une voix dissidente) au système de déclaration obligatoire.** En Suisse, il convient de demander régulièrement aux citoyens de réfléchir à la question du don en vue de transplantation et d'exprimer leur volonté à ce sujet (obligation de déclaration). Il reste à clarifier dans quel contexte, par qui et à quelle fréquence cette volonté doit être manifestée et comment l'inscription dans le registre des donneurs doit être faite (par exemple, lors du renouvellement des documents d'identité, lors de consultations chez le médecin de famille, etc.). Un système de déclaration constituerait la meilleure garantie du droit à l'autodétermination, car les cas de doute seraient moins fréquents, ce qui allégerait les proches du poids de la décision. On peut supposer qu'avec la déclaration obligatoire, l'attitude généralement positive de la population à l'égard du don d'organes se traduirait également par un plus grand nombre d'inscriptions (positive) dans le registre des donneurs. En même temps, ce modèle renforcerait la confiance de la population dans le don d'organes en comparaison avec le consentement présumé. La liberté de décision devrait également être préservée dans le système de déclaration : il est nécessaire de respecter le droit de la personne de ne pas avoir à s'exprimer sous la forme d'un consentement ou d'un refus de donner des organes, c'est pourquoi une troisième catégorie de réponse (" pas de déclaration ") devrait être fournie. Même si la réponse est obligatoire et qu'une troisième option est disponible, il ne doit pas y avoir de sanctions ou d'autres inconvénients si une personne devait ne pas s'exprimer. Si le fait de confronter une personne à ce thème peut, selon une opinion largement répandue, affecter le droit à l'autodétermination négative de l'individu, c'est-à-dire le droit de ne pas avoir à traiter de la question, il poursuit néanmoins un intérêt public légitime et est proportionné.
- **Il n'y a pas d'accord au sein de la CNE sur la question de savoir quel modèle d'autorisation devrait s'appliquer si aucune déclaration n'est disponible malgré une demande. La majorité estime que le système de déclaration devrait être combiné avec la réglementation du consentement explicite au sens large actuellement en vigueur.** Le choix du don d'organes doit rester une décision réfléchie du donneur ou de ses proches, d'autant plus que cette solution respecte le mieux leurs droits de la personnalité. Une minorité est favorable à l'application du consentement présumé au cas où la déclaration ferait défaut; compte tenu des intérêts des receveurs d'organes en jeu, il est raisonnable d'attendre des citoyens qu'ils expriment leur opposition s'ils ne sont pas d'accord avec le don.

Les modifications législatives requises par l'**introduction de la déclaration obligatoire (combiné avec le consentement explicite)** concernent en premier lieu la loi sur la transplantation, ainsi que diverses réglementations fédérales et cantonales spéciales. La **loi sur les transplantations ne devrait principalement être complétée par un article du chapitre 1 Dispositions générales**. La Commission propose le texte suivant :

Alinéa 1 La Confédération veille à ce que toutes les personnes résidant en Suisse fassent une déclaration à l'égard du don d'organes et garantit qu'elles reçoivent les informations nécessaires à cet effet. En plus du consentement ou de l'objection, la déclaration peut également consister en un refus de la personne de s'exprimer sur le don d'organes.

- Alinéa 2 La Confédération veille également à ce qu'une déclaration pour ou contre le don d'organes soit inscrite dans un registre et puisse être modifiée ou supprimée à tout moment par la personne qui procède à la déclaration.
- Alinéa 3 Si une personne n'a pas fait de déclaration, s'appliquent les art. 8 ss de la loi sur la transplantation.

À la lumière de ce qui a été dit, la Commission rejette donc l'introduction d'un consentement présumé. **C'est pourquoi, en l'espèce, la CNE s'oppose aussi fondamentalement à l'avant-projet.** C'est dans ce contexte qu'il convient également d'interpréter les remarques suivantes concernant le rapport explicatif.

Commentaires concernant les différents articles

Article	Commentaire	Modification proposée

Commentaires concernant le rapport explicatif

Page / article	Commentaire	Modification proposée
2	L'énoncé «D'après la littérature scientifique récente, un passage au principe du consentement présumé devrait en effet permettre d'augmenter le taux de dons» <u>semble suggérer l'existence d'un lien de causalité, qui de fait n'a pas été prouvé.</u> Le Rapport explicatif revient sur cet aspect aux pages 10 et 12 par exemple. Il est important de ne pas donner l'impression que le consentement présumé aurait concrètement et directement pour effet d'augmenter le nombre de dons.	D'après la littérature scientifique récente, un passage au principe du consentement présumé semblerait être corrélé avec un taux de dons d'organes plus élevé. Compte tenu des variables en jeu, un lien de causalité directe n'a cependant pas été établi.
9	En Allemagne non seulement le principe du consentement présumé est discuté, mais également le principe de déclaration obligatoire. Il faudrait le mentionner afin de souligner	

	une plus large palette de propositions dans les modèles d'autorisation au prélèvement d'organes.	
13	Le chapitre 3.4 s'intitule « Aspects médico-éthiques », étant donné qu'il aborde exclusivement les prises de position de la CNE, il pourrait s'intituler aspects éthiques. Par ailleurs, une continuité existe entre les positions de la CNE de 2012 et de 2019, la volonté de protéger au mieux les droits de la personnalité du donneur.	

pharmaSuisse, Stationsstrasse 12, 3097 Liebefeld

Bundesamt für Gesundheit
gever@bag.admin.ch
transplantation@bag.admin.ch

Bern-Liebefeld, 12. Dezember 2019

**Eidgenössische Volksinitiative «Organspende fördern - Leben retten» und indirekter Gegenvorschlag
(Änderung des Transplantationsgesetzes): Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu obgenannter Volksinitiative und dem indirekten Gegenvorschlag Stellung nehmen zu können.

pharmaSuisse als schweizerischer Apothekerverband und somit als Vertreter von einem der vier Medizinalberufe gemäss Medizinalberufegesetz (MedBG), begrüsst eine Lösung, welche die Verfügbarkeit von Spendenorganen erhöht. Sowohl mit der engen Widerspruchslösung als auch mit der erweiterten Widerspruchslösung ist ein Anstieg der Spenderate zu erwarten. Zudem wird die Bevölkerung sowohl mit der Initiative als auch mit dem indirekten Gegenvorschlag stärker dazu bewogen, sich aktiv mit der Organspende auseinanderzusetzen, da ein Widerspruch notwendig ist, um die eigenen Organe nicht zu spenden.

pharmaSuisse zieht folglich die enge Widerspruchslösung, wie auch die erweiterte Widerspruchslösung der heutigen Regelung vor und begrüsst in diesem Sinne die Ausarbeitung eines indirekten Gegenvorschlages. Das Ziel, die Rate der Organspenden zu erhöhen, würde damit entweder mit der Volksinitiative oder mit dem indirekten Gegenvorschlag erreicht.

Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

pharmaSuisse
Schweizerischer Apothekerverband



Marcel Mesnil
Generalsekretär



Samuel Dietrich
Jurist



Consultation relative à la modification de la loi sur la transplantation : formulaire pour la prise de position

Prise de position de

Nom / canton / entreprise / organisation : Programme Latin de Don d'Organes
Abréviation de l'entreprise / l'organisation : PLDO
Adresse / lieu : Service de médecine intensive adulte, CHUV, 1011 Lausanne
Personne à contacter : Prof. Philippe Eckert, Président
Téléphone : [REDACTED]
Courriel : [REDACTED]
Date : 27.11.2019

Indications

1. Veuillez compléter cette page.
2. Pour les commentaires sur l'ordonnance, utilisez une ligne par article.
3. Veuillez envoyer votre prise de position électronique sous forme de document Word d'ici au **13 décembre 2019** à l'adresse suivante :
transplantation@bag.admin.ch et gever@bag.admin.ch

Loi sur la transplantation ; RS 810.21

Remarques générales

Le Programme Latin de Don d'Organes (PLDO) salue les modifications de la Loi sur la Transplantation proposées par le Conseil fédéral, comme contre-projet indirect à l'initiative populaire "Pour sauver des vies en favorisant le don d'organes". Le passage du consentement explicite au consentement présumé s'inscrit dans un ensemble de mesures destinées à augmenter le nombre de donneurs d'organes, ceci afin de répondre à la demande des patients en attente de transplantation. A ce titre, il n'est pas inutile de rappeler les 50-70 décès annuels de patients en attente d'une transplantation, faute d'un organe disponible à temps. Plusieurs pays européens ont adopté, dans le cadre d'un vaste programme d'amélioration du don, le consentement présumé. Il en est résulté une augmentation significative du nombre de donneurs. En Suisse également, le Programme national "Plus d'organes pour les transplantations" a déjà permis de renforcer l'organisation du don et la formation de spécialistes dans les hôpitaux. Les modifications de la Loi sur la Transplantation s'inscrivent donc dans un programme national qui se déploie depuis 2016. Il convient par ailleurs de rappeler qu'avant l'entrée en vigueur de la Loi sur la Transplantation, bon nombre de cantons suisses vivaient sous le régime du consentement présumé dans le cadre du don d'organes, avec des dispositions inscrites dans les lois cantonales sur la santé.

Le PLDO tient à faire part de son plein accord avec les dispositions de la loi qui permettent aux proches de s'exprimer, soit accorder ou refuser, un don d'organes en respectant la volonté présumée de la personne décédée. Non seulement, ceci correspond à la pratique des pays où le consentement présumé est en vigueur, mais encore cela permet de lever les doutes qui subsisteraient en l'absence de prise de position de la personne décédée. Néanmoins, l'absence de refus explicite de don donne un signe fort aux proches et aux professionnels de la position de la personne décédée par rapport au don. Ceci doit permettre de réduire le taux de refus particulièrement élevé dans notre pays (50-60% par rapport à une moyenne européenne de 30%). En particulier, cela évite potentiellement qu'une personne qui, bien que favorable au don, ne s'était pas exprimée de son vivant, ne puisse faire don de ses organes, par refus de ses proches, en l'absence de volonté exprimée. Au-delà du don d'organes, le rôle des proches dans le cadre de décisions médicales en cas d'incapacité de discernement a été renforcé dans la dernière révision du Code civil suisse. Les garder au centre de la décision pour un don d'organes s'inscrit donc dans une logique voulue par la population suisse. Enfin, il faut souligner le rôle important des proches dans l'acceptation sociétale et politique du don d'organes, nécessaire pour répondre aux attentes des patients en liste de transplantation.

Concernant la création d'un registre national, le PLDO soutient l'utilisation, sous une forme juridique qui reste à déterminer, du Registre national du don d'organes, mis en place par Swisstransplant. Après plus de 12 mois de recul, ce registre s'avère un outil simple d'utilisation, exhaustif concernant le positionnement individuel par rapport au don d'organes et sécuritaire du point de vue de la protection des données. Son contenu va au-delà de la simple expression d'un refus du don d'organes et permet de clarifier de façon détaillée les volontés de chacun en ce qui concerne le don d'organes.

Commentaires concernant les différents articles

Article	Commentaire	Modification proposée
Art. 8, al. 2	La notion d'"absence de refus ou d'autre déclaration relative au don" induit un déséquilibre entre un refus ou toute autre	"En l'absence de déclaration relative au don..."

	disposition (accord total ou partiel, désignation d'une personne de confiance, etc.)	
Art. 8, al. 5, lett. a	Certaines transplantations, qui améliorent la qualité de vie du patient transplanté (p. ex. transplantation de rein ou greffe de cornée) ne servent pas à sauver la vie	Suppression de l'Art. 8, al. 5, lett. a
Art. 10a	Le registre des refus n'est pas assez exhaustif	Titre : Registre national du don d'organes
Art. 10a, al. 1	Un registre des refus ne permet pas d'exprimer toutes ses volontés concernant le don d'organes et de tissus	La Confédération tient "un registre, dans lequel il est possible de consigner ses volontés personnelles par rapport au don"
Art. 10a, al. 2	Idem	"Toute personne qui souhaite faire une déclaration relative au don peut..."
Art. 10a, al. 3	Le coordinateur local n'est pas présent 7j/7 et 24h/24 dans l'hôpital. Il faut étendre cette disposition au médecin responsable du patient dans l'unité de soins intensifs	"Le coordinateur local ou le médecin qui assume la responsabilité médicale du patient..."
Art. 10a, al. 4	Le numéro AVS n'est pas suffisant comme moyen d'identification personnel. Nous proposons d'utiliser une pièce d'identité officielle comme moyen d'identification	"L'identification personnelle comprend les données démographiques, ainsi qu'une photo et une signature"
Commentaires concernant le rapport explicatif		
Page / article	Commentaire	Modification proposée
p. 22, Art. 8, al. 5	Comme dit plus haut, les transplantations de rein et les greffes de cornée ne servent pas à sauver la vie mais le consentement présumé doit s'appliquer à ces dons	Pour les organes, sont concernés par cette disposition, ceux qui ne sont pas concernés par l'obligation d'attribution. Pour les tissus, le Conseil fédéral édicte des dispositions particulières
p. 23, Art. 8b, al. 1	Il faut rajouter le médecin responsable de la prise en charge du patient pour permettre une consultation du registre en tout temps et être en adéquation avec la pratique médicale qui exige qu'un don puisse être effectué à tout moment	Les destinataires de cette mesure sont également les médecins responsables du patient aux soins intensifs

Von: [Liberaljews.ch](http://liberaljews.ch)
An: [BAG-Transplantation](#)
Betreff: Organspende fördern - Leben retten
Datum: Mittwoch, 11. Dezember 2019 09:00:07

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Plattform der Liberalen Juden der Schweiz PLJS vereinigt die Jüdischen Liberalen Gemeinden in der Schweiz und vertritt diese auf politischer Ebene.

Wir unterstützen bei der Organspende-Initiative den indirekten Gegenvorschlag des Bundesrats, da aus unserer Sicht die Freiheit des Individuums auf Willensäusserung auf jeden Fall berücksichtigt werden muss. Dies ist mit der in der Initiative geforderten vollständigen Widerspruchslösung nicht gewährleistet.

Der indirekte Gegenvorschlag des Bundesrats berücksichtigt und unterstützt hingegen die Möglichkeit, den Willen des potentiellen Organspenders zum Ausdruck zu bringen.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme

Freundliche Grüsse

Susi Saitowitz
Generalsekretärin PLJS

Plattform der Liberalen Juden der Schweiz PLJS
Plateforme des Juifs Libéraux de Suisse PJLS
Hallwylstrasse 78
CH – 8004 Zürich
www.liberaljews.ch office@liberaljews.ch
Tel. +41 43 322 03 14

Per E-Mail an:
qever@bag.admin.ch
transplantation@bag.admin.ch

Bundesamt für Gesundheit
3003 Bern

Basel, 13. Dezember 2019

Änderung des Transplantationsgesetzes, Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat;
sehr geehrte Damen und Herren

privatim, die Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten, wurde zwar nicht eingeladen zur Stellungnahme. Entsprechend unseren Statuten äussern wir uns jedoch auch unaufgefordert zu datenschutzrelevanten Vorlagen. Wir danken Ihnen dafür, dass Sie uns künftig bei solchen Vorlagen direkt zur Stellungnahme einzuladen.

Art. 8 Voraussetzung der Entnahme

Die Entnahme von Organen, Gewebe und Zellen setzt auf eine Widerspruchslösung: Die betroffene Person muss vor ihrem Tod der Entnahme widersprochen haben (Art. 8 Abs. 1 lit. b revTransplantationsgesetz). Diese «Opt out»-Lösung steht im Widerspruch zu differenzierteren Einwilligungslösungen im Datenschutzrecht und insbesondere auch im Bereich der Humanforschung. Die vorliegende Lösung sollte Teil eines Gesamtkonzepts betreffend Einwilligungen im Bereich des Gesundheitswesens und der Humanforschung sein. Solange dieses nicht besteht und darüber keine Vernehmlassung stattgefunden hat, ist der vorliegende Vorschlag als isolierte Lösung abzulehnen.

Ausführungsbestimmungen zum Widerspruchsregister

Nach Art. 10a revTransplantationsgesetz soll ein Widerspruchsregister geschaffen werden. Der Bund wird für das Widerspruchsregister «die Struktur und den Datenkatalog, die Zugriffsrechte, die zur Sicherstellung des Datenschutzes und der Datensicherheit erforderlichen organisatorischen und technischen Massnahmen sowie die Aufbewahrungsdauer festlegen» (Erläuternder Bericht zum indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates).

zur Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten» vom 13. September 2019; nachfolgend «Bericht», S. 38). Dafür schlagen wir vor, zur Sicherstellung der datenschutzrechtlichen Anforderungen den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) in die Ausarbeitung des Ausführungsrechts einzubeziehen.

Im Widerspruchsregister sollen diverse zusätzliche Informationen im Zusammenhang mit der Spende enthalten sein (Abs. 1 und 2), von Person, die für die lokale Koordination in den Spitälern zuständig sind, mittels eines Abrufverfahrens eingesehen werden kann (Abs. 3) und die AHVN13 (Abs. 4) als Identifikator verwendet.

Bei diesen Daten es sich um besonders schützenswerte Personendaten im Sinne von Art. 3 lit. c des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG, SR 235.1). Einerseits kann durch die offenbar vorgesehene nicht strukturierte Ablage von Erklärungen nicht ausgeschlossen werden, dass damit Gesundheitsdaten im Register sind, und andererseits können durch die Hinterlegung eines allenfalls umfassenden Widerspruchs Rückschlüsse auf die Weltanschauung gezogen werden. Durch den Paradigmenwechsel zum Widerspruchsprinzip entsteht zudem ein gewisser gesellschaftlicher Druck in Richtung Organspende, so dass Personen, die einer Entnahme widersprechen einer gewissen Gefahr der Stigmatisierung ausgesetzt sind. Aus diesen Überlegungen muss das Widerspruchsregister bezüglich der Vertraulichkeit der Informationen einem hohen Schutzbedarf genügen. Selbstverständlich ergibt sich ein hoher Schutzbedarf der Informationen auch bezüglich der Dimensionen Verfügbarkeit, Nachvollziehbarkeit sowie – und absolut zentral – Richtigkeit (Integrität) der Informationen. Diese Grundsätze sind bereits auf Gesetzesstufe zu verankern. Auch die Verwendung der AHVN13 setzt nach Art. 50g des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) voraus, dass solche Systeme speziell geschützt werden.

Nach dem Erläuternden Bericht soll das Register für die eintragenden Personen leicht zugänglich sein. Systeme, welche für viele Personen «leicht zugänglich» sein sollen, sind einer grösseren Gefährdung ausgesetzt und müssen entsprechend höhere Anforderungen an technische und organisatorische Massnahmen erfüllen. Angaben dazu, wie sich diese Personen an einem solchen System identifizieren sollen (Qualität der Identifizierung), fehlen.

Die Regelung im Entwurf des Transplantationsgesetzes ist bezüglich des Widerspruchsregisters knapp ausgefallen. Angesichts des hohen Schutzbedarfs der bearbeiteten Daten sollten die grundsätzlichen Anforderungen betreffend den sicheren Betrieb des Registers auf Gesetzesstufe geregelt werden. Zudem sollte der Bundesrat im Gesetz verbindlich beauftragt werden, weitere Bereiche zu regeln, wie z.B. Aufbewahrungsfristen, die komplexe Frage der Vertretung, Kontrolle der Zugriffe usw. Des Weiteren regen wir an, analog Art. 12 Abs. 5 der Verordnung vom 22. März 2017 zum elektronischen Patientendossier (EPDV, SR 816.11) vorzusehen, dass die bearbeiteten Daten in der Schweiz und unter Schweizer Recht verbleiben müssen.

privatim beantragt, das Transplantationsgesetz mit den entsprechenden Bestimmungen sowie die Botschaft im Sinne der Ausführungen zu ergänzen.

Authentifizierung – Nutzung der E-ID

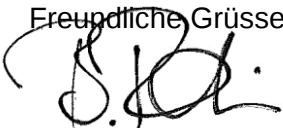
Für den Zugriff auf das Widerspruchsregister ist die Nutzung der noch zu schaffenden E-ID vorgesehen (Bericht, S. 28). Da das E-ID-Gesetz vom Parlament noch nicht verabschiedet wurde, konnte die Regelung nicht in den Entwurf der vorliegenden Gesetzesrevision aufgenommen werden. Der Bundesrat wird für die Botschaft den Gesetzesentwurf mit den Bestimmungen zur Authentifizierung bei der Eintragung und der Änderung ergänzen (Bericht, S. 28). Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist bei der Ergänzung des Gesetzesentwurfs darauf zu achten, dass über die Änderung des Transplantationsgesetzes kein Zwang zur Nutzung der E-ID geschaffen wird. Eine alternative Identifikationsmöglichkeit muss den Widerspruch auch für Personen ermöglichen, welche die E-ID nicht nutzen können oder wollen. Zudem hat das Sicherheitsniveau der Identifizierung nicht wie geplant «substanziell» (Bericht, S. 28), sondern «hoch» zu sein.

Auslagerung der Führung des Widerspruchsregisters

Nach Art. 54 Abs. 2 lit. a revTransplantationsgesetz kann die Führung des Widerspruchsregisters an Organisationen und Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts übertragen werden. Aktuell ist geplant, dass alle Registeraufgaben ausgelagert werden (Bericht, S. 32). An die vertraglichen Grundlagen der Auslagerung werden mit Rücksicht auf die sensitive Natur der zu bearbeitenden Daten hohe Anforderungen zu stellen sein.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Beat Rudin
Präsident privatim



Consultation relative à la modification de la loi sur la transplantation : formulaire pour la prise de position

Prise de position de

Nom / canton / entreprise / organisation : Fondation Gilles Mentha en faveur du don et de la transplantation d'organes (ProTransplant) / Genève

Abréviation de l'entreprise / l'organisation : ProTransplant

Adresse / lieu : c/o HUG, Rue Gabrielle-Perret-Gentil 4, 1205 Genève

Personne à contacter : Blaise Mentha

Téléphone : [REDACTED]

Courriel : [REDACTED]

Date : 11.12.2019

Indications

1. Veuillez compléter cette page.
2. Pour les commentaires sur l'ordonnance, utilisez une ligne par article.
3. Veuillez envoyer votre prise de position électronique sous forme de document Word d'ici au **13 décembre 2019** à l'adresse suivante :
transplantation@bag.admin.ch et gever@bag.admin.ch

Loi sur la transplantation ; RS 810.21

Remarques générales

Législation sur le don d'organes, initiative ou contre-projet ?

La Suisse présente une longue liste de personnes en attente de pouvoir vivre grâce à un don d'organes, faute de quoi certaines d'entre elles décèderont. Afin d'améliorer cette situation et d'éviter aux familles des donneurs potentiels une décision difficile à prendre lors du décès de leurs proches, ProTransplant soutient l'initiative populaire visant à améliorer la situation par un consentement présumé du donneur potentiel.

La famille est au cœur de notre système sociétal, les liens sont fondamentaux, c'est un point essentiel pour ProTransplant.

Le projet de loi prévoit d'exprimer une volonté populaire de solidarité, chacun ayant potentiellement le risque d'avoir besoin d'un organe, en présentant la notion de consentement présumé.

Le consentement présumé soulage la famille de faire un choix dans le moment le plus difficile, celui de la séparation de la personne aimée, dès lors que le patient n'a pas exprimé de manière claire son refus de don d'organes.

Le principe d'un registre unique permet aux personnes d'exprimer leur refus sans motif et cela dans le plus grand respect de la personnalité.

ProTransplant pense que le registre doit être un registre de détermination permettant d'exprimer une volonté personnelle « oui » autant que « non ». Le oui permet de s'assurer de la volonté du défunt et évacue tout doute à la famille et renforce clairement le consentement présumé.

Si la famille, convaincue en son âme et conscience de la volonté de refus de son proche, refuse le don d'organes, **alors cette volonté prévaudra dans le respect de sa volonté.**

ProTransplant demande que le registre soit accessible de manière extrêmement simple avec une identification univoque et un choix plus complet. Nous recommandons d'utiliser l'expérience de Swisstransplant dans ce domaine afin de ne pas réinventer ce qui fonctionne.

Il est en revanche indispensable de fortement promouvoir ce registre, afin que la population ait connaissance de son existence et puisse, au besoin et en tout temps, modifier sa décision.

ProTransplant soutient le contre-projet pour autant qu'il ne soit pas modifié, le rendant inutile dans la pratique ou inaccessible à la compréhension ou à l'accès du public et que son objectif essentiel reste bien la détermination supposée favorable du défunt.

Sous les conditions supra mentionnées, ProTransplant est favorable au contre-projet.
Si les conditions requises rendent le contre-projet impropre dans la pratique (tenant compte de l'avis des experts confrontés à la situation difficile des familles et du don d'organes), alors ProTransplant soutiendra l'initiative originale.

Commentaires concernant les différents articles

Article	Commentaire	Modification proposée

Commentaires concernant le rapport explicatif

Page / article	Commentaire	Modification proposée

Von: [Kohler Muster Isabel - RE SO](#)
An: [BAG-GEVER](#); [BAG-Transplantation](#)
Betreff: Änderung des Transplantationsgesetzes; santésuisse verzichtet auf eine Stellungnahme
Datum: Montag, 25. November 2019 13:15:31
Anlagen: [image001.gif](#)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

santésuisse verzichtet im Rahmen der Vernehmlassung zu den geplanten Änderungen des Transplantationsgesetzes (erweiterte Widerspruchslösung) auf die Abgabe einer Stellungnahme.
Freundliche Grüsse
Isabel Kohler Muster

santésuisse
Die Schweizer Krankenversicherer
Isabel Kohler Muster
Leiterin Rechtsdienst santésuisse-Gruppe
lic. iur., Fürsprecherin
Römerstrasse 20
4502 Solothurn
Tel. +41 32 625 4131
Fax +41 32 625 41 51
Isabel.Kohler@santesuisse.ch
www.santesuisse.ch
Blog: www.monsieur-sante.ch
santésuisse





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Verbraucherschutz

Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Änderung des Transplantationsgesetzes

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Swiss Association for the Study of the Liver

Abkürzung der Firma / Organisation : SASL

Adresse, Ort : Toblerstrasse 51, 8044 Zürich

Kontaktperson : Prof. Andrea De Gottardi

Telefon : [REDACTED]

E-Mail : [REDACTED]

Datum : 9. Dezember 2019

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **13. Dezember 2019** an transplantation@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Transplantationsgesetz; SR 810.21

Allgemeine Bemerkungen

Die Swiss Association for the Study of the Liver (SASL) ist ein interdisziplinärer Zusammenschluss von Schweizer Fachärzten und Forschern, deren Mission die Prävention und Behandlung von Lebererkrankungen und die Forschung in der Hepatologie ist. Zahlreiche Mitglieder der SASL betreuen aktiv Patienten vor und nach der Lebertransplantation und sind aktiv an der Transplantationskohortenstudie STCS beteiligt.

Die SASL übt eine konstruktive, aber entschlossene Kritik betreffend die Liste der Vernehmlassungsadressaten: Zur Vernehmlassung wurden viele Organisationen eingeladen, nicht aber wichtige Stakeholder wie die Schweiz. Gesellschaft für Gastroenterologie SGGSSG und die SASL selber.

Die SASL begrüsst es, dass der Bundesrat den Handlungsbedarf zur Änderung der Transplantationsgesetzes erkannt hat. Diese wird wahrscheinlich mehr Aufmerksamkeit auf die Organspende lenken und hoffentlich (zumindest vorübergehend) die Spendenraten erhöhen.

Das Ziel der Gesetzesänderung, für Menschen auf einer Warteliste die Chance, auf ein Spenderorgan zu erhöhen, wird durch die SASL ausdrücklich unterstützt. Die SASL befürwortet klar und vollumfänglich den indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates vom 13. September 2019 zur Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten».

Mit den folgenden Kommentaren zu den Artikeln möchte die SASL einige Verbesserungen anbringen, die die Verständlichkeit des Textes erleichtern

Ausserdem möchte die SASL zwei Punkte von zentraler Bedeutung unterstreichen:

- 1) Ist mit dieser Gesetzesänderung eine Verbesserung der Spenderrate in der Schweiz zu erwarten?

Die Antwort aus Sicht der SASL ist höchstwahrscheinlich nein. Die SASL unterstützt natürlich die vorgeschlagene Gesetzesänderung, so wie im Gegenvorschlag des Bundesrates erläutert, obwohl die aktuelle Datenlage klar zeigt, dass diese Massnahme alleine die Situation kaum ändern wird (Matesanz, Kidney Int, 2019, im Anhang). Die Erklärung für diese fehlende Wirkung besteht darin, dass die Entscheidung für oder gegen die Organspende emotional geprägt ist und auf Vertrauen basiert. Dafür reicht ein Gesetzartikel nicht. Andere Aspekte, die unter Punkt 2 erwähnt werden, wurden nicht genug berücksichtigt.

- 2) Wie kann diese Gesetzesänderung zu einer Verbesserung der Spenderrate führen?

In Spanien - *nota bene* **ohne** Widerspruchregister - ist die Spenderrate dreimal höher als in der Schweiz.

Die spanischen Resultate sind das Ergebnis einer effizienten Organisation der Organspende, welche auf drei Pfeilern basiert:

- 1) Proaktive Identifikation von Spendern und Thematisierung der Organspende nicht nur in-, sondern auch ausserhalb der Intensivstation mit einem Netzwerk von speziell trainierten und in Bereitschaftsdiensten organisierten Gesundheitskräften

- 2) Berücksichtigung von Spendern im hohen Alter oder anderen Risikosituationen, und
- 3) Implementierung der Spende nach dem Kreislaufstillstand.

Zusammenfassend: Die aktuelle Datenlage (Evidenz) zeigt, dass eine alleinige Gesetzesänderung zugunsten der Widerspruchslösung das Problem des Organmangels nur bedingt verbessern wird. Ohne eine viel stärkere Unterstützung mit Infrastruktur, Bildung und qualifiziertem Personal besteht das Risiko, dass jegliche Veränderung des Gesetzes eine Formübung bleiben wird.

Dabei spricht sich die SASL bewusst konstruktiv kritisch aus, weil die fundamental wichtigen Punkte in der Vernehmlassung nicht berücksichtigt sind.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art 8a Abs 2	Die Formulierung: «eine andere Erklärung zur Spende» sollte präzisiert werden. Was wird darunter verstanden?	
Art 10a Abs 1	Die Bezeichnung Widerspruchsregister suggeriert, dass in diesem Register nur ein Widerspruch dokumentiert wird, obwohl in diesem Absatz erwähnt wird, dass auch eine andere Erklärung zur Spende eingetragen werden kann. Die SASL würde es begrüßen, dass auch eine Zustimmung zur Organentnahme zentral dokumentiert werden kann. Entsprechend wäre eine neutralere Bezeichnung des Registers, z.B. Spenderregister oder Organspenderregister, unverfänglicher	
Art. 10a Abs. 3	Aufgrund der guten Erfahrungen mit dem zentralen nationalen Organspenderegister würde die SASL auch hier eine zentrale Lösung favorisieren. Eine zentrale Lösung, die den Zugang zum Register auf wenigen Personen beschränkt, würde den Datenschutz verbessern und die Gefahr eines Missbrauchs reduzieren.	
Art. 61 Abs. 2 und 3	Die Information sollte sich hier nicht nur auf den Widerspruch fokussieren.	

Bemerkungen zum erläuternden Bericht

Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
-----------------	-----------	-----------------

S 23 Art 8b	Wie oben ausgeführt, würde die SASL einen zentralen Zugang zum Register bevorzugen.	
S27 Art 10a Abs 1 und 2	Hier wird erwähnt, dass im Register auch «die Zustimmung zur Entnahme von Organen, Geweben und Zellen, welche für die empfangende Person nicht lebensnotwendig sind oder der Herstellung von Transplantatprodukten dienen», eingetragen werden kann. Wieso kann die Zustimmung zur Entnahme von Organen, welche für die empfangende Person lebensnotwendig sind, nicht eingetragen werden? Da z.T. auch die Zustimmung zur Organspende erfasst wird, sollte die Bezeichnung des Registers neutraler sein.	



Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Änderung des Transplantationsgesetzes

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner
Abkürzung der Firma / Organisation : SBK
Adresse, Ort : Choisystr. 1
Kontaktperson : Roswitha Koch
Telefon : [REDACTED]
E-Mail : [REDACTED]
Datum : 1. 12. 2019

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **13. Dezember 2019** an transplantation@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Transplantationsgesetz; SR 810.21

Allgemeine Bemerkungen

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme. Der SBK schätzt das Engagement des Bundes sehr, für diese vielschichtige Thematik eine gute gesetzliche Regelung zu finden, welche zum Ziel hat, sowohl den Bedürfnissen der SpenderInnen als auch jener der OrganempfängerInnen gerecht zu werden.

Der SBK hat bei all seinen Gliedverbänden und Gremien eine interne Vernehmlassung durchgeführt. Dabei zeigte sich, dass es weder innerhalb der Gremien, noch zwischen den Gremien, einen Konsens, oder eine sich klar abzeichnende Mehrheitsmeinung für oder gegen eine Widerspruchslösung gibt. Aus diesem Grund verzichtet der SBK darauf, in der Grundsatzfrage für oder gegen eine Widerspruchslösung eine Position zu beziehen.

Es ist dem SBK ein besonderes Anliegen, dass speziell vulnerable Menschen explizit vor Willkür geschützt werden. Zu den besonders vulnerablen Personen gehören Menschen ohne festen Wohnsitz, solche die keine Landessprache beherrschen, AnalphabetInnen, nicht dauerhaft in der Schweiz wohnhafte Personen, sowie Menschen, deren Angehörige nicht innerhalb kurzer Frist auffindbar sind. Diese Personengruppen sind besonders gefährdet dafür, dass ihnen gegen ihren eigentlichen Willen Organe entnommen werden. Sie müssen deshalb speziell geschützt werden, sollte die Widerspruchslösung im Gesetz verankert werden.

Damit möglichst viele Menschen einen informierten Entscheid für oder gegen eine Organspende fällen können, regen wir an, Grundlagen und Hintergründe zur Organspende bereits während der obligatorischen Schulzeit zu vermitteln.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
8.4	Neben den bereits erwähnten Gruppen, für die es immer eine Zustimmung der Angehörigen braucht, sollten zusätzliche vulnerable Gruppen aufgeführt werden, namentlich: Personen, die keine Landessprache beherrschen, Sans Papiers, AnalphabetInnen, und Menschen ohne festen Wohnsitz.	Unter Absatz c, folgende weitere Personengruppen einfügen: Personen, die keine Landessprache beherrschen, Sans Papiers, AnalphabetInnen, und Menschen ohne festen Wohnsitz.

8.5a	Dieser Passus soll mit klareren Kriterien geschrieben werden, da „geeignet das Leben zu retten“ im engeren Sinn wirklich nur Leber und Lunge evtl. noch das Herz meint, also Organe, für die es keine Ersatzverfahren gibt. Gemeint sind aber offenbar auch- wie den Erläuterungen zu entnehmen ist- Niere oder Dünndarm.	Eindeutiger formulieren, benennen, welche Organe damit konkret gemeint sind.
10a	Bei der Führung eines elektronischen Widerspruchsregisters ist zu bedenken, dass ein Risiko besteht, dass diese Daten durch einen Unfall oder bei unsauberer Führung in die Hände von Unbefugten geraten und an die Öffentlichkeit gelangen können. Dies sind hochsensible Daten.	Festlegen der Mindestkriterien für die Einhaltung der Datensicherheit.
69 Abs. 1 Bst. c	Die Bestrafung von 3 Jahren wird als zu tief angesehen.	
Bemerkungen zum erläuternden Bericht		
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
8b6	In den Erläuterungen steht, dass die Angehörigen 6-12 Stunden Bedenkzeit bekommen sollen; das ist eindeutig viel zu kurz. Ein kurzer Abriss, was Angehörige in diesen 6-12 Stunden alles verarbeiten und leisten müssen: 1. In einer absoluten Ausnahmesituation des eigenen Lebens verstehen, dass eine geliebte Person unerwartet verstorben ist/ im finalen Sterbeprozess liegt. 2. Die Informationen zur Organspendenanfrage müssen gedanklich ankommen, und das in einer Situation, wo die meisten Angehörigen in einer emotionalen und kogni-	Die Bedenkzeit muss, wenn von den Angehörigen gewünscht, auf 48 Stunden erweitert werden können.

	tiven Ausnahmesituation stehen und vielleicht nicht in der Lage sind, die Situation gut zu beurteilen. 3. Angehörige, die in einer Notsituation mit der Entscheidung zur Organspende konfrontiert werden, sollten die Gelegenheit haben, die Meinungsbildung zusammen mit nahestehenden Personen machen zu können. Um diese Personen zu kontaktieren und mit ihnen die Lage zu besprechen, braucht es mehr Zeit.	



SBU USB USB

Zürich, 30. November 2019

Eidgenössische Volksinitiative „Organspende fördern – Leben retten“

**Stellungnahme der Schweizerische Buddhistische Union (SBU)
zum Bundesbeschluss - indirekten Gegenvorschlag mit
Widerspruchslösung (Änderung des Transplantationsgesetzes)**

Besten Dank für die Anfrage an die Schweizerische Buddhistische Union (SBU) zu diesem wichtigen Thema.

Der Vorstand der SBU ist bei der Beratung zur gestellten Frage zum gleichen Schluss gekommen, wie er in der Stellungnahme von Taiku Morales, ehemalige Präsidentin der SBU bereits vor Jahren in der Zeitschrift Swisstransplant formuliert wurde. Wir zitieren:

Nach buddhistischer Auffassung ist der Mensch eine aus physischen und psychischen Faktoren zusammengesetzte Einheit und existiert durch das Zusammenwirken dieser Elemente. Grundsätzlich sind dies vergängliche Erscheinungen. Der Tod ist das Auflösen dieser vergänglichen Einheit.

Ein Grundsatz des Buddhismus ist das Geben, die Solidarität mit allen Wesen und das Mitgefühl. Dies kann zu einer positiven Haltung gegenüber der Organspende führen.

In einigen buddhistischen Traditionen steht die Überzeugung im Vordergrund, dass der Sterbeprozess länger als nach aussen hin sichtbar anhält. In dieser Zeit löst sich der Geist vollständig vom Körper. Dies kann zu einer kritischen Haltung gegenüber der Organspende führen, da die sofort nach dem Hirntod durchgeführte Organentnahme einen Eingriff in diesen Sterbeprozess darstellt.»

Wenn der Wille des potentiellen Organspenders nicht dokumentiert ist, sollte deshalb sein mutmasslicher Wille auf jeden Fall eingeholt werden.

Aus diesem Grund befürwortet die Schweizerische Buddhistische Union den indirekten Gegenvorschlag des Bundes zur Initiative «Organspenden – Leben retten» mit der erweiterten Widerspruchslösung.

Renata Limacher, Präsidentin der SBU

Per Mail am 26.11.2019 übermittelt

gever@bag.admin.ch

transplantation@bag.admin.ch

Bern, 26. November 2019/LC

Stellungnahme zur Vernehmlassung „Eidgenössische Volksinitiative «Organ-spende fördern - Leben retten» und indirekter Gegenvorschlag (Änderung des Transplantationsgesetzes)“

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorstand der SGAIM bedankt sich bestens für die freundlicherweise eingeräumte Möglichkeit einer Stellungnahme im Zuge der Vernehmlassung.

Die angestossene Diskussion zum Transplantationsgesetz mit einem Wechsel von einer Zustimmungslösung zu einer Widerspruchslösung ist unserer Meinung nach sehr wichtig, da eine entsprechende Anpassung die Anzahl der potentiellen Spender voraussichtlich erhöhen würde und somit helfen würde, Leben zu retten. Gleichzeitig muss jedoch auch das Selbstbestimmungsrecht der verstorbenen Personen gewahrt bleiben.

Die SGAIM unterstützt den Gegenvorschlag des Bundesrates mit einer erweiterten Widerspruchslösung. Im Anhang finden Sie eine Analyse, welche Basis unserer Entscheidungs war und von unserem Mitglied Herrn Dr. Markus Eichelberger zusammengestellt wurde.

Da bisher nicht alle Bevölkerungsschichten gleich sensibilisiert sind für die Thematik der Organspende, könnte eine regelmässige, durch den Bund geförderte Aufforderung, sich Gedanken zum Thema Organspende zu machen, sich positiv auswirken. Ein Eintrag zu Lebzeiten im Nationalen Organspenderegister mit einem klaren Ja beziehungsweise Nein ist für alle Beteiligten sicher die beste Lösung.

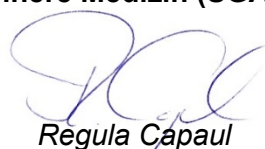
Wir bitten Sie höflich um Kenntnisnahme und Einbezug unserer Überlegungen und Ergänzungen.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Gesellschaft für Allgemeine Innere Medizin (SGAIM)



Drahomir Aujesky
Prof. Dr. med.
Co-Präsident



Regula Capaul
Dr. med.
Co-Präsidentin

Beilage:

- „Organspende: Erweiterte Zustimmungslösung, enge oder erweiterte Widerspruchslösung?“ von Markus Eichelberger

Organspende: Erweiterte Zustimmung-, enge oder erweiterte Widerspruchslösung?

Ausgangslage

Aktuell dürfen in der Schweiz entsprechend des Transplantationsgesetzes einer verstorbenen Person Organe, Gewebe oder Zellen nur entnommen werden, wenn ein explizites Einverständnis von der verstorbenen Person oder ihrer Angehörigen vorliegt. Die Angehörigen berücksichtigen beim Entscheid den mutmasslichen Willen der verstorbenen Person. Dies entspricht der *erweiterten Zustimmungslösung*. Im Gegensatz dazu gilt bereits in anderen Ländern die Widerspruchslösung, bei der ein Schweigen als Zustimmung gewertet wird.

Aufgrund der tiefen Rate von Organspenden im Vergleich zu anderen europäischen Ländern, wo die Widerspruchslösung bereits gilt, will die Volksinitiative „Organspende fördern – Leben retten“ die *enge Widerspruchslösung* einführen, um den Anteil der Organspenden zu erhöhen (22.03.2019). Dies würde bedeuten, dass bei allen verstorbenen Personen Organe, Gewebe und Zellen zur Organspende entnommen werden dürfen, sofern *kein Widerspruch* vorliegt; d.h. auch bei fehlender Äusserung würde das Schweigen als Zustimmung gewertet. Der Bundesrat unterstützt grundsätzlich das Anliegen der Initiative, hat aber einen indirekten Gegenvorschlag verabschiedet, der eine *erweiterte Widerspruchslösung* fordert, die im Gesetz verankert werden und gleichzeitig die *Rechte der Angehörigen* wahren soll (13.09.2019). Die Angehörigen sollen gemäss Bundesrat entsprechend eines Widerspruchsrechts den *mutmasslichen Willen* der verstorbenen Person einbringen und einer Organentnahme widersprechen können, sofern die Person sich nicht geäussert hat.

Der Bundesrat unterstützt somit den Wechsel von der geltenden Zustimmungs- hin zur Widerspruchslösung bei der Organspende, weshalb sich folgende Fragen stellen:

Soll nur ein expliziter Widerspruch eine Organentnahme verhindern und das Schweigen als Zustimmung gewertet werden?

Soll den Angehörigen ein Widerspruchsrecht eingeräumt werden, so dass der mutmassliche Wille der verstorbenen Person berücksichtigt wird?

Fakten

Es besteht ein grosses Interesse an einer erhöhten Verfügbarkeit von Spenderorganen. Basierend auf der neueren wissenschaftlichen Literatur ist davon auszugehen, dass die Spenderate mit einem Wechsel zur Widerspruchslösung ansteigen würde, wobei eine gesicherte Abschätzung des Ausmasses des Effekts weiterhin fehlt. Die Hinweise, dass ein Widerspruchsmo­dell die Spenderate positiv beeinflussen könnte, haben sich aber verdichtet, weshalb sich der Bundesrat für die Widerspruchslösung einsetzt. Ein kausaler Zusammenhang konnte jedoch nicht nachgewiesen werden. Die Erhöhung der Spenderate wird somit als multifaktoriell angesehen; nebst der Widerspruchslösung haben die organisatorischen Faktoren wie der Prozess der Spenderidentifizierung und der professionelle Umgang mit den Angehörigen scheinbar einen positiven Einfluss.

Eine zusätzliche Untersuchung hat gezeigt, dass die Länder mit den höchsten Spenderaten in ihrer Gesetzgebung theoretisch eine enge Widerspruchslösung haben aber in der Praxis den Angehörigen ein subsidiäres Entscheidungsrecht zukommt, entsprechend der erweiterten Widerspruchslösung.

Darstellung der Positionen und ethische Argumentation

Enge Widerspruchslösung

Die Initiative „Organspende fördern – Leben retten“ erzielt eine Verfassungsänderung, die jeden Erwachsenen im Todesfall zum potentiellen Organspender macht – es sei denn, er hat Widerspruch zu Lebzeiten in ein offizielles Register eingetragen. Die Initianten möchten somit die Anzahl der Spender erhöhen und gleichzeitig die Wahlfreiheit jedes Einzelnen respektieren, mit dem Ziel so viele Leben wie möglich zu retten.

Gegen die enge Widerspruchslösung spricht das Tangieren des Persönlichkeitsrechtes. Hierbei geht es um den Respekt vor der Persönlichkeit als Schutz des Lebens, der körperlichen und geistigen Unversehrtheit und der Selbstbestimmung.

Ob es sich bei fehlendem Widerspruch um eine Wahlfreiheit und eine (nicht geäusserte) Zustimmung handelt, ist sehr fraglich. Die nicht geäusserte Zustimmung lässt einen grossen Interpretationsspielraum offen. Unterschiedliche Gründe könnten bei einem fehlenden Eintrag im Widerspruchsregister vorliegen: die Nicht-Informiertheit über das Register und die

Regelung der Organspende, das Vergessen, sich in das Register einzutragen, das Verdrängen, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen zu wollen usw.. Es handelt sich somit um ein zweideutiges Schweigen und dies bereitet Unsicherheit. Das Schweigen, d. h. der fehlende Widerspruch gegen eine Organentnahme entspricht somit nicht einer Einwilligung. Eine Einwilligung kann nicht vermutet werden, sondern sie muss tatsächlich vorliegen. Da Bevölkerungsumfragen zeigen, dass die bekundete Spendebereitschaft die Anzahl von Personen mit Spenderausweisen übertrifft, lässt die Argumentation zu, dass ein fehlender Widerspruch einer Zustimmung für eine Spende bedeuten könnte und somit dem Wunsch der Person entspricht. Dies bedeutet, man würde gegen den Wunsch der Person handeln, wenn man die Organe nicht entnehmen würde. Dies würde das Selbstbestimmungsrecht verletzen. Gegner dieser Argumentation weisen auf die Verantwortung der Person hin, ihre Wünsche festzuhalten und bekannt zu machen. Gerade diese Verantwortung macht den Kernbereich der Persönlichkeit und der individuellen Entscheidungsfreiheit aus, weshalb man in diesem Fall nicht von einer Verletzung der Selbstbestimmung sprechen kann.

Würde die Initiative angenommen, würde sie ins Transplantationsgesetz aufgenommen. Die Regelung würde folglich staatlich gesteuert zu einer Äusserungs- und Entscheidungspflicht der Personen führen. Es bleibt keine Wahl übrig, sich mit diesem Thema zu befassen oder eben nicht. Dies tangiert den persönlichen Entscheidungsspielraum und die persönliche Freiheit und würde den Bund dazu veranlassen, von seinem Neutralitätsprinzip bezüglich Organspende abzurücken. Die Frage, ob man seine Organe beim Ableben zur Verfügung stellen möchte, ist eine persönliche Frage und eine persönliche Entscheidung und sollte nicht zu einer staatlich verordneten Pflicht, eine Antwort geben zu müssen, gehören. Es stellt sich auch die Frage, was passiert, wenn man die Pflicht nicht beachtet. Normalerweise beinhaltet ein Nichterfüllen einer Pflicht, dass eine Bestrafung folgt. Die Bestrafung wäre eine Organentnahme unabhängig des mutmasslichen Willens und würde die Persönlichkeitsrechte massiv verletzen. Die Äusserungspflicht würde zudem Druck auf die Person ausüben aufgrund der vorgegebenen Haltung und Moral des Bundes, was Befürchtungen auslösen könnte, dass im Falle des Widerspruchs Nachteile in der medizinischen Behandlung drohen würden. Jedoch gehört zum Neutralitätsprinzip des Bundes nur das Regeln (inkl. Information) der Organspende und jeden individuellen Entscheid zu respektieren ohne die Organspende explizit zu fördern.

Erweiterte Widerspruchslösung:

Bei diesem Vorschlag wird das Mitspracherecht der Angehörigen bei fehlendem Widerspruch berücksichtigt. Es geht wie um eine zusätzliche Absicherung, den mutmasslichen Willen der Person zu schützen und nach ihm zu handeln, was nachvollziehbar ist aufgrund der hohen Sensibilität des Themas. Das Widerspruchsrecht der Angehörigen basiert auf dem mutmasslichen Willen der verstorbenen Person. Es geht somit um das Grundrecht der Selbstbestimmung. Die Angehörigen hätten bei dieser Regelung die Aufgabe, über eine Organspende zu entscheiden, wenn im Register nichts vermerkt ist.

Da jeder fehlende Widerspruch als Zustimmung als auch als ein Nichtäussern und eine Unkenntnis des Willens der Person gedeutet werden kann, müssten die Angehörigen hinzugezogen werden. Die Angehörigen hätten somit viel Einfluss. Ein Gegenargument ist, dass es schwierig wäre zu differenzieren, ob es sich beim Entscheid der Angehörigen um den mutmasslichen Willen der verstorbenen Personen handelt oder um ihren eigenen. Dies bedeutet theoretisch eine Einschränkung des Selbstbestimmungsrechtes; d.h. der mutmassliche Wille der Person ist auch nicht durch die Angehörigen absolut sicher erkundbar.

Erweiterte Zustimmungslösung

Auch bei diesem Vorschlag nehmen die Angehörigen eine Entscheidungsfunktion ein, wenn kein Organspendeausweis vorliegt, der den klaren Willen der Person wiedergibt. Der mutmassliche Wille wird über die Angehörigen erfasst, weshalb dasselbe Gegenargument wie beschrieben zum Tragen kommt. Nur bei vorliegendem Organspendeausweis kann entsprechend dem selbstbestimmten Willen der Person gehandelt werden.

Zusammenfassung

Zwischen der erweiterten Zustimmungs- und Widerspruchslösung ist schlussendlich kein Unterschied hinsichtlich der Frage der Selbstbestimmung ersichtlich. In beiden Fällen steht man vor einer unklaren Situation, wenn einerseits der Spenderausweis oder der Eintrag im Register fehlt. Und in beiden Fällen werden die Angehörigen hinzugezogen zur Beurteilung des mutmasslichen Willens mit dem Risiko, dass es sich um den Willen der Angehörigen handelt. Da es Hinweise gibt, dass nach Einführung der Widerspruchsregelung die Organspenden zunehmen und in Ländern, wo diese schon besteht, die Angehörigen auch bei der engen Widerspruchsregelung einbezogen werden, wird die erweiterte der engen

Widerspruchslösung vorgezogen. Dies, da der Respekt der Autonomie, der Selbstbestimmung des Individuums vor der Forderung der Organempfänger kommt. Da es keinen Unterschied gibt zwischen der erweiterten Zustimmungs- und Widerspruchslösung betreffend des Entscheides der Angehörigen, entfällt das Argument, dass die Angehörigen nicht den mutmasslichen Willen der Person vertreten würden, sondern ihren eigenen.

Gegen die enge Widerspruchslösung spricht die Verletzung der Persönlichkeitsrechte und der Interpretationsspielraum bei fehlendem Registereintrag. Der Wert der Selbstbestimmung, dem jedem Individuum zusteht, wird dem Anspruch der Lebensrettung der Organempfänger klar übergeordnet. Der Respekt der Autonomie, der Selbstbestimmung ist ein hohes Gut, dem jedem Individuum zusteht.

Eine enge Widerspruchslösung könnte ein Risiko beinhalten, dass es zu einem kritiklosen Organentnahmeverfahren führen könnte und dem Respekt der Selbstbestimmung keinen Wert mehr zustehen würde (Dammbruchargument).

Da die Literatur bei der Widerspruchslösung höhere Organspenden beschreibt und bei der erweiterten Widerspruchs- als auch Zustimmungslösung den Angehörigen ein subsidiäres Entscheidungsrecht auf Basis des mutmasslichen Willens der Person zusteht, ist die Einführung des erweiterten Widerspruchsrecht zu empfehlen.

Da bis jetzt nicht alle Bevölkerungsschichten gleich sensibilisiert sind für diese Thematik, könnte eine regelmässige, durch den Bund geförderte Aufforderung, sich Gedanken zum Thema Organspende zu machen, sich positiv auswirken.

Dieser Bericht beruht vorwiegend auf einer Zusammenfassung folgender Literatur:

NEK, Zur Widerspruchslösung im Bereich der Organspende, Stellungnahme Nr. 19/2012
BAG, Organspende: Zustimmungslösung oder Widerspruchslösung? 12. September 2019
Erläuternder Bericht zum indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates zur Volksinitiative „Organspende fördern – Leben retten“, 13. September 2019

Bundesgesetz über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen, Entwurf der Änderung



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Verbraucherschutz

Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Änderung des Transplantationsgesetzes

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft
Abkürzung der Firma / Organisation : SGG
Adresse, Ort : Schaffhauserstrasse 7, 8042 Zürich
Kontaktperson : Lukas Niederberger
Telefon : [REDACTED]
E-Mail : [REDACTED]
Datum : 15.10.2019

Kommentar:

Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft (SGG) ist das Schweizer Kompetenzzentrum für freiwilliges Engagement in der Schweiz. Die SGG publiziert seit 2007 regelmässig den Freiwilligen-Monitor Schweiz. In der Freiwilligenforschung gilt weltweit, dass Spenden von Zeit, Geld, Naturalien, Know-how, Blut oder andere Ressourcen nur aus freiem Willen erfolgen kann. Alles andere wäre rein definitorisch eine contradictio in re.

Abgesehen davon, dass man mit einem Vermerk auf dem Krankenkasse-Ausweis sehr pragmatisch und einfach vermerken könnte, ob jemand Organe spenden will oder nicht, ist es sehr bedenklich, dass der Bund der Organ-Transplantations-Industrie derart unkritisch zudienen will. Denn letztlich geht es nicht um den Bedarf der Patienten, sondern der Fachärzte und der Spitäler, die auf ihre Fallzahlen kommen müssen.

Selbst ein sehr bekannter Berner Herz-Chirurg, mit dem ich befreundet bin, ist aus genau diesem Grund klar gegen die Widerspruchslösung.

Transplantationsgesetz; SR 810.21

Allgemeine Bemerkungen

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
8,2 / 8a,2 / 8b,1 / 8b,3 / 8b,4 / 8b,6b / 10,1 / 10a,1 / 10a,2 / 54,2b / 61,2e / 69 II,2 / 69 II,3	Der Ausdruck "Spende" ist zu umschreiben. Spende setzt absolute Freiwilligkeit voraus und steht darum im Widerspruch zur Gesetzesänderung.	
69,1c	Trennfehler: Best-immungen	Be-stimmungen

Bemerkungen zum erläuternden Bericht

Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
10a	Statt eines Widerspruchregisters wäre es sehr viel einfacher, wenn es auf den Krankenkasse-Ausweisen einen Vermerk gäbe, wo leicht zu erkennen ist, ob jemand ihre/seine Organe spenden will oder nicht.	



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Verbraucherschutz

Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Änderung des Transplantationsgesetzes

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Schweizerische Gesellschaft für Gastroenterologie

Abkürzung der Firma / Organisation : SGG

Adresse, Ort : Wattenwylweg 21 3006 Bern

Kontaktperson : Geschäftsstelle Frau Gabriela Kaufmann-Hostettler

Telefon : [REDACTED]

E-Mail : [REDACTED]

Datum : 9. Dezember 2019

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **13. Dezember 2019** an transplantation@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Transplantationsgesetz; SR 810.21

Allgemeine Bemerkungen

Die Schweizerische Gesellschaft für Gastroenterologie (SGG) bedauert es sehr, dass sie als Gesellschaft, deren Mitglieder aktiv Patienten auf der Lebertransplantationswarteliste betreuen, nicht direkt vom BAG über die Vernehmlassung informiert wurde und nur auf Umwegen davon erfahren hat. Die SGG begrüsst es sehr, dass der Bundesrat den Handlungsbedarf zur Änderung der Transplantationsgesetzes erkannt hat, mit dem Ziel die Chancen für Menschen auf einer Warteliste auf ein Spenderorgan zu erhöhen, und unterstützt den indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates vom 13. September 2019 zur Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten» vollumfänglich:

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art 8a Abs 2	Die Formulierung: «eine andere Erklärung zur Spende» sollte präzisiert werden. Was wird darunter verstanden?	
Art 10a Abs 1	Die Bezeichnung Widerspruchsregister suggeriert, dass in diesem Register nur ein Widerspruch dokumentiert wird, obwohl in diesem Absatz erwähnt wird, dass auch eine andere Erklärung zur Spende eingetragen werden kann. Die SGG würde es begrüssen, dass auch eine Zustimmung zur Organentnahme zentral dokumentiert werden kann. Entsprechend wäre eine neutralere Bezeichnung des Registers z.B. Spenderregister oder Organspenderregister unverfänglicher	
Art. 10a Abs. 3	Aufgrund der guten Erfahrungen mit dem zentralen nationalen Organspenderegister würde die SGG auch hier eine zentrale Lösung favorisieren. Eine zentrale Lösung, die den Zugang zum Register auf wenigen Personen beschränkt, würde der Datenschutz verbessern und die Gefahr eines Missbrauchs reduzieren.	
Art. 61 Abs. 2 und 3	Die Information sollte sich hier nicht nur auf den Widerspruch fokussieren.	

Bemerkungen zum erläuternden Bericht		
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
S 23 Art 8b	Wie oben ausgeführt würde die SGG einen zentralen Zugang zum Register bevorzugen	
S27 Art 10a Abs 1 und 2	Hier wird erwähnt, dass im Register auch «die Zustimmung zur Entnahme von Organen, Geweben und Zellen, welche für die empfangende Person nicht lebensnotwendig sind oder der Herstellung von Transplantatprodukten dienen», eingetragen werden kann. Wieso kann die Zustimmung zur Entnahme von Organe, welche für die empfangende Person lebensnotwendig sind, nicht eingetragen werden können. Da z.T. auch die Zustimmung zur Organspende erfasst wird, sollte die Bezeichnung des Registers neutraler sein.	



Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
Herr Bundesrat Dr. Alain Berset
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

Basel, 06. November 2019

Vernehmlassungsantwort zum Indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates zur Eidg. Volksinitiative „Organspende fördern – Leben retten“

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Mit Schreiben vom 13.09.2019 laden Sie uns zur Vernehmlassung zum indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates zur Volksinitiative „Organspende fördern – Leben retten“ ein. Wir bedanken uns herzlich für diese Möglichkeit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Einleitende Überlegungen

Einleitend möchten wir festhalten, dass die Schweizerische Gesellschaft für Intensivmedizin (SGI) alle Anstrengungen unterstützt, die zu einer höheren Spendebereitschaft in der Bevölkerung und damit zu einer höheren Zustimmungsrate in Situationen mit potentieller Organspende führen.

Wie im erläuternden Bericht zum indirekten Gegenvorschlag vom 13.09.2019 zu Recht vermerkt, liegt die aktuelle Zustimmungsrate zur Organentnahme im Todesfall bei ungefähr 40%. Dieser Anteil entspricht auch unserer persönlichen Erfahrung im klinischen Umgang mit diesen Situationen. Diese Zahl von 40% kommt derjenigen von 47% der Bevölkerung bemerkenswert nahe, die sich in der schweizerischen Gesundheitsbefragung 2017 positiv zu einer potenziellen Organspende geäußert hat. Dieser lediglich geringe Unterschied lässt den Rückschluss zu, dass eine erhöhte Zustimmungsrate in erster Linie durch eine verbesserte Akzeptanz der Organspende bei der Gesamtbevölkerung zu erreichen ist und nicht im Einzelgespräch in der Akutsituation. Eine höhere Spendebereitschaft setzt einen Meinungsbildungsprozess bei der „gesunden“ Bevölkerung voraus. Gerät nämlich ein Patient durch Unfall oder Krankheit in die Situation, ein potenzieller Organspender zu sein, und ist den vertretungsberechtigten Personen keine klare Willensäußerung des Patienten zu diesem Thema bekannt, lehnen sie gemäss unserer Erfahrung eine zur Diskussion gebrachte Organspende in aller Regel ab.

Aktuelle Situation in der Praxis

Die Mitglieder unserer Fachgesellschaft sind täglich mit derartigen Situationen konfrontiert und führen einen Grossteil der entsprechenden Gespräche mit den vertretungsberechtigten Personen. Dabei stehen immer die Patientenautonomie und der vermutete Patientenwille im Zentrum. Den vertretungsberechtigten Personen wird in einem oder mehreren Gesprächen vorerst die Ausweglosigkeit und damit der unabwendbare oder bereits eingetretene Tod des Patienten erläutert und dann in einem zweiten Schritt dessen Bereitschaft zu einer allfälligen Organspende zur Sprache gebracht. Ausserdem wird eine Abfrage des Spenderegisters (<https://www.swisstransplant.org/de/nationalesorganspenderegister/>) durchgeführt. Lehnen die vertretungsberechtigten Personen eine Organspende ab, ist das Thema erledigt.



Auswirkungen der vorgeschlagenen Gesetzesänderung auf die Situation in der Praxis

Auf die oben beschriebene Praxis dürften die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen nur sehr marginale Auswirkungen haben. Nach wie vor steht das Gespräch mit den vertretungsberechtigten Personen über das Lebensende des Patienten im Vordergrund, gefolgt vom Ansprechen der Möglichkeit einer Organspende. Dass die Gesetzesänderung den Wechsel von der expliziten zur vermuteten Zustimmung vorsieht, dürfte den Gesprächsverlauf nur wenig beeinflussen. In praxi birgt lediglich die nun vorgeschlagene Möglichkeit, eine Organspende unter gewissen Umständen auch ohne Auffinden von vertretungsberechtigten Personen durchführen zu dürfen (Artikel 8 Ziffer 3), eine relevante Änderung der aktuellen Vorgehensweise, die bisher eine Spende ohne die ausdrückliche Zustimmung von vertretungsberechtigten Personen verbietet (Artikel 8, Ziffer 4 des aktuell gültigen Gesetzes). Allerdings wird diese neue Option durch einschränkende Bestimmungen (Artikel 8 Ziffer 4b und Artikel 10) stark limitiert (vgl. unten). Da diese Konstellation insgesamt aber selten anzutreffen ist, wird auch die Auswirkung auf die Spenderzahlen bescheiden ausfallen.

Auswirkungen der vorgeschlagenen Gesetzesänderung auf die Spendebereitschaft am Lebensende

Die Volksinitiative „Organspende fördern – Leben retten“ als auch der indirekte Gegenvorschlag des Bundes zielen darauf ab, die Spendewahrscheinlichkeit beim Eintreffen einer entsprechenden Situation am Lebensende zu erhöhen. Wie oben dargelegt, ist es aus unserer Sicht aber zweifelhaft, ob die bescheidene Zustimmungsrate durch eine Änderung der Rechtslage von der aktuell gültigen Zustimmungslösung zur von der Initiative vorgeschlagenen reinen Widerspruchslösung oder zur vom Bundesrat zur Diskussion gestellten erweiterten Widerspruchslösung (=vermutete Zustimmung) gesteigert werden kann.

Konkrete Rückmeldungen zum vorgeschlagenen Gesetzestext

Artikel 8 Ziffer 4b:

Aus verständlichen Gründen wird gefordert, dass bei „Personen, die vor ihrem Tod dauerhaft oder über längere Zeit urteilsunfähig waren“, die Einwilligung der vertretungsberechtigten Personen vor einer allfälligen Organspende zwingend einzuholen ist. Zwar ist diese Formulierung aus Sicht der Patientenautonomie nachvollziehbar; in der Akutsituation ist aber ein solcher Umstand nur schwierig zu überprüfen bzw. auszuschliessen. In der Praxis wird mit dieser Bestimmung und mit Artikel 10 (vgl. unten) eine Organspende ohne explizite Einwilligung von vertretungsberechtigten Personen faktisch verunmöglicht.

Artikel 8b Ziffer 6a:

Im Sinne der Konsistenz schlagen wir vor, hier auf den Artikel 378 des ZGB (Vertretungsberechtigte Personen) zu verweisen.

Artikel 10 Ziffer 4

Zur Durchführung vorbereitender medizinischer Massnahmen wird hier gefordert, dass bei Personen, die a) das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, b) dauerhaft oder über längere Zeit urteilsunfähig waren oder c) ihren Wohnsitz im Ausland haben, solche nur mit expliziter Zustimmung der Angehörigen durchgeführt werden dürfen. Da den vorbereitenden Massnahmen völlig zu Recht sehr enge Grenzen (Artikel 10 Ziffer 1 b bis e) gesetzt sind und die Abklärung einer möglichen vorherbestehenden Urteilsunfähigkeit – gerade beim Fehlen von vertretungsberechtigten Personen – ein zeitraubender Vorgang sein könnte, verunmöglicht dieser Passus faktisch nur schon die Evaluation einer möglichen Spende ohne Beisein und Zustimmung von vertretungsberechtigten Personen. Aus unserer Sicht sollen vorbereitete Massnahmen in jedem Fall zulässig sein; die Einschränkungen gemäss Artikel 8 Ziffern 1, 2 und 4 sollen nur die Organentnahme betreffen. Die Ziffer 4 des Artikels 10 ist unseres Erachtens ersatzlos zu streichen.



SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR INTENSIVMEDIZIN
SOCIÉTÉ SUISSE DE MÉDECINE INTENSIVE
SOCIETÀ SVIZZERA DI MEDICINA INTENSIVA
SGI-SSMI-SSMI

Wortwahl und Tonalität des Gesetzestextes

Die Wortwahl und Formulierungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes werden wohl wenig zu einer positiveren Haltung der Bevölkerung zur Organspende am Lebensende beitragen. Um nicht in den Verdacht zu kommen, einer Person nach ihrem Tod gegen ihren vormaligen Willen Organe zu entnehmen, wird im vorliegenden Entwurf nicht weniger als 22 Mal das Wort „Widerspruch“ gebraucht, während das Wort „Zustimmung“ kaum zu finden ist. In diesem Sinne wäre aus unserer Sicht wünschenswert, die Wortwahl ganz generell zu überdenken.

Zusammenfassung

Die Schweizerische Gesellschaft für Intensivmedizin unterstützt alle Massnahmen, die unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte eine Erhöhung der Zustimmung zur Organspende fördern. In diesem Sinne unterstützt die Schweizerische Gesellschaft für Intensivmedizin auch den vorliegenden Gesetzesentwurf (unter den oben angeführten Einschränkungen, vor allem Artikel 10 Ziffer 4 betreffend). Ob der vorliegende Gesetzesentwurf allerdings tatsächlich zu einer erhöhten Spendebereitschaft beitragen wird, ist aus Sicht der SGI zumindest fraglich. Hierzu bedarf es einer durchaus nicht neutralen Informationskampagne des Bundes, welche die positiven Seiten der Organspende beleuchtet, ohne aber die Persönlichkeitsrechte des Einzelnen zu missachten.

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit der Stellungnahme und stehen für weitere Auskünfte jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Prof. Dr. med. Thierry Fumeaux
Präsident SGI

Prof. Dr. med. Miodrag Filipovic
Vorstand SGI / Ressortleiter Wissenschaft

Herr Bundesrat
Alain Berset
Eidgenössisches Departement des Innern

Per Mail an:

gever@bag.admin.ch

transplantation@bag.admin.ch

12. Dezember 2019

**Eidgenössische Volksinitiative «Organspende fördern - Leben retten» und indirekter
Gegenvorschlag (Änderung des Transplantationsgesetzes)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns an der Vernehmlassung zur Eidgenössischen Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten» und den indirekten Gegenvorschlag (Änderung des Transplantationsgesetzes) zu beteiligen.

Die Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie vertritt als offizielle Fachgesellschaft die Interessen der in Spital und Praxis tätigen Kinder- und Jugendärzte der allgemeinen und spezialisierten Pädiatrie. Allgemein möchten wir festhalten, dass die geringe Verfügbarkeit von Organen für Kinder, die darauf angewiesen sind, und für die betreuenden Teams, ein grosses Problem darstellt. Massnahmen, welche die Spenderrate erhöhen, begrüssen wir deshalb grundsätzlich. Diese werden bezüglich Effektivität, aber auch auf ethischer Ebene unterschiedlich bewertet.

Der Berufsverband Haus- und Kinderärzte Schweiz mfe hat eine detaillierte Stellungnahme ausgearbeitet und eingereicht. Die Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie schliesst sich in ihrer Funktion als nationale Fachgesellschaft dieser Antwort an, wobei wir es den verschiedenen Spezialistengruppen überlassen, sich zu ihren besonderen Interessen direkt zu äussern.

Kritisch hält die SGP fest, dass der Gegenvorschlag des Bundesrates die Wirksamkeit der einzuführenden Widerspruchslösung stark einschränkt. Indem er erfordert, *dass bei fehlendem Widerspruch der verstorbenen Person eine Entnahme zwar grundsätzlich zulässig sei, aber dass die Angehörigen dennoch zwingend immer einzubeziehen seien und die Organentnahme ablehnen können, wenn dies dem mutmasslichen Willen der verstorbenen Person entspreche*, verwässert er den Grundgedanken der Gesetzesrevision dermassen, dass sie im Alltag wirkungslos werden kann.

Die SGP ersucht Sie, den Textvorschlag vor diesem Hintergrund kritisch zu überdenken, unter Einbezug von Experten in Transplantationsmedizin.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, sweeping arch followed by several loops and a final dot.

Prof. Dr. med. Gian Paolo Ramelli
Präsident SGP



Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Änderung des Transplantationsgesetzes

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund
Abkürzung der Firma / Organisation : SIG
Adresse, Ort : Gotthardstrasse 65, 8027 Zürich
Kontaktperson : Jonathan Kreutner
Telefon : [REDACTED]
E-Mail : [REDACTED]
Datum : 27.11.2019

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **13. Dezember 2019** an transplantation@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Transplantationsgesetz; SR 810.21

Allgemeine Bemerkungen

Der Schweizerische Israelitische Gemeindebund SIG vertritt als Dachverband 16 jüdische Gemeinden in der Schweiz gegenüber Politik, Behörden, Medien und der Gesellschaft.

Im jüdischen Glauben ist es zulässig, eine Transplantation von Organen eines Toten vorzunehmen, wenn damit ein Leben gerettet werden kann. Darum hat der SIG in der Vergangenheit die Gesetze zur Transplantationsmedizin auch stets unterstützt. Die vollständige Widerspruchslösung geht jedoch aus jüdischer Sicht zu weit. Die Freiheit des Einzelnen bzw. die Möglichkeit seiner Familie, seinen Willen umzusetzen, ist wichtig.

Der SIG unterstützt darum den indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates, der auch der Familie die Möglichkeit gibt, den Willen des potentiellen Organspenders auszudrücken.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Herr Bundesrat Dr. Alain Berset
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

Basel, 04. November 2019

**Vernehmlassungsantwort zum indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative
«Organspende fördern – Leben retten»**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Schweizerische Ophthalmologische Gesellschaft (SOG) möchte der Einladung zum Vernehmlassungsverfahren gerne folgen und gerne Stellung nehmen zum indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten». Unsere Antwort basiert auf der Meinung des Vorstandes unserer Fachgesellschaft sowie auf der Rückmeldung der in der Schweiz tätigen Augenärztinnen und Augenärzte.

Es steht ausser Frage, dass die Anzahl der Spenderinnen und Spender von Organen und Gewebe in der Schweiz ungenügend ist. Gemäss Swisstransplant, der nationalen Stiftung für Organspende und Transplantation, sterben hierzulande jährlich etwa 100 Personen, weil ihnen kein passendes Organ zugeteilt werden konnte. **Damit die Schweizer Bevölkerung adäquat mit Spendergewebe versorgt werden kann, spricht sich die SOG, wie in der Volksinitiative zur Förderung der Organspende vorgesehen, eindeutig für die Widerspruchslösung aus.**

Der Bundesrat beabsichtigt die Einführung der Widerspruchslösung für die Entnahme von lebensrettenden Organen und Gewebe. Gleichzeitig ist für nicht-lebensrettende Organe und Gewebe eine explizite Zustimmung des Verstorbenen und/oder der Angehörigen vorgesehen (Ausnahmeregelung Art 8, Absatz 5a). Die Kombination aus einer Widerspruchsregelung für lebensrettende Organe und Gewebe sowie einer Ausnahmeregelung für nicht-lebensrettende Organe und Gewebe ist hierbei nicht sinnvoll, da dies im Einzelfall wohl zu Unklarheiten und Verwirrung führen würde. Wer zu Lebzeiten bewusst auf einen Widerspruch verzichtet und sämtliche Organe und Gewebe spenden möchte, müsste in diesem Fall zusätzlich eine explizite Zustimmungserklärung hinterlegen, um beispielsweise auch zu einer Hornhautspende einzuwilligen. Für Personen, die nicht-lebensrettendes Gewebe spenden wollen, würde dies einen erheblichen Mehraufwand bedeuten. Zudem dürfte ein grosser Kommunikationsaufwand nötig sein, um die Bevölkerung angemessen darüber zu informieren, für welche Organe und welches Gewebe nur eine Widerspruchslösung und für welche die Ausnahmeregelung gilt. In der Praxis werden auch zukünftig keine Organe und kein Gewebe entnommen – egal ob lebensrettend oder nicht –, ohne dass die Angehörigen explizit ihre Einwilligung dazu gegeben haben. Letztendlich würde eine Ausnahmeregelung für nicht-lebensrettende Organe und Gewebe die Thematik innerhalb der Bevölkerung verkomplizieren.

Freundliche Grüsse



Prof. Dr. med. Beatrice Früh
Präsidentin SOG



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Verbraucherschutz

Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Änderung des Transplantationsgesetzes

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : SPO Schweizerische Patientenorganisation
Abkürzung der Firma / Organisation : SPO
Adresse, Ort : Geschäftsstelle, Häringstrasse 20, 8001 Zürich
Kontaktperson : Daniel Tapernoux
Telefon : [REDACTED]
E-Mail : [REDACTED]
Datum : 8. Dezember 2019

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **13. Dezember 2019** an transplantation@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Transplantationsgesetz; SR 810.21

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir begrüssen, dass wir zum sogenannten «indirekten Gegenvorschlag» zur sogenannten «Organspendeinitiative» Stellung nehmen können. Inhaltlich und auch bezüglich des Vorgehens mit Umgehung einer obligatorischen Volksabstimmung stehen wir der geplanten Gesetzesänderung aber sehr kritisch gegenüber.

Kritik am Vorgehen

Hinsichtlich des Vorgehens kritisieren wir, dass mit der Erarbeitung eines indirekten Gegenvorschlages in Gesetzesform eine obligatorische Volksabstimmung (Verfassungsänderung) für eine sehr eingreifende Änderung umgangen wird. Dies gilt sowohl, wenn die sogenannten «Organspende-Initiative» zur Abstimmung gebracht wird sowie vor allem auch wenn sie zurückgezogen würde und nur der Gegenvorschlag des Bundesrates (Gesetzesänderung) verbleibt. Auch wenn die Initiative zur Abstimmung kommen sollte, hätten die Stimmbürgerinnen mangels Alternativen höchstens die Wahl zwischen einer erweiterten (indirekter Gegenvorschlag) und allenfalls (siehe unten) engeren Widerspruchslösung (Initiative mit Verfassungsänderung). Damit fehlen eigentliche Alternativen wie die Beibehaltung des Status quo (erweiterte Zustimmungslösung), welche für eine echte Legitimation durch eine Volksabstimmung notwendig wären. Zwar würde die im sogenannten «indirekten Gegenvorschlag» geplante Änderung des Transplantationsgesetzes einem fakultativen Referendum unterstehen, dafür müssten aber zuerst die notwendigen Unterschriften gesammelt werden, was aus jetziger Sicht nicht realistisch erscheint. Die Einführung der Widerspruchslösung ist mit sehr eingreifenden Änderungen verbunden, weil durch die erweiterte Widerspruchslösung verfassungsmässig garantierte Grundrechte, wie die persönliche Freiheit (Selbstbestimmung, siehe auch unten) eingeschränkt werden. Ebenfalls kann diese Änderung nach unserer Ansicht nicht mit dem Transplantationsartikel (Artikel 119a) in der Bundesverfassung legitimiert werden, weil bisher im Rahmen von Transplantationsgesetztesvorlagen basierend auf diesem Bundesverfassungsartikel sowie dem weiter unten diskutierten Bundesgerichtsentscheid von 1997 (BGE 123 I 112) immer eine Widerspruchslösung abgelehnt wurde.

Zusammenfassend vertreten wir die Meinung, dass eine Volksabstimmung (Verfassungsänderung, direkter Gegenvorschlag) als Legitimation für eine Änderung der Vorgehensweise bei möglichen Organspenderinnen mit grosser Tragweite - entsprechend dem Wechsel von einer Zustimmungs- zu einer Widerspruchslösung - zwingend durchgeführt werden muss.

Kritik am Inhalt

Bereits in der Übersicht zu Beginn des erläuternden Berichtes wird die Behauptung aufgestellt, dass die Spenderate bei Einführung einer

Widerspruchslösung unbestimmter Art (eng oder erweitert) steigen würde. Begründet wird dies mit wissenschaftlichen Erkenntnissen basierend auf der neueren Literatur. Wir werden in der Folge aufzeigen, dass sich diese Behauptung anhand von wissenschaftlichen Studien zum Thema kaum belegen lässt. Ausgehend von dieser – nach unserer Ansicht – falschen Grundannahme erscheint es fraglich, ob die erheblichen Einschränkungen der persönlichen Freiheit von möglichen Spenderinnen im Rahmen einer erweiterten Widerspruchslösung gerechtfertigt werden kann.

Unter dem Titel «Neue Erkenntnisse zum Einfluss des Willensäusserungsmodell auf die Spenderate» (Seite 10, Kapitel 2.6) werden im erläuternden Bericht folgende drei Behauptungen aufgestellt: 1 die Organspenderate sei in Ländern mit Widerspruchslösung höher, 2 die Zahl der Organspenden steige nach Umstellung auf eine Widerspruchslösung, ohne dass ein ursächlicher Zusammenhang festgestellt werden könne und 3 die Widerspruchslösung scheine ein Faktor zu sein, welcher zur Erhöhung der Spenderate beitragen könne.

zugrundeliegende Studie

Wenn nun die Studie «Der Einfluss von Zustimmungsmodellen, Spenderegistern und Angehörigenentscheid auf die Organspende», welche diesen Behauptungen zu Grunde liegen soll, konsultiert wird, ergeben sich bereits beim Vergleich der Studien-Synthese mit den erwähnten Behauptungen im erläuternden Bericht Vorbehalte. So haben sich plötzlich nur noch «Hinweise verdichtet», «dass ein Widerspruchsmodell die Spenderate positiv beeinflussen könnte» (!). Ebenfalls fehlten weiterhin klare wissenschaftliche Erkenntnisse für «eine gesicherte Abschätzung des Ausmasses des Effekts» sowie auch für den - bereits erwähnten - ursächlichen Zusammenhang zwischen Umstellung auf eine Widerspruchslösung und Spenderate. Darüber hinaus fehle auch «derzeit eine schlüssige Untersuchung dazu, ob und wie das Willensäusserungsmodell die Zustimmungsrate der Angehörigen direkt» beeinflusse. Ebenfalls wird auf viele weitere Faktoren hingewiesen, welche die Spenderate beeinflussten, wie z. B. Organisation des Spendeverfahrens, Umgang mit den Angehörigen und weiter kulturelle sowie volkswirtschaftlich-gesellschaftliche Gegebenheiten. In ungeeigneten Situationen könne eine Umstellung auf eine Widerspruchslösung gar Effekte haben, welche dem «erwünschten Ziel» (einer Steigerung der Spenderate) widerspreche. Zusammenfassend sind die Schlussfolgerungen der Studienautoren viel vorsichtiger, als diejenigen im erläuternden Bericht und gemäss Studienautoren gibt es gar Argumente gegen einen Wechsel zu einer Widerspruchslösung.

Länderbeispiel Wales

Zusätzlich kann aus der genannten Studie noch ein Länder-Beispiel herausgegriffen werden, nämlich Wales. Die Studienautoren erwähnen einerseits, dass die Situation in Wales derjenigen in der Schweiz am nächsten komme, da ein erweitertes Widerspruchs-Modell («soft opt-out») eingeführt worden sei, nachdem bereits organisatorische Massnahmen im gesamten Vereinigten Königreich zu einer Erhöhung der Spenderate geführt hätten. Andererseits verweisen die Autoren der erwähnten Schweizer Studie auf eine zum Zeitpunkt der Publikation ihrer Studie noch laufende Studie in Wales, welche den ursächlichen Einfluss der Einführung einer erweiterten Widerspruchslösung auf die Zustimmungsrate der Angehörigen untersuchen würde. Eine erste Publikation dieser Studie verfasst von Frau Dr. Jane Noyes und Kolleginnen ist nun Anfang 2019 unter dem Titel «Short-term impact of introducing a soft opt-out organ donation system in Wales: before and after study» im renommierten British Medical Journal erschienen. Die Schlussfolgerungen der Autorinnen lautet, dass zumindest kurzfristig (18 Monate ab Einführung Gesetz mit Wechsel zu einem erweiterten Widerspruchs-System 1.12.2015 im Vergleich mit den 3 Jahren vor der Einführung) zwar ein weiterer Anstieg der Spenderate festgestellt konnte. Aber dieser Anstieg unterscheidet sich nicht von demjenigen in anderen Landesteilen (z. B. England) innerhalb des Vereinigten Königreiches ohne bisherige Einführung eines erweiterten Widerspruch-Systems. Die Autorinnen erwähnen als mögliche Erklärung, dass zu wenig lange untersucht worden sein, um den Effekt des neu eingeführten Systems belegen zu können.

Grundsätzlich ist es natürlich möglich, dass in einer späteren Datenauswertung einen solchen Effekt der Einführung des erweiterten Widerspruchsmodells im Vergleich mit den anderen Landesteilen des Vereinigten Königreiches zeigt. (Ein solcher Vergleich ist nur bis 2019 gegenüber England möglich, da dort ein Systemwechsel ab 2020 geplant ist.) Aber zum jetzigen Zeitpunkt sind die Fakten so, dass ein solcher Einfluss einer erweiterten Widerspruchslösung auf die Spenderate - trotz sehr guten Studienbedingungen mit Vergleich in demselben Land mit den gleichen organisatorischen Voraussetzungen - NICHT gezeigt werden konnte.

Beispiele von Ländern mit negativen Auswirkungen, mögliche Auswirkungen in der Schweiz

Umgekehrt gibt es gemäss der Schweizer Studie «Der Einfluss von Zustimmungsmodellen, Spenderegistern und Angehörigenentscheid auf die Organspende» sogar Hinweise, dass unter nicht geeigneten Bedingungen die Einführung einer Widerspruchslösung sich gar kontraproduktiv auf die Spenderate auswirken könnte. Allerdings sind die angeführten Länderbeispiele Griechenland, Chile und Singapur aus verschiedensten Gründen (z. B. kulturelle, wirtschaftliche, engeres Widerspruchsmodell) nicht gut mit der Schweiz vergleichbar. Andererseits zeigen diese Beispiele doch eindrücklich auf, dass die Einführung eines Widerspruchsmodells nicht zwangsläufig zu einem neutralen oder positiven Einfluss auf die Spenderate führen muss. Ebenfalls kann damit der Behauptung, dass in Ländern mit einer Widerspruchslösung generell höhere Spenderaten aufweisen würden widersprochen werden. Bezeichnenderweise sind die drei genannten Länderbeispiele in den Grafiken (Abbildung 2 und 3 auf Seite 11) des erläuternden Berichtes nicht aufgeführt. Hinter diesem kontraproduktiven Effekt durch die Einführung einer Widerspruchslösung steht vermutlich ein grundsätzliches Misstrauen gegenüber dem Staat und auch der modernen wissenschaftlichen Medizin. Letzteres zeigt sich auch immer wieder, wenn es um Zweifel am Hirntod-Konzept geht, bei welchen zwar mit Patientenbeispielen argumentiert wird, welche zum grossen Teil eher als moderne Mythenbildung gesehen werden müssen. Nichts desto trotz bleibt dieses Grundmisstrauen, welches die Auswirkung eines Wechsels des Willensäusserungsmodells auch in einer - dem Fortschritt gegenüber offenen - Gesellschaft, wie in der Schweiz schwer voraussagbar machen. Auch wenn die Bevölkerung mehrheitlich die Organspenden als positiv beurteilt, heisst das nicht, dass die einzelnen Menschen im Falle einer möglichen Organspende einer Angehörigen dies gleichsehen. Vor allem negative Erfahrungen mit subjektiv empfundenem zeitlichem Druck gekoppelt mit der gesetzlichen Vermutung, dass eine Person ohne geäusserten Widerspruch der Organentnahme zustimmt, ist unter Umständen geeignet, einen Stimmungsumschwung herbeizuführen. Es wird nicht mehr vor allem die Möglichkeit gesehen, eines Tages selber auf ein fremdes Organ angewiesen sein zu können. Betroffene Angehörige und ihr Umfeld könnten dagegen mehr auf den Behandlungsabbruch bei einer geliebten Person fokussieren. Diesen Behandlungsabbruch bringen sie vermutlich in Verbindung mit der subjektiv empfundenen rasch folgenden Frage nach einer Organspende, der neuen gesetzlichen Vermutung, dass diese nahestehende Person ohne geäusserten Widerspruch automatisch Organspenderin wird sowie dem raschen Vorgehen nach dem Entscheid, dass die Organe entnommen werden können. Zusätzlich negative Auswirkungen bei den Angehörigen können auch eine eigene Ohnmachtswahrnehmung und – objektiv meist unbegründete - Schuldgefühle verbunden mit bleibenden subjektiven Rest-Zweifeln bezüglich Aussichtslosigkeit der damaligen Situation haben. Erfahrungen aus unserer Beratungstätigkeit von Angehörigen bei Todesfällen (ohne Organspende) zeigen, dass solche negativen Gefühle mitunter stärkste Treiber für eine (selbst-)zerstörerische Wut gegenüber den vermeintlichen Verursachern sein kann. Diese Wut könnte sich im Rahmen von Organentnahmen gegen die Verantwortlichen des Behandlungsteam sowie den Staat als Urheber der gesetzlichen Regelung richten. Anhand von medienwirksamen Einzelfällen könnte sich diese Wut auch wiederum negativ auf die Wahrnehmung der Organspenden im Allgemeinen sowie auf die Spenderate auswirken. Als möglicher Vergleichsfall wäre die Einführung des neuen Erwachsenenschutzrechtes insbesondere die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zu nennen, mit nachfolgend emotional sehr aufgeladenen Diskussionen aufgrund von publik gewordenen sehr tragischen Fällen, welche einem landesweiten Versagen der neuen Behörde zugeschrieben wurde. Die damalige Änderung des Zivilgesetzbuches war ja - im Unterschied zu der hier geplanten Gesetzesänderung - überfällig und zum grossen Teil

unbestritten.

Fazit Auswirkungen einer Umstellung auf die Spenderate

Zusammenfassend lassen sich die im erläuternden Bericht aufgestellten Behauptungen bezüglich eines erhöhenden Einflusses einer erweiterten Widerspruchslösung auf die Spenderate kaum halten. Es ist nach wie vor so, dass dieser Einfluss NICHT belegt werden kann und/oder diesbezüglich ein grosser ungewisser Bereich wissenschaftlicher Erkenntnis besteht. Umgekehrt wären auch mögliche negative Einflüsse eines Wechsels auf die Spenderate auch in der Schweiz denkbar. Somit ist die Annahme eines erhöhenden Effektes der Einführung einer erweiterten Widerspruchslösung auf die Spenderate, welche dem sogenannten Gegenvorschlag zu Grunde liegt schlicht nicht zu beweisen oder falsch. Damit sind auch die weiteren darauf aufbauenden Überlegungen zumindest in Frage zu stellen respektive ganz zu verwerfen.

Alternativen zur weiteren Erhöhung der Spenderate

Desweiteren wird im erläuternden Bericht zum sogenannten Gegenvorschlag festgestellt, dass die Spenderate in der Schweiz in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen ist, was - zum Teil (?) - dem Aktionsplan «Mehr Organe für Transplantationen» zu verdanken sei. Ebenfalls nehmen die Zahlen auf den Wartelisten seit Kurzem nichtmehr zu. Allerdings wurde das Ziel von 20 Spenderinnen pro Million Einwohnerinnen (pmp) knapp verfehlt (von 2012 12.0 auf 2018 18.6 pmp). Zusammenfassend stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, ob nicht der eingeschlagene Weg weiterverfolgt oder die Bemühungen gar verstärkt werden sollen, bevor umstrittene weiteren Massnahmen – wie der Systemwechsel zu einer Widerspruchslösung - ergriffen werden, welche die Spenderate nicht sicher erhöhen. Oder anders formuliert: Die finanziellen Mittel könnten hier eingesetzt werden, anstatt sie in einen Systemwechsel mit aktuell unklarem Ausgang zu investieren.

Überlegungen zu den möglichen Spenderinnen und deren Angehörigen

Den Überlegungen zur Erhöhung der Spenderate bzw. Berücksichtigung der Bedürfnisse der möglichen Empfängerinnen stehen ethische Überlegungen bezüglich der Spenderinnen gegenüber. So wird auch im erläuternden Bericht die Wichtigkeit eines Miteinbezuges der Angehörigen bei der Entscheidung hinsichtlich einer Organspende anerkannt und deshalb wird ja auch eine erweiterte Widerspruchslösung, welche diesen Miteinbezug gewährleistet vorgeschlagen. Ebenfalls müsse eine intensive Information der Bevölkerung gewährleistet werden, um möglichst alle über die Möglichkeit eines Widerspruchs sowie den Umstand, dass ohne einen solchen Widerspruch die Entnahme von Organen und vorbereitenden Massnahmen zulässig sein werden, aufzuklären. Diese intensive Information wurde im Übrigen auch durch das Bundesgericht im Jahr 1997 (BGE 123 I 112) - noch vor dem Transplantationsartikel in der Verfassung – gefordert, damit eine Widerspruchslösung gemäss der Bundesverfassung tolerierbar würde.

Die oben erwähnten, im erläuternden Bericht ausgeführten Überlegungen und Massnahmen zum Miteinbezug der Angehörigen sind – vor allem auch im Gegensatz zu einer engen Widerspruchslösung entsprechend des Initiativtextes der sogenannten «Organspendeinitiative» - sicher zu begrüßen. Wobei dann noch zu fragen wäre, wie eng die Verfassungsbestimmung gemäss Initiativtext im Zusammenhang mit anderen Verfassungsbestimmungen gesetzlich umgesetzt werden könnte. Aber auch mit dem sogenannten «Gegenvorschlag» stellt sich die Frage, ob und wie damit die Rechte und Bedürfnisse der

möglichen SpenderInnen gewährleistet werden können.

Situation der Angehörigen

Ausgehend von einer – sehr wahrscheinlich sehr häufigen - Situation, dass weder eine Zustimmung noch ein Widerspruch (z. B. Registereintrag, Ausweis) seitens der betroffenen Patientin bzw. möglichen Spenderin vorliegt, präsentieren sich die folgenden Probleme: Damit, dass die Angehörigen der möglichen Spenderin neu der Entnahme widersprechen müssen statt ihr wie bisher zu zustimmen, entsteht ein massiver Druck auf die Angehörigen. Sie befinden sich bereits in einer sehr schwierigen Situation, in der ihnen vom Behandlungsteam mitgeteilt wurde, dass ein ihnen sehr nahstehender Mensch sterben wird bzw. gestorben ist. In dieser Situation wird Ihnen – unter einem gewissen Zeitdruck – zusätzlich mitgeteilt, dass dieser nahestehende Mensch von Gesetzeswegen der Vermutung unterliegt, er würde seine Organe spenden wollen. Sie könnten zwar dieser Organentnahme widersprechen, dürften aber nicht gemäss ihrer Einschätzung selber entscheiden, sondern müssten sich nach dem mutmasslichen Willen der verstorbenen Person richten. Es lässt sich kaum ermesen, was diese Entscheidung unter diesen Vorbedingungen für die Angehörigen bedeutet und wie sie sich in ihrem weiteren Leben damit auseinandersetzen müssen (siehe oben). Selbstverständlich ist diese Entscheidung auch unter den bisherigen gesetzlichen Gegebenheiten nicht einfach. Nichts desto trotz können sich die Angehörigen auf die gesetzliche Vermutung stützen, die betroffene mögliche Spenderin hätte in eine Organentnahme nicht eingewilligt, wobei sie sich auch heute am - möglicherweise widersprechenden - mutmasslichen Willen der verstorbenen Person orientieren müssen.

Information der Bevölkerung

Bezüglich der intensiven Information der Bevölkerung müsste diese umfassend, objektiv und einfach verständlich sein sowie möglichst alle von der gesetzlichen Bestimmung betroffenen Personen erreichen, damit alle als aufgeklärt gelten könnten. Zusätzlich müsste diese Information auch regelmässig wiederholt werden, um alle neu von der gesetzlichen Bestimmung betroffenen Personen zu erreichen (z. B. Jugendliche/junge Erwachsene, Zuwandererinnen, Grenzgängerinnen). Es bestehen zumindest berechtigte Zweifel, ob faktisch ein Erreichen von allen betroffenen Bevölkerungsgruppen überhaupt bewerkstelligt werden kann. Nicht gerade optimistisch diesbezüglich stimmen die – gemäss erläuterndem Bericht - dafür vorgesehenen finanziellen Mittel des Bundes von CHF Mio 2.5 in den ersten drei und CHF Mio 1.5 in den nachfolgenden Jahren.

Die Gefahr ist gross, dass es zu Organentnahmen bei betroffenen verstorbenen Patientinnen kommt, welche aus verschiedensten Gründen (z. B. fehlendes sprachliches Verständnis, Bildungsferne, sich nicht mit dem Thema beschäftigen wollen) als nicht genügen informiert gelten müssen. Eigentlich müsste diejenigen Kreise, welche unbedingt einen Systemwechsel herbeiführen wollen, desbezüglich zuerst den Nachweis bringen, dass eine solche intensive Informationskampagne tatsächlich die meisten bis alle - von der gesetzlichen Bestimmung - betroffenen Personen erreicht. Durch stichprobenartige Personenbefragungen müsste nachgewiesen werden, dass zumindest die Grundzüge (z. B. «Ich bin mögliche Organspenderin, wenn ich keinen Widerspruch einlege.») der geplanten gesetzlichen Regelung mehrheitlich verstanden wurden.

Gefahr von Organentnahmen bei faktisch Uninformierten

Der Widerspruchslösung mit samt der – gemäss obigen Ausführung bisher nicht bewiesenen - Behauptung, die Spenderate würde dadurch erhöht liegt die folgende Hypothese zu Grunde, welche ebenfalls in der Botschaft des Bundesrates 2001 zur ursprünglichen Transplantationsgesetzgebung festgehalten ist: «Das Modell der Widerspruchslösung basiert auf der Annahme, dass sich viele Personen nur ungern mit Fragen zum eigenen Tod beschäftigen und deshalb nur wenige einen Widerspruch erklären werden.» Diese Aussage widerspricht ja nun gerade der Annahme die ganze Bevölkerung könne mit einer

intensiven Informationskampagne erreicht werden. Das heisst nebst der Erreichung von z. B. fremdsprachigen Einwohnerinnen der Schweiz dürfte auch der psychologische Faktor, dass wir Menschen uns per se nicht gerne mit unserer eigenen Endlichkeit beschäftigen, bei den Empfängerinnen der Kampagne eine negative Rolle bezüglich Aufnahme der Informationen spielen. Das heisst mit dem Wechsel zu einer Widerspruchslösung wird - entsprechend der oben aufgeführten Hypothese - bewusst in Kauf genommen, wenn nicht gar beabsichtigt, dass Menschen zu Spenderinnen werden, welche sich nicht mit dem Thema auseinandersetzen wollten und als nicht informiert gelten müssen.

Fazit Situation von möglichen Spenderinnen

Zusammenfassend dürfte es nicht möglich sein unter dem neuen Gesetz zu gewährleisten, dass nicht Personen zu Organspenderinnen werden, welche nicht (genügend) informiert waren und deren Einwilligung bei fehlendem Widerspruch auch unter Miteinbezug der Angehörigen angenommen wurde. Die Entnahme von Organen im geschilderten Fall widerspricht sowohl zentralen Grundsätzen der Bundesverfassung wie auch (Rechtsstaatsprinzip, Transparenz, Verhältnismässigkeit, Treu und Glauben) elementaren Grundrechten gemäss Bundesverfassung (z. B. Schutz von Treu und Glauben, Schutz der Kinder und Jugendlichen, persönliche Freiheit, Würde des Menschen).

Die notwendigen Änderungen des erläuternden Berichtes können den oben aufgeführten Punkten entnommen werden. Wir verzichten darauf im Einzelnen Bemerkungen, Kommentare und Änderungsanträge zum erläuternden Bericht auszuführen.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer kritischen Anmerkungen sowie den Änderungsanträgen (siehe auch unten).

Freundliche Grüsse

Daniel Tapernoux

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
8	Siehe Ausführungen oben im allgemeinen Teil. Weil die Grundannahme, dass die Organspenderate mittels Einführung einer Widerspruchslösung gesteigert werden kann nicht zutrifft und weil, bei uninformierten Spenderinnen bei Anwendung der Regelung der Widerspruchslösung elementare Grundrechte verletzt werden, ist die vorgeschlagene Widerspruchsregelung abzulehnen.	Beibehaltung der bisherigen gesetzlichen Regelung mit erweiterter Zustimmungslösung.

	Absatz 3: Die Organentnahme darf - auch bei einer Einführung einer Widerspruchslösung (entgegen unserem Antrag) – nur durchgeführt werden, wenn Angehörige erreicht wurden. Diesbezüglich darf auch keine Frist gesetzt werden. Sollte es keine Angehörigen geben dürfen die Organe nur bei vorgängiger Zustimmung des Betroffenen (z. B. Ausweis, Register) entnommen werden. Absatz 4, Buchstabe a: Das Alter muss - bei einer Einführung einer Widerspruchslösung (entgegen unserem Antrag) - auf das vollendete 18. Lebensjahr angehoben werden. Ansonsten entsteht eine paradoxe Situation: Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren sind zum Beispiel nicht handlungsfähig (gemäss ZGB Artikel 13 und 17). Sie können zum Beispiel keine Verträge über grösser Ausgaben selbständig unterschreiben. Ebenfalls sind sie auf Bundesebene nicht stimmberechtigt. Sie dürfen also auch nicht über die hier vorliegende Gesetzesänderung nach Behandlung im Parlament und bei Ergreifung des fakultativen Referendums abstimmen. Aber sie würden gemäss des hier vorliegenden Gesetzesänderungsvorschlages als fähig eingeschätzt Informationen über die Organtransplantation zu verstehen und ihren Widerspruch einzulegen. Oder falls sie dies nicht tun, würden sie vom Gesetz her als mögliche Organspenderinnen eingeschätzt, ohne dass zwingend in jedem Fall ihre Angehörigen befragt werden müssen. Es könnten ihnen, z. B. in Abwesenheit mit Nichterreichbarkeit ihrer Eltern (gemäss Vorschlag Absatz 3) Organe entnommen werden. Dies widerspricht – nach unserer Auffassung – auch dem Artikel 11 der Bundesverfassung. Selbstverständlich sollen aber Jugendliche auch unter 18 Jahren im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit betreffend diese Entscheidung (entsprechend ZGB Artikel 19c, Absatz 1) ihre Zustimmung oder ihren Widerspruch zu einer	Absatz 3 streichen. An dieser Stelle die bisherige Regelung (bisheriger Absatz 4) aufnehmen: «Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder erreichbar, so ist die Entnahme unzulässig.» Anhebung der Altersgrenze auf das noch nicht vollendete 18 Lebensjahr.
--	--	--

	möglichen Organspende festhalten können (z. B. Register, Ausweis). Aber für sie darf keinesfalls eine Zustimmung vermutet werden, wenn kein Widerspruch vorliegt.	
8a	Absatz 1: Auch hier muss - bei einer Einführung einer Widerspruchslösung (entgegen unserem Antrag) - zwingend die Altersgrenze auf das vollendete 18 Altersjahr angehoben werden. Argumentation siehe oben. Selbstverständlich sollen aber Jugendliche auch unter 18 Jahren im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit betreffend diese Entscheidung (entsprechend ZGB Artikel 19c, Absatz 1) ihre Zustimmung oder ihren Widerspruch zu einer möglichen Organspende festhalten können (z. B. Register, Ausweis). Aber für sie darf keinesfalls eine Zustimmung vermutet werden, wenn kein Widerspruch vorliegt. Allenfalls kann es aber sinnvoll sein, dass bei einer Zustimmung oder einem Widerspruch entweder die gesetzlichen Vertreterinnen mitunterschreiben und/oder die Urteilsfähigkeit zum Zeitpunkt der Zustimmung oder des Widerspruchs im Hinblick auf eine Organspende durch eine Fachperson bestätigt wird.	Anhebung der Altersgrenze auf das vollendete 18 Lebensjahr
8b	Absatz 2: Hier stellt sich die Frage, wie dies überprüft werden kann. Grundsätzlich sind Organspenden für das betreuende Team üblicherweise einer Intensivstation eine Prestige-Angelegenheit. Diesbezüglich muss - bei einer Einführung einer Widerspruchslösung (entgegen unserem Antrag) - zumindest bei Personen, welche einer Organentnahme weder zugestimmt noch widersprochen haben, eine zweite externe Überprüfung der Abbruchkriterien der lebenserhaltenden Massnahmen vorgenommen werden. Dies gilt um so mehr im Hinblick auf einen geplanten sogenannten kontrollierten Herztod (Maastricht-Kategorie 3), bei dem ja über den Abbruch entschieden wird, bevor die Kriterien eines irreversiblen Ausfalls der Gehirnfunktionen (Hirntod) durch zwei unabhängige Ärzteteams bestätigt wurde.	Etablierung einer Überprüfung der Abbruchkriterien der lebenserhaltenden Massnahmen durch ein unabhängiges Ärzteteam auf Gesetzesstufe, zumindest bei betroffenen Personen bzw. möglichen Spenderinnen, bei denen keine Willensäusserung vorliegt (vor allem beim kontrollierten Herztod). Das heisst es muss ein dreistufiges Verfahren angewendet werden: 1. Entscheid über Abbruch der lebenserhaltenden Massnahmen durch das Behandlungsteam, 2. wenn dieser Entscheid gefallen und dokumentiert ist: Konsultation des (Widerspruch-)Registers, 3. falls kein Eintrag im Widerspruchsregister gefunden wird (und ggf. bei Zustimmung): unabhängige Überprüfung des Entscheids des Abbruch der lebenserhaltenden Massnahmen durch ein unabhängiges Ärzteteam (vor allem bei geplanter Organentnahme nach kontrolliertem Herztod entsprechen Maastricht-Kategorie 3).

	Absatz 6, Buchstabe b: Weil die Fristen für den Entscheid durch die Angehörigen und wie lange versucht werden muss die Angehörigen zu erreichen von grosser Bedeutung für die betroffenen Angehörigen sind (siehe oben), müssen diese Fristen im Gesetz verankert werden und sollten nicht auf Verordnungstufe jederzeit abgeändert werden können. Ebenfalls sind die im erläuternden Bericht festgehaltenen Fristen von 6 bis 12 Stunden für den Entscheid und 2 Tagen für das Erreichen der Angehörigen zu kurz. Für den Entscheid müssten mindestens 24 Stunden und für das Erreichen der Angehörigen 4 bis 5 Tage gewährt werden. Dies gilt wiederum bei einer Einführung einer Widerspruchslösung (entgegen unserem Antrag). Ebenfalls kann die Frist für das Erreichen der Angehörigen grundsätzlich kürzer sein (gemäss erläuterndem Bericht), wenn die bisherige Regelung gemäss bisherigem Artikel 8, Absatz 4 beibehalten wird bzw. der vorgeschlagene Absatz 3, Artikel 8 gestrichen wird. Das heisst, dass eine Entnahme von Organen nicht zulässig ist, wenn keine Willensäusserung vorliegt und die Angehörigen nicht erreicht werden können.	Verankerung der Fristen im Gesetz: mindestens 24 Stunden für den Entscheid durch die Angehörigen und 4 bis 5 Tage für das Erreichen der Angehörigen, falls die Widerspruchslösung mit dem vorgeschlagenen Artikel 8 eingeführt wird.
10	Allgemein müssten vorbereitende Massnahmen nach den Kriterien des Absatz 1 nur bei Personen zulässig sein, bei welchen eine Zustimmung zu diesen Massnahmen nach umfassender Aufklärung dokumentiert ist (z. B. Register, Ausweis). Ebenfalls zulässig wären sie bei einer Zustimmung durch die Angehörigen nach umfassender Aufklärung gemäss mutmasslichem Willen der betroffenen Person. Absatz 1: Grundsätzlich ist die genaue Regelung neu für alle möglichen Spenderinnen (siehe oben) zu begrüssen, auch wenn wir die Widerspruchsregelung (Buchstabe a) ablehnen. Absatz 2: Eine Vornahme von vorbereitenden Massnahmen ohne Willensäusserung der betroffenen möglichen	Beibehaltung der bisherigen gesetzlichen Regelung, mit Ausnahme, dass - wie in Absatz 1 des Vorschlags vorgesehen - die Kriterien für die vorbereitenden Massnahmen (mit Ausnahme Buchstabe a) für alle möglichen Spenderinnen gelten sollen und nicht teilweise - wie bisher - nur für diejenigen möglichen Spenderinnen bei denen keine Willensäusserung dokumentiert sowie der mutmassliche Wille nicht eruierbar ist und dementsprechend die Angehörigen entscheiden. Übernahme des Vorschlages mit Ausnahme Buchstabe a. Streichung dieses Absatzes bzw. Beibehaltung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

	Spenderin oder ohne Zustimmung der Angehörigen (wenn möglich gemäss mutmasslichem Willen der Betroffenen) soll – auch während der Abklärung des Widerspruchs – verboten bleiben. Absatz 3: Auch im Falle, wenn die Angehörigen nicht erreichbar sind sollten vorbereitende Massnahmen verboten sein. Absatz 4: Grundsätzlich sollte für alle betroffenen möglichen Spenderinnen ohne ausdrückliche Zustimmung (z. B. Ausweis, Register) gelten, dass zuerst die Zustimmung oder der fehlende Widerspruch (entgegen unserem Antrag) zu einer Organentnahme erfragt wird, bevor die vorbereitenden Massnahmen besprochen werden und die Angehörigen darüber entscheiden müssen. Absatz 5: Die nicht-zulässigen Massnahmen sollen gesetzlich verankert werden, um sie nicht durch eine einfache Verordnungsänderung ändern zu können. Sollte diesem Antrag nicht entsprochen werden ist zumindest der Zusatz nach bisherigem Gesetz wieder aufzunehmen: «Er hört vorgängig die interessierten Kreise an.»	Streichung dieses Absatzes bzw. Beibehaltung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen. Änderungsantrag: «Bei allen Personen ohne ausdrückliche dokumentierte Zustimmung zu einer Organentnahme sind die nächsten Angehörigen vorher anzufragen, ob sie einer Entnahme zustimmen.» oder falls eine Widerspruchslösung - entgegen unserem Antrag - angestrebt wird: «Bei allen Personen ohne ausdrückliche dokumentierte Zustimmung zu einer Organentnahme sind die nächsten Angehörigen vorher anzufragen, ob sie einer Entnahme widersprechen.» Gesetzliche Verankerung der nicht zulässigen vorbereitenden Massnahmen oder dann zumindest Wiederaufnahme des folgenden Zusatzes: «Er hört vorgängig die interessierten Kreise an.»
10a	Grundsätzlich spricht nichts gegen die Führung eines Registers, wobei dies ebenso gut in erster Linie als Zustimmungsregister geführt werden kann. Wichtig ist, dass jeder Eintrag sowie Änderung in und Zugriff auf das Register genau dokumentiert wird, damit nachher genau nachvollziehbar ist, wer wann was eingetragen, geändert respektive worauf zugegriffen hat. Ebenfalls muss es nebst diesem Register – wie im erläuternden Bericht erwähnt – weitere Möglichkeiten für eine Zustimmung oder entgegen unserem Antrag für einen Widerspruch geben. Diese sollte im Artikel 10a ausdrücklich nochmals erwähnt werden, mit Nennung von Beispielen wie Spende- bzw. Nicht-Spende-Ausweis	Ausdrückliche Nennung des Registers als eine Möglichkeit unter mehreren die Zustimmung oder – entgegen unserem Antrag – einen Widerspruch zur Organspende festzuhalten. Beispielhafte Nennung von anderen Möglichkeiten.

	und Patientenverfügung. Absatz 4: Aus dem erläuternden Bericht wird bei Unklarheiten bezüglich (Einführung der) elektronischen Identität nicht klar, wie die eindeutige Identifizierung der Person bei Einträgen, Änderungen in und Zugriff auf das Registers genau gewährleistet werden soll. Bezüglich des Sicherheits-Niveaus der elektronischen Identität sollte sicher das Niveau hoch gefordert werden, ohne dass ein Eintrag vor allem eines Widerspruches und/oder eine Änderung hin zu einem Widerspruch damit erschwert werden. Die Zugänglichkeit zum Register muss auch für Personen z. B. ohne eigenen Internetanschluss, mit sprachlichen oder anderen Beeinträchtigungen auf jeden Fall gewährleistet sein. Dazu gehört auch die Übernahme der durch die Fremdeintragung/-änderungen anfallenden Kosten durch den Bund zu Gunsten von zum Beispiel Organisation und Ärzten, welche diese Einträge respektive Änderungen tatsächlich vornehmen können.	Falls die Regelungen bezüglich Sicherheit der Identifikation in einem geänderten Gesetzesentwurf und/oder der in der Verordnung festgehalten werden, sollte dies Bestimmungen im Gesetz und/oder in der Verordnung in jedem Fall nochmals eine Vernehmlassung durchgeführt werden. Das Gesetz muss eine eindeutige Regelung enthalten, dass ausschliesslich bei zweifelsfrei feststellbarer Identität einer Person nach dem Verstreben Organe entnommen werden dürfen. In einem zusätzlichen Absatz 5 muss festgehalten werden, dass keine Nachteile z. B. durch einen fehlenden eigenen Internetzugang, sprachlichen oder anderen Beeinträchtigungen bei der Eintragung im Register entstehen dürfen.
61	Absatz 1: Betreffend die folgende Bestimmung: «Sie arbeiten zu diesem Zweck mit Organisationen und Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts zusammen.» Für diese Organisationen und Personen sollte strikte vorgeschrieben werden, dass sie sich in einer politischen Diskussion über weitere Änderungen der Transplantations-Gesetzgebung, -Verordnungen und Richtlinien neutral verhalten. Es kann nicht sein, dass solche – durch im Rahmen von öffentlichen Aufträgen durch Bundesmittel mitfinanzierte - Organisationen, wie namentlich Swisstransplant einseitig in die politische Debatte einmischen und sei es auch nur auf ideeller Basis. Alternativ wäre es möglich Leistungsaufträge gerade im Zusammenhang mit dem Widerspruchsregister (z. B. Ansprechstelle für Personen, welche den Eintrag nicht selber	Neutralität in politischen Diskussionen bezüglich Transplantationen von durch den Bund beauftragte und somit mitfinanzierte Organisationen im Gesetz verankern. Alternativ müsste geregelt werden, dass die Leistungsaufträge auch an Organisationen mit kritischer Einstellung zur Organspende vergeben werden.

	vornehmen können) auch an Organisationen zu vergeben, welche der Organspende grundsätzlich kritisch(er) gegenüber stehen. Absatz 2: Die Information muss sachlich und objektiv sein. Buchstabe a: Zustimmung statt Widerspruch gemäss obigen Ausführungen. Buchstabe b: Streichung bzw. Anpassung gemäss obigen Ausführungen. Buchstabe e: bei diesen Inhalten ist besonders darauf zu achten, dass die Information dem jetzigen Stand der Wissenschaft entspricht und objektiv sowie sachlich ist. Bezüglich des Bedarfs ist zum Beispiel aufzuzeigen wie die Alterszusammensetzung auf den Wartelisten ist. Ebenfalls sind nebst den Todesfällen auf den Wartelisten z. B. die Todesfälle im Jahr nach Transplantation aufzuzeigen.	Änderungsantrag: «Die <i>objektive und sachliche</i> Information umfasst namentlich:» Zustimmung statt Widerspruch. Streichung bzw. Anpassung gemäss obigen Änderungsanträgen. Änderungsantrag: «den <i>objektiven</i> Bedarf an Organen, Geweben und Zellen sowie den Nutzen <i>und die möglichen negativen Folgen</i> einer Spende für die Patientinnen und Patienten.»
--	--	---



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Öffentliche Gesundheit

Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Änderung des Transplantationsgesetzes

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : swiss medical students' association

Abkürzung der Firma / Organisation : swimsa

Adresse, Ort : % Tom Berger, polsan AG, Effingerstrasse 2, 3011 Bern

Kontaktperson : Vizepräsidentin für die Ausbildung, Geraldina Mottini

Telefon : [REDACTED]

E-Mail : [REDACTED]

Datum : 11.12.19

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **13. Dezember 2019** an transplantation@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Transplantationsgesetz; SR 810.21

Allgemeine Bemerkungen

1. Vorwort

Der Verband Schweizer Medizinstudierender (swimsa) ist die Stimme von über 8000 Medizinstudierenden in der Schweiz auf nationaler und internationaler Ebene. Als offizieller Vertretung Medizinstudierenden in der Schweiz, basierend auf ihrem Positionspapier "Organspende", **unterstützt die swimsa der Einführung der erweiterten Widerspruchslösung in der Schweiz.**

2. Hintergrund:

2013 lancierte der Bundesrat den Aktionsplan "Mehr Organe", der diverse Massnahmen vorsieht, um das Spenderpotenzial besser auszuschöpfen. Daneben ist im Frühjahr 2019 die eidgenössische Volksinitiative "Organspende fördern - Leben retten" zustande gekommen, die die Einführung der sogenannten Widerspruchslösung fordert. Die Widerspruchslösung wurde bereits in der Teilrevision des Transplantationsgesetzes, die 2017 in Kraft trat, diskutiert, fand aber keinen Eingang in den Gesetzestext. Im September 2019 startete die Vernehmlassung für einen indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates, der, im Gegensatz zur Volksinitiative, die vieles offenlässt, die Rolle der Angehörigen klar regeln will und neben einem Eintrag in ein Widerspruchsregister auch eine dem mutmasslichen Willen der verstorbenen Person entsprechende Aussage der Angehörigen als Widerspruch gelten lässt. *Für weitere Informationen, siehe Annex.*

3. Die Haltung der swimsa zur Widerspruchslösung

Wir anerkennen, dass es unter der Widerspruchslösung unter Umständen zu ethisch problematischen Situationen kommen kann, die im Einzelfall schwer wiegen können.

Wir vertreten jedoch die Haltung, dass demgegenüber die positiven Auswirkungen überwiegen:

Es ist nicht akzeptabel, dass bei einer so hohen Spendenbereitschaft, wie sie die Umfragen zeigen, Jahr für Jahr Dutzende Menschen auf der Warteliste sterben. Obwohl die Evidenz nicht ausreicht, einen Kausalzusammenhang zu beweisen, gibt es immer mehr Hinweise darauf, dass ein Zusammenhang zwischen der Widerspruchslösung und höheren Spenderzahlen besteht. Aus diesem Grund erscheint uns die Widerspruchslösung als geeignetes Mittel, um diese zu erhöhen. Eine solche Erhöhung ist dringend notwendig.

Daneben glauben wir, dass unter der Widerspruchslösung beim Entscheid über die Entnahme dem Willen einer grösseren Zahl von Personen entsprochen wird. Wir denken auch, dass die veränderte Ausgangslage beim Gespräch mit den Angehörigen das Potenzial aufweist, sowohl die Angehörigen als auch

das involvierte Gesundheitspersonal zu entlasten.

Zudem sind wir der Meinung, dass die Veränderung der Werthaltung hin zu einem solidarischen Miteinander, die sich durch die Einführung der Widerspruchslösung langfristig einstellen könnte, als sehr positiv zu bewerten ist. Wir befürworten die Widerspruchslösung zudem insbesondere, da sie einen grossen Rückhalt in der Bevölkerung aufweist.

4. In diesem Sinne möchten wir das Folgende festhalten:

Die Schweizer Medizinstudierenden befürworten die Einführung der Widerspruchslösung unter folgenden Bedingungen:

1. **Der Entscheid, ob die Entnahme erfolgen soll oder nicht, orientiert sich möglichst genau am Willen der verstorbenen Person.**
2. **Hierfür wird eine für alle zugängliche Möglichkeit der Registrierung des eigenen Willens zur Organspende gewährleistet. Zudem sollen bei fehlendem Eintrag ins Register die Angehörigen konsultiert werden. Diese haben sich am mutmasslichen Willen der verstorbenen Person zu orientieren.**
3. **Eine ausführliche, inhaltlich korrekte und verständliche Information der Bevölkerung bezüglich Organspende und ihrer Rechte in diesem Bereich wird sichergestellt. Dies sollte so gestaltet werden, dass möglichst alle Menschen erreicht werden. Das Ziel soll sein, dass sich die Einwohner der Schweiz frühzeitig mit der Thematik auseinandersetzen.**
4. **Das Gesundheitspersonal wird im Hinblick auf die neue Regelung ausreichend geschult.**

Wir sind der Meinung, dass der vom Bundesrat vorgeschlagene Gesetzestext, der bis zum 13.12.2019 in der Vernehmlassung ist, den ersten zwei Punkten grundsätzlich Rechnung trägt.

Der Stellenwert des mutmasslichen Willens der verstorbenen Person wird aber mit dem Verzicht auf einen Artikel, der explizit festlegt, dass dieser dem Willen der Angehörigen vorgeht, potenziell abgeschwächt. Wir plädieren für das Beibehalten dieses Artikels (Art. 8, Abs. 5 im aktuellen TxG).

Die Registrierung des Widerspruchs ist im aktuellen Gesetzesentwurf enthalten, allerdings ist unklar, was mit dem aktuell bereits bestehenden und durch Swisstransplant betriebenen Register geschehen wird. Es wäre sinnvoll, wenn die bereits bestehende Infrastruktur weitergenutzt und das Swisstransplant-Register die Rolle des im Gesetz erwähnten Widerspruchsregisters einnehmen würde (falls nötig mit Anpassungen). Dies würde auch sicherstellen, dass die dort bereits abgelegten Willensäusserungen nicht verloren gingen.

Punkt 3, die Information der Öffentlichkeit ist mit Artikel 61 bereits im jetzigen TxG enthalten und wird im Gegenvorschlag des Bundesrates an die neuen Gegebenheiten unter der Widerspruchslösung angepasst (1). Es scheint jedoch Hinweise darauf zu geben, dass die bisher durchgeführten Informationskampagnen nicht sehr effektiv waren. So hat der Anteil der Personen, die in einer Gesundheitsbefragung des BAG der Anteil an Personen, die auf die Frage Aussage "Ich habe mich persönlich schon mit dem Thema Organspende auseinandergesetzt" mit "überhaupt nicht" antworteten, nicht ab-, sondern sogar zugenommen (2). Hier fordern wir in Zukunft Verbesserungen. Auch Punkt 4, die Weiterbildung des Personals, ist bereits im jetzigen TxG

erwähnt (Artikel 53), jedoch gibt der Artikel bloss dem Bundesrat die Möglichkeit solche Weiterbildungsprogramm zu unterstützen. Hier fordern wir eine neue Formulierung, die solche Programme zwingend festschreibt.

Mit Blick auf die letzte Teilrevision des Transplantationsgesetzes (3) gehen wir davon aus, dass bei Annahme der Organspendeinitiative trotz der offenen Formulierung des Initiativtextes eine Ausgestaltung der Widerspruchslösung gewährleistet werden kann, die oben genannten Anforderungen zu grossen Teilen entspricht. In diesem Sinne plädieren wir für eine Annahme der Initiative.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 8 Abs. 2	Artikel 8 Abs. 5 des aktuellen TxG hält explizit fest, dass der Wille der verstorbenen Person demjenigen der Angehörigen vorgeht. Diese Formulierung ist im vorliegenden Entwurf nicht mehr vorhanden. Dies gibt den Angehörigen potenziell die Möglichkeit, sich über den mutmasslichen Willen hinwegzusetzen, dies z.B. in einer Situation in denen die Angehörigen den mutmasslichen Willen eindeutig in ihre Überlegungen miteinbeziehen, andere Argumente aber höher gewichten. Wir vertreten die Haltung, dass, um die Persönlichkeitsrechte der verstorbenen Person so gut wie möglich zu wahren, der mutmassliche Wille der verstorbenen Person in jedem Fall an erster Stelle stehen sollte und plädieren deshalb dafür, die Formulierung des aktuellen TxG beizubehalten	
Art. 10a Abs. 1	In diesem Artikel und auch an anderen Stellen im Entwurf ist von einem „Widerspruchsregister“ die Rede. Aktuell gibt es bereits ein Register, das von Swisstransplant betrieben wird und in dem man analog zum Organspendeausweis seine Zustimmung oder Ablehnung dokumentieren kann. Bei der Einführung der Widerspruchslösung muss der weitere Verwendungszweck dieses Swisstransplant-Registers geklärt werden. Es wäre sinnvoll, wenn die bereits bestehende Infrastruktur weitergenutzt und das Swisstransplant-Register die Rolle des im Gesetz erwähnten Widerspruchsregisters	

	einnehmen würde (falls nötig mit Anpassungen). Dies würde auch sicherstellen, dass die dort bereits abgelegten Willensäusserungen nicht verloren gingen. Unserer Meinung nach wäre es auch sinnvoll, neben einem Widerspruch weitere Meinungsäusserungen (auch eine Zustimmung) zur Organspende im Register zuzulassen.	
Jetziges TxG Art. 53	Artikel 53 des jetzigen TxG gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, Weiterbildungsprogramme durchzuführen oder zu unterstützen, die das medizinische Personal befähigen, Spenderinnen und Spender sowie deren Angehörige angemessen zu betreuen. Die swimsa hält es für sinnvoll, diese Weiterbildungen zwingend im Gesetz festzuschreiben und dabei besonderes Augenmerk auf die Weiterbildung zu den neuen Gegebenheiten unter der Widerspruchslösung zu legen. Auch hat die Organspende derzeit einen geringen Stellenwert in den Curricula der Humanmedizin. Wir würden es begrüßen, wenn der Bund Information und Ausbildung zur Organspende bereits auf Stufe Medizinstudium unterstützen würde.	

Art. 61	Die ausreichende Information der Bevölkerung in der Schweiz ist ein zentrales Element, das starken Einfluss darauf hat, wie gut das implementierte System (egal ob Zustimmungs- oder Widerspruchslösung) funktioniert. Unserer Meinung weist die Informationsarbeit seitens des Bundes in diesem Bereich noch grosses Verbesserungspotenzial auf. In diesem Sinne wünschen wir uns eine Anpassung des aktuellen Artikels, der sagt „Das BAG und die Kantone informieren die Öffentlichkeit regelmässig über Belange der Transplantationsmedizin“ hin zu einer Formulierung, die eine eindeutige Zielvorgabe macht, dass ein möglichst grosser Anteil der Bevölkerung über die Organspende, Transplantationsmedizin und die damit zusammenhängenden Rechte aufgeklärt sein muss. Wir würden uns ausserdem Informationsstrategien wünschen, die sicherstellen, dass bereits im jungen Alter ausreichende Auseinandersetzung mit der Thematik gewährleistet ist, also in einem Lebensabschnitt, in dem die Themen Sterben und Tod normalerweise noch nicht im Vordergrund stehen.	
Bemerkungen zum erläuternden Bericht		
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

Annex

1. Einführung der Widerspruchslösung

Wie oben beschrieben, gilt in der Schweiz aktuell die erweiterte Zustimmungslösung. Daneben gibt es noch andere Modelle, die Organspende rechtlich zu regeln. Insbesondere die sogenannte Widerspruchslösung ist in vielen Ländern verbreitet, so auch in der Mehrheit der europäischen Ländern (4).

Die Widerspruchslösung basiert im Gegensatz zur Zustimmungslösung nicht auf einem Opt-In-, sondern einem Opt-Out-System. Das heisst, damit eine Organentnahme möglich ist, braucht es nicht eine explizite Zustimmung, sondern es reicht im Grundsatz das Fehlen einer dokumentierten Ablehnung. Da hier in Abwesenheit dieser ausdrücklichen Ablehnung von einer impliziten Zustimmung ausgegangen wird, wird dieses Prinzip auch als “vermutete Zustimmung” bezeichnet.

1.1 Typen der Widerspruchslösung

Wie bei der Zustimmungslösung gibt es bei der Widerspruchslösung Möglichkeiten, diese unterschiedlich zu gestalten. Eng gefasste Modelle akzeptieren nur die explizite Willensäusserung der betreffenden Person (z.B. durch Eintragung in einem Widerspruchsregister). Lösungen mit sogenannter “Erweiterung” sehen auch andere Möglichkeiten vor, insbesondere eine Befragung der Angehörigen analog zum Modell der Erweiterten Zustimmung (5). Denkbar wäre auch ein absolutes Widerspruchsrecht der Angehörigen (s. folgender Abschnitt.).

1.2 Widerspruchslösung im Rahmen der Teilrevision des TxG 2015

Ständerat Felix Gutzwiller brachte 2013 im Rahmen der Beratung des Transplantationsgesetzes den Antrag ein, die Widerspruchslösung mit zusätzlichem Widerspruchsrecht der Angehörigen ins TxG aufzunehmen. Denselben Antrag stellte Daniel Stolz 2015 in der Beratung im Nationalrat. Beide Anträge wurden abgelehnt. In der Schlussabstimmung beider Räte wurde die Version ohne Widerspruchslösung angenommen (3).

1.3. Eidgenössische Volksinitiative “Organspende fördern - Leben retten”

Im Oktober 2017 startete die Sammelfrist einer eidgenössischen Volksinitiative mit dem Titel “Organspende fördern - Leben retten” (Organspendeinitiative) der Sektion Riviera der Non-Profit-Organisation Jeune Chambre International (JCI) (6). Bis zum Ablauf der Sammelfrist im April 2019 konnten die benötigten 100'000 Unterschriften gesammelt werden und die Bundeskanzlei teilt mit, dass die Initiative per 18.04.2019 zustande gekommen ist (7).

Die Initiative ist sehr offen formuliert. Der Initiativtext lautet:

Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert:

Art. 119a Abs. 4

⁴ *“Die Spende von Organen, Geweben und Zellen einer verstorbenen Person zum Zweck der Transplantation beruht auf dem Grundsatz der vermuteten Zustimmung, es sei denn, die betreffende Person hat zu Lebzeiten ihre Ablehnung geäussert.”* (8)

Der Wortlaut der Initiative lässt grossen Interpretationsspielraum, grundsätzlich wären darunter alle oben erwähnten Formen der Widerspruchslösung möglich. Bei Annahme der Initiative käme es zur Ausarbeitung einer entsprechenden Gesetzgebung auf eidgenössischer Ebene durch die beiden Kammern der Schweizer Bundesversammlung, voraussichtlich durch eine erneute Revision des TxG. Angesichts der ablehnenden Haltung bei der Teilrevision 2015 (s.o.) ist trotz veränderter Zusammensetzung des Parlaments von einer eher weit gefassten Umsetzung (in jedem Fall mit Konsultation der Angehörigen, eventuell auch mit explizitem Widerspruchsrecht) auszugehen.

1.4 Indirekter Gegenvorschlag des Bundesrates

Am 14.06.2019 teilte der Bundesrat mit, dass er die Anliegen der Initianten der Organspendeinitiative grundsätzlich unterstütze und zu diesem Zweck auch die Einführung der Widerspruchslösung begrüsse. Allerdings wolle der Bundesrat keine enge Form der Widerspruchslösung, in welcher die Angehörigen nicht einbezogen werden müssten. Er befürworte eine Lösung, die eine Erweiterung im Sinne einer Konsultation der Angehörigen hinsichtlich des mutmasslichen Willens der verstorbenen Person vorsehe. Um dies sicherzustellen gebe er beim Eidgenössischen Departement des Inneren einen indirekten Gegenvorschlag in Auftrag, der diese Punkte enthalte (9).

Am 13. September 2019 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung zu ebendiesem indirekten Gegenvorschlag (10). Der bestimmende Artikel lautet wie folgt:

Art. 8 Voraussetzungen der Entnahme

1 Organe, Gewebe oder Zellen dürfen einer verstorbenen Person entnommen werden, wenn:

- 5. der Tod der Person festgestellt worden ist; und*
- 6. die Person vor ihrem Tod der Entnahme nicht widersprochen hat.*

2 Liegt weder ein Widerspruch noch eine andere Erklärung zur Spende vor, so können die nächsten Angehörigen der Entnahme widersprechen. Sie haben dabei den mutmasslichen Willen der verstorbenen Person zu beachten. (1)

Im Folgenden werden zudem Einschränkungen vorgenommen: Können die nächsten Angehörigen nicht in nützlicher Frist erreicht werden (diese soll vom Bundesrat über den Verordnungsweg festgelegt werden), können die Organe grundsätzlich entnommen werden,

ausgenommen Personen unter 16 Jahren, dauerhaft oder über längere Zeit urteilsunfähige Personen sowie Personen mit Wohnsitz im Ausland (letztere mit gewissen Ausnahmen, z.B. Grenzgängerinnen und Grenzgänger). Bei diesen Personengruppen ist in jedem Fall eine Konsultation der Angehörigen nötig (1).

Die Vernehmlassung endet am 13.12.2019 (1).

2. Argumentarium und Standpunkte zur Widerspruchslösung

2.1 Argumente dafür

2.1.1 Steigerung der Spenderzahlen

Länder, die die Widerspruchslösung bereits eingeführt haben, weisen im Schnitt höhere Spenderzahlen pro Million Einwohner auf als Länder mit der Zustimmungslösung (5, 11). Nach wie vor besteht keine ausreichende Evidenz, um einen kausalen Zusammenhang zu belegen. Doch die Hinweise verdichten sich, dass ein Zusammenhang zwischen höheren Spenderaten und der Widerspruchslösung besteht (12).

2.1.2 Es wird häufiger dem Willen der verstorbenen Person entsprochen

Diverse Umfragen in der schweizer Bevölkerung zeigen, dass die grosse Mehrheit (70-80%, je nach Umfrage) bereit wäre, seine Organe zu spenden (13-15). Da der Wille der verstorbenen Person in der Regel nicht bekannt ist, entscheiden bei der aktuellen Zustimmungslösung die Angehörigen an ihrer Stelle - und meistens dagegen (2). Mit dem Einführen der Widerspruchslösung soll der eigentliche Wille der verstorbenen Person besser repräsentiert werden. Die Angehörigen können davon ausgehen, dass die verstorbene Person ihre Organe spenden wollte. Dies wäre selbst dann in den meisten Fällen zutreffend, wenn es nicht noch ein Register gäbe, in dem man sich bei gegenteiligem Willen eintragen kann.

2.1.3 Entlastung der Angehörigen

In der momentanen Situation liegt im Falle, dass der Verstorbene seinen Willen nie geäussert hat, die ganze Verantwortung einer Entscheidung im Sinne des Patienten für oder gegen eine Organspende bei den Angehörigen. Unter der Widerspruchslösung können die Angehörigen grundsätzlich davon ausgehen, dass es der Wille der verstorbenen Person war, seine Organe zu spenden. Sollten sie aber der Überzeugung sein, dies entspräche doch nicht dem Willen des Patienten, können sie in den Varianten mit Erweiterung, wie sie in der Schweiz derzeit diskutiert werden, nach wie vor die Organspende ablehnen. Einerseits sind also die Angehörigen davon entlastet, in dieser schwierigen Situation stellvertretend eine Entscheidung zu treffen. Durch die Möglichkeit, Einspruch zu erheben, wird zusätzliche Sicherheit für diejenigen Personen gewährt, die ihre Organe nicht spenden wollen (16).

2.1.4 Rückhalt in der Bevölkerung

Zwei in den letzten Monaten durchgeführte Studien zeigen unabhängig voneinander, dass die Widerspruchslösung bei der Mehrheit der Bevölkerung auf Zustimmung trifft. Dies sogar in der ursprünglichen Form der Organspendeinitiative, die im Gegensatz zur vom Bundesrat vorgestellten erweiterten Zustimmungslösung die Rolle der Angehörigen nicht explizit regelt und die finale Ausgestaltung ans Parlament delegiert (13, 14). Es scheint also für die

Mehrheit der Bevölkerung akzeptabel zu sein, die eigenen Organe zu spenden, ohne dafür in jedem Fall aktiv zugestimmt haben zu müssen.

2.1.5 Werterhaltung

Die Widerspruchslösung verkörpert ein von Altruismus geprägtes Weltbild. Sie möchte die Weitergabe von noch funktionierenden Organen nach dem Tod an Menschen, die diese dringend benötigen, nicht zwingend festschreiben, aber doch als Norm etablieren, gegen die man sich aktiv aussprechen muss. Dies war auch eines der Hauptargumente seitens der Befürworter in der parlamentarischen Debatte zur Teilrevision des Transplantationsgesetzes (3). Die Nationale Ethikkommission (NEK) beschreibt dies in ihrem Bericht von 2019 zur Widerspruchslösung wie folgt:

Die Solidarität impliziert Vorstellungen von Gegenseitigkeit, Interdependenz, Fürsorge und Anteilnahme (Jennings & Dawson 2015) und hat bei der Widerspruchsregelung einen hohen Stellenwert. Bei diesem Modell wird gleichsam davon ausgegangen, dass die Betroffenen stillschweigend eingewilligt haben, im Sinne einer solidarischen Grundhaltung zum Gemeinwohl beizutragen. In diesem Sinne fördert die Widerspruchsregelung die Solidarität. (2)

Sie fügt jedoch an, dass umstritten ist, ob sich der Staat bei der Definition von Solidarität einmischen darf (2).

2.2 Argumente dagegen

Die Entnahme von Organen einer Person, die nicht spenden will, wird als schwererer Eingriff wahrgenommen als der umgekehrte Fall der Nicht-Entnahme von Organen einer Person, die eigentlich hätte spenden wollen. Laut NEK garantiert Artikel 10 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV) ein Recht auf körperliche Unversehrtheit, das insbesondere durch vorbereitende medizinische Massnahmen oder durch Fehler bei der Hirntoddiagnostik tangiert sein könne. Zudem lasse sich aus Artikel 13 der BV ein körperbezogenes Selbstbestimmungsrecht ableiten, dass auch über den Tod hinausreiche. Diese Rechte seien aber nicht absolut, sondern könnten gemäss Artikel 36 BV eingeschränkt werden, wenn ein öffentliches Interesse dazu bestehe, solange diese Einschränkung verhältnismässig sei (2). Dies macht im Falle der Einführung der Widerspruchslösung eine möglichst lückenlose Information der Bevölkerung nötig, aber ob dies in jedem Fall möglich ist, ist fraglich. Die Erweiterung mit Konsultation der Angehörigen bringt hier eine gewisse zusätzliche Sicherheit in Fällen, in denen kein Eintrag im Register erfolgte, aber den Angehörigen gegenüber eine ablehnende Haltung zur Organspende geäussert wurde. Die NEK hält jedoch fest, dass dieser Einbezug der Angehörigen, wie auch bei der erweiterten Zustimmungslösung, diesen eine Verantwortung auferlegt, die sie bei einer engen Regelung nicht haben. Zudem sei auch hier nicht garantiert, dass der Wille der verstorbenen Person in jedem Fall beachtet würde, z.B. weil dieser von den Angehörigen nicht korrekt wiedergegeben würde (2).

An unterschiedlichen Stellen (z.B. in der Stellungnahme der NEK aus dem Jahr 2012, (17) wird angeführt, dass die Widerspruchslösung, damit sie oben genannte Probleme umgehen könne, quasi die Menschen zu einer aktiven Stellungnahme zwingen müsse, also durch eine Äusserungspflicht. Dies wiederum nehme den Menschen das Recht sich überhaupt nicht entscheiden zu müssen.

2.3 Die Haltung der swimsa zur Widerspruchslösung

Wir anerkennen, dass es unter der Widerspruchslösung unter Umständen zu ethisch problematischen Situationen kommen kann, die im Einzelfall schwer wiegen können.

Wir vertreten jedoch die Haltung, dass demgegenüber die positiven Auswirkungen überwiegen:

Es ist nicht akzeptabel, dass bei einer so hohen Spendebereitschaft, wie sie die Umfragen (32 - 34) zeigen, Jahr für Jahr Dutzende Menschen auf der Warteliste sterben.

Obwohl die Evidenz nicht ausreicht, einen Kausalzusammenhang zu beweisen, gibt es immer mehr Hinweise darauf, dass ein Zusammenhang zwischen der Widerspruchslösung und höheren Spenderzahlen besteht. Aus diesem Grund erscheint uns die Widerspruchslösung als geeignetes Mittel, um diese zu erhöhen. Eine solche Erhöhung ist dringend notwendig.

Daneben glauben wir, dass unter der Widerspruchslösung beim Entscheid über die Entnahme dem Willen einer grösseren Zahl von Personen entsprochen wird. Wir denken auch, dass die veränderte Ausgangslage beim Gespräch mit den Angehörigen das Potenzial aufweist, sowohl die Angehörigen als auch das involvierte Gesundheitspersonal zu entlasten.

Zudem sind wir der Meinung, dass die Veränderung der Werthaltung hin zu einem solidarischen Miteinander, die sich durch die Einführung der Widerspruchslösung langfristig einstellen könnte, als sehr positiv zu bewerten ist.

Wir befürworten die Widerspruchslösung zudem insbesondere, da sie einen grossen Rückhalt in der Bevölkerung aufweist.

In diesem Sinne möchten wir das Folgende festhalten:

Die Schweizer Medizinstudierenden befürworten die Einführung der Widerspruchslösung unter folgenden Bedingungen:

- 1. Der Entscheid, ob die Entnahme erfolgen soll oder nicht, orientiert sich möglichst genau am Willen der verstorbenen Person.**
- 2. Hierfür wird eine für alle zugängliche Möglichkeit der Registrierung des eigenen Willens zur Organspende gewährleistet. Zudem sollen bei fehlendem Eintrag ins Register die Angehörigen konsultiert werden. Diese haben sich am mutmasslichen Willen der verstorbenen Person zu orientieren.**
- 3. Eine ausführliche, inhaltlich korrekte und verständliche Information der Bevölkerung bezüglich Organspende und ihrer Rechte in diesem Bereich wird sichergestellt. Dies sollte so gestaltet werden, dass möglichst alle Menschen erreicht werden. Das Ziel soll sein, dass sich die Einwohner der Schweiz frühzeitig mit der Thematik auseinandersetzen.**
- 4. Das Gesundheitspersonal wird im Hinblick auf die neue Regelung ausreichend geschult.**

2. Quellen:

1. (19) Entwurf Bundesgesetz über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (indirekter Gegenvorschlag)
<https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/58416.pdf>
2. (25) Stellungnahme der Nationalen Ethikkommission zu: Organspende. Ethische Erwägungen zu den Modellen der Einwilligung in die Organentnahme. 27. Juni 2019
https://www.nek-cne.admin.ch/inhalte/Themen/Stellungnahmen/NEK-Stellungnahme_Organspende_DE.pdf
3. (13) Webseite der Schweizer Bundesversammlung, Teilrevision des Transplantationsgesetzes, Geschäftsnummer 13.029
<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=30461>
4. (11) Infoseite "Ländervergleich" auf der Webseite von Swisstransplant, abgerufen am 30.10.2019
<https://www.swisstransplant.org/de/organspende-transplantation/volksinitiative-jci/laendervergleich/>
5. (12) Faktenblatt Organspende im internationalen Vergleich, BAG, September 2019
<https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/58389.pdf>
6. (14) Eidgenössische Volksinitiative "Organspende fördern - Leben retten"
<https://organspende-initiative.ch/>
7. (15) Webseite der Bundeskanzlei, Infoseite zur Eidgenössischen Volksinitiative 'Organspende fördern - Leben retten', abgerufen am 31.10.2019
<https://www.bk.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis481.html>
8. (16) Webseite der Bundeskanzlei, Initiativtext der Eidgenössischen Volksinitiative 'Organspende fördern - Leben retten', abgerufen am 31.10.2019
<https://www.bk.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis481t.html>
9. (17) Medienmitteilung des Bundesrates vom 14.06.2019
<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.msg-id-75235.html>

10.(18) Medienmitteilung des Bundesrates vom 13.09.2019

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-76397.html#downloads>

11.(20) Ahmad MU, et al. A Systematic Review of Opt-out Versus Opt-in Consent on Deceased Organ Donation and Transplantation (2006-2016). World J Surg, 2019. <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/31428836>

12.(21) Christen, Baumann und Spitale. 2018. 'Der Einfluss von Zustimmungsmodellen, Spenderegistern und Angehörigen-Entscheid auf die Organspende. Eine Beurteilung der aktuellen Literatur. Interner Bericht für das Bundesamt für Gesundheit zu Fragen des Hirntods und der Organspende nach Kreislaufstillstand'

13.(22) Umfrage von reformiert.: Grosses Ja zur Organspende, kleines Ja zum sanften Druck. 24. Oktober 2019

<https://reformiert.info/artikel/recherche/grosses-ja-zur-organspende-kleines-ja-zum-sanften-druck>

14.(23) Umfrage von Swisstransplant: Stimmbürgerumfrage zeigt: aktuell hohe Zustimmung zu einem Systemwechsel in der Organspende. 30.09.2019

<https://www.swisstransplant.org/de/infos-material/fuer-medien/medienmitteilungen/umfrage-organspende-initiative/>

15.(24) Swisstransplant Magazin: Eine repräsentative Umfrage zeigt: Die Schweizer haben eine äusserst positive Einstellung zur Organspende. September 2015

https://www.demoscope.ch/fileadmin/files/documents/Swisstransplant_Magazin_28_selected.pdf

16. (26) Argumentarium "Ja zur Initiative Organspende fördern - Leben retten" abgerufen am 31.10.2019

https://org-p-bucket01.ams3.digitaloceanspaces.com/assets/20190306_Argumentarium_Initiative_fin_DE.pdf

17.(27) Stellungnahme der Nationalen Ethikkommission zur Widerspruchslösung im Bereich der Organspende, 2012

https://www.nek-cne.admin.ch/inhalte/Themen/Stellungnahmen/NEK-CNE_Widerspruchsloesung.pdf



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Verbraucherschutz

Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Änderung des Transplantationsgesetzes

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Schweizerische Nationale Stiftung für Organspende und Transplantation Swisstransplant
Abkürzung der Firma / Organisation : Swisstransplant
Adresse, Ort : Effingerstrasse 1, 3011 Bern
Kontaktperson : Juliane Skierka, Rechtsanwältin
Telefon : [REDACTED]
E-Mail : [REDACTED]
Datum : 04. Dezember 2019

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **13. Dezember 2019** an transplantation@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Transplantationsgesetz; SR 810.21

Allgemeine Bemerkungen

Die Schweizerische Nationale Stiftung für Organspende und Transplantation Swisstransplant ist erfreut, dass der Bundesrat den Handlungsbedarf betreffend Zustimmungsmodalität erkannt hat, und unterstützt den indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates vom 13. September 2019 zur Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten» im Grundsatz: Ein Kernanliegen von Swisstransplant, der Wechsel von der erweiterten Zustimmungs- zur erweiterten Widerspruchslösung, wird mit dem Gegenvorschlag zielgerichtet umgesetzt. Für Swisstransplant ist der Einbezug der Angehörigen, wie für den Bundesrat, eine zentrale Anforderung an ein Spendemodell. In Kombination mit den im Rahmen des Nationalen Aktionsplans «Mehr Organe für Transplantationen» erarbeiteten Massnahmen dürfte die erweiterte Widerspruchslösung zu mehr Organspenden und folglich zu kürzeren Wartezeiten auf lebenswichtige Organe führen. Swisstransplant begrüsst nicht zuletzt das beschleunigte Vorgehen des Bundesrates, dass mit einem indirekten Gegenvorschlag bereits ein diskussionsfähiger Gesetzesentwurf vorliegt.

Swisstransplant teilt auch die Ansicht des Bundesrates, dass alle Personengruppen umfassend über die neue Regelung und die Möglichkeit, einen allfälligen Widerspruch in einem Register zu dokumentieren, informiert werden müssen. Die Stiftung bietet deshalb gerne an, die Bundesverwaltung bei der Bevölkerungsinformation zu unterstützen.

Swisstransplant begrüsst weiter die gesetzliche Verankerung eines zeitgemässen elektronischen Registers zur Dokumentation des persönlichen Entscheids. Die Bezeichnung «Widerspruchsregister» im vorliegenden Gesetzesentwurf suggeriert jedoch, dass einzig ein Widerspruch in das Register eingetragen werden kann. Ein Register, in dem nur der Widerspruch dokumentiert werden kann, erachtet Swisstransplant jedoch als nicht sinnvoll. Die Stiftung wird sich deshalb für eine Umsetzung der Widerspruchslösung mittels eines «Ja/Nein-Registers» einsetzen, in dem ein Widerspruch *oder* eine Zustimmung zur Spende festgehalten werden kann. Nur wenn auch eine Zustimmung dokumentiert werden kann, herrscht in möglichst vielen Fällen Gewissheit über den Willen der verstorbenen Person und nur so kann eine grösstmögliche Entlastung der Angehörigen und Fachpersonen auf der Intensivstation erreicht werden. Die Entlastung der Angehörigen ist gemäss einer durch Swisstransplant in Auftrag gegebenen Stimmbürgerumfrage (gfs.Bern 2019) eines der stärksten Argumente für einen Wechsel zur Widerspruchslösung.

Aus oben genannten Gründen möchte Swisstransplant auch anregen, dass für das elektronische Register eine neutrale Bezeichnung verwendet wird. Swisstransplant möchte weiter darauf hinweisen, dass das im Oktober 2018 von der Stiftung lancierte Nationale Organspenderegister es bereits heute ermöglicht, den persönlichen Entscheid für oder gegen eine Organspende online festzuhalten. Swisstransplant möchte unbedingt verhindern, dass die dokumentierten Entscheide im heutigen Nationalen Organspenderegister verloren gehen. Die Stiftung wird deshalb bemüht sein, das bestehende Register so zu erweitern, dass es künftige gesetzliche Anforderungen erfüllt. Weitere Vorschläge, welche zu einem Grossteil ebenfalls die Umsetzung und Ausgestaltung des elektronischen Registers betreffen, entnehmen Sie bitte den folgenden Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Gesetzesentwurfs beziehungsweise den Bemerkungen zum erläuternden Bericht.

Swisstransplant würde einen Rückzug der Volksinitiative befürworten, falls ein mehrheitsfähiger, fachlich und politisch breit abgestützter Gegenvorschlag, welcher die Kernanliegen von Swisstransplant berücksichtigt, zustande kommt.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln		
Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 8 Abs. 2	Es ist nicht klar, was die Formulierung «eine andere Erklärung» genau beinhaltet. Dies geht zu wenig aus dem Gesetzestext und dem Bericht hervor. Es würde der Umsetzung des Gesetzes dienen, diesen Begriff genauer zu definieren. Sofern nicht im Gesetz näher definiert, sollte die Bezeichnung «eine andere Erklärung zur Spende» in der Transplantationsverordnung näher ausgeführt werden. Darunter sollte insbesondere auch eine generelle Zustimmung zur Organspende und eine Zustimmung respektive ein Widerspruch zur Spende von nur einzelnen Organen fallen.	
Art. 8 Abs. 3	An dieser Stelle ist der maximale Zeitrahmen von 72 Stunden für vorbereitende medizinische Massnahmen nach dem Tod des Patienten zu beachten (vgl. Art. 8 TxV und Ziff. 2.3.2. SAMW-Richtlinien).	
Art. 8 Abs. 4	Es ist sehr begrüssenswert, dass die Entnahme von Organen, Geweben und Zellen bei Urteilsunfähigen nun explizit im Gesetz festgehalten wird. Bisher wurde dies lediglich in Art. 10 für die vorbereitenden medizinischen Massnahmen respektive für die Entnahme von Organen, Geweben und Zellen bei lebenden Personen (Art. 13) im Gesetz geregelt.	
Art. 8 Abs. 5 lit. a	Hier werden Organe, Gewebe und Zellen, welche «nicht geeignet sind, das Leben der Empfängerin oder des Empfängers zu retten» von der Modalität der Widerspruchslösung ausgenommen. Einer Entnahme muss in solchen Fällen ausdrücklich zugestimmt werden. Je nach Indikation würden unter lit. a jedoch auch normal zuteilungspflichtige Organe fallen. So ist z.B. eine Nierentransplantation nicht immer «lebensrettend», sondern verbessert oftmals «lediglich» die Lebensqualität. Um Schwierigkeiten in der Praxis zu vermeiden, sollte hier eine präzisere Differenzierung vorgenommen werden.	

Aktuelles TxG Art. 8 Abs. 5	Auf folgenden Absatz wird im neuen Gesetzestext bewusst verzichtet: <i>⁵ Der Wille der verstorbenen Person hat Vorrang vor demjenigen der nächsten Angehörigen.</i> Abs. 5 sollte weiterhin im Gesetz verankert bleiben. Unseres Erachtens ist die explizite Erwähnung des Vorranges notwendig. Die Formulierung in Abs. 2 («...Sie haben dabei den mutmasslichen Willen der verstorbenen Person zu beachten.») ist stark abgeschwächt und würde Interpretationsspielraum offenlassen. Den Willen «zu beachten» heisst nicht zwingend, dass dem Willen der Vorrang einzuräumen ist. Es würde dem Persönlichkeitsschutz des Spenders mehr Rechnung getragen, wenn Abs. 5 erhalten bliebe. Dadurch würde auch ein zentrales Anliegen des Initiativkomitees der Initiative «Organspende fördern – Leben retten» berücksichtigt werden. Auch die Nationale Ethikkommission unterscheidet zwischen den beiden Formulierungen «Vorrang des Willens» und «Willen beachten». <u>Vorrang des Willens</u> bedeutet gemäss NEK, dass sich die verstorbene Person zu Lebzeiten zur Organspende geäussert hat. Der Wille des Verstorbenen hat vor demjenigen der Angehörigen Vorrang. Bei der <u>Beachtung des Willens</u> hingegen, ist keine Erklärung der verstorbenen Person bekannt. Die Angehörigen entscheiden und haben hierbei den mutmasslichen Willen des Verstorbenen zu beachten.	
Art. 10 Abs. 1 lit. d und e	Die Änderung dieser Bestimmung ist bei einem Wechsel zur Widerspruchslösung notwendig. Die Anpassungen von Art. 10 sind im Sinne von Swisstransplant: Es muss eine gesetzliche Grundlage vorliegen, um die für eine erfolgreiche Transplantation unabdingbaren vorbereitenden medizinischen Massnahmen ohne informierte Einwilligung auch unter der Widerspruchslösung durchführen zu können. Des Weiteren ist es begrüssenswert, dass medizinische Massnahmen, welche über Artikel 10 Absatz 3 des geltenden Transplantationsgesetzes hinausgehen (i.e. Massnahmen, die für eine erfolgreiche Transplantation nicht unerlässlich sind oder die mit mehr als minimalen Risiken und Belastungen für die Person verbunden sind) neu (gemäss Abs. 1 lit. d und e) generell unzulässig sind.	

Art. 10a Abs. 1	Die Bezeichnung «Widerspruchsregister» suggeriert, dass lediglich ein Widerspruch in dem Register dokumentiert werden kann. Da das Register auch «andere Erklärungen zur Spende» umfassen soll, ist eine Bezeichnung erforderlich, die jeder Willensäusserung gerecht wird und signalisiert, dass sowohl Widerspruch als auch Zustimmung zur Organspende dokumentiert werden können. In Anlehnung an die im Vereinigten Königreich verwendete Bezeichnung «Organ Donor Register» empfiehlt Swisstransplant die Verwendung eines neutralen Terminus, beispielsweise «Organspenderegister». Das «Organ Donor Register» wird im ganzen Vereinigten Königreich genutzt. Es bietet die Möglichkeit, einen Widerspruch oder eine Zustimmung zur Organspende festzuhalten. Das Register zählte 2018 über 25 Millionen Einträge, was 38 % der Bevölkerung des Vereinigten Königreichs entspricht.	
Art. 10a Abs. 3	Aufgrund der Erfahrungen mit dem seit 1. Oktober 2018 betriebenen Nationalen Organspenderegister empfiehlt Swisstransplant, den Zugriff sowie die Abfrage des Registers anders zu regeln: - Der (technische) Zugriff auf das Register sollte zentral durch die Nationale Zuteilungsstelle erfolgen und nicht dezentral in den Spitälern: Erstens wird dadurch dem Datenschutz besser Rechnung getragen und dem in der Bevölkerung bisweilen auftretenden Misstrauen, Fachkräfte könnten verfrüht auf den Registereintrag zugreifen und nicht mehr alle Therapiemöglichkeiten ausschöpfen, entgegengewirkt. Zweitens ist die Nationale Zuteilungsstelle bereits heute 24/7 für die Spitäler erreichbar. Drittens führt ein zentralisierter Registerzugriff durch die Nationale Zuteilungsstelle bei potenziellen Organspendern zu einer frühen Kontaktaufnahme der Spitäler mit Swisstransplant und ermöglicht somit eine frühzeitige medizinisch-fachliche Spendebegleitung (ein Leistungsauftrag der Nationalen Zuteilungsstelle). - Die Abfrage (Anfrage bei der Nationalen Zuteilungsstelle) soll nicht auf die für die lokale Koordination zuständige Person beschränkt sein, sondern muss auch von den behandelnden Ärzten sowie den behandelnden Pflegefachpersonen durchgeführt werden können, um einen beschleunigten Prozess gewährleisten zu können.	

	Die für die lokale Koordination zuständige Person im Spital stellt mittels eines definierten Prozesses sicher, dass diese Abfrage des Registers zwingend erfolgt. Im Rahmen der Änderung des Gesetzes würde es sich anbieten, die Sicherstellung dieses Prozesses als zusätzliche Aufgabe der für die lokale Koordination zuständigen Person in Art. 56 Abs. 3 zu ergänzen. - Der dokumentierte Entscheid (falls vorhanden) wird heute nach erfolgter Abfrage in Form eines Datenblattes mit Unterschrift und Foto verschlüsselt an die Fachpersonen in den Spitälern übermittelt. Entsprechend erhalten zuständige Fachpersonen keinen direkten Zugriff auf das Register, haben aber im Angehörigengespräch einen «physischen Beleg» zur Hand, welcher den Entscheid der verstorbenen Person (mit Unterschrift und Foto) «dokumentiert». Diese Vorgehensweise hilft in den Angehörigengesprächen sehr, Gewissheit zu schaffen.	
Art. 10a Abs. 4	Die Versichertennummer wird als Personenidentifikator vorgesehen. Eine Identifikation mithilfe der Versichertennummer erachtet Swisstransplant aus den folgenden Gründen als ungeeignet: - Personenangaben, Foto und Unterschrift ermöglichen im Vergleich zur Versichertennummer eine unmittelbare Identifikation der verstorbenen Person, insbesondere durch ihre Angehörigen. - Das Erstellen eines Registereintrags wird erschwert, da die Versichertennummer nicht immer zur Hand ist (z. B. spontane Einträge mittels mobilen Geräten oder an öffentlichen Kontaktstellen). Dadurch werden der vom Bundesrat geforderte einfache Zugang der Bevölkerung zum Register und die Barrierefreiheit (siehe erläuternder Bericht S. 27 f.) gefährdet. - Die Versichertennummer ist vergleichsweise einfach zugänglich (siehe Versichertenkarte), was deren missbräuchliche Verwendung durch Dritte begünstigt. - Das eigenständige Erfassen der Versichertennummer ist aufgrund des Ziffernumfanges fehleranfällig. - Personen ohne Versichertennummer (bspw. Durchreisende, Familienangehörige von Grenzgängern) können keinen Registereintrag erstellen. Aus oben genannten Gründen und vor dem Hintergrund, dass die Einführung und	

	konkrete Ausgestaltung der E-ID ungewiss ist, empfiehlt Swisstransplant von der Versichertennummer als notwendigen Identifikator abzusehen und den konkreten Identifikationsmechanismus im Gesetzestext offen zu lassen. Die Personenidentifikation im Todesfall im Spital (eindeutige Zuordnung des Registereintrags zur verstorbenen Person) erfolgt im heute bestehenden Organspenderegister einerseits mit dem Abgleich von Name und Geburtsdatum und andererseits mittels eines Datenblatts (Entscheid zur Organspende), welches den Angehörigen in den Angehörigengesprächen ausgedruckt vorgelegt wird. Dabei stellt das Überprüfen von Foto und Unterschrift vonseiten der Angehörigen einen zusätzlichen Kontrollmechanismus dar, welcher Angehörigen und Fachkräften zugleich Gewissheit über den Willen der verstorbenen Person verschafft. Zusätzlich wird bei der Registerabfrage eine E-Mail an die betroffene Person versandt, um einen zusätzlichen Schutz vor Missbrauch zu gewährleisten (z.B. verfrühte oder nicht-indizierte Abfrage).	Die sichere Personenidentifikation muss sowohl beim Eintragungsprozess als auch bei der Abfrage des Registers im Todesfall gewährleistet sein.
Art. 54 Abs. 2	Swisstransplant begrüsst es, dass der Bundesrat das Führen des (Widerspruchs-)Registers nach Art. 10a Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts übertragen kann (gemäss neu eingefügtem lit. a). Siehe auch Bemerkungen zum erläuternden Bericht (S. 7 f.).	
Art. 61 Abs. 2 lit. a	Die Information sollte sich hier nicht einzig auf die Möglichkeiten, seinen Widerspruch zu äussern, beschränken. Da unseres Erachtens ein Organspenderegister, in welches ein Widerspruch oder eine Zustimmung zur Spende eingetragen werden kann, nötig ist, sollte dies ebenfalls von der Information umfasst werden. Die Konsequenzen eines fehlenden Widerspruchs werden in lit. b erwähnt. Diese Hervorhebung ist sinnvoll.	Die Information umfasst namentlich das Aufzeigen der Möglichkeiten, den eigenen Willen bezüglich der Entnahme von Organen, Geweben oder Zellen im Organspenderegister zu äussern und diesen jederzeit zu widerrufen.
Art. 69 Abs. 1 lit. c	Die Änderung der Strafbestimmung ist notwendig. Unseres Erachtens wäre eine Ergänzung, welche die missbräuchliche Abfrage des elektronischen Registers (z.B. vor beschlossenen Therapieabbruch) sowie die missbräuchliche Herausgabe, Verwendung und Weiterleitung der darin enthaltenen Daten unter Strafe stellt, sinnvoll.	

	Gemäss der vorgeschlagenen Änderung würden sich lediglich Personen strafbar machen, welche einer verstorbenen Person die Organe, Gewebe oder Zellen entgegen den Bestimmungen entnehmen . Da neu die Registerabfrage zwingend erfolgen muss, sollte ebenfalls deren Missbrauch unter Strafe gestellt werden. Insbesondere, da es sich vorliegend um hochsensible Daten handelt. Zudem würden Bedenken der Bevölkerung, dass potenzielle Organspender eine ungenügende medizinische Behandlung im Spital erfahren, berücksichtigt.	
--	--	--

Bemerkungen zum erläuternden Bericht		
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
S. 22, Art. 8 Abs.5	Wie bereits oben zu Art. 8 Abs. 5 erwähnt, sollte in lit. a eine andere Unterscheidung vorgenommen werden, da das Kriterium einer lebensnotwendigen Transplantation bei der Umsetzung zu Problemen führen kann.	
S. 23, Art. 8b Abs. 1	Normadressaten sind die im Spital zuständigen Personen (Koordinatoren, Fachpersonen). Um ein schweizweit einheitliches Vorgehen bei der Abfrage gewährleisten zu können, sollte die Überprüfung des Registers auf einen Eintrag der verstorbenen Person zentral über die Nationale Zuteilungsstelle erfolgen. Dieses Vorgehen würde eine wichtige Vertrauensgrundlage für die Bevölkerung schaffen.	
S. 24, Art. 8b Abs. 6	Begrüssenswert ist, dass die Vertrauensperson neu auch zu dem Kreis der Angehörigen gehören soll und ihr Vorrang zukommt.	
S. 28, Art. 10a Abs. 4	Swisstransplant begrüsst die Einbindung innovativer digitaler Konzepte wie der elektronischen Identifizierung (E-ID). Da das E-ID-Gesetz vom Parlament noch nicht verabschiedet wurde, unterstützt Swisstransplant die Bestrebung des Bundesrates, den Gesetzesentwurf mit den Bestimmungen zur Authentifizierung zu gegebener Zeit zu ergänzen. Ob dabei die E-ID oder ein alternatives System zum Tragen kommt, soll offenbleiben.	

S. 32, Art. 10a und 54	«aktuell ist geplant, dass alle Registeraufgaben ausgelagert werden» Swisstransplant hat unabhängig vom Bund per 1. Oktober 2018 ein elektronisches Register (Nationales Organspenderegister) lanciert, in welchem der persönliche Entscheid für oder gegen eine Organspende online festgehalten werden kann. Swisstransplant ist gerne bereit, die diesbezüglich gemachten Erfahrungen (rechtlich, technisch, administrativ) dem Bund zur Verfügung zu stellen. Sollte es zu einer Ausschreibung kommen, würde sich Swisstransplant für das Führen des Registers bewerben. Swisstransplant ist überzeugt, dass das bestehende Nationale Organspenderegister bereits viele Anforderungen des Bundes erfüllt. Andernfalls ist Swisstransplant gewillt, das von ihr aufgebaute Register so zu erweitern/anzupassen, dass es künftige gesetzliche Anforderungen erfüllt, damit die festgehaltenen Entscheide der Bevölkerung (aktuell ca. 72'000 Einträge) möglichst nicht verloren gehen. Swisstransplant gibt zu bedenken, dass ein Vernichten dieser Entscheide eine grosse Verwirrung und ein Misstrauen in der Bevölkerung auslösen könnte. Aus finanzieller Sicht wären eine Weiterverwendung sowie Anpassung des bestehenden Registers zudem sinnvoll, da die Kosten dadurch tiefer gehalten werden könnten. Eine Prüfung des Anschlusses an ein bestehendes Register entspricht zudem den Empfehlungen zum Aufbau und Betrieb von gesundheitsbezogenen Registern der Organisationen ANQ, FMH, H+, SAMW und Universitäre Medizin Schweiz, gemäss welchen Doppelspurigkeiten der Register vermieden werden sollen. Der Anschluss an ein bestehendes Register ist unabhängig der Art des spezifischen Registers sinnvoll. Ob es sich beim Organspenderegister wirklich um ein gesundheitsbezogenes Register handelt, kann daher an dieser Stelle offengelassen werden.	
S. 32, Art. 10a	Das bereits bestehende Nationale Organspenderegister stellt ebenfalls eine Informationsplattform für die Bevölkerung dar, welche einen informierten Entscheid ermöglicht.	



**UNIVERSITÉ
DE GENÈVE**

FACULTÉ DE DROIT

LE DOYEN

Par courrier électronique

dm@bag.admin.ch

transplantation@bag.admin.ch

Office fédéral de la santé publique
Division Biomédecine

3003 BERNE

Genève, le 14 octobre 2019/BF/dr

Procédure de consultation relative à l'Initiative populaire fédérale « Pour sauver des vies en favorisant le don d'organes » et contre-projet indirect (modification de la loi sur la transplantation)

Mesdames, Messieurs,

Pour faire suite au courrier du 13 septembre 2019 de M. Alain Berset, Conseiller fédéral, je vous prie de bien vouloir trouver en annexe la prise de position de la Faculté de droit de Genève concernant la procédure de consultation mentionnée sous rubrique.

Cet avis a été rédigé par le professeur Philippe Ducor, qui enseigne notamment le droit médical à la Faculté.

Je vous prie de croire, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de mes sentiments les meilleurs.

Bénédict Foëx

Annexe mentionnée

Prise de position de la Faculté de droit de l'Université de Genève concernant l'avant-projet de loi modifiant la loi fédérale sur la transplantation

Contexte

L'avant-projet de loi modifiant la loi fédérale sur la transplantation (ci-après « apLTx ») constitue un contre-projet indirect à l'initiative populaire du 22 mars 2019, intitulée « *Pour sauver des vies en favorisant le don d'organes* ». Cette initiative vise à inscrire dans la constitution fédérale le principe du consentement présumé en matière de prélèvement d'organes, de tissus et de cellules en vue de transplantation.

Le droit suisse de la transplantation actuellement applicable subordonne en effet tout prélèvement au consentement explicite de la personne décédée. Notre pays est l'un des derniers en Europe – avec l'Allemagne et l'Angleterre – à prévoir un tel système, et se situe régulièrement en queue de peloton si l'on considère le taux de transplantations rapporté à la population. De nombreux autres pays européens ont adopté un système de consentement présumé au prélèvement d'organes, sous une forme ou une autre.

Les milieux concernés en Suisse ont longtemps considéré qu'il n'était pas établi que le système du consentement présumé permettrait d'augmenter le taux de transplantations dans la population, alors qu'il représente une atteinte significative aux droits fondamentaux des donneurs. Des données scientifiques récentes, ainsi que des taux de transplantations invariablement plus élevés dans les pays ayant adopté le système du consentement présumé, ont fini par convaincre qu'il est temps que la Suisse passe à un système de consentement présumé pour les prélèvements effectués chez des personnes décédées.

C'est dans ce contexte que l'initiative populaire du 22 mars 2019 a été déposée, et que le Conseil fédéral propose une modification de la loi fédérale sur la transplantation à titre de contre-projet indirect à cette initiative.

L'avant-projet de loi vise à introduire le principe du consentement présumé au prélèvement de manière nuancée, respectueuse des intérêts tant des personnes en attente de transplantation que des donneurs, attribuant un rôle important – bien que subsidiaire – aux proches, et tenant compte de situations particulières exigeant soit un système de consentement présumé modifié, soit le maintien du système de consentement explicite. En raison du rôle donné aux proches, l'avant-projet de loi réalise un système de consentement présumé au sens large.

Consentement présumé

Le cœur de l'avant-projet de loi se situe à l'articles 8 pLTx, consacré au système du consentement présumé au sens large, intégrant les proches et tenant compte de certains cas particuliers.

La pierre angulaire du système reste l'autonomie de la personne et le respect de sa volonté. C'est ainsi que tout signe d'opposition de cette dernière doit être respecté, tant par les

proches que par les équipes médicales en charge de la transplantation (art. 8 al. 1 let. b apLTx).

Afin d'assurer la sécurité du droit relative aux oppositions des personnes décédées, un registre des refus sera créé afin de recenser les déclarations et les rendre aisément accessible en cas de situation laissant envisager un prélèvement en vue de transplantation (art. 8b et 10a apLTx). Cela étant, toute opposition de la personne concernée parvenant à la connaissance des proches ou des équipes médicales devra être respectée, indépendamment de sa nature, de sa formalisation ou de son enregistrement dans le registre des refus. Ce dernier vise en effet avant tout à renforcer les chances que le refus d'une personne décédée sera porté à la connaissance des équipes médicales, et ainsi respecté.

L'avant-projet de loi réserve un rôle subsidiaire – mais souvent central en pratique – aux proches de la personne décédée, réalisant un système de consentement présumé au sens large. Il confère en effet aux proches le droit de s'opposer à tout prélèvement en cas d'absence de déclaration relativement au don de la part de la personne décédée, dans le respect de sa volonté présumée (art. 8 al. 2 apLTx). Cette approche paraît appropriée, dans la mesure où en pratique la volonté des proches est généralement respectée, même dans les pays ayant institué un système du consentement présumé au sens strict ne prévoyant pas l'intervention des proches.

En cas d'absence de déclaration de la personne décédée et d'impossibilité d'atteindre les proches en temps utile le prélèvement est autorisé, conformément au principe du consentement présumé (art. 8 al. 3 apLTx).

Mesures médicales préliminaires

Les mesures médicales préliminaires peuvent être instituées chez des personnes encore vivantes, et visent exclusivement à la conservation des organes, tissus ou cellules prélevés en vue de la transplantation. Dans un système du consentement présumé au prélèvement, les mesures médicales préliminaires doivent logiquement et nécessairement être elles aussi soumises au système du consentement présumé (art. 10 apLTx).

Afin d'éviter tout abus, les mesures médicales préliminaires ne peuvent être instituées qu'après qu'il a été décidé d'interrompre les mesures de maintien en vie du donneur (art. 10 al. 2 apLTx).

Information de la population

Le système du consentement présumé au prélèvement d'organes sur des personnes décédées présuppose que la population concernée par cette réglementation soit dûment informée à propos de ce système, y compris de sa possibilité de s'opposer à tout prélèvement en cas de décès.

C'est ainsi que l'avant-projet de loi prévoit une information approfondie de la population à propos du système du consentement présumé et de la possibilité de s'opposer à tout

prélèvement, en particulier l'existence du registre des refus prévu par l'art. 10a apLTx (art. 61 al. 2 apLTx).

Cas particuliers

L'information préalable concernant le système du consentement présumé et la possibilité de s'opposer à tout prélèvement est toutefois impossible chez certains groupes de personnes, que ce soit en raison de leurs aptitudes cognitives limitées ou en raison de leur éloignement de la Suisse et de sa réglementation.

Selon l'art. 8 al. 4 apLTx, il s'agit des personnes âgées de moins de 16 ans au moment du décès (let. a), des personnes durablement incapables de discernement (let. b) et des personnes domiciliées à l'étranger à l'exception des frontaliers (let. c).

Pour ces personnes, l'avant-projet de loi prévoit que les proches doivent être atteints et ne s'opposent pas au prélèvement. A défaut, aucun prélèvement n'est autorisé.

On relèvera que pour des raisons de sécurité juridique, le Conseil fédéral estime que l'adolescent de 16 ans révolu dispose de la capacité de discernement et la maturité nécessaire pour se déterminer en matière de prélèvement (art. 8a al. 1 et 8 al. 4 let. a apLTx). Cette réglementation bienvenue évite aux équipes médicales de devoir s'assurer dans chaque cas de figure de la capacité de discernement de l'adolescent décédé.

Autre cas particuliers, l'avant-projet de loi confère au Conseil fédéral la possibilité d'exiger le consentement explicite de la personne décédée ou de ses proches en cas de prélèvement, dans des circonstances où le droit à la vie d'un tiers n'est pas en jeu et ne permet pas de justifier le système du consentement présumé. Il s'agit des transplantations ne servant pas à sauver la vie du receveur, ou en vue de la fabrication de transplants standardisés au sens des art. 49 ss LTx (art. 8 al. 5 apLTx).

Conclusion

L'avant-projet de loi modifiant la loi fédérale sur la transplantation institue un système du consentement présumé plus nuancé que celui découlant de l'initiative populaire, laquelle ne mentionne pas le rôle des proches et réalise ainsi un régime de consentement présumé au sens strict.

En instituant un régime de consentement présumé au sens large, l'avant-projet de loi facilite les prélèvements en vue de transplantation tout en respectant les droits et la pitié des proches de la personne décédée, et en tenant compte des cas particuliers nécessitant soit un système de consentement présumé modifié, soit le maintien du système de consentement explicite.

Pour ces raisons, la Faculté de droit de l'Université de Genève soutient l'avant-projet de loi soumis à consultation.

Eidg. Departement des Innern
Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

Als email an: gever@bag.admin.ch; transplantation@bag.admin.ch

Ort, Datum: Bern, 13.12.2019
Ansprechpartnerin: Agnes Nienhaus

Direktwahl: 031 306 93 85
E-Mail: agnes.nienhaus@unimedsuisse.ch

Stellungnahme unimedsuisse im Rahmen der Vernehmlassung zum Entwurf des revidierten Transplantationsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf des revidierten Transplantationsgesetzes als indirekten Gegenvorschlag zur Organspende-Initiative Stellung nehmen zu können. Gerne möchte der Verband Universitäre Medizin Schweiz (unimedsuisse) diese Möglichkeit wahrnehmen und sich im Namen seiner Mitglieder zur Vorlage äussern.

Die Universitätsspitäler setzen die Organspende und -transplantation mit Sorgfalt um

Die Universitätsspitäler sind Hauptakteure in der Umsetzung der Organtransplantation. An ihnen sind sowohl die Koordinationsstellen der Spendenetzwerke wie auch die Transplantationszentren angesiedelt, sodass ein grosser Teil der Organentnahmen und der überwiegende Teil der Organtransplantationen an Universitätsspitalern stattfinden. Die mit der Organtransplantation verbundenen ethischen Fragen werden von den Universitätsspitalern mit grosser Sorgfalt angegangen und führen bereits heute zu einer differenzierten internen Organisation der Betreuung von Spendern und Spenderinnen und deren Angehörigen sowie der Transplantationsmedizin. Dabei ist es für die Universitätsspitäler unbestritten, dass der Wille des potenziellen Spenders bzw. der potenziellen Spenderin im Vordergrund steht und deren Angehörige einbezogen und begleitet werden. Dies gilt für die heute geltende erweiterte Zustimmungsregelung ebenso wie es beim vorgeschlagenen Wechsel zur Widerspruchsregelung der Fall sein wird. Die Universitätsspitäler erachten dabei sowohl die Zustimmungsregelung wie auch die Widerspruchsregelung als gangbare und aus ethischer Sicht vertretbare Lösungen. Bei beiden Ansätzen kommt der konkreten Umsetzung in den Abläufen des Spitals eine zentrale Rolle zu: Die Universitätsspitäler möchten an dieser Stelle versichern, dass sie die vom Volk gewählte Regelung auch in Zukunft gewissenhaft umsetzen werden.

Unterstützung des indirekten Gegenvorschlags

unimedsuisse erachtet es als richtig, das Anliegen der Initiative in einem indirekten Gegenvorschlag aufzunehmen und den anvisierten Wechsel von der Zustimmungs- zur Widerspruchsregelung direkt mit

konkreten Regelungen im Gesetz vorzuschlagen. Dies ermöglicht eine differenzierte Diskussion über die konkrete Umsetzung und trägt dazu bei, die Diskussion zu versachlichen.

Der indirekte Gegenvorschlag wird auch inhaltlich unterstützt. Die vorgeschlagene Revision mit einer erweiterten Widerspruchsregelung ist u.E. der heute geltenden erweiterten Zustimmungsregelung vorzuziehen. Sie ist ausserdem besser als die reine Widerspruchsregelung gemäss der Volksinitiative.

unimedsuisse befürwortet den indirekten Gegenvorschlag zur Organspendeinitiative.

Wichtiger Einbezug der Angehörigen

Die Regelungen des TxG müssen gewährleisten, dass der Wille des potenziellen Spenders bzw. der potenziellen Spenderin zur Organspende immer an erster Stelle steht. Die Dokumentation dieses Willens muss einfach und in der Notfallsituation auch zugänglich sein (s. untenstehenden Abschnitt betr. Organspenderegister). *unimedsuisse* begrüsst, dass der Bundesrat darüber hinaus den Einbezug der Angehörigen in der Vorlage explizit vorsieht. Es ist richtig, dass bei fehlendem Eintrag im Organspenderegister oder einer anderweitig dokumentierten Äusserung des eigenen Willens die Möglichkeit des Widerspruchs gegen eine Organentnahme bei den Angehörigen liegt. Dabei ist zu betonen, dass auch die Angehörigen den mutmasslichen Willen ihres Angehörigen vertreten und nicht einfach ihren eigenen.

unimedsuisse erachtet es ausserdem als angemessen, die Definition der Angehörigen im Rahmen der Verordnung vorzusehen, dabei sind auch eingetragene Partnerschaften zu berücksichtigen.

unimedsuisse unterstützt die Erweiterung der Widerspruchslösung zugunsten des Einbezugs der Angehörigen betreffend eine Zustimmung oder einen Widerspruch zur Organentnahme, sofern keine eindeutige Willensäusserung des potenziellen Spenders bzw. der potenziellen Spenderin vorhanden ist.

Ein umfassendes Organspenderegister anstelle eines reinen Widerspruchsregisters

Die Vorlage sieht ein Widerspruchsrecht vor, wobei ein Widerspruch zur Organentnahme durch den Eintrag in einem Widerspruchsregister dokumentiert werden kann. Dieses Widerspruchsregister soll durch den Bund geführt werden.

Während *unimedsuisse* die Dokumentation in einem Register als richtig erachtet, beurteilen wir die vorgeschlagene Lösung eines reinen Widerspruchsregisters als falsch. Es ist wichtig, dass sowohl Zustimmung wie auch Widerspruch dokumentiert werden. Hat sich eine Person individuell mit der Organspende auseinandergesetzt, soll seine individuelle Entscheidung nicht nur bei einer Ablehnung der Organentnahme sondern auch im Fall der expliziten Entscheidung zugunsten der Organspende dokumentiert sein. Nur eine solche umfassende Dokumentation gewährleistet, dass dem Willen der Person entsprochen wird und entlastet die Angehörigen. In der praktischen Umsetzung in den Spitälern würde ein reines Widerspruchsregister systematisch zur Situation führen, dass man über die Zustimmung einer Person zur Organspende nicht dokumentiert ist und deshalb die Angehörigen entscheiden müssen. Damit wird gegen den Grundsatz verstossen, dass in jedem Fall der Wille der Person an erster Stelle steht.

Mit dem Organspenderegister von Swisstransplant besteht bereits heute ein Register, in dem sowohl die Zustimmung wie auch die Ablehnung von Organentnahmen festgehalten werden kann. Die Dokumentation des eigenen Willens ist in diesem Register möglich, ohne dass die individuelle Entscheidung in irgendeiner Art bewertet wird. Sie kann differenziert werden nach Organen und man kann die Angaben jederzeit ändern. Damit erfüllt das bestehende Register bereits alle Anforderungen an das in der Vorlage vorgesehene Register. *unimedsuisse* hält es deshalb nicht für angemessen, dieses Register durch ein

neues, durch den Bund geführtes Register zu ersetzen. Wir schlagen entsprechend vor, dem bestehenden Organspenderegister die gesetzliche Aufgabe zu übertragen.

unimedsuisse stimmt dem Vorschlag zu, zur Dokumentation der individuellen Entscheide betr. Organspende ein Register vorzusehen.

unimedsuisse erachtet es als zwingend, dass das Register die individuellen Entscheide sowohl gegen wie auch zugunsten der Organspende dokumentiert. Ein reines Widerspruchsregister wird abgelehnt, das Register ist gleichzeitig als Organspende- und Widerspruchsregister anzulegen.

unimedsuisse fordert, dass das heute bereits bestehende Organspenderegister die im Gesetz vorgesehen Aufgabe übernehmen kann. Die entsprechenden Formulierungen sind so anzupassen, dass eine Übertragung der Register-Aufgabe an Dritte möglich ist.

Zugang zum Register

Im Vernehmlassungsentwurf ist vorgesehen, dass der Zugriff auf das Register nur durch «die für die lokale Koordination zuständige Person» (Art. 10a Abs. 3 TxG) vorgenommen werden kann. Die lokalen Koordinatoren sind in den meisten Spitälern nur teilzeitlich für diese Aufgabe angestellt. Es ist wichtig, Abfragemöglichkeiten 24h wähen 365 Tagen gewährleisten zu können. Entsprechend ist es nicht sinnvoll, die Zugriffsrechte auf eine einzelne Person pro Spital zu beschränken. Der Zugang zum Register und die damit verbundenen Abläufe sind so zu regulieren, dass sie die Patientenrechte schützen und gleichzeitig zuverlässige und effiziente Abläufe in den Spitälern ermöglichen. Dies bedeutet, dass unterschiedliche Modelle, wie die 24h-Bereitschaft für Abklärungen zur Organspende in den Spitälern intern organisiert wird, zulässig sein müssen – je nach Grösse eines Spitals.

unimedsuisse fordert, dass der Zugang zum Register für Abfragen in Art. 10a Abs. 3 so formuliert wird, dass unterschiedliche Organisationsformen der Spitäler zur Gewährleistung der Bereitschaft für Organspenden abgedeckt werden können.

Einschränkungen in der Anwendung der Widerspruchsregelung

Die Vorlage unterscheidet in Art. 8 Abs. 5a zwischen lebensrettenden und nicht-lebensrettenden Organen, Geweben und Zellen. Der Bundesrat kann vorsehen, dass die Entnahme von nicht-lebensrettenden Organen, Geweben und Zellen nur bei expliziter Zustimmung des potenziellen Spenders/der potenziellen Spenderin oder der Angehörigen durchgeführt werden kann (Ausnahmeregelung Art 8, Absatz 5a). Es ist jedoch unklar, was unter «geeignet, das Leben der Empfängerin oder des Empfängers zu retten» zu verstehen ist. So fallen zum Beispiel auch Nierentransplantationen nicht unter dieses Kriterium: Die vorgeschlagene Ausnahmeregelung kann eine Einzelfallbeurteilung bedingen, welche nicht beim Bundesrat liegen kann.

Die Kombination aus einer Widerspruchsregelung für potenziell lebensrettende Organe sowie einer Zustimmungsregelung für nicht-lebensrettende Organe, Gewebe und Zellen kann ausserdem zu Unklarheiten und Verwirrung führen, namentlich beim Festhalten des Spendewillens und in dessen Abklärung vor einer Entnahme. Wer etwa zu Lebzeiten bewusst auf einen Widerspruch verzichtet und sämtliche Organe und Gewebe spenden möchte, müsste zusätzlich eine explizite Zustimmungserklärung hinterlegen, um beispielsweise in eine Hornhautspende einzuwilligen.

Die zweite Ausnahmeregelung betrifft die Entnahme von Organen, Geweben und Zellen für die Herstellung von Transplantatprodukten. Eine solche Nutzung ist unseres Erachtens an die explizite Zustimmung des Spenders oder der Angehörigen gebunden, eine entsprechende Ausnahmeregelung ist entsprechend richtig und notwendig.

unimedsuisse fordert, dass Art. 8 Abs. 5a in der gegenwärtigen Form fallen gelassen und auf eine Unterscheidung zwischen lebensrettenden und nicht-lebensrettenden Organen und Geweben verzichtet wird. Wird die Möglichkeit von Ausnahmen bzw. eine explizite Zustimmungsregelung für bestimmte Organe, Gewebe und Zellen beibehalten, so sind im Gesetz nur die Kriterien aufzuführen und in der Verordnung die entsprechenden Ausnahmen explizit zu nennen.

In den detaillierten Formulierungen unterstützen wir die Vorschläge von H+ zur Anpassung der Vorlage.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage und stehen Ihnen für Rückfragen und weiterführende Diskussionen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Bertrand Levrat
Präsident Universitäre Medizin Schweiz

Neuchâtel, le 13 décembre 2019

OFSP – Office fédéral de la santé publique
Division biomédecine
Section transplantation
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Berne
Suisse

Prise de position concernant le contre-projet indirect du Conseil fédéral à l'initiative populaire « Pour sauver des vies en favorisant le don d'organes »

Madame, Monsieur

Dans le cadre de la procédure de consultation portant sur le contre-projet indirect du Conseil fédéral à l'initiative populaire « Pour sauver des vies en favorisant le don d'organes », l'Institut de droit de la santé de l'Université de Neuchâtel (ci-après : IDS) a le plaisir de vous transmettre sa prise de position.

Olivier Guillod
Professeur,
directeur
olivier.guillod@unine.ch
Tél. +41 (0)32 718 12 81

Dominique Sprumont
Professeur,
directeur-adjoint
dominique.sprumont@unine.ch
Tél. +41 (0)32 718 12 96

A titre liminaire, l'IDS approuve la proposition de l'initiative populaire et du contre-projet du Conseil fédéral d'introduire un consentement présumé dans la Loi sur la transplantation¹. Il considère que tant le modèle de consentement présumé au sens strict que large est respectueux du droit international, constitutionnel et des droits de la personnalité de la personne concernée et des proches. De même, il facilite le dialogue avec les proches des donneurs potentiels à un moment douloureux pour eux en évitant de leur faire porter toute la responsabilité de consentir au prélèvement.

L'IDS relève que la volonté des initiants d'introduire un consentement présumé au sens strict ou large dans la Loi sur la transplantation manque de clarté. Bien que le Conseil fédéral² semble pencher en faveur de la première solution, Swisstransplant, notamment, opte toutefois pour la seconde³. Si les propos tenus par les initiants dans leurs explications laissent entendre un consentement présumé au sens large, la lettre de l'article 119a al. 4⁴ penche davantage en faveur d'un consentement présumé au sens strict. Nonobstant ces questions d'interprétation, l'IDS relève qu'en 1972 et en 1997, le Tribunal fédéral s'est prononcé en faveur de la compatibilité du consentement présumé avec le droit international, la liberté personnelle et les droits de la personnalité de la personne concernée et des proches. Les juges de Mon-Repos ont toutefois exigé qu'un droit d'opposition soit porté à la connaissance de la personne concernée, virtuellement ou concrètement⁵. Tant le contre-projet indirect⁶ que l'initiative⁷ prévoient une campagne d'information de la population sur la nouvelle modalité de consentement. C'est pourquoi l'IDS considère que tant le consentement présumé au sens strict que large respectent le droit international et interne suisse.

¹ Loi fédérale sur la transplantation d'organes, de tissus et de cellules (Loi sur la transplantation) du 8 octobre 2004 (RS 810.21).

² Rapport explicatif sur le contre-projet indirect du Conseil fédéral à l'initiative populaire « Pour sauver des vies en favorisant le don d'organes » du 13 septembre 2019, p. 6.

³ Swisstransplant, *Rapport annuel 2018*, Berne 2018, p. 12.

⁴ Voir notamment : Jeune Chambre Internationale (JCI) de la Riviera, *Communiqué de presse du 17 octobre 2017*, Montreux 2017.

⁵ ATF 98 Ia 508, consid. 8c; ATF 123 I 112, consid. 8 b) bb).

⁶ Rapport explicatif sur le contre-projet indirect du Conseil fédéral à l'initiative populaire « Pour sauver des vies en favorisant le don d'organes » du 13 septembre 2019, p. 15.

⁷ Jeune Chambre Internationale (JCI) de la Riviera, *Argumentaire*, Montreux 2019, p. 2.

Enfin, la Commission nationale d'éthique dans le domaine de la médecine humaine se dit favorable au système de déclaration obligatoire⁸. Comme le Tribunal fédéral le relevait concernant le consentement explicite⁹, l'IDS est d'avis que demander à un malade, un mourant ou à ses proches de se prononcer obligatoirement sur le don d'organes et d'évoquer ainsi une mort prochaine paraît discutable du point de vue de la protection de la personnalité et du respect de leur dignité. Cette remarque semble aller dans le sens de la volonté populaire : l'étude de planification de l'initiative de Gfs.bern montre en effet que 66% des électeurs sont « tout à fait d'accord » (47%) ou « plutôt d'accord » (19%) avec le fait que « tout le monde a le droit de ne pas prendre de décision »¹⁰ de son vivant sur le sort de sa dépouille après la mort.

Vu ce qui précède, l'IDS se dit favorable à l'insertion d'un modèle de consentement présumé dans la Loi sur la transplantation. Il apparaît d'ailleurs que ce modèle de consentement était le plus répandu en Suisse avant l'entrée vigueur de la Loi sur la transplantation en 2007¹¹. Seuls six cantons possédaient alors un modèle de consentement explicite¹².

Veuillez agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées,

Prof. Olivier Guillod



Prof. Dominique Sprumont



⁸ CNE, *Don d'organes – considérations éthiques sur les modèles d'autorisation du prélèvement d'organes*, Prise de position n° 31/2019, Berne 2019, p. 28.

⁹ ATF 123 I 112, consid. 8 b) bb); ATF 98 Ia 508, consid. 8c.

¹⁰ Gfs.bern, *Étude de planification de l'initiative « Encourager le don d'organes – sauver des vies »*, Berne 2019, p. 9.

¹¹ Message du Conseil fédéral concernant la loi fédérale sur la transplantation d'organes, de tissus et de cellules (Loi sur la transplantation) du 12 septembre 2001, FF 2002 19, 232.

¹² *Ibidem*.



Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Änderung des Transplantationsgesetzes

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : UniversitätsSpital Zürich
Abkürzung der Firma / Organisation : USZ
Adresse, Ort : Rämistrasse 100, 8091 Zürich
Kontaktperson : Lisa Henn, Projektleiterin Ärztliche Direktion
Telefon : [REDACTED]
E-Mail : [REDACTED]
Datum : 21.11.2019

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **13. Dezember 2019** an transplantation@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Transplantationsgesetz; SR 810.21

Allgemeine Bemerkungen

Das USZ unterstützt, dass der Bundesrat dem Parlament einen indirekten Gegenvorschlag zur Organspende Initiative vorlegt und unterstützt die Erweiterung der Widerspruchslösung zugunsten des Einbezugs der Angehörigen in den Entscheid betreffend Zustimmung oder Widerspruch zur Organentnahme. Die enge Widerspruchslösung, welche die Volksinitiative mit Änderung der Bundesverfassung befürwortet, trägt jedoch aus unserer Sicht der tatsächlichen Situation der Organspende, in welcher die Angehörigen meist mit einer akuten schweren Verletzung eines geliebten Menschen konfrontiert sind, nicht genügend Rechnung. Faktisch werden nach unserer Kenntnis und Erfahrung auch in anderen Ländern unabhängig vom Modell, die Angehörigen, denen wir uns ebenso verpflichtet fühlen, einbezogen. Die erweiterte Zustimmungs- und Widerspruchslösung entspricht daher der gelebten Praxis, die wir am USZ eng begleiten.

Zudem stimmt das USZ dem Vorschlag zu, dass zur Dokumentation der individuellen Entscheide betreffend Organspende ein Register vorgesehen wird. Bei dem wir es als zwingend erachten, dass das Register die individuellen Entscheide sowohl gegen wie auch zugunsten der Organspende dokumentiert. Ein reines Widerspruchsregister wird von unserer Seite nicht verfolgt. Das Register ist aus unserer Sicht gleichzeitig als Organspende- und Widerspruchsregister anzulegen.

Das USZ befürwortet, dass das heute bereits bestehende Organspenderegister die im Gesetz vorgesehen Aufgabe übernehmen kann. Die entsprechenden Formulierungen sind so anzupassen, dass eine Übertragung der Register-Aufgabe an Dritte möglich ist. Im Weiteren befürwortet das USZ, dass der Zugang zum Register für Abfragen in Art.10a Abs. 3 breiter formuliert wird, damit unterschiedliche Organisationsformen der Spitäler zur Gewährleistung der Bereitschaft für Organspenden abgedeckt werden können.

Insgesamt befürwortet das USZ die Stossrichtung des Bundesrates, einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative zu erarbeiten. Die vorgelegte erweiterte Widerspruchslösung hat gegenüber dem von der Volksinitiative eingebrachten Vorschlag der engen Widerspruchslösung sowie der aktuell geltenden erweiterten Zustimmungslösung gewisse Vorteile, so, dass wir grundsätzlich dem Vorschlag des Bundesrates zur Änderung des TPG befürwortend gegenüberstehen.

Zusätzliche Allgemeine Bemerkungen Organspendemedizin / Donor Care Association (Dr. Renato Lenherr, Ärztlicher Leiter)

Bei der Behandlung eines Patienten steht an oberster Stelle, dass die Therapie seinen Vorstellungen entspricht (Erfüllung des Patientenwillens). Als Organspendeverantwortliche wollen wir eine Organspende ermöglichen, wenn dies im Sinne des Verstorbenen ist, und keine Organspende durchführen, wenn er dies abgelehnt hat. Wir befürworten einen Wechsel zur erweiterten Widerspruchslösung, weil wir erwarten, dass dies zu einer näher am Patientenwillen

liegenden Entscheidung führen wird und zusätzlich auch die Angehörigen entlastet werden. Der Einbezug der Angehörigen bei nicht schriftlich vorausverfügter Meinung, wie im indirekten Gegenvorschlag gefordert, ist dabei ein tragendes Element.

Eine Organspendeabklärung ist fest eingebettet in die professionell begleitete End-of-life Care der Patienten der Intensivstation und darf erst nach der Therapiezieländerung Richtung Palliation begonnen werden. Die Therapiezieländerung wird vom intensivmedizinischen Behandlungsteam gemäss dem Patientenwillen entschieden. Da Patienten auf der Intensivstation in der Regel bewusstlos sind, wird dies entweder aus schriftlich vorausverfügten Dokumenten abgeleitet oder – falls nur mündlich geäussert - in Gesprächen mit Angehörigen erörtert. Wird im Sinne des Patienten ein palliatives Vorgehen entschieden, muss das weitere Vorgehen geplant werden. Ist eine Organspende möglich, wird dies angesprochen und der Wille des Patienten diesbezüglich abgeklärt, analog dem Therapieziel. Ist die Haltung gegenüber der Organspende schriftlich vorausverfügt (Karte, Verfügung, Online-register, App) oder hat sich der Patient zu Lebzeiten direkt geäussert, ist das weitere Vorgehen klar und eine Abklärung mit wenig Belastung für die Angehörigen und für das Behandlungsteam verbunden.

Liegt keine Willensäusserung vor (geschätzt bei ca. 50% der Bevölkerung), muss die Frage: «Was würde der Patient zur Organspende sagen, wenn er jetzt entscheiden könnte? » beantwortet werden. Die Angehörigen, die in einer emotionalen Ausnahmesituation sind, da sie erst gerade erfahren haben, dass sie ihren Angehörigen für immer verloren haben, müssen sich festlegen.

Bei der neuen 'erweiterten Widerspruchslösung', wo man davon ausgeht, dass der Patient einverstanden ist, wenn er nicht widersprochen hat, muss geklärt werden, ob diese Annahme in Realität der Haltung des Patienten entspricht. Wird dies bejaht, kann eine Organspende im mutmasslichen Sinne des Patienten durchgeführt werden. Wird es verneint, wird – ebenfalls im mutmasslichen Sinne des Patienten – keine Organspende durchgeführt.

Mit der aktuell gültigen erweiterten Zustimmungslösung, wo davon ausgegangen wird, dass, wer spenden will, dies vorausverfügt hat, müssen die Angehörigen entscheiden, ob die fehlende Organspendekarte bedeutet, dass der Patient nicht spenden wollte oder ob er es einfach versäumt hat, seinen Willen kund zu tun und damit doch einverstanden wäre. In der Praxis tritt es häufig ein, dass die Angehörigen sich angesichts des emotionalen Ausnahmezustandes nicht auf die Ebene der sachlichen Erkundung des mutmasslichen Patientenwillens einlassen können und eine Organspende einfach primär ablehnen, unabhängig vom Patientenwillen und manchmal sogar dann, wenn es klare Hinweise gibt, dass die Haltung des Verstorbenen gegenüber der Organspende positiv war. Dies tritt insbesondere dann recht häufig auf, wenn mehrere Angehörige beteiligt sind und einer davon dagegen ist.

Wenn nun berücksichtigt wird, dass eine deutliche Mehrheit der Bevölkerung positiv der Organspende gegenübersteht (ohne Organspendeausweis) und dass die psychologischen Faktoren, die die Entscheidungsfindung in dieser Ausnahmesituation beeinflussen, häufig zur Ablehnung führen, kann davon ausgegangen werden, dass die Einführung der erweiterten Widerspruchslösung zu einer höheren Berücksichtigung des Patientenwillens führen wird (weniger falsch negative Entscheidungen) und die Angehörigen so entlastet werden.

Die Einführung der erweiterten Widerspruchslösung bedeutet auch, dass sich die Menschen, die sich gegen eine Organspende entschieden haben, sich zu Lebzeiten klar äussern müssten. Dies mag auf den ersten Blick störend wirken, genau besehen ist aber auch heute schon bei ablehnender Haltung nur bei einer vorausverfügten Willensäusserung mit absoluter Sicherheit gewährleistet, dass dem Willen entsprechend keine Organspende stattfindet. Bei einer Nichtäusserung kann es bei der erweiterten Zustimmungslösung genauso gut vorkommen, dass sich die Angehörigen falsch entscheiden können. Eine schriftliche Willensäusserung ist in beiden Fällen auf jeden Fall sicherer und mit dem Online-Register heutzutage auch sehr einfach. Ziel des Behandlungsteams ist immer, im Sinne des Patienten zu handeln, also Organspende bei zustimmender Haltung und keine Organspende bei ablehnender Haltung.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art.8 Absatz 3	<u>Grundlage:</u> Erwogen wird gemäss vorliegender Vernehmlassungsversion inklusive Erläuterungen, dass eine Organentnahme nach einer noch zu bestimmenden Frist auch zulässig ist, wenn keine Angehörigen erreichbar sind, und der mutmassliche Wille nicht explizit erörtert wurde. Vorgeschlagen wird eine Frist von 2 Tagen. Bei guter Information der Bevölkerung in den nächsten Jahren ist die Wahrscheinlichkeit zunehmend gegeben, dass eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz bei geltender Widerspruchslösung seinen Widerspruch geäussert hat, wenn er eine Organspende für sich klar ablehnt. Ist gemäss dem aktuellen Vorschlag kein Wille/ Widerspruch dokumentiert, sind keine Angehörigen auffindbar, wird davon ausgegangen, dass der Patient gewusst hat, dass Widerspruch geäussert werden müsste, damit keine Organspende stattfindet. Bestehen klare Zweifel, dass der Patient von der Gesetzeslage eines notwendigen Widerspruchs Kenntnis hatte, darf aus unserer Sicht keine Organentnahme durchgeführt werden. Das Behandlungsteam muss diese Kompetenz haben und auch ausüben können, bei solchen berechtigten Zweifeln auf eine Organspende zu verzichten. Dies gilt analog zu allen Entscheiden bei schwer kranken/verletzten Patienten, bei welchen das Behandlungsteam sich um die Eruiierung des mutmasslichen Willens eines Patienten bemühen muss. Diese Möglichkeit, dies bei gegebenem Gesetzesvorschlag wahrzunehmen, liegt aus unserer Sicht im Wort 'zulässig', sie muss aber auch wahrgenommen werden. Insbesondere in der Übergangszeit und bei vulnerablen Randgruppen, die nicht im Art. 8 Absatz 4a-c protektioniert sind, muss gewährleistet sein, dass diese Prüfung durch das Behandlungsteam auch ermöglicht wird und gelebte Praxis ist.	

<u>Art.8 Absatz 5a und b:</u>	Die Formulierung Art.8 Absatz 5a <i>'nicht geeignet sind, dass Leben der Empfängerin oder des Empfängers zu retten'</i> ist kaum verständlich und verwirrend (eine Niere verlängert ein Leben, ein Gesicht kann einen Suizid verhindern: Was ist gemeint?). In der Erläuterung zum Gesetz heisst es, es seien die Organe gemeint, <i>'[...] die nicht als allgemein lebenserhaltende transplantierbare Organe bekannt sind'</i>. Dennoch erscheint uns diese Differenzierung bei vorhandenem Spendewillen schwierig, auch bezüglich der Umsetzung in der Praxis. Die Formulierung Art. 8 Absatz 5b <i>der Herstellung von Transplantationsprodukten dienen</i>.	Die Entnahme aller dem Handel als Medizinprodukte zugänglichen Gewebsanteile, muss aus unserer Sicht direkt mit einer Zustimmung des Spenders bzw. einer Zustimmung durch die Angehörigen verknüpft sein. und sollte daher keine «Kann» Bestimmung enthalten.
<u>Art.10 Absatz 3</u>	Die prämortalen vorbereitenden Massnahmen ohne Willensbekundung und ohne Erreichen/Verifizierung durch Angehörige müssen aus unserer Sicht grundsätzlich wie unter Art. 8 Absatz 3 aufgeführt (Frist) gehandhabt werden: Hat das Behandlungsteam klare Zweifel daran, dass die Person einverstanden ist mit den anstehenden Massnahmen, soll von diesen Massnahmen abgesehen werden. Dabei geht es sowohl um die Massnahmen wie die Fortsetzung der lebenserhaltenden Therapie zur Überbrückung als auch um die Durchführung einer DCD-Organ spende. Bei letzterer spielt die Erueierung des Willens bzw. die Sensibilität für bestehende Zweifel am Willen des Patienten eine besondere Rolle. Bei der DCD Spende sind alle vorbereitenden Massnahmen prä mortal. Es überlagern sich zwei Prozesse, die palliative Therapiezieländerung und die Vorbereitung zur Organ spende. Diese müssen aus ethischer Sicht entsprechend gewichtet werden: die palliative Therapiezieländerung und notwendige palliative Massnahmen haben immer Vorrang (direkte Patientenbehandlung). Ohne Willensbekundung und ohne Erreichen/Verifizierung durch Angehörige muss, sollte das Gesetz so verabschiedet werden, entschieden werden, ob ein Mensch eine Therapieumstellung mit oder ohne Organ spende gewählt hätte. Die Entscheidung liegt dann allein im Verantwortungsbereich des	Hier sind in besonderem Masse die bereits unter Art.8 Absatz 3 dargelegten Überlegungen relevant, dass es sich dabei um eine Kann-Bestimmung handelt, und das Behandlungsteams im Zweifel von einer Spende absehen kann.

	Behandlungsteams. Auch wenn die Situation sehr selten vorkommt, dass ein Behandlungsteam aufgrund der medizinischen Situation des Patienten eine Therapiezieländerung auf Palliation erwägt, ohne dass Angehörige vorhanden sind und es noch seltener vorkommt, dass in diesem Fall eine DCD Spende in Betracht käme, da auch nach einem Entscheid zur aus medizinisch notwendiger Therapieumstellung auf Palliation keine Angehörigen (mit noch festzusetzender Frist) ermittelt werden konnten, lässt das Gesetz in der aktuelle Vernehmlassungsversion auch zu, dass eine DCD Spende inklusive der notwendigen vorbereitenden Massnahmen durchgeführt werden kann.	
<u>Art.10a Absatz 3</u>	Eine Registerabfrage über den lokalen Koordinator funktioniert nicht. Eine Registerabfrage muss vom Behandlungsteam beantragt werden können, wobei dann eine Zentrale (SwissTx?) nach Identifizierung die Informationen nach Einsicht weiterleiten kann (aktuelles Vorgehen der Registerabfrage kann bei SwTx erfragt werden).	
Bemerkungen zum erläuternden Bericht		
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Verbraucherschutz

Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Änderung des Transplantationsgesetzes

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Verein Nierenpatienten Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation : VNPS / SSPIR / ASPIR
Adresse, Ort : route Principale 116, 1788 Praz
Kontaktperson : Frau Andrea Schäfer
Telefon : [REDACTED]
E-Mail : [REDACTED]
Datum :

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **13. Dezember 2019** an transplantation@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Transplantationsgesetz; SR 810.21

Allgemeine Bemerkungen

Der Verband Nierenpatienten Schweiz begrüsst, dass der Bundesrat den Handlungsbedarf betreffend Zustimmungsmodalität in der Organspende erkannt hat. Er unterstützt den indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates vom 13. September 2019 zur Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten» im Grundsatz, und zwar aus folgenden Gründen:

- ☐ Das Kernanliegen– der Wechsel von der erweiterten Zustimmungs- zur erweiterten Widerspruchslösung – wird mit dem Gegenvorschlag zielgerichtet umgesetzt.
- ☐ In Kombination mit den im Rahmen des Nationalen Aktionsplans «Mehr Organe für Transplantationen» erarbeiteten Massnahmen dürfte die erweiterte Widerspruchslösung zu mehr Organspenden und folglich zu kürzeren Wartezeiten auf lebenswichtige Organe führen.
- ☐ Für den Verband Nierenpatienten Schweiz, wie für den Bundesrat, ist der Einbezug der Angehörigen eine zentrale Anforderung an ein Spendemodell.
- ☐ Der Verband Nierenpatienten Schweiz unterstützt die gesetzliche Verankerung eines zeitgemässen, elektronischen Registers zur Dokumentation des persönlichen Entscheids für oder gegen eine Organspende.

Wir empfehlen die Stiftung Swisstransplant zur Unterstützung bei der Bevölkerungsinformation anzunehmen. Der Verband Nierenpatienten Schweiz teilt die Ansicht des Bundesrates, dass alle Personengruppen umfassend über die neue Regelung und die Möglichkeit, einen allfälligen Widerspruch in einem Register zu dokumentieren, informiert werden müssen.

Wir teilen die Beurteilung der Stiftung Swisstransplant die folgenden Aspekte des aktuellen Gegenvorschlags kritisch:

- ☐ Der Gesetzesentwurf sieht ein «Widerspruchsregister» vor. Damit Angehörige und Fachpersonen auf der Intensivstation so stark wie möglich entlastet werden, setzt sich Swisstransplant sehr für die Umsetzung der Widerspruchslösung mittels eines «Ja/Nein-Registers» ein. Nur durch ein «Ja/Nein-Register» herrscht in jedem Fall Gewissheit über den Willen der verstorbenen Person.
- ☐ Das im Oktober 2018 von Swisstransplant lancierte Nationale Organspenderegister ermöglicht es bereits heute, den persönlichen Entscheid für oder gegen eine Organspende online festzuhalten. Swisstransplant ist bereit, dieses Register zur Verfügung zu stellen respektive so zu erweitern, dass es künftige gesetzliche Anforderungen erfüllt.
- ☐ Der Gesetzesentwurf sieht zur Identifikation der im elektronischen Register eingetragenen Personen im Todesfall im Spital die AHV-Nummer vor. Swisstransplant gibt zu bedenken, dass die Umsetzbarkeit sowie der Mehrwert dieser Identifikationsart im Umfeld von Intensivstationen genau geprüft werden müssen. Swisstransplant regt dazu an, auch alternative Identifikationsmöglichkeiten zu prüfen, die den Registrierungsprozess nicht unnötig erschweren.
- ☐ Die Abfrage des elektronischen Registers seitens der Spitäler darf nicht auf «für die lokale Koordination zuständige Personen» beschränkt sein und sollte zentral via Nationale Zuteilungsstelle erfolgen. Nur so kann eine sichere 24-Stunden-Verfügbarkeit garantiert werden.

Der Verband Nierenpatienten Schweiz begrüsst das beschleunigte Vorgehen des Bundesrates, dass mit einem indirekten Gegenvorschlag bereits ein

diskussionsfähiger Gesetzesentwurf vorliegt. Wir würden einen Rückzug der Initiative unterstützen, wenn ein politisch und fachlich breit abgestützter, mehrheitsfähiger Gegenvorschlag, welcher die erweiterte Widerspruchslösung einführt, vorgelegt werden kann.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
10a	Der Gesetzesentwurf sieht ein «Widerspruchsregister» vor. Damit Angehörige und Fachpersonen auf der Intensivstation so stark wie möglich entlastet werden, unterstützen wir die Meinung von Swisstransplant sehr für die Umsetzung der Widerspruchslösung mittels eines «Ja/Nein-Registers» ein. Nur durch ein «Ja/Nein-Register» herrscht in jedem Fall Gewissheit über den Willen der verstorbenen Person.	Ja/Nein-Register

Bemerkungen zum erläuternden Bericht

Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
5.1.6	Es sind klare Zielvorgaben bis wann wieviel % der Bevölkerung im Register eingetragen sein sollen festzulegen. Die Intensität und Menge der Information der Bevölkerung ist auf diese Zielvorgabe abzustimmen.	



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Verbraucherschutz

Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Änderung des Transplantationsgesetzes

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte
Abkürzung der Firma / Organisation : VSAO
Adresse, Ort : Bollwerk 10, Postfach, 3001 Bern
Kontaktperson : Marcel Marti, Leiter Politik und Kommunikation / stv. Geschäftsführer
Telefon : [REDACTED]
E-Mail : [REDACTED]
Datum : 25. November 2019

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **13. Dezember 2019** an transplantation@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Transplantationsgesetz; SR 810.21

Allgemeine Bemerkungen

Die bisherigen Kampagnen für mehr Organspenden zeigen nicht die erhoffte Wirkung, da es sich wie der Tod um ein Tabuthema handelt. Deshalb verdienen alle Massnahmen, welche die Spendenbereitschaft erhöhen, Unterstützung. In diesem Sinn hat der VSAO die Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten» begrüsst. Durch den angestrebten Paradigmenwechsel (Widerspruchs- statt Zustimmungslösung) könnte sich die Grundhaltung der Gesellschaft mit der Zeit ändern. Wichtig ist aber, dass der/die Einzelne aufgeklärt, bewusst und frei über das Spenden eines Organs entscheiden kann. Beide Punkte sind auch massgebend bei der positiven Verbandshaltung gegenüber dem indirekten Gegenvorschlag. Die Abstimmungskampagne zur Volksinitiative bzw. zum alternativen Vorschlag des Bundesrats sollte zur breiten Information der Öffentlichkeit über das Thema genutzt werden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
8b Abklärung des Widerspruchs	Wenn die Angehörigen trotz dokumentierter Spendebereitschaft der betroffenen Person gegen die Organentnahme sind, ist es für den Arzt oder die Ärztin schwierig, gegen deren Willen zu handeln.	
10a Widerspruchsregister	Die bisherigen Organspenderausweise sind nicht praktisch. Aus Sicht des VSAO ist deshalb ein elektronisches Spender- bzw. Widerspruchsregister unumgänglich. Dieses muss für die gesamte Bevölkerung zugänglich und einfach zu benutzen sein. Es muss jedoch auch geklärt werden, wer Zugriff auf das Register und damit die dort hinterlegten Daten hat.	

Bemerkungen zum erläuternden Bericht		
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag